

Positionspapier

Änderungsvorschläge BNetzA- Festlegung WiM

Berlin, 26. August 2016

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Ziel des Dokuments	2
3. Darstellungshinweise	3
4. Änderungsvorschläge	4

1. Einleitung

Der Entwurf des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende sieht umfangreiche Vorgaben zur zukünftigen Kommunikation und Verwendung von Messwerten vor und macht umfangreiche Änderungen in den bestehenden Marktkommunikationsprozessen erforderlich.

Mit dem Kabinettsbeschluss vom 4. November 2015 (im Nachfolgenden als „Gesetzesentwurf“ bezeichnet) hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihre Arbeiten im Hinblick auf die Umsetzung des Gesetzes aufgenommen. Die BNetzA plant, mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ein Festlegungsverfahren zu den erforderlichen prozessualen Anpassungen der Marktprozesse einzuleiten.

In ihrer Auftaktveranstaltung im Dezember 2015 hat die BNetzA den BDEW und den VKU gebeten, entsprechende Prozessvorschläge in Federführung zu erarbeiten. Die erarbeiteten Prozessvorschläge sollten in Abständen von 4 - 6 Wochen in Forumsveranstaltungen der Regulierungsbehörde und den weiteren energiewirtschaftlichen Verbänden vorgestellt und mit diesen diskutiert werden.

BDEW und VKU haben auf Bitte der BNetzA gemeinsam Prozess- und Lösungsvorschläge für ein Interimsmodell für die Umsetzung des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende in die Marktkommunikation erarbeitet und die Zwischenstände sowie Arbeitsergebnisse in drei Forumsveranstaltungen mit den beteiligten Verbänden (AFM+E, BEMD, Bitkom, bne, EDNA, GEODE), der BNetzA und dem BSI erörtert.

2. Ziel des Dokuments

Mit diesem Dokument schlagen BDEW und VKU konkrete Formulierungsänderungen für die Festlegung der Wechselprozess im Messwesen (WiM, Beschluss BK6-09-034 und BK7-11-075) vor.

Die Vorschläge für die Formulierungsänderungen zielen dabei auf zwei Aspekte ab.

Primäres Ziel der Vorschläge ist die Umsetzung kurzfristig zu realisierender Herausforderungen, um die neuen Messsysteme für eine Anwendung in das bestehende Prozessregime zu integrieren. Grundlage hierfür sind die vom BDEW und VKU erarbeiteten Prozess- und Lösungsvorschläge zum Interimsmodell.

Zum anderen soll durch die Verwendung einer einheitlichen Terminologie über alle prozessualen Festlegungen hinweg ein möglichst interpretationsfreies Verständnis erreicht und eine markteinheitliche entsprechende Anwendung gefördert werden.

3. Darstellungshinweise

Die Vorschläge zur Anpassung der WiM-Prozesse werden im nachfolgenden Kapiteln beschrieben. Die Formulierungsvorschläge sind dabei im Microsoft Word Änderungsmodus dargestellt.

Zur Förderung der Nachvollziehbarkeit sind die Änderungsvorschläge im beigefügten Side-Letter-Dokument beschrieben.

4. Änderungsvorschläge



Bundesnetzagentur

Anlage 1 zu dem Beschluss BK7-09-001 vom 09.09.2010

Wechselprozesse im Messwesen (WiM)



Konsolidierte Lesefassung**Stand: 28.10.2011**

Diese konsolidierte Lesefassung gibt den Stand der Anlage zu den Festlegungen BK7-09-001 bzw. BK6-09-034 vom 09.09.2010 (WiM) in der Fassung wieder, wie sie sich aus der Änderung gemäß Anlage 2 zu den Festlegungen BK7-11-075 bzw. BK6-11-150 vom 28.10.2010 ergibt. Sie ist ab dem 01.04.2012 anzuwenden.

A.	Rahmen der Geschäftsprozesse	10
1.	Gliederung der Prozesse	10
2.	Definitionen / Abkürzungen	12
3.	Rollenmodell für die Marktkommunikation in deutschen Energiemarkt	17
4.	Fristenlauf	17
	Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht und ist unabhängig vom Versanddatum der Empfangsbestätigung (CONTRL).	18
5.	Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen	18
6.	Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen	20
7.	Identifizierung einer Messlokation	23
8.	Vollmachten und sonstige Erklärungen des AN	24
9.	Stornierung von Mitteilungen	25
10.	Kommunikationsprozesse zwischen MSB und dem für das SMGw zuständigen MSB	25
B.	Geschäftsprozesse zum Zugang zum Messstellenbetrieb	25
1.	Grundregeln für die Abwicklung der Prozesse zum Zugang zum Messstellenbetrieb	25
2.	Prozess Kündigung Messstellenbetrieb	30
2.1.	Kurzbeschreibung	30
2.2.	Sequenzdiagramm	31
2.3.	Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	32
3.	Prozess Beginn Messstellenbetrieb	35
3.1.	Kurzbeschreibung	35
3.2.	Sequenzdiagramm	36
3.3.	Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	38
4.	Prozess Ende Messstellenbetrieb	47
4.1.	Kurzbeschreibung	47
4.2.	Sequenzdiagramm	48
4.3.	Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	51
5.	Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebs	57
5.1.	Ergänzungsprozess Gerätewechsel	57
5.1.1.	Kurzbeschreibung	57
5.1.2.	Sequenzdiagramm	58
5.1.3.	Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	60
5.2.	Ergänzungsprozess Geräteübernahme	64
5.2.1.	Kurzbeschreibung	64
5.2.2.	Sequenzdiagramm	64

5.2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	65
C. Prozesse während des laufenden Messstellenbetriebs	79
1. Prozess Messlokationsänderung bei kME, mME inkl. iMS-Einbau	79
1.1. Kurzbeschreibung	79
1.2. Sequenzdiagramm	80
1.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	81
2. Prozess Störungsbehebung in der Messlokation	85
2.1. Kurzbeschreibung	85
2.2. Sequenzdiagramm	86
2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	88
3. Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	92
3.1. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	103
3.1.1. Erhebung von Messwerten	103
3.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten	103
3.1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis NB – LF (bei kME ohne RLM, mME)	104
3.1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis MSB - NB (bei kME ohne RLM, mME)	104
3.1.5. Bestimmung des Tarifierungsfalls für iMS	104
3.1.6. Umgang der in iMS erfassten Werte	105
3.2. Kettenförmige Messwertübermittlung	105
3.2.1. Übermittlungskonstellationen	105
3.2.2. Kurzbeschreibung	108
3.2.3. Sequenzdiagramm	109
3.2.4. Beschreibung des Geschäftsprozesses	110
3.2.5. Ergänzende Beschreibung zum Prozesse „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten	114
3.3. Sternförmige Messwertübermittlung	137
3.4. Anforderung von Brennwert und Zustandszahl (Gas)	138
4. Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation	139
4.1. Use-Case-Beschreibung Ersteinbau eines intelligenten Messsystems in eine bestehende Messlokation	139
4.2. Sequenzdiagramm Ersteinbau eines intelligenten Messsystems in eine bestehende Messlokation	141
5. Änderung des Bilanzierungsverfahrens	146
5.1. Grundsätzliches	146
5.2. Prozess Änderung des Bilanzierungsverfahrens	146
5.3. Use-Case-Beschreibung Änderung Bilanzierungsverfahren	147
5.4. Use-Case Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB	149

5.4.1.	Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB	149
5.4.2.	Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB	150
5.4.3.	Aktivitätendiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB	151
5.5.	Use-Case Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB	151
5.5.1.	Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB	151
5.5.2.	Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB	152
5.5.3.	Aktivitätendiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB	153
5.6.	Use-Case Stammdatenänderung MSB (verantwortlich) ausgehend	153
5.7.	Use-Case Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB	153
5.7.1.	Use-Case-Beschreibung Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB	153
5.7.2.	Sequenzdiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB	154
5.7.3.	Aktivitätendiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB	155
5.7.4.	Use-Case Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend	155
D.	Annexprozesse	156
1.	Prozess Stammdatenänderung	156
1.1.	Definitionen	157
1.2.	Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung	158
1.2.1.	Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend	159
1.2.2.	Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend	161
1.2.3.	Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend	162
1.3.	Strukturierte Beschreibung Anfrage zur Stammdatenänderung	163
1.3.1.	Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)	164
1.3.2.	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)	166
1.3.3.	Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)	167
1.3.4.	Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)	168
1.3.5.	Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)	169
1.3.6.	Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)	171
2.	Prozess Geschäftsdatenanfrage	173
2.1.	Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage	174
2.2.	Geschäftsdatenanfrage von LF an NB	175
2.3.	Geschäftsdatenanfrage von MSB an NB	176
2.4.	Geschäftsdatenanfrage von ÜNB an NB	177
3.	Prozess Abrechnung für Messstellenbetrieb	178
3.1.	Prozessbeschreibungen zum Preisblattkatalog für mME und iMS	178
3.1.1.	Begriffsbestimmungen	178
3.1.2.	Hierarchie des Preisblattkatalogs	179
3.1.3.	Rahmenbedingungen	180

3.1.4.	Einleitende Beschreibung zu den Austauschprozessen des Preisblattkatalogs	180
3.1.5.	UseCase-Diagramm: Austauschprozesse zum Preisblattkatalog	181
3.1.6.	UseCase: Initialübermittlung Preisblattkatalog	181
3.1.7.	UseCase: Übermittlung Preisblatt nach Änderung	183
3.2.	Abrechnung Messstellenbetrieb	185
3.2.1.	Ermittlung der POG	186
3.2.2.	Abrechnung des Messstellenbetriebs im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung	186
3.2.3.	Abrechnung des Messstellenbetriebes vom MSB an den LF	186
4.	Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen	197
4.1.	Kurzbeschreibung	197
4.2.	Abrechnung von Dienstleistungen für kME	198
4.2.1.	Sequenzdiagramm	198
4.2.2.	Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	200
4.3.	Abrechnung von Dienstleistungen für mME und iMS	202
4.3.1.	Sequenzdiagramm	202
4.3.2.	Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses	202

A. Rahmen der Geschäftsprozesse

1. Gliederung der Prozesse

Im Folgenden werden die zentralen Prozesse und der zugehörige elektronische Datenaustausch im Zusammenhang mit der Durchführung von Messstellenbetrieb und Messung bei der leitungsgebundenen Versorgung mit Gas und Strom beschrieben. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Geschäftsprozesse:

Geschäftsprozesse zum Zugang zu Messstellenbetrieb

- Kündigung Messstellenbetrieb ~~(ggf. einschl. Messung)~~,¹
- Beginn Messstellenbetrieb ~~(ggf. einschließlich Messung)~~,¹
- Ende Messstellenbetrieb ~~(ggf. einschließlich Messung)~~,¹
- Gerätewechsel,
- Geräteübernahme,
- ~~Kündigung Messung,~~
- ~~Beginn Messung,~~
- ~~Ende Messung.~~

Prozesse im laufenden Messstellenbetrieb bzw. bei laufender Messung

- ~~Messstellenänderung~~ [Messlokationsänderung](#),
- Störungsbehebung in der ~~Messstelle~~ [Messlokation](#),
- Anforderung und Bereitstellung von Messwerten
- [Ersteinbau eines intelligenten Messsystems in eine bestehende Messlokation](#)
- [Änderung Bilanzierungsverfahren](#).

Annexprozesse

- Stammdatenänderung,
- Geschäftsdatenanfrage,
- [Abrechnung Messstellenbetrieb](#)
- Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen.

Die Prozesse sind für die Messstellen [Messlokationen](#) aller Letztverbraucher [Marktlokationen sowohl für Erzeugung als auch Verbrauch](#) – also sowohl für Lastprofilkunden als auch für Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung anzuwenden, soweit sich aus den Vorgaben einzelner Prozesse nichts Abweichendes ergibt. [Pauschalanlagene Marktlokationen gem. §72 MsbG und ebenso nicht öffentliche Verbrauchseinrichtungen bei denen entsprechend den Beschreibungen des §72 MsbG vorgegangen wird, sind von den Regelungen dieses Dokuments ausgenommen.](#)

~~Dies gilt grundsätzlich auch dann, Die Prozesse finden auch dann Anwendung, wenn der Netzbetreiber NB selbst als MSB an einer Messstelle Messlokation die Aufgaben von Messstellenbetrieb bzw. und Messung im Rahmen seiner Grundzuständigkeit gem. §§ 3 und 4 MsbG § 21b Abs. 1 EnWG wahrnimmt. In diesem Fall tritt auch der Netzbetreiber NB in die Rolle eines Messstellenbetreibers MSB bzw. Messdienstleisters im Sinne dieser Prozessbeschreibung, soweit die Regelungen sinngemäß und in Ansehung etwaiger gesetzlicher Sonderbestimmungen auf ihn anwendbar sind.~~

Soweit die in den nachfolgenden Geschäftsprozessbeschreibungen bezeichneten Beteiligten aufgrund von Personenidentität „mit sich selbst“ zu kommunizieren hätten oder soweit ein Netzbetreiber NB im Hinblick auf eine Messstelle [Messlokation](#) zugleich auch gem. §§ 3 und 4 MsbG § 21b Abs. 1 EnWG ~~grundzuständiger Messstellenbetreiber~~ [MSB](#) und/oder ~~grundzuständiger Messdienstleister~~ ist, so bleibt für die davon betroffenen Prozessschritte eine Abweichung in Bezug auf die prozessuale Aus-

| gestaltung oder das zu verwendende Datenformat zulässig, soweit sich aus den §§ 6-10, ~~21b~~-EnWG oder aus den Vorgaben der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) nichts Abweichendes ergibt.

|

2. Definitionen / Abkürzungen

Den Prozessen liegen die folgenden Definitionen und Abkürzungen zugrunde. Diese beziehen sich zum Teil, wo definiert auf das vom BDEW in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichte Rollenmodell. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Definitionen.

Ableseturnus	Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst
aZ	Analog ausgelesener Zähler — = alle Messeinrichtungen, die nicht eZ sind
AF	Anfragender (in den Prozessen <i>Geschäftsdatenanfrage</i> und <i>Stammdatenänderung</i>)
AG	Angefragter (in den Prozessen <i>Geschäftsdatenanfrage</i> und <i>Stammdatenänderung</i>)
AN	Anschlussnutzer
AN-Wechsel	Wechsel des bisherigen Anschlussnutzers i.S.v. § 4 Abs. 5 Satz 1 MessZV
<u>ANN</u>	<u>Anschlussnehmer</u>
Bilanzkreisabrechnung	Abrechnung der Bilanzkreise durch den Bilanzkoordinator (Strom) bzw. durch den Marktgebietsverantwortlichen (Gas) gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen
Endkundenabrechnung	Abrechnung von Strom- oder Gaslieferungen von Seiten des Lieferanten gegenüber seinem Endkunden
Ersatzwert	<u>Ein Ersatzwert ist ein plausibler Messwert, der unter Verwendung aller verfügbaren Informationen anstelle eines fehlenden wahren Messwertes oder eines unplausiblen wahren Messwerts gebildet wird. Ein Ersatzwert an der Marktlotation ist abrechnungsrelevant. Ersatzwerte werden für Messlokationen und Marktlokationen gebildet. Der Ersatzwert ist ein plausibler Wert, der anstelle eines fehlenden, unplausiblen oder vorläufigen Messwertes verwendet wird.</u>
eZ	Elektronisch ausgelesener Zähler — = alle Messeinrichtungen, bei denen die Messwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden (§ 9 Abs. 2 MessZV). Ist eine Messeinrichtung aufgrund ihrer Ausstattung elektronisch auslesbar, wird de facto aber nicht elektronisch ausgelesen, so wird sie wie eine aZ behandelt.
<u>gMSB</u>	<u>Grundzuständiger Messstellenbetreiber</u>
<u>HD</u>	<u>Hochdruck</u>
<u>HS</u>	<u>Hochspannung</u>
<u>iMS</u>	<u>Intelligentes Messsystem</u>
NB	Netzbetreiber
L	Letztverbraucher
<u>kME</u>	<u>Konventionelle Messeinrichtung; Synonym für bisherige Messtechnik (nicht mME und iMS).</u> <u>Gasmesseinrichtungen sind im Begriff kME enthalten.</u>
LF	Lieferant; ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer bzw. Transportkunde, so tritt er in die Rolle des Lieferanten i.S. dieser Prozessbeschreibung, soweit die Regelungen auf ihn sinngemäß anwendbar sind.
<u>LFA</u>	<u>Lieferant alt</u>

<u>LFN</u>	<u>Lieferant neu</u>
<u>Lokationsbündel</u>	<u>Bündel messtechnisch abhängiger Markt- und Messlokationen</u> <u>Siehe hierzu Kapitel 6. Marktllokation, Messlokation und Zuordnungen</u>
<u>Marktllokation</u>	<u>Siehe hierzu das unter 3 zitierte BDEW-Dokument</u>
<u>MD</u>	<u>Mitteldruck</u>
MSB	Messstellenbetreiber
MSBA	Messstellenbetreiber alt
MSBN	Messstellenbetreiber neu
MDL	Messdienstleister
MDLA	Messdienstleister alt
MDLN	Messdienstleister neu
Messdienstleister	Derjenige, der die Messung i.S.v. § 3 Nr. 26c EnWG durchführt
Messeinrichtung	Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit bzw. der Gasmenge sowie ggf. der Registrierung der Lastgänge oder der Feststellung der Leistungsaufnahme dienen. <u>Messeinrichtung: die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Die Messeinrichtung umfasst neben der Messeinrichtung selbst insbesondere zudem auch Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtung sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen.</u> <u>Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).</u>
<u>Messlokation</u>	<u>Siehe hierzu das unter 3 zitierte BDEW-Dokument</u>
Messstellenbetreiber	Ein grundzuständige Messstellenbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs durch Vertrag nach § 9 MsbG wahrnimmt Ein Netzbetreiber oder ein Dritter, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahrnimmt (vgl. § 3 Nr. 26a. EnWG)
Messstellenbetrieb	Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26b. EnWG) <u>incl. Messung</u>
Messung	Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c. EnWG)
Messwert	Ein Messwert ist ein mit einer geeichten Messeinrichtung ermittelter Wert wie z. B. Zählerstand, Lastgang, Energiemenge, Brennwert oder Zustandszahl. Auch Ersatzwerte sind Messwerte.
<u>SMGw</u>	<u>Smart-Meter-Gateway</u>
<u>mME</u>	<u>Moderne Messeinrichtung</u>
<u>MS</u>	<u>Mittelspannung</u>
<u>MÜ</u>	<u>Messwertübermittlungsfall</u>
<u>ND</u>	<u>Niederdruck</u>
<u>NS</u>	<u>Niederspannung</u>
<u>POG</u>	<u>Preisobergrenze für den Messstellenbetrieb nach §31 MsbG</u>
<u>SMGw</u>	<u>Smart-Meter-Gateway</u>
<u>TAF</u>	<u>Tarifanwendungsfall</u>

Netzabrechnung	Die Abrechnung der Netzentgelte durch den Netzbetreiber gegenüber dem Netznutzer
<u>wMSB</u>	<u>Wettbewerblicher Messstellenbetreiber</u>
WT	Werktag, siehe auch unten 3. <i>Fristenlauf</i>
Zählpunkt	Der Zählpunkt ist der Netzpunkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
Zählpunktbezeichnung	Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung, die der Identifizierung eines Zählpunktes dient. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G2000 bzw. nach dem MeteringCode oder dessen Nachfolgedokument „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.
<u>ZGL</u>	<u>Zählerstandsganglinie</u>
<u>Ableseturnus</u>	<u>Der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Turnusablesungen, nicht jedoch die konkreten Ablesetermine selbst</u>
<u>AN</u>	<u>Anschlussnutzer</u>
<u>ANN</u>	<u>Anschlussnehmer</u>
<u>APERAK</u>	<u>Application Error and Acknowledgement Message</u>
<u>Bilanzkreisabrechnung</u>	<u>Abrechnung der Bilanzkreise durch den Bilanzkoordinator (Strom) bzw. durch den Marktgebietsverantwortlichen (Gas) gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen</u>
<u>BKV</u>	<u>Bilanzkreisverantwortlicher</u>
<u>CONTRL</u>	<u>Control Message</u>
<u>E/G</u>	<u>Ersatz- / Grundversorger</u>
<u>EDIFACT</u>	<u>Electronic Data Interchange for Administration, Commerce and Transport</u>
<u>Ersatzversorgung</u>	<u>Meint Ersatzversorgung gemäß § 38 EnWG</u>
<u>gMSB</u>	<u>Grundzuständiger Messstellenbetreiber</u>
<u>Grundversorgung</u>	<u>Meint Grundversorgung gem. § 36 EnWG</u>
<u>Haushaltskunde</u>	<u>Gem. § 3 Nr.22 EnWG: Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.</u>
<u>HD</u>	<u>Hochdruck</u>
<u>HS</u>	<u>Hochspannung</u>
<u>iMS</u>	<u>Intelligentes Messsystem</u>
<u>kME</u>	<u>Konventionelle Messeinrichtung; Synonym für bisherige Messtechnik (nicht mME und iMS) Gasmesseinrichtungen sind im Begriff kME enthalten.</u>
<u>LF</u>	<u>Lieferant; ist der Letztverbraucher selbst Netznutzer bzw. Transportkunde, so tritt er in die Rolle des Lieferanten i.S. dieser Prozessbeschreibung, soweit die Regelungen auf ihn sinngemäß anwendbar sind.</u>
<u>LFA</u>	<u>Lieferant alt / Alter Lieferant</u>
<u>LFN</u>	<u>Lieferant neu / Neuer Lieferant</u>

Lokationsbündel	Bündel messtechnisch abhängiger Markt- und Messlokationen Siehe hierzu Kapitel 6. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen
Marktakteur	Unter dem Begriff Marktakteur werden alle Marktteilnehmer und die Teilnehmer (z. B. AN und ANN) mit denen eine Kommunikation in diesen Prozessen stattfindet gefasst.
Marktlokation	Siehe hierzu das unter 3 zitierte BDEW-Dokument
Marktpartner	Als ein Marktpartner wird ein Marktteilnehmer in einer Rolle bezeichnet.
Marktteilnehmer	Unter dem Begriff Marktteilnehmer wird eine natürliche oder juristische Person verstanden die eine oder mehrere Rollen einnimmt.
MD	Mitteldruck
Messeinrichtung	Elektrizitäts- bzw. Gaszähler, die der Erfassung der elektrischen Arbeit bzw. der Gasmenge sowie ggf. der Messeinrichtung; die Gesamtheit der technischen Einrichtungen, die der Messung dienen. Die Messeinrichtung umfasst zudem auch Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtung sowie Druck- und Temperaturmesseinrichtungen. Nicht zu den Telekommunikationseinrichtungen im vorgenannten Sinn gehören Vertragsverhältnisse zum jeweiligen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen nebst derjenigen physischen Bestandteile, die die Nutzungsberechtigung vermitteln (SIM-Karten etc.).
Messlokation	Siehe hierzu das unter 3 zitierte BDEW-Dokument
Messstellenbetrieb	Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen (vgl. § 3 Nr. 26b. EnWG) incl. Messung
Messung	Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c. EnWG)
Messung	Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten (vgl. § 3 Nr. 26c. EnWG)
mME	Moderne Messeinrichtung
MS	Mittelspannung
MSB	Messstellenbetreiber
MSBA	Messstellenbetreiber alt
MSBN	Messstellenbetreiber neu
MSCONS	Metered services consumption report message
MÜ	Messwertübermittlungsfall
NB	Netzbetreiber
ND	Niederdruck
NN	Netznutzung
NS	Niederspannung
POG	Preisobergrenze für den Messstellenbetrieb nach §31 MsbG
Profilkunde	Kunden, die über Lastprofilverfahren beliefert werden
RLM	Registrierende Leistungsmessung
Rolle	Aufgaben und Verantwortlichkeiten von natürlichen bzw. juristischen Personen werden Rollen zugeordnet. Jede einzelne Aufgabe und jede Verantwortung, die in der Marktkommunikation benötigt wird, ist genau einer Marktrolle

	le zugeordnet. Z. B. LF, NB, MSB
SMGw	Smart-Meter-Gateway
SLP	Standard-Lastprofil; im weiteren Verlauf inklusive TLP zu verstehen
SMGw	Smart-Meter-Gateway
TAF	Tarifanwendungsfall
wMSB	Wettbewerblicher Messstellenbetreiber
WT	Werktag; darunter sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sind, zu verstehen. Wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. eines jeden Jahres gelten als Feiertage. Werktag, siehe auch Kapitel „Fristenberechnung“
Zuordnungsermächtigung	Umschreibung für die rechtlich / vertraglich abgesicherte Möglichkeit eines Marktakteur rechtswirksame Geschäfte abzuwickeln (z. B. durch Nachweis über Vollmachten).
Zuordnungsliste	Die Zuordnungsliste ist die Zusammenfassung bestätigter Einzelmeldungen von Zählpunkten im UTILMD-Format.
Zählpunktbezeichnung	Eine eindeutige, nicht temporäre alphanumerische Codierung. Die Bildung der Zählpunktbezeichnung erfolgt nach dem DVGW-Arbeitsblatt G2000 bzw. „FNN Anwendungsregel Messwesen Strom“ in der jeweils geltenden Fassung.

3. Rollenmodell für die Marktkommunikation in deutschen Energiemarkt-Fristenlauf

Die Prozessbeschreibungen basieren auf der Version 1.1 des Dokuments „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt Strom und Gas“.

3.4. Fristenlauf

~~Werktage im Sinne dieser Festlegung sind alle Tage, die kein Sonnabend, Sonntag oder gesetzliche Feiertage sind; wenn in einem Bundesland ein Tag als Feiertag ausgewiesen wird, gilt dieser Tag bundesweit als gesetzlicher Feiertag. Der 24.12. und der 31.12. gelten als Feiertage.~~

~~Soweit die nachfolgenden Prozessbeschreibungen vorsehen, dass bestimmte Handlungen bis zu bzw. an einem bestimmten Tag vorzunehmen sind, so kann die Handlung jeweils bis zum Ablauf des betreffenden Tages (240:00 Uhr des Folgetags) erfolgen.~~

~~Die in dieser Anlage genannten Bearbeitungsfristen der Marktteilnehmer sind Höchstfristen, die sich am maximalen Arbeitsaufwand für den jeweiligen Prozessschritt orientieren. Diese Fristen sind nur bei entsprechendem Arbeitsanfall auszuschöpfen. Die Bearbeitungszeit sollte insbesondere im Zuge zunehmender Automatisierung sowie Optimierung der abzuwickelnden Prozesse weiter verringert werden.~~

Die Fristvorgaben bezeichnen einen Zeitraum, der zwischen dem Eingang der Nachricht und dem gemeldeten Ereignis liegen muss.

Dieser Zeitraum bestimmt sich nach der Anzahl von Werktagen, d. h. relevant sind jeweils volle Tage, die zwischen Meldungseingang und dem gemeldeten Ereignis liegen, und nicht auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen.

Da der Tag des Nachrichteneingangs bei Zugang der Nachricht bereits angebrochen ist, stellt er keinen diesem Mindestzeitraum zuzurechnenden, vollen Tag dar. Die Frist beginnt folglich gemäß § 187 Abs. 2 BGB mit Beginn des auf den Meldungseingang folgenden Werktags.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf ein Tagesende¹ (z. B. Kündigung, Lieferende), so ist dieser Tag in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Bezieht sich das gemeldete Ereignis auf einen Tagesbeginn (z. B. Lieferbeginn), so ist dieser Tag nicht in der Mindestfrist enthalten, die der Nachrichtenversender berücksichtigen muss.

Dies bedeutet für den Prozess Lieferende, dass die Meldung beim NB sieben volle Werktage vor der Beendigung des Energieliefervertrages eingegangen sein muss. Ein Energieliefervertrag endet mit Ablauf des letzten Tages des Vertragszeitraums, folglich mit dem Ablauf des Tages, der durch das Abmeldedatum bezeichnet wird. Da am Tag des Abmeldedatums noch eine vollumfängliche Belieferung durch den LFA erfolgt, ist dieser Tag für die Einhaltung des Mindestzeitraums mit einzubeziehen.

Beim Prozess Lieferbeginn hingegen müssen zehn volle Werktage vor Wirksamwerden des neuen Energieliefervertrages abgelaufen sein. Da der LFN die Belieferung mit Beginn des Tages aufnimmt, der durch das Anmeldedatum bezeichnet wird, zählt dieser Tag für die Einhaltung des zwingend davor liegenden Mindestzeitraums nicht mit.

Die folgenden Beispiele sollen dies verdeutlichen:

- Lieferende bei Lieferantenwechsellvorgängen:

Eingang der Abmeldung des LFA erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von sieben Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 13.07.2016. Frühestes zulässiges Abmeldedatum ist damit der 13.07.2016, so dass die Marktlokation dem LFA noch bis zum Ablauf des 13.07.2016 zugeordnet bleibt.

¹ Das Tagesende entspricht im technischen Sinne 00:00 Uhr des Folgetages.

- Lieferbeginn bei Lieferantenwechselforgängen:

Eingang der Anmeldung des LFN erfolgt am 04.07.2016. Der Mindestzeitraum von zehn Werktagen beginnt am 05.07.2016 und endet am 18.07.2016. Frühestes zulässiges Anmelde-datum ist damit der 19.07.2016, so dass die Marktlokation dem LFN frühestens zum Beginn des 19.07.2016 zugeordnet wird.

Juli 2016

<u>Mo</u>	<u>Di</u>	<u>Mi</u>	<u>Do</u>	<u>Fr</u>	<u>Sa</u>	<u>So</u>	<u>Mo</u>	<u>Di</u>	<u>Mi</u>	<u>Do</u>	<u>Fr</u>	<u>Sa</u>	<u>So</u>	<u>Mo</u>	<u>Di</u>
<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>	<u>11</u>	<u>12</u>	<u>13</u>	<u>14</u>	<u>15</u>	<u>16</u>	<u>17</u>	<u>18</u>	<u>19</u>

Bei Fristvorgaben, die sich nicht auf Werktage beziehen, sind Kalendertage gemeint. Die Berechnung der Frist erfolgt analog zu der obigen Beschreibung.

Die Fristenberechnung beruht immer auf dem Eingangsdatum der Nachricht und ist unabhängig vom Versanddatum der Empfangsbestätigung (CONTRL).

4.5. Datenaustausch, Datenformate und Nachrichtentypen

~~Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den Beteiligten alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind. Den Anforderungen des Datenschutzes ist Rechnung zu tragen. Ist danach eine Verschlüsselung bzw. Signatur der zu übermittelnden Daten erforderlich, so ist im Zweifel auf den in der Energiewirtschaft bereits verbreiteten Standard S/MIME zurückzugreifen.~~

Bei der Abwicklung der Prozesse sind von den beteiligten Marktteilnehmern alle Informationen zu übermitteln, die zur vollständigen Umsetzung der einzelnen Prozessschritte erforderlich sind.

a) EDIFACT-Datenformat

Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Marktpartnern nach Maßgabe der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse durchzuführen ist, so erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. Die EDI@Energy-Dokumente sind in der jeweils aktuell gültigen Fassung anzuwenden.

~~Prozessbeteiligter Spezifikationen der EDI@Energy-Dokumente, die erarbeitet wurden. Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten zur Abwicklung der in dieser Anlage beschriebenen Geschäftsprozesse ist das Datenformat EDIFACT anzuwenden.~~

~~Die technischen Details der Erstellung von EDIFACT-Nachrichten haben nach dem Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ in der jeweils aktuellen Fassung (Version 1.0b oder höher) zu erfolgen.~~

~~Das eingesetzte EDIFACT-Subset hat dem jeweils für die Abwicklung der Geschäftsprozesse gemäß den Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) geltenden EDIFACT-Subset zu entsprechen, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern. Der Gleichlauf der Subsets ist auch bei künftigen Änderungen, Ergänzungen oder Neuentwicklungen von Nachrichtentypen im Rahmen des generellen Änderungsmanagements zu gewährleisten, um eine möglichst einheitliche Abwicklung des Datenaustausches im Rahmen der Prozesse zum Messwesen und der Prozesse zum Lieferantenwechsel in den Sparten Strom und Gas zu gewährleisten.~~

~~Für die Verarbeitung und den Austausch elektronischer Nachrichten haben die Netzbetreiber unter angemessener Beteiligung der Lieferanten, und, Messstellenbetreiber und Messdienstleister in geeigneter Form unverzüglich die folgenden EDIFACT-Nachrichtentypen zu entwickeln und nach Maßgabe der in dieser Anlage befindlichen Prozessbeschreibung zu verwenden:~~

- ~~UTILMD in einer Version, die auf der Version UTILMD 4.2b oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,~~

- ~~MSCONS in einer Version, die auf der Version MSCONS 2.1a oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,~~
- ~~INVOIC in einer Version, die auf der Version INVOIC 2.3a oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,~~
- ~~REMADV in einer Version, die auf der Version REMADV 2.3a oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,~~
- ~~CONTRL in einer Version, die auf der Version CONTRL 1.3c oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,~~
- ~~APERAK in einer Version, die auf der Version APERAK 2.0d oder höher basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,~~
- ~~QUOTES in einer Version, die auf der aktuellen UN/CEFACT-Version basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,~~
- ~~REQOTE in einer Version, die auf der aktuellen UN/CEFACT-Version basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,~~
- ~~ORDERS in einer Version, die auf der aktuellen UN/CEFACT-Version basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,~~
- ~~ORDRSP in einer Version, die auf der aktuellen UN/CEFACT-Version basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,~~
- ~~IFTSTA in einer Version, die auf der aktuellen UN/CEFACT-Version basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist,~~
- ~~INSRPT in einer Version, die auf der aktuellen UN/CEFACT-Version basiert und an die in dieser Anlage beschriebenen Prozesse angepasst ist.~~

b) Austausch von EDIFACT-Nachrichten

~~Für die Abwicklung des Austauschs von EDIFACT-Nachrichten hat jeder Beteiligte eine einheitliche Adresse einzurichten, unter der er alle Nachrichten unabhängig vom EDIFACT-Nachrichtentyp entgegennimmt und auch versendet („1:1-Adressierung“). Die Adresse ist grundsätzlich lediglich für den Empfang und den Versand von Nachrichten zu verwenden, deren Austausch der Abwicklung der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung dient. Abweichend hiervon können unter der Adresse aber auch Nachrichten ausgetauscht werden, die zur Abwicklung der Geschäftsprozesse aus den Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GoLi Gas) dienen. Bei der Abwicklung der Prozesse ist zu gewährleisten, dass alle Marktbeteiligten anhand einer sachgerechten Bezeichnung eindeutig identifiziert werden können.~~

~~Die weiteren technischen Details des EDIFACT-Austausches haben nach dem Dokument „Kommunikationsrichtlinie“ in der jeweils aktuellen Fassung (Version 2.1a oder höher) zu erfolgen. Der Empfänger einer elektronischen Nachricht hat dem Absender eine Empfangsbestätigung mittels CONTRL/APERAK nach Maßgabe des zugehörigen Anwendungshandbuchs zu senden.~~

~~Zum Austausch der EDIFACT-Übertragungsdateien, die zur Abwicklung der Geschäftsprozesse der vorliegenden Festlegung dienen, ist die 1:1-Kommunikation anzuwenden. Weitere Details sind im Dokument „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ beschrieben.~~

~~Bei der Abwicklung all dieser Prozesse ist zu gewährleisten, dass jeder Marktteilnehmer je Marktrolle anhand einer Marktpartneridentifikation eindeutig identifiziert werden kann.~~

~~Die weiteren technischen Details des EDIFACT-Austausches haben nach den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ und „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ in der jeweils aktuellen Fassung zu erfolgen. Der Empfänger einer EDIFACT-Übertragungsdatei hat dem Absender eine Syntaxfehlermeldung oder Empfangsbestätigung mittels CONTRL und falls die EDIFACT-Übertragungsdatei einen Verarbeitbarkeitsfehler enthält, eine APERAK zu senden. Die weiteren De-~~

tails hierzu sind im CONTRL/APERAK Anwendungshandbuch in der jeweils aktuellen Fassung festgelegt und von jedem Marktteilnehmer einzuhalten.

c) Weiterentwicklung der Dokumente

Bei allen Nachrichtentypbeschreibungen (MIG), den zugehörigen Anwendungshandbüchern (AHB) sowie sonstigen technischen Beschreibungen wie z. B. den „EDI@Energy Allgemeinen Festlegungen“ zu den EDIFACT-Nachrichtenübertragungsdateien“ und denr „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg Kommunikationsrichtlinie“ sind jeweils die aktuellsten Fassungen anzuwenden, soweit in den Versionsregelungen nichts Abweichendes bestimmt ist und soweit die Dokumente verbändeübergreifend und unter Begleitung durch die Bundesnetzagentur erarbeitet worden sind. Bei allen Nachrichtentypbeschreibungen (MIG), den zugehörigen Anwendungshandbüchern (AHB) sowie sonstigen technischen Beschreibungen wie z. B. den „EDI@Energy Allgemeine Festlegungen“ und den „EDI@Energy Regelungen zum Übertragungsweg“ sind jeweils die aktuellen Fassungen anzuwenden, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist. Werden nach der Veröffentlichung eines EDI@Energy Dokuments Fehler korrigiert, so werden diese als „Konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur“ veröffentlicht. Diese erlangen ohne Konsultation sowie ohne Mitteilung der Bundesnetzagentur Gültigkeit. Insofern stellt jeweils die zuletzt veröffentlichte konsolidierte Lesefassung mit Fehlerkorrektur die umzusetzende Version des entsprechenden EDI@Energy-Dokuments dar.

d) Datenkommunikation aus dem iMS

Die Datenkommunikation aus dem SMGW erfolgt an die berechtigten Marktteilnehmern mittels des COSEM XML Standards in der gültigen Fassung der TR03109.

Der Datenaustausch zwischen mME und SMGW bzw. SMGW und EMT erfolgt nach den Vorgaben des BSI.

6. Marktlokation, Messlokation und Zuordnungen

Marktlokation:

In einer Marktlokation wird Energie entweder erzeugt oder verbraucht. Die Marktlokation ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden.

Eine Marktlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung. Die ID darf nicht mehr verändert werden, solange die Marktlokation existiert. Die ID der Marktlokation wird durch den NB vergeben.

Mehrere Standorte eines Unternehmens, an denen Marktlokationen vorhanden sind, werden separat voneinander als Marktlokationen behandelt.

Wenn an einem Standort Marktlokationen vorhanden sind, die Energie erzeugen und Energie verbrauchen, werden diese als separate Marktlokationen behandelt.

Hinweise:

Wenn in den nachfolgenden Beschreibungen von einer Marktlokation gesprochen wird, so ist umgangssprachlich die Abnahmestelle gemeint.

Die Energie einer Marktlokation wird in aller Regel mit einer Messlokation ermittelt (siehe unten Ausprägungsformen).

Messlokation:

Eine Messlokation ist eine Lokation, an der Energie gemessen wird und die alle technischen Einrichtungen beinhaltet, die zur Ermittlung und ggf. Übermittlung der Messwerte erforderlich sind.

In einer Messlokation wird jede relevante physikalische Größe zu einem Zeitpunkt maximal einmal ermittelt.

Eine Messlokation wird durch eine eindeutige ID identifiziert. Die ID ist die Zählpunktbezeichnung. Die ID darf grundsätzlich nicht mehr verändert werden, solange die Messlokation existiert (Ausnahme wird nachfolgend beschrieben). Die ID der Messlokation wird durch den NB vergeben.

Hinweis: Wenn in den nachfolgenden Beschreibungen von einer Messlokation gesprochen wird, so ist umgangssprachlich die Messstelle gemeint.

Ausprägungsformen:

- 1:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Es besteht eine 1:1 Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation, wenn die Energie einer Marktlokation mit genau einer Messlokation gemessen wird.

Es ist möglich für die Marktlokation und die Messlokation die gleiche ID zur Identifikation zu vergeben, wenn zwischen diesen beiden eine 1:1-Beziehung besteht und darüber hinaus die Messlokation und die Marktlokation sich auf der gleichen Spannungsebene befinden und somit keine Trafoverluste berücksichtigt werden müssen.

- 1:n-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Bei Marktlokationen, wie z. B. bei einem Standort eines Industriekunden oder bei einem Wohnhaus mit Untermessung, kann es erforderlich sein, dass für die Erfassung der Energie der Marktlokation mehr als eine Messlokation benötigt wird. In diesem Fall hat die Marktlokation eine eindeutige ID, die für keine der Messlokationen zur Identifikation verwendet wird. Die Ermittlung der Energie einer Marktlokation mit Hilfe der Messwerte aus den erforderlichen Messlokationen verantwortet der NB.

Bestand zwischen der Markt- und Messlokation eine 1:1 Beziehung und wurde durch den NB die gleiche ID zur Identifikation einer Marktlokation wie zur Identifikation der dieser direkt zugeordneten Messlokation vergeben und kommt es aufgrund einer Veränderung dazu, dass die Energie der Marktlokation nicht mehr nur mit Hilfe dieser einen Messlokation ermittelt werden kann, oder wird die Messlokation für die Ermittlung der Energie einer weiteren Marktlokation verwendet, so muss die Zuordnung der ID als Identifikator der Marktlokation erhalten bleiben und für die bisher einzig zugeordnete Messlokation der Marktlokation muss eine Änderung der ID durch den NB erfolgen. Die zweite, neue Messlokation dieser Marktlokation erhält wie die bisher einzig zugeordnete Messlokation eine eigene eindeutige ID vom NB.

- Diese Situation liegt beispielsweise bereits im Falle einer kaufmännisch bilanziellen Weitergabe vor. Da eine Messlokation für die Ermittlung der Energie einer Marktlokation verwendet wird, in der Energie verbraucht und zudem eine weitere Messlokation für die Ermittlung der erzeugten Energie verwendet wird.

- n:1-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Eine Messlokation kann für die Erfassung der Energie mehrerer Marktlokationen erforderlich sein. Beispiel: In der Messlokation ist ein Zweirichtungszähler verbaut. Diese Messlokation ermittelt die Energie, die einerseits in einer Marktlokation verbraucht und andererseits die Energie, die in einer Marktlokation erzeugt wird. In diesem Fall muss durch den NB für die Messlokation eine ID vergeben werden und jeweils zusätzlich eine separate ID für die Marktlokation, die Energie erzeugt und zusätzlich eine davon abweichende ID für die Marktlokation, die Energie verbraucht.

- 1:0-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokation

Erfolgt die „Ermittlung“ der Energie einer Marktlokation nicht durch eine Messung und ist somit keine Messlokation zugeordnet, wird die Marktlokation als Pauschale-Marktlokation bezeichnet. Die Ermittlung der Energie verantwortet der NB.

Hinweis: Die Pauschale-Marktlokation ist umgangssprachlich eine Pauschalanlage.

Lokationsbündel:

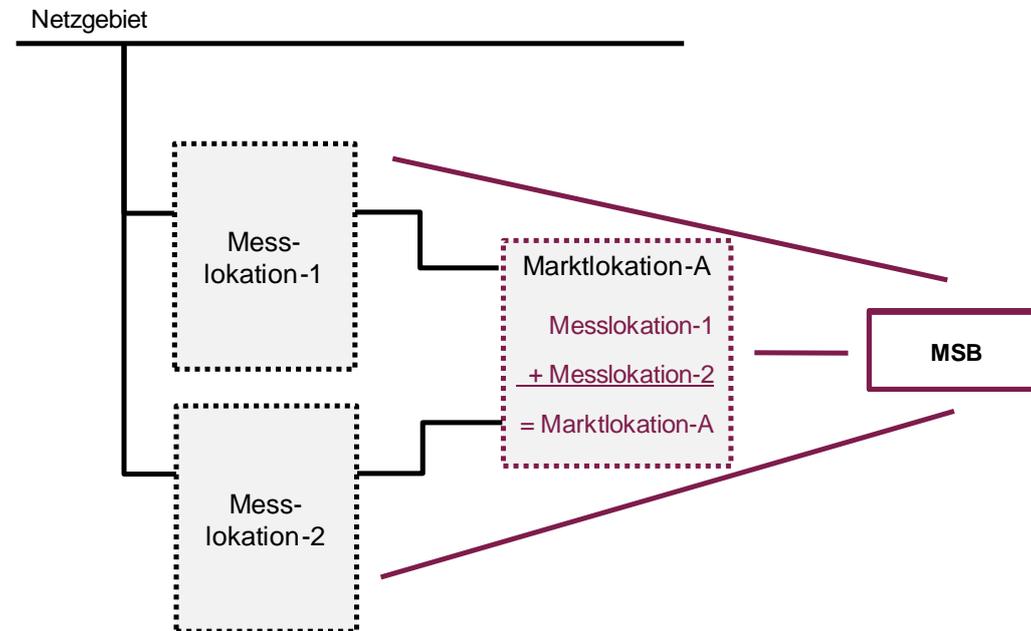
In einem Lokationsbündel sind alle Messlokationen aller Marktlokationen zusammengefasst, die durch einen einzigen MSB betrieben werden müssen.

Der NB ist dafür verantwortlich, dass der MSB immer alle Messlokationen eines Lokationsbündels kennt, d. h. insbesondere in der Bestätigung der Anmeldung im Prozess Beginn Messstellenbetrieb und mittels des Prozesses Stammdatenänderung muss er sicherstellen, dass der jeweilige MSB den gesamten Umfang des Lokationsbündels kennt, bzw. jede Veränderung des Lokationsbündels rechtzeitig mitbekommt.

Regeln für die Bildung eines Lokationsbündels:

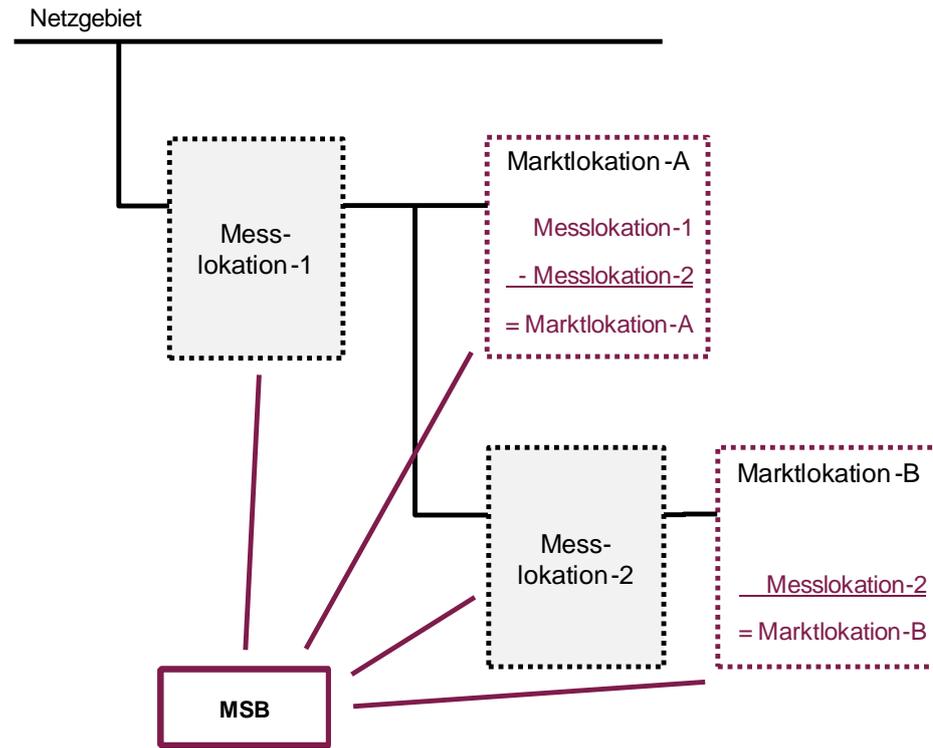
- Ein MSB ist für alle Messlokationen verantwortlich, die zur Ermittlung der Energie einer Marktlokation benötigt werden.

Übertragen auf das nachfolgende Beispiel heißt dies, dass der MSB für die Messlokation-1 und Messlokation-2 verantwortlich ist, die zur Ermittlung der Energie der Marktlokation-A benötigt werden.



- Ist eine Messlokation zur Ermittlung der Energie für mehrere Marktlokationen erforderlich, so ist der MSB für alle mit der Messlokation verknüpften Marktlokationen und den weiteren zur Ermittlung der Energie der Marktlokationen erforderlichen Messlokationen verantwortlich.

Übertragen auf das nachfolgende Beispiel heißt dies, dass wenn Messlokation-2 zur Ermittlung der Energie für der Marktlokation-A und Marktlokation-B erforderlich ist, so ist der MSB für die mit der Messlokation-2 verknüpften Marktlokation-A und Marktlokation-B und der weiteren zur Ermittlung der Energie der Marktlokation-A erforderlichen Messlokation-1 verantwortlich.



5.7. Identifizierung einer Messstelle/Messlokation

Für den Austausch von ~~messstelle~~messlokalenbezogenen Daten ist die Identifizierung der ~~Messstelle~~Messlokation zur fristgerechten und automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Meldungen sind für den Lauf von Fristen nur dann maßgeblich, wenn sie die Identifizierung der ~~Messstelle~~Messlokation nach Maßgabe der folgenden Grundsätze ermöglichen. Die nachfolgenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer ~~Messstelle~~Messlokation zwischen ~~Netzbetreibern~~NB und ~~Messstellenbetreibern~~MSB bzw. ~~Messdienstleistern~~ sowie zwischen ~~Messstellenbetreibern~~MSB bzw. ~~Messdienstleistern~~ untereinander:

- Grundsätzlich ist eine ~~Messstelle~~Messlokation durch den Anfragenden anhand der postalischen Adresse und der ~~Zählpunktbezeichnung~~ID der Messlokation eindeutig zu benennen.
- Ist die ~~Zählpunktbezeichnung~~ID der Messlokation dem Anfragenden noch nicht bekannt oder hat der Anfragende eine ~~Zählpunktbezeichnung~~ID der Messlokation mitgeteilt, die der Anfrage nicht zuordnen kann, so ist entweder eine ID einer zugeordneten Markt- oder Messlokation zu nennen oder alternativ eine Kombination aus postalischer Adresse einer zugeordneten Messstelle/Markt- oder Messlokation und der Zählernummer der aktuell in der ~~Messstelle~~Messlokation eingebauten Messeinrichtung zur Identifikation heranzuziehen. Die Zählernummer ist hierbei die auf der Messeinrichtung angebrachte Nummer.
- Handelt es sich um die erstmalige Inbetriebnahme einer ~~Messstelle~~Messlokation, so erfolgt die Identifizierung mittels postalischer Adresse, dem Namen des AN oder dem Namen des ~~Anschlussnehmers~~ANN sowie erforderlichenfalls weiterer Zusatzangaben zur Konkretisierung einer unter mehreren ~~Entnahmestellen~~Marktlokation derselben postalischen Adresse.

Sind die vorgenannten Datenkombinationen nicht vollständig mitgeteilt worden, so darf der Angefragte die Identifizierung nur ablehnen, wenn ihm auch bei Wahrung der gebotenen Sorgfalt dennoch keine eindeutige Identifizierung möglich war.

Der Angefragte ist verpflichtet, unverzüglich zu prüfen, ob sich die ~~Messstelle~~Messlokation anhand der vom Anfragenden mitgeteilten Daten eindeutig und zutreffend identifizieren lässt. Wird bei der Identifi-

kation festgestellt, dass die Messlokation Bestandteil eines Lokationsbündels ist, sind die weiteren Mess- und Marktlokation dem anfragenden MSB mitzuteilen. Konnte der Angefragte die Messstelle-Messlokation nicht identifizieren, so hat er dies dem Anfragenden unverzüglich, jedoch spätestens am dritten Werktag nach Meldungseingang, in Form einer Ablehnungsmeldung mitzuteilen. Diese Frist geht längerer anderen Fristen vor.

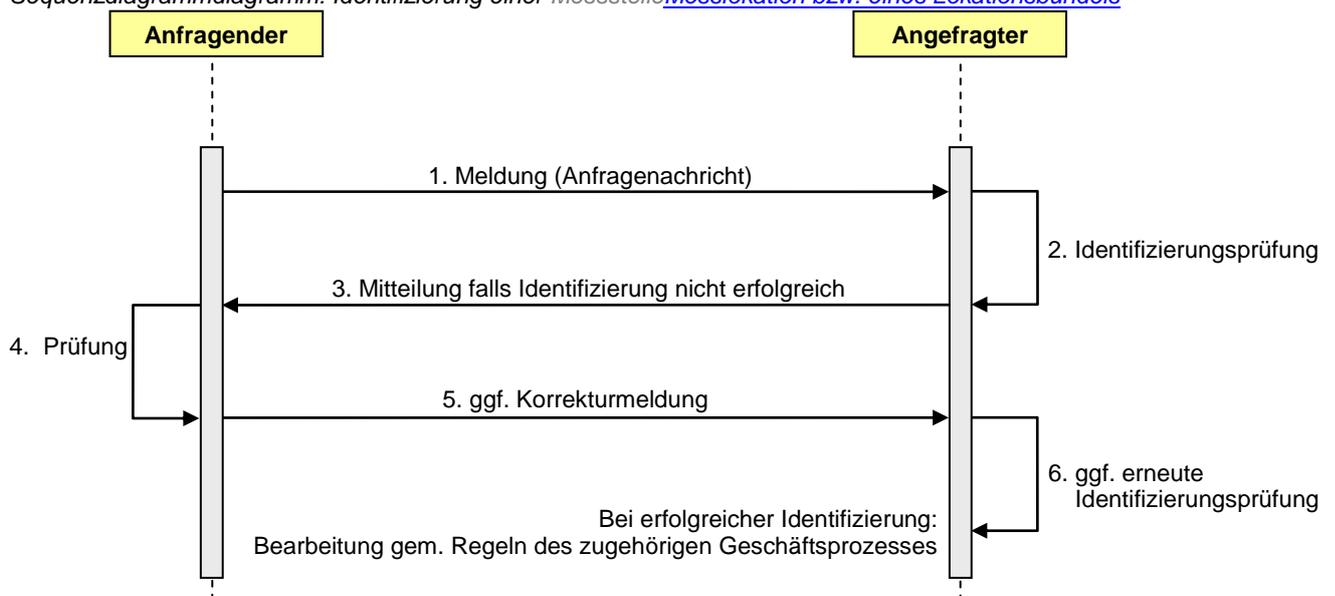
Sobald die Messstelle einzelne Messlokation mit der dazugehörigen Marktlokation bzw. das Lokationsbündel identifiziert ist, muss die nächste Mitteilung des Angefragten die zutreffende je nach Prozess-erfordernis die erforderliche ID/ erforderlichen IDs beinhalten. In der Folge ist beiderseits in allen weiteren Nachrichten die Zählpunktbezeichnung jeweilige ID / jeweiligen IDs zu verwenden.

Sofern die Zuständigkeit für ein Netzgebiet, in dem die Messlokation angeschlossen ist, auf einen anderen Netzbetreiber NB übergeht, muss der Netzbetreiber NB alle Beteiligten hierüber unverzüglich informieren. Gleiches gilt für den gMSB im Fall einer erfolgreichen Übertragung nach § 41 ff. MsbG (Übertragung der Grundzuständigkeit).

Netzbetreiber NB sind ferner verpflichtet, die in ihrem Netz aktiven oder neu tätigen Messstellenbetreiber MSB bzw. Messdienstleister unverzüglich über Netzgebietsveränderungen (z. B. Netzgebietsabgaben oder Netzgebietsübernahmen) zu informieren sowie falsch adressierte Meldungen von nicht informierten Absendern, die aufgrund von Netzgebietsänderungen eintreten, unverzüglich an den richtigen Netzbetreiber NB weiterzuleiten.“

Die vorgenannten Voraussetzungen und Prozessschritte zur Identifizierung einer einzelnen Messlokation bzw. eines Lokationsbündels Messstelle sind allgemeingültig und in den nachfolgenden Prozessen immer dann anzuwenden, wenn eine konkrete Messstelle einzelne Messlokation zu bezeichnen ist.

Sequenzdiagrammdiagramm: Identifizierung einer Messstelle Messlokation bzw. eines Lokationsbündels



6.8. Vollmachten und sonstige Erklärungen des Anschlussnutzers AN

Zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens ist im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten durch den Bevollmächtigten vertraglich zuzusichern. Gleiches gilt in Bezug auf die Vorlage anderweitiger Erklärungen des Anschlussnutzers AN. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde bzw. der Erklärung des Anschlussnutzers AN gefordert werden. Hierzu genügt in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde bzw. der sonstigen Erklärung als elektronisches Dokument. Im Fall der Anforderung einer Vollmacht bzw. Erklärung hat der Anfordernde den betreffenden Geschäftsprozess gleichwohl fristgerecht weiter abzuarbeiten. Den Prozesslauf darf er erst dann abrechnen, wenn der Bevollmächtigte die angeforderte Vollmacht bzw. Erklärung nicht unverzüglich nach der begründeten Anforderung übermittelt.

7.9. Stornierung von Mitteilungen

Stornierungen sind solange möglich, wie die Ursprungsnachricht noch nicht beantwortet wurde. Überschneiden sich Stornierung und bestätigende Meldung, geht die Antwort (Bestätigung) vor. Wurde die Ursprungsnachricht bereits beantwortet, ist nur eine Rückabwicklung möglich. Mündliche oder sonstige individuelle Absprachen für eine Rückabwicklung sind davon unbenommen möglich (Abstimmung zwischen den betroffenen Marktpartnern).

10. Kommunikationsprozesse zwischen MSB und dem für das SMGw zuständigen MSB

Die Datenkommunikation aus dem SMGw erfolgt an die berechtigten Marktteilnehmern mittels des COSEM XML Standards in der gültigen Fassung der TR03109.

Der Datenaustausch zwischen mME und SMGw bzw. SMGw und EMT erfolgt nach den Vorgaben des BSI.

B. Geschäftsprozesse zum Zugang zu m Messstellenbetrieb und Messung

1. Grundregeln für die Abwicklung der Prozesse zum Zugang zu m Messstellenbetrieb und Messung

a) Unterbrechungsfreie Zuordnung einer einzelnen Messlokation bzw. eines Lokationsbündels Messstellen zu einem Messstellenbetreiber MSB bzw. Messdienstleister

Der Netzbetreiber NB stellt sicher, dass eine Messstelle einzelne Messlokation bzw. ein Lokationsbündel unabhängig von den unter den Messstellenbetreibern MSB zu regelnden Eigentumsverhältnissen an den technischen Einrichtungen der Messstelle einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels zu jedem Zeitpunkt eindeutig einem Messstellenbetreiber MSB bzw. einem Messdienstleister zugeordnet ist.

Ist eine Messstelle Messlokation bzw. ein Lokationsbündel zu einem Zeitpunkt in Bezug auf den Messstellenbetrieb und/oder die Messdienstleistung nicht einem Dritten wMSB zugeordnet, so ist sie/es dem Netzbetreiber in Ausübung seiner Grundzuständigkeit gMSB zuzuordnen. Dies gilt etwa in den Fällen,

- in denen eine Messstelle Messlokation erstmals in Betrieb genommen werden soll und dem Netzbetreiber NB in Bezug auf den Messstellenbetrieb und/oder Messdienstleistung kein Dritter wMSB für die einzelne Messlokation bzw. das Lokationsbündel benannt worden ist,
- in denen dem Netzbetreiber NB ein Ende des Messstellenbetriebs und/oder der Messdienstleistung gemeldet worden ist und keine zeitlich korrespondierende Nachfolgezuordnung eines Dritten wMSB vorliegt.
- In denen ein wDritter MSB an einer einzelnen Messlokation bzw. an einem Lokationsbündel mit iMS nicht die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt.

Bei einem Zuordnungswechsel endet die Zuordnung zum alten Anbieter MSBA zum Ablauf (24:00 Uhr des Folgetags) des in der jeweiligen Prozessbeschreibung genannten Tages; die Zuordnung zum neuen Anbieter MSBN beginnt mit Beginn (0:00 Uhr) des Folgetages.

b) Grundsätze bezüglich der Herbeiführung eines Wechsels des MSB oder MDL

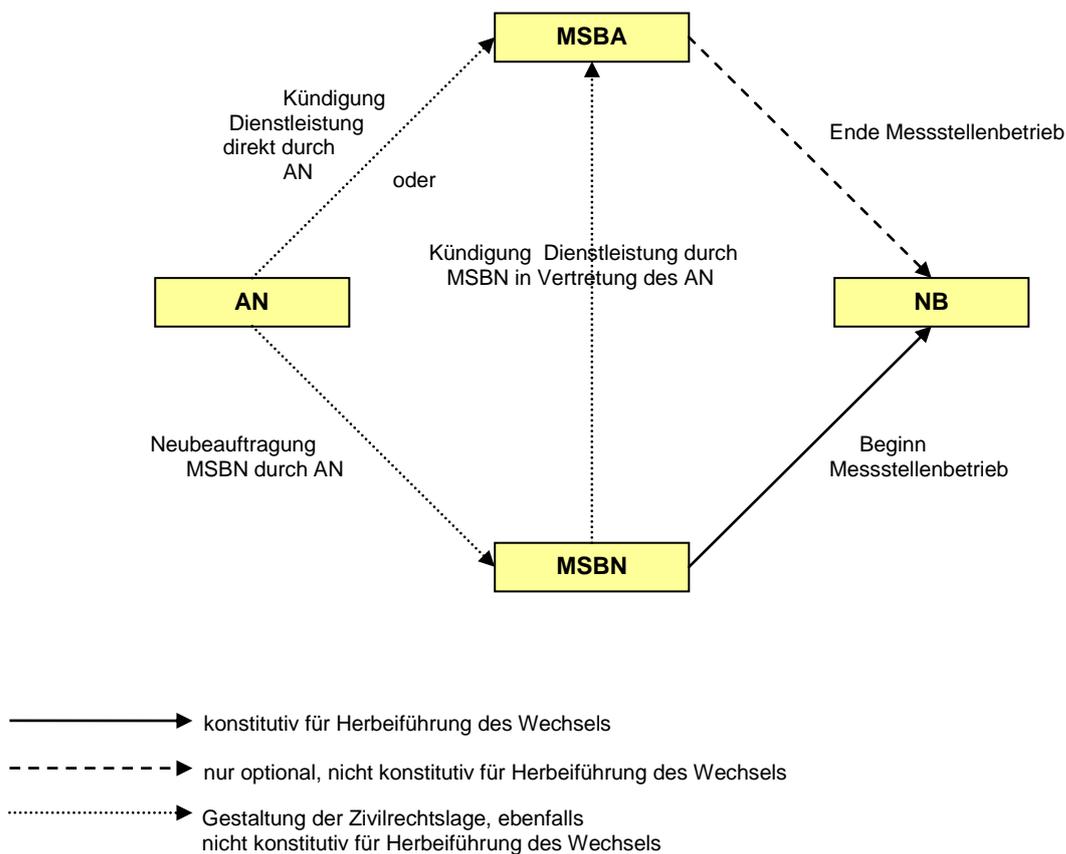
Für die Herbeiführung eines Wechsels des für eine Messstelle einzelne Messlokation bzw. ein Lokationsbündels zuständigen MSB bzw. MDL finden die nachfolgenden Grundsätze Anwendung.

- Ein Wechsel kann allein durch die erfolgreiche Durchführung des Prozesses Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung) zwischen MSBN und NB bzw. durch den Prozess Beginn Messung zwischen MDLN zwischen MSBN und NB herbeigeführt werden. Sind die Voraussetzungen der genannten Prozesse erfüllt, so hat der NB die Messstelle einzelne Messlokation

bzw. das Lokationsbündel dem anmeldenden Akteur MSB zum betreffenden Zeitpunkt zuzuordnen. Eine zu diesem Zeitpunkt noch bestehende anderweitige Zuordnung der einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels ~~Messstelle~~ wird zum Wechselzeitpunkt beendet.

- Für den Vollzug des Wechsels ist es nicht relevant, ob dem NB für den Zeitpunkt der Zuordnung zum neuen Anbieter MSB zugleich auch eine Abmeldung von Seiten des MSBA ~~bzw. MDLA~~ mittels der Prozesse *Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)* bzw. *Ende Messung* vorliegt. Mit den vorgenannten Prozessen wird dem MSBA ~~bzw. MDLA~~ lediglich die Möglichkeit gegeben, seinerseits gegenüber dem Netzbetreiber NB anzuzeigen, dass die Zuständigkeit dieses Anbieters MSB zu einem bestimmten Zeitpunkt endet (etwa wegen Vertragskündigung durch AN oder wegen Vertragskündigung durch den Anbieter MSB selbst).
- Die Durchführung des Prozesses *Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)* bzw. ~~des Prozesses Kündigung Messung~~ ist ebenfalls kein konstitutiver Bestandteil zur Herbeiführung eines MSB-~~und/oder MDL~~-Wechsels. Sie dient den beteiligten Marktpartnern allein dazu, in einer massengeschäftstauglichen Art und Weise auf die Zivilrechtslage Einfluss zu nehmen: Sofern etwa der AN im Rahmen der Veranlassung eines MSB-~~und/oder MDL~~-Wechsels nicht bereits selbst sein zivilrechtliches Vertragsverhältnis mit dem MSBA ~~und/oder MDLA~~ beendet hat, so ~~haben~~ der MSBN und/oder MDLN mit diesen Prozessen ~~die zessen~~ die Möglichkeit, in Vertretung des AN die Dienstleistung zu kündigen. Dies gilt nicht für Verträge mit ANN (gemäß §6 Abs. 2 MsbG).

Abb.: Darstellung möglicher Prozesshandlungen am Beispiel eines MSB-Wechsels

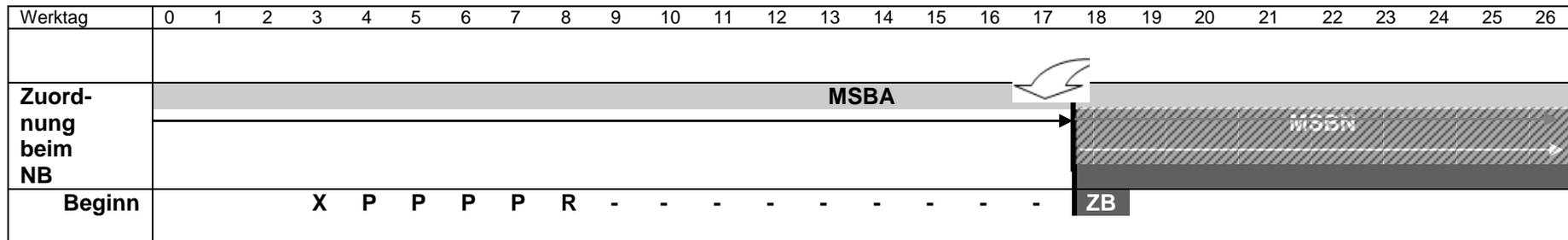


c) An- und Abmeldeszenarien

Nachfolgend sollen exemplarisch einige häufige An- und Abmeldeszenarien dargestellt werden, die sich auf Basis der vorgenannten Grundsätze im Rahmen der Prozessabwicklung ergeben können. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Szenarien dienen der Illustration, ~~aus Gründen der Vereinfachung immer beispielhaft dargestellt am Fall des Leistungsumfanges Messstellenbetrieb.~~ Die Prozessabläufe und Fristen, die den dargestellten Konstellationen zugrunde liegen, ergeben sich unmittelbar aus den Vorgaben der nachfolgenden Geschäftsprozesse.

(1) Geradeaus-Prozess

Meldet der MSBN für einen bestimmten Zuordnungstermin an, ist zu diesem Termin noch der MSBA (dies kann auch der ~~grundzuständige NB~~ **MSB** sein) zugeordnet und wurde durch den MSBA der Prozess Ende Messstellenbetrieb nicht oder noch nicht angestoßen, so führt der Prozess *Beginn Messstellenbetrieb* allein bereits zur Zuordnung des MSBN und zum automatischen Zuordnungsende in Bezug auf den MSBA.



Beginn = Prozess *Beginn Messstellenbetrieb*

X = Eingang der Meldung beim NB

ZE = Zuordnungsende (Tag, an dem die Zuordnung des MSBA endet)

P = Prüfung durch NB

ZB = Zuordnungsbeginn (Tag, an dem die Zuordnung des MSBN beginnt)

R = Rückmeldung durch NB

(2) Paralleler Prozess

Nachfolgend wird beispielhaft ein Prozess für den Wechsel des Messstellenbetriebs dargestellt, der sich ergibt, wenn der MSBA zu einem bestimmten Termin beim NB abmeldet (für den Vollzug des eigentlichen Wechsels nicht notwendig) und der MSBN zeitlich parallel dazu zum darauffolgenden Tag anmeldet.

Werktag	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Ende	X	P	P	P	P	P	P	R	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	>	ZE					
Zuordnung beim NB	MSBA																				MSBN						
Beginn							X	P	P	P	P	R	-	-	-	-	-	-	-	-	>	ZB					

Ende = Prozess *Ende Messstellenbetrieb*

X = Eingang der Meldung beim NB

ZE = Zuordnungsende (Tag, an dem die Zuordnung des MSBA endet)

Beginn = Prozess *Beginn Messstellenbetrieb*

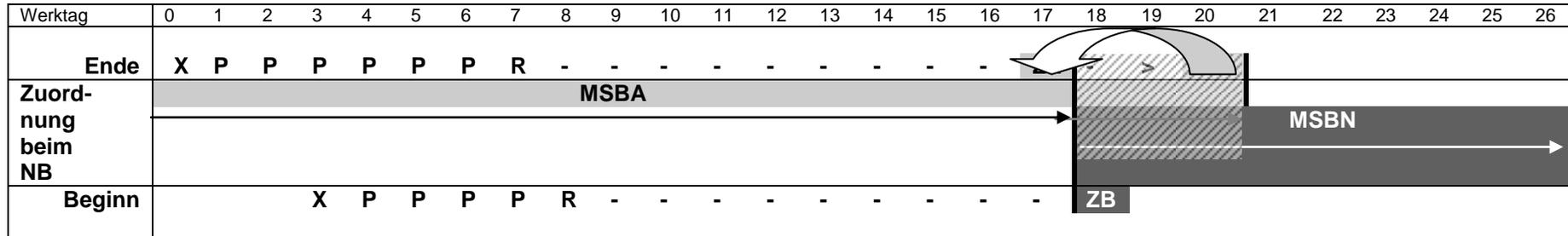
P = Prüfung durch NB

ZB = Zuordnungsbeginn (Tag, an dem die Zuordnung des MSBN beginnt)

R = Rückmeldung durch NB

(3) „Überholender“ Wechsel

Die Abwicklung des vom MSBN initiierten Prozesses *Beginn Messstellenbetrieb* kann auch dazu führen, dass es zu einem Zuordnungsbeginn für den MSBN kommt, der zeitlich bereits vor dem rechnerischen Zuordnungsende (dies ist der im Ende-Prozess vorläufig bestätigte Abmeldetermin) des MSBA liegt. In diesem Fall wird das Zuordnungsende aufgrund der Vorrangwirkung des Beginn-Prozesses zeitlich vorverlegt:



Ende = Prozess *Ende Messstellenbetrieb*

X = Eingang der Meldung beim NB

ZE = Zuordnungsende (Tag, an dem die Zuordnung des MSBA endet)

Beginn = Prozess *Beginn Messstellenbetrieb*

P = Prüfung durch NB

ZB = Zuordnungsbeginn (Tag, an dem die Zuordnung des MSBN beginnt)

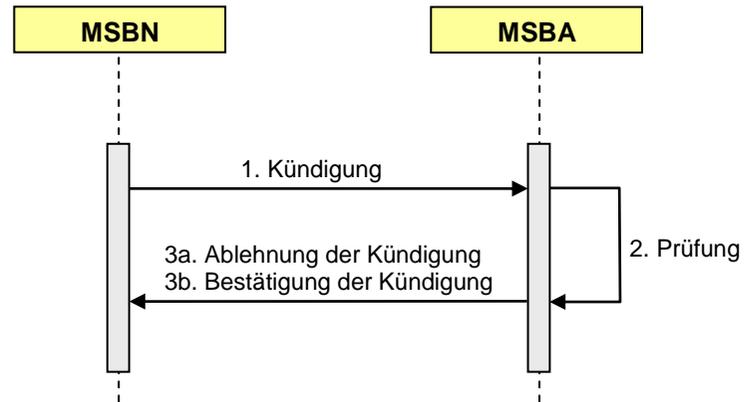
R = Rückmeldung durch NB

2. Prozess Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)

2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen MSBN und MSBA zur Kündigung des Messstellenbetriebs und ggf. der Messung im Auftrag und in Vertretung des AN. Soweit ausschließlich die Messung gekündigt werden soll, so ist hierfür der Prozess Kündigung Messung zu verwenden.</p> <p>Dieser Prozess behandelt nicht den Fall, dass der AN selbst gegenüber einem MSBA bzw. MDLA die Kündigung ausspricht.</p> <p>Ist die Messstelle im Hinblick auf Messstellenbetrieb und/oder Messung derzeit dem NB im Rahmen von dessen Grundzuständigkeit nach § 21b Abs. 1 EnWG zugeordnet, so ist eine Kündigung dieser Grundzuständigkeit des NB durch den MSBN nicht erforderlich, jedoch grundsätzlich möglich. In diesem Fall findet durch den NB in seiner Rolle als MSBA naturgemäß keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten bzw. Kündigungsfristen statt.</p>

2.2. Sequenzdiagramm



2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen / Bedingungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	MSBN	MSBA	Übermittlung Kündigung		<p>Erklärung der Kündigung des bestehenden Vertrags durch den MSBN gegenüber dem MSBA im Auftrag des Anschlussnutzers <u>AN</u>. In der Kündigung teilt der MSBN insbesondere mit, welcher bislang durch den MSBA erbrachte Leistungsumfang in Bezug auf eine Messstelle gekündigt wird (Kündigungsumfang):</p> <p><u>Mögliche Varianten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nur Messstellenbetrieb • Messstellenbetrieb und Messung <p>In der Kündigung kann ein beliebiger in der Zukunft liegender Kalendertag (auch untermonatlich) angegeben werden. Die Kündigung kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Termin oder • auf den nächstmöglichen Termin <p>beziehen.</p> <p>Der Kündigungstermin ist der Tag, mit dessen Ablauf (24:00 Uhr <u>des Folgetags</u>) die zu kündigende Dienstleistung enden soll.</p>
2	MSBA		Prüfung Kündigung		<p>Prüfung der Kündigung durch MSBA, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung des Kündigungsumfangs 2. Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten (Vertragsbindung), Kündigungsfristen. 3. Prüfung, ob das Vertragsverhältnis bereits wirksam gekündigt wurde (z. B. weil die Kündigung zuvor bereits durch AN selbst oder durch MSBA erklärt worden ist). <p><u>4. Bei IMS und sofern MSBA der gMSB: Prüfung durch den gMSB, ob ein Rahmenvertrag gemäß §9 Abs. 1 Nr.4 MsbG-E mit dem MSBN besteht.</u></p>
3a	MSBA	MSBN	Ablehnung der Kündigung	Unverzüglich,	MSBA teilt unter Angabe des Grundes mit, dass er die Kündigung des

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen / Bedingungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
				jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des</u> am 3. WT nach Eingang der Kündigung	<p>MSBN ablehnt.</p> <p><u>Ein</u> Gründe <u>ka</u> können u. a. sein: <u>der</u> MSBA ist überhaupt nicht Erbringer des gekündigten Leistungsumfangs <u>Messstellenbetriebs</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wurde mit dem Kündigungsumfang „nur Messung“ gekündigt • Es wurde mit dem Kündigungsumfang „Messstellenbetrieb und Messung“ gekündigt, der MSBA erbringt aber nur die Messung • Es wurde mit dem Kündigungsumfang „Messstellenbetrieb“ gekündigt, der MSBA erbringt aber „Messstellenbetrieb und Messung“ und die vorhandene Messeinrichtung ist eine eZ
3b	MSBA	MSBN	Bestätigung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des</u> am 3. WT nach Eingang der Kündigung	<p>MSBA bestätigt die Kündigung des MSBN.</p> <p>Hierbei kann es sich um eine Bestätigung handeln, die</p> <p>a) ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder</p> <p>b) die mit Abänderungen erteilt wird.</p> <p>1. zum Kündigungsumfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bezieht sich die Kündigung des MSBN auf „Messstellenbetrieb und Messung“, erbringt der MSBA aber nur den Messstellenbetrieb, so ist sie als Kündigung allein des Messstellenbetriebs auszulegen. Der MSBA teilt in diesem Fall zusätzlich mit, dass er vorliegend nicht der MDL ist. • Bezieht sich die Kündigung des MSBN nur auf den Messstellenbetrieb, erbringt MSBA aber „Messstellenbetrieb und Messung“, so teilt MSBA im Fall von aZ mit, ob diese Teilkündigung akzeptiert wird. Bei eZ ist eine Teilkündigung unzulässig. <p><u>2</u>1. zum Kündigungstermin:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hat MSBN auf einen fixen Termin gekündigt, teilt MSBA mit, ob dieser bestätigt wird. Wird der fixe Termin nicht bestätigt, so teilt MSBA den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist mit. • Hat MSBN auf den nächstmöglichen Termin gekündigt, so bestätigt MSBA die Kündigung unter Angabe dieses Termins.

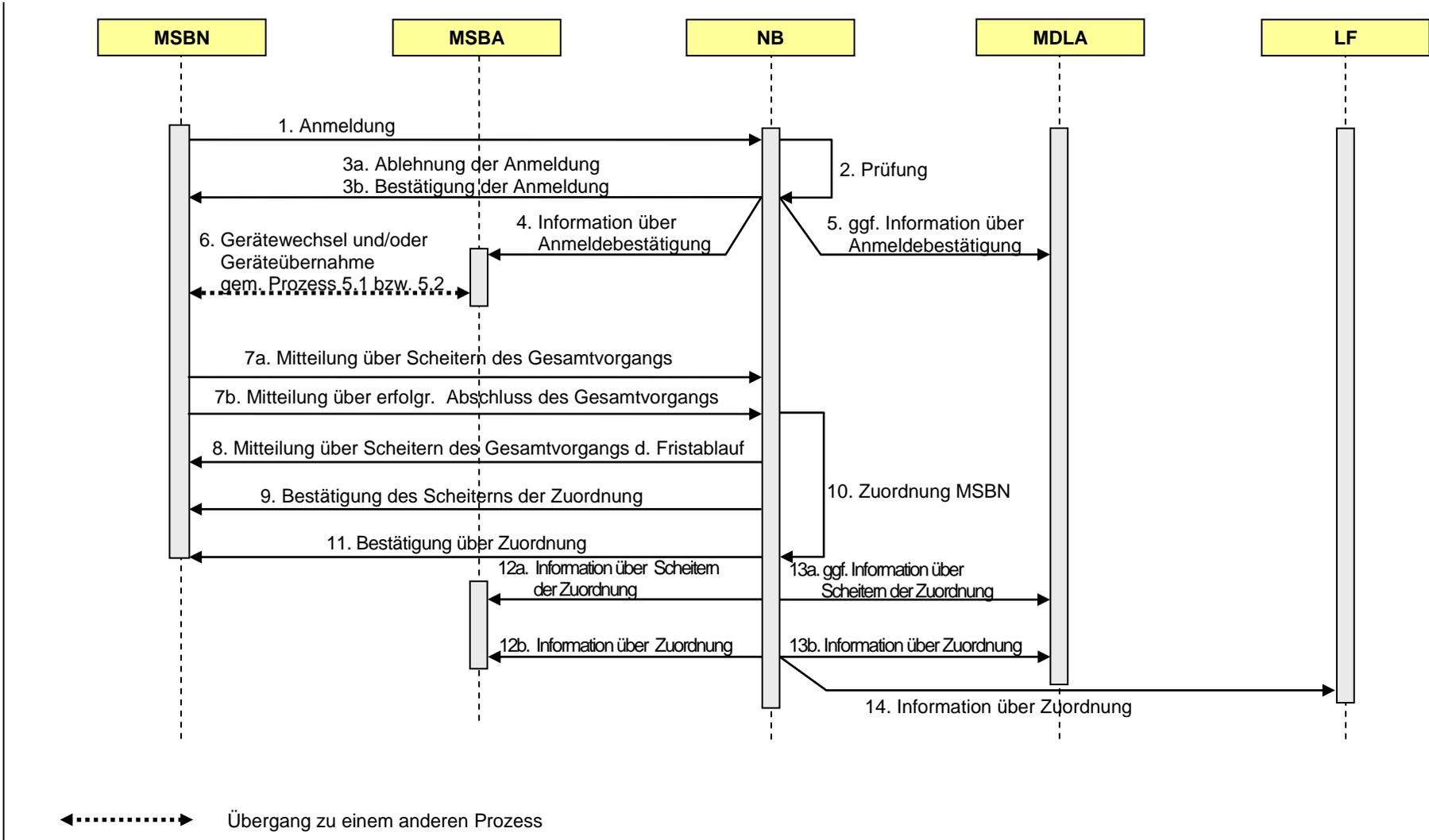
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	Anmerkungen / Bedingungen <u>Hinweis / Bemerkung</u>
					<p>32. zum Status des Vertragsverhältnisses:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wurde das Vertragsverhältnis bereits wirksam gekündigt, so teilt MSBA dies als Zustimmung unter Nennung des ggf. abweichenden Kündigungstermins mit.

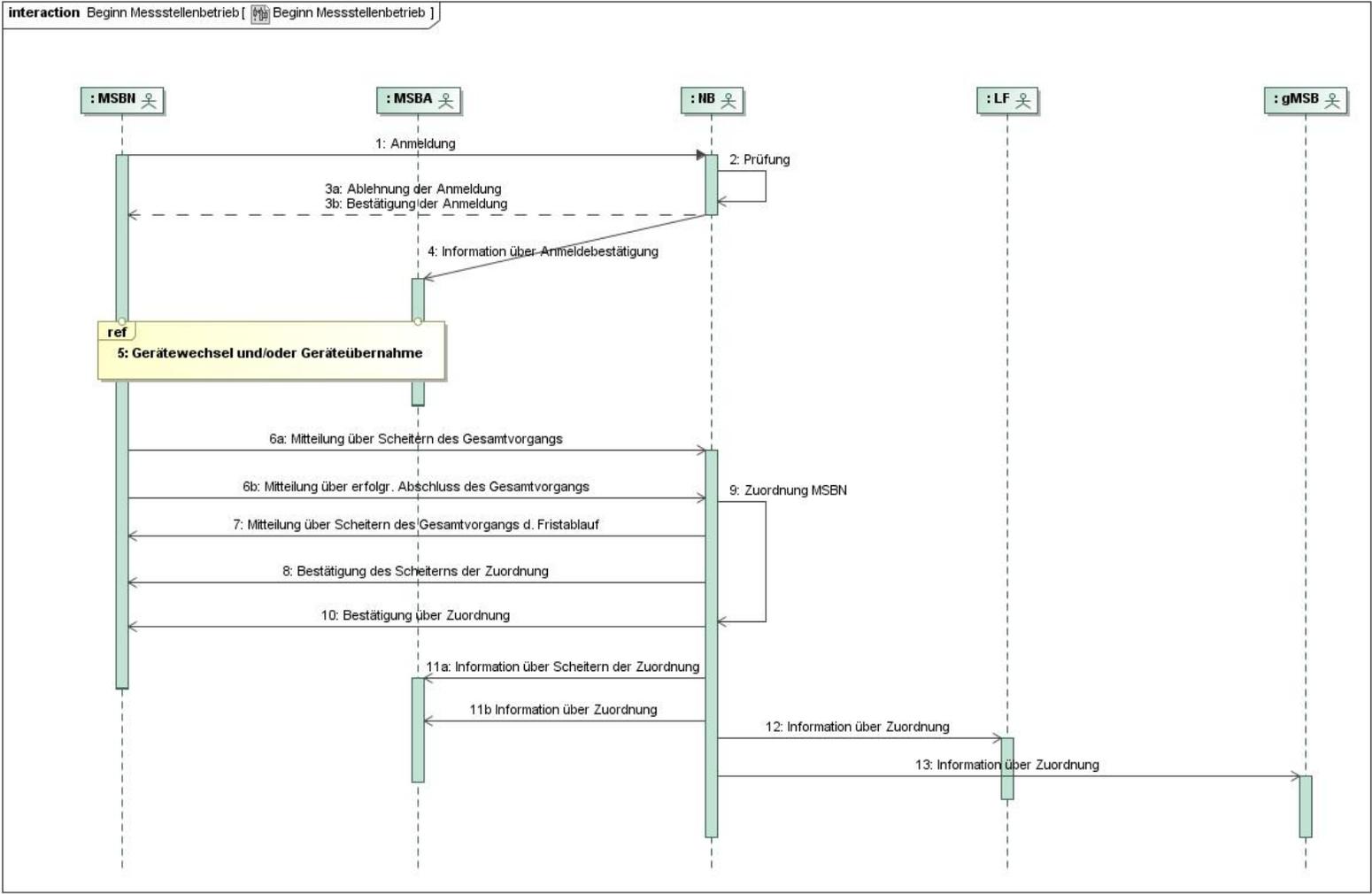
3. Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)

3.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung)
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten <u>Marktteilnehmern</u> für den Fall, dass eine Messstelle <u>einzelne Messlokation bzw. ein Lokationsbündel</u> dem anmeldenden Marktpartner <u>MSB</u> für die Durchführung des Messstellenbetriebs (ggf. einschl. der Messung) zugeordnet werden soll.</p> <p>Dies gilt insbesondere, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich um die erstmalige Inbetriebnahme oder um die Wiederinbetriebnahme einer Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. eines Lokationsbündels</u> handelt, • der Messstellenbetrieb für diese Messstelle <u>Messlokation</u> erstmals einem Dritten <u>wMSB</u> zugeordnet werden soll, • die Messstelle <u>einzelne Messlokation bzw. das Lokationsbündel</u> einem anderen als dem bisherigen Messstellenbetreiber <u>MSB</u> zugeordnet werden soll. <p>Wenn der Messstellenbetrieb einschließlich der Messung angemeldet werden soll (dies gilt zwingend bei eZ), so ist stets dieser Prozess anzuwenden und nicht zugleich auch der Prozess „Beginn Messung“.</p>

3.2. Sequenzdiagramm





3.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> Anmerkungen / Bedingungen
1	MSBN	NB	Anmeldung Messstellenbetrieb	<p>Spätestens 15 WT vor dem vom MSBN gewünschten Zuordnungstermin</p> <p>Bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs:</p> <p>Spätestens 7 WT vor dem vom MSBN gewünschtem Zuordnungstermin</p>	<p>Der MSBN meldet für eine Messstelle <u>einzelne Messlokation bzw. ein Lokationsbündel</u> den Beginn des Messstellenbetriebs (ggf. einschließlich der Messung) beim NB an.</p> <p>In der Anmeldung teilt der MSBN mit:</p> <p>Leistungsumfang, der angemeldet wird (= Anmeldeumfang):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Messstellenbetrieb und Messung oder – nur Messstellenbetrieb <ol style="list-style-type: none"> 1. Identität des AN 2. Versicherung des MSBN, dass ihm die Erklärung des AN über seine Beauftragung in einer dem § 5 Abs. 1 MessZV genügenden Form vorliegt <u>oder die Messstelle Messlokation bzw. das Lokationsbündel auf Grund des Umbaus auf IMS übernommen wird.</u> 3. Information, ob es sich um <ul style="list-style-type: none"> - die erstmalige Einrichtung, - die Wiederinbetriebnahme oder - einen bereits bestehenden Messstellenbetrieb an dieser Messstelle <u>Messlokation bzw. an diesem Lokationsbündel</u> handelt 4. Kategorie des durch MSBN vorgesehenen Zählers: eZ oder aZ 5. Falls Wechsel von einem aZ zu einem eZ beabsichtigt ist und MSBA bislang nicht die Messung an der Messstelle durchgeführt hat: Versicherung des MSBN, dass AN und MDL ihr Rechtsverhältnis miteinander über die Erbringung der Messung an der betreffenden Messstelle jedenfalls zum gewünschten Zuordnungstermin beenden (vgl. § 8 Abs. 5 MessZV).

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung Anmerkungen / Bedingungen
					<p>6.4. Gewünschter Zuordnungstermin: Erforderlich ist die Angabe eines bestimmten Datums. Dies kann unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit (siehe Spalte „Frist“) ein beliebiger Tag in der Zukunft sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln. Eine Anmeldung zum „nächstmöglichen Termin“ ist nicht zulässig.</p>
2	NB		Prüfung der Anmeldung des MSBN		<p>Der NB prüft die eingegangene Anmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen der Versicherung über die Beauftragung des MSBN durch den AN gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 MessZV <p style="margin-left: 20px;">oder</p> Vorliegen einer unmittelbaren Erklärung des AN gegenüber NB hinsichtlich Beauftragung des MSBN gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV (kann dem NB auch bereits vor Beginn dieses Geschäftsprozesses durch AN übermittelt worden sein). 2. Zulässiger Zuordnungstermin: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1. 3. Bei vorgesehenem eZ: angemeldeter Leistungsumfang muss auch die Messung umfassen; nicht erforderlich, sofern MSBN an der betreffenden Messstelle bislang bereits für die Messung zugeordnet war 4. Bei vorgesehenem Wechsel von <u>einer nicht fernausgelesenen kME oder einer mME aZ zu einer fernausgelesenen kME oder zu einem iMS eZ: Vorliegen einer Versicherung des MSBN hinsichtlich der Beendigung der Zuständigkeit des MDLA für diese Messstelle</u> <u>Messlokation</u>; nicht erforderlich, falls <p>-MSBN selbst an der betreffenden Messstelle <u>Messlokation</u> bislang schon für die Messung zugeordnet war-</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> Anmerkungen / Bedingungen
					<p>oder –die Messung bislang durch NB <u>gMSB</u> durchgeführt wurde.</p> <p>5.2. In den obigen Prüfschritten 3 und 4 beschränkt sich die Prüfung des NB bezüglich der Anmeldung einer <u>fernausgelesenen kME</u> bzw. einer <u>iMSeZ</u> oder einer <u>nicht fernausgelesenen kME</u> bzw. einer <u>mMEaZ</u> allein auf die Frage, welche Gerätekategorie durch MSBN formal gemeldet wurde. Sie erstreckt sich nicht auf die inhaltliche Prüfung, ob das vom MSBN einzusetzende Gerät tatsächlich eine <u>nicht fernausgelesene kME</u> bzw. <u>mME</u> oder eine <u>fernausgelesene kME</u> bzw. ein <u>iMS eZ</u> ist.</p>
3a	NB	MSBN	Ablehnung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des</u> am 5. WT nach Eingang der Anmeldung	Die Ablehnung wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.
3b	NB	MSBN	Bestätigung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des</u> am 5. WT nach Eingang der Anmeldung	<p>Der NB bestätigt dem MSBN, dass nach Maßgabe der von ihm geprüften formellen Voraussetzungen einem Wechsel zum gewünschten Zuordnungstermin dem Grunde nach nichts entgegensteht.</p> <p>Der NB teilt dem MSBN zugleich mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Identität der bislang <u>an der einzelnen Messlokation bzw. dem Lokationsbündel</u> im Zählpunkt für Messstellenbetrieb <u>zugeordneten MSB</u>, <u>Messdienstleistung</u> und <u>für die Energielieferung der Marktlokation(en)</u> zugeordneten <u>Beteiligten LF bzw. bei erzeugenden Marktlokationen den LF bzw. den NB, wenn diese nicht direktvermarktet werden.</u> • die für die Abrechnung der Netznutzung und die Erhebung der bilanzierungsrelevanten Daten erforderlichen Mindestparameter für die <u>Messstelle Messlokation(en)</u> (z. B. Art des Zählverfahrens,

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> Anmerkungen / Bedingungen
					<p>OBIS-Kennzahl),</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob an der <u>einer Messstelle</u> <u>Messlokation(en)</u> gegenwärtig ein Wandlersatz eingebaut ist, • sofern vom MSBN der Leistungsumfang „Messung“ mit angemeldet worden ist: den derzeit geltenden regelmäßigen Ableseturnus sowie die dazugehörigen Sollablesetermine. <p>Eine an der <u>einer</u> betreffenden Entnahmestelle <u>Marktlokation</u> bestehende Unterbrechung der Anschlussnutzung bleibt von der Vornahme der Neuordnung von MSB und ggf. MDL unberührt. Sofern eine Sperrung derzeit mittels der Messeinrichtung erfolgt, hat der NB dem MSBN das Erfordernis der Aufrechterhaltung der Unterbrechung <u>für die entsprechende/n Messlokation(en)</u> mitzuteilen, damit der MSBN dies im weiteren Verlauf entsprechend berücksichtigen kann.</p> <p>Handelt es sich um die erstmalige Einrichtung des Messstellenbetriebs, so teilt NB mit, ob die Inbetriebsetzung der Anlage <u>Marktlokation/en</u> zu dem vom MSBN gewünschten Zuordnungstermin bereits erfolgt sein wird. Andernfalls teilt der NB mit, ab welchem Zeitpunkt mit der erfolgten Inbetriebsetzung zu rechnen ist.</p>
4	NB	MSBA	Information an MSBA über Anmeldebestätigung gegenüber MSBN	Gleichzeitig mit Prozessschritt 3b.	<p>Der NB informiert den MSBA darüber, dass dem MSBN eine Anmeldebestätigung übermittelt worden ist. Hierbei teilt der NB mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identität des MSBN • <u>der vom MSBN gewünschte Zuordnungstermin</u> • <u>„dass die Messstelle einzelne Messlokation bzw. das Lokationsbündel auf Grund des Umbaus auf IMS übernommen wird.</u> <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle)</p> <p>Die Mitteilung hat den Zweck, den MSBA darüber zu informieren, dass zum genannten Zuordnungstermin eine Änderung in der Zuordnung an-</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung <small>Anmerkungen / Bedingungen</small>
					<p>steht. Der MSBA wird hierdurch in die Lage versetzt, Kontakt mit dem MSBN zwecks Klärung aufzunehmen, falls MSBA der Auffassung ist, die Neuzuordnung sei unberechtigt.</p> <p>Zugleich kündigt diese Informationsmeldung die bevorstehende Kontaktaufnahme durch den MSBN zwecks Durchführung einer Geräteübernahme und/oder eines Gerätewechsels an.</p>
5	NB	MDLA	<p>nur bei Anmeldeumfang Messstellenbetrieb und Messung und einem vom MSBA abweichendem MDLA:</p> <p>Information an MDLA über Anmeldebestätigung gegenüber MSBN</p>	Gleichzeitig mit Prozessschritt 3b.	<p>Der NB informiert den MDLA darüber, dass dem MSBN eine Anmeldebestätigung übermittelt worden ist. Hierbei teilt der NB mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Identität des MSBN • der vom MSBN gewünschte Zuordnungstermin <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle)</p> <p>Die Mitteilung hat den Zweck, den MDLA darüber zu informieren, dass zum genannten Zuordnungstermin eine Änderung in der Zuordnung ansteht. Der MDLA wird hierdurch in die Lage versetzt, Kontakt mit dem MSBN zwecks Klärung aufzunehmen, falls MDLA der Auffassung ist, die Neuzuordnung sei unberechtigt.</p>
65	MSBN / MSBA		<p>Durchführung der Geräteübernahme nach dem Prozess <i>Übernahme von Messeinrichtungen</i></p> <p>und / oder</p> <p>Durchführung des Gerätewechsels nach Prozess <i>Gerätewechsel</i></p>		<p><u>Durchführung der Geräteübernahme nach dem Prozess <i>Übernahme von Messeinrichtungen</i> und / oder Durchführung des Gerätewechsels nach Prozess <i>Gerätewechsel</i></u></p> <p>Der MSBN hat die Möglichkeit, nur einen oder beide der genannten Prozesse zu nutzen. Es ist möglich, beide Prozesse parallel oder nacheinander anzustoßen. Es ist dem MSBN überlassen, welchen Prozess er zuerst anstößt. Das Scheitern eines der Prozesse schließt nicht aus, dass der jeweils andere in der Folge noch angestoßen wird.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung Anmerkungen / Bedingungen
			Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme		<p>Im Rahmen der Durchführung der Prozesse <i>Übernahme von Messeinrichtungen</i> bzw. <i>Gerätewechsel</i> muss der jeweils vom MSBN anzugebende gewünschte Übernahme- bzw. Wechselzeitpunkt in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem oben in Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen (Realisierungskorridor).</p> <p>Im Fall der erstmaligen Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle der einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels erfolgt der Einbau der Messeinrichtung in entsprechender Anwendung des Prozesses „Gerätewechsel“.</p> <p>Weiter bei Prozessschritt 7a6a, sobald der Gesamtvorgang in Bezug auf die Messstelle einzelne Messlokation bzw. das Lokationsbündel aus Sicht des MSBN gescheitert ist.</p> <p>Weiter bei Prozessschritt 7b6b, sobald der Gesamtvorgang in Bezug auf die Messstelle einzelne Messlokation bzw. das Lokationsbündel aus Sicht des MSBN erfolgreich abgeschlossen ist.</p> <p>„Erfolgreicher Abschluss des Gesamtvorgangs“ bezeichnet die Situation, dass sich MSBA und MSBN bezüglich aller für den weiteren Messstellenbetrieb durch den MSBN erforderlichen technischen Einrichtungen der Messstelle einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels im Sinne einer erfolgreichen Geräteübernahme und/oder eines erfolgreichen Gerätewechsels verständigt haben.</p>
7a6a	MSBN	NB	Mitteilung über das Scheitern des Gesamtvorgangs	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des am 10. WT nach dem im Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin	<p>Bei Mitteilung des Scheiterns des Gesamtvorgangs bleibt der MSBA und ggf. der MDLA der einzelnen Messstelle Messlokation bzw. des Lokationsbündels zugeordnet.</p> <p>Dies erfolgt auch, wenn der gMSB die einzelne Messlokation bzw. das Lokationsbündel aufgrund des Rollout übernimmt beabsichtigt zu übernehmen, der vollständige Umbau auf IMS aber scheitert.</p> <p>Weiter mit Prozessschritt 98.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung <small>Anmerkungen / Bedingungen</small>
7b6 <u>b</u>	MSBN	NB	Mitteilung über erfolgreichen Abschluss des Gesamtvorgangs	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des am 10. WT</u> nach dem im Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin	Der MSBN teilt den Termin mit, an dem der Gesamtvorgang erfolgreich abgeschlossen wurde. Weiter mit Prozessschritt 409 .
87	NB	MSBN	Mitteilung über das Scheitern des Gesamtvorgangs durch d. Fristablauf	<u>Spätestens bis zum Ablauf des am 11. WT</u> nach dem im Prozessschritt 3b vom NB bestätigten Zuordnungstermin	Es liegt nach maximaler Frist des Gesamtvorgangs zu Geräteübernahme/ Geräterwechsel keine Meldung des MSBN beim NB vor. Der MSBA und ggf. der MDLA bleibt der <u>einzelnen Messstelle Messlokation bzw. dem Lokationsbündel</u> zugeordnet. Weiter mit Prozessschritt 42a <u>11a</u>
98	NB	MSBN	Bestätigung des Scheiterns der Zuordnung	Unverzüglich nach Mitteilung des Scheiterns durch den MSBN	Weiter bei Prozessschritt 42a <u>11a</u> .
409	NB		Zuordnung MSBN	Unverzüglich, spätestens jedoch <u>bis zum Ablauf des 1. WT</u> nach positiver Rückmeldung des MSBN aus Prozessschritt 76b	Der NB ordnet den MSBN dieser Messstelle <u>Messlokation bzw. diesem Lokationsbündel</u> als MSB und ggf. auch als MDL zu. Als Zuordnungsbeginn ist der Tag festzulegen, der dem vom MSBN mitgeteilten Termin des erfolgreichen Abschlusses des Gesamtvorgangs im Prozess Geräterwechsel und/oder Geräteübernahme folgt. Mit Vornahme der Zuordnung beendet der NB zugleich zum Tagesablauf des Vortages (240:00 <u>Uhr des Folgetags</u>) die Zuordnung des MSBA und/oder MDLA .

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung Anmerkungen / Bedingungen
4110	NB	MSBN	Bestätigung <u>über</u> Zuordnung	Zeitgleich mit Prozessschritt 409	Der NB bestätigt dem MSBN die erfolgte Zuordnung des MSBN zur Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. zum Lokationsbündel</u> in Bezug auf Messstellenbetrieb und ggf. Messung . Dabei teilt der NB das Datum des Zuordnungsbeginns mit. Weiter bei Prozessschritt 42b 11b .
42a11a	NB	MSBA	Information über Scheitern der Zuordnung des MSBN	Zeitgleich mit Prozessschritt 8-7 bzw. 98	Der MSBA bleibt der Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. dem Lokationsbündel</u> zugeordnet. Er setzt den Messstellenbetrieb an der Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. dem Lokationsbündel</u> fort oder er stößt zur Beendigung der Zuordnung den Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung) an. Weiter bei Prozessschritt 13a
42b11b	NB	MSBA	Information über Zuordnung MSBN	Zeitgleich mit Prozessschritt 41 10	Mitteilung an MSBA über erfolgte Zuordnung des MSBN zu Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. zum Lokationsbündel</u> in Bezug auf Messstellenbetrieb und ggf. Messung . Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. (Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle) Weiter bei Prozessschritt 13b
43a	NB	MDLA	nur bei Anmeldeumfang Messstellenbetrieb und Messung und vom MSBA abweichendem MDLA: Information über Scheitern der Zuordnung des MSBN	Zeitgleich mit Prozessschritt 12a	Der MDLA bleibt der Messstelle zugeordnet. Er setzt die Messung an der Messstelle fort oder er stößt zur Beendigung der Zuordnung den Prozess Ende Messung an. Dieser Prozessschritt schließt den Prozess Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung) im Falle des Scheiterns ab.
43b	NB	MDL(A)	Information über Zuordnung MSBN	Zeitgleich mit Prozessschritt 12b	Mitteilung an MDL(A) über erfolgte Zuordnung des MSBN zur Messstelle in Bezug auf Messstellenbetrieb und ggf. Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns .

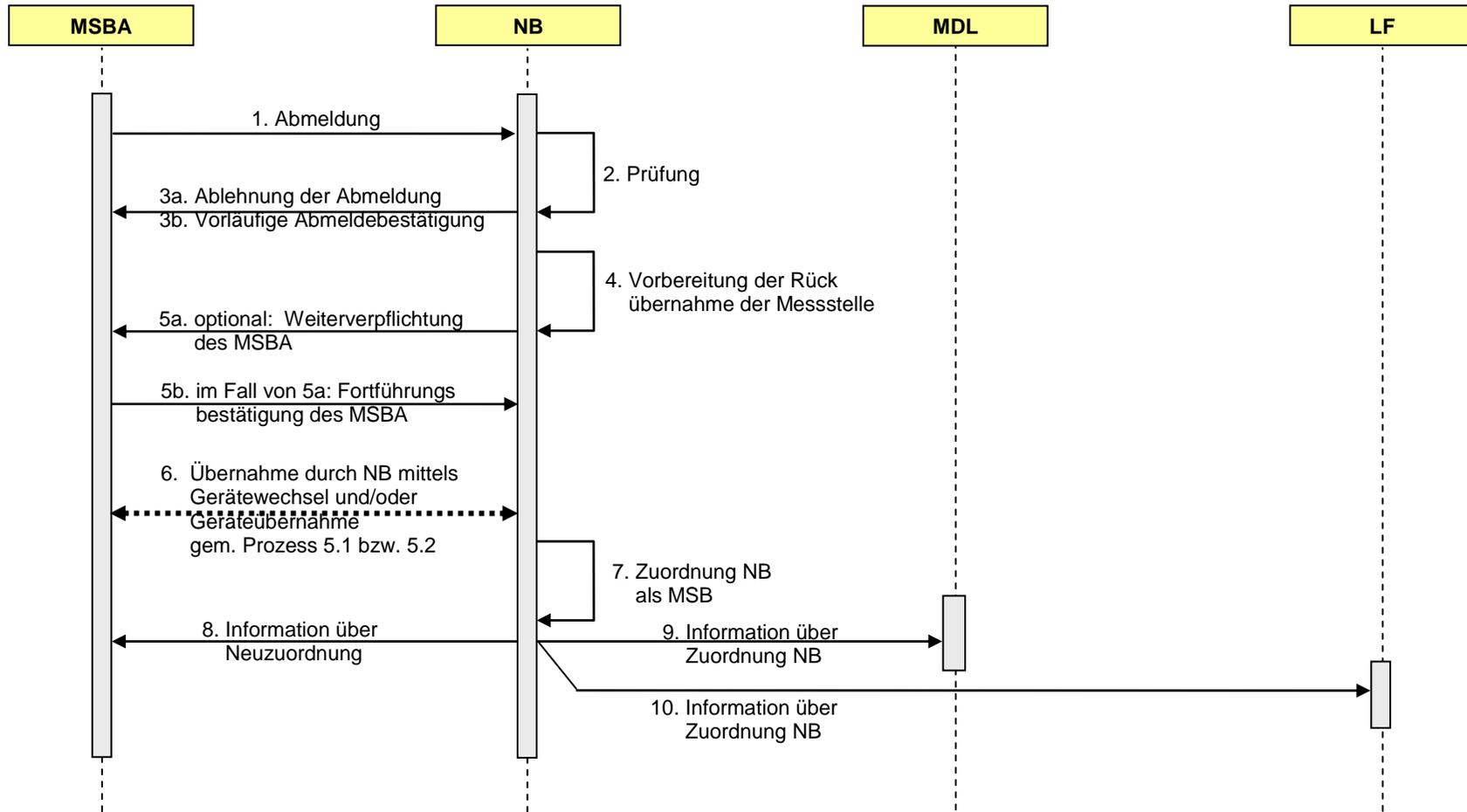
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> Anmerkungen / Bedingungen
					Meldung kann entfallen, falls MDL(A) identisch mit MSBA ist.
<u>441</u> <u>2</u>	NB	LF	Information über Zuordnung MSBN	Zeitgleich mit Prozessschritt 13b <u>11b</u>	Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des MSBN zur Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. zum Lokationsbündel</u> in Bezug auf Messstellenbetrieb und ggf. Messung . Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. Mitteilung erfolgt im Rahmen einer GPKE / GoLi Gas- Stammdatenänderung
<u>13</u>	<u>NB</u>	<u>gMSB</u>	<u>Information über Zuordnung MSBN</u>	<u>Zeitgleich mit Prozessschritt 11b</u>	<u>Mitteilung an gMSB über erfolgte Zuordnung des MSBN zur einzelnen Messlokation bzw. zum Lokationsbündel in Bezug auf Messstellenbetrieb. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns.</u> <u>Mitteilung erfolgt im Rahmen einer Stammdatenänderung (Prozessschritt entfällt bei Zuordnung des gMSB)</u>

4. Prozess Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)

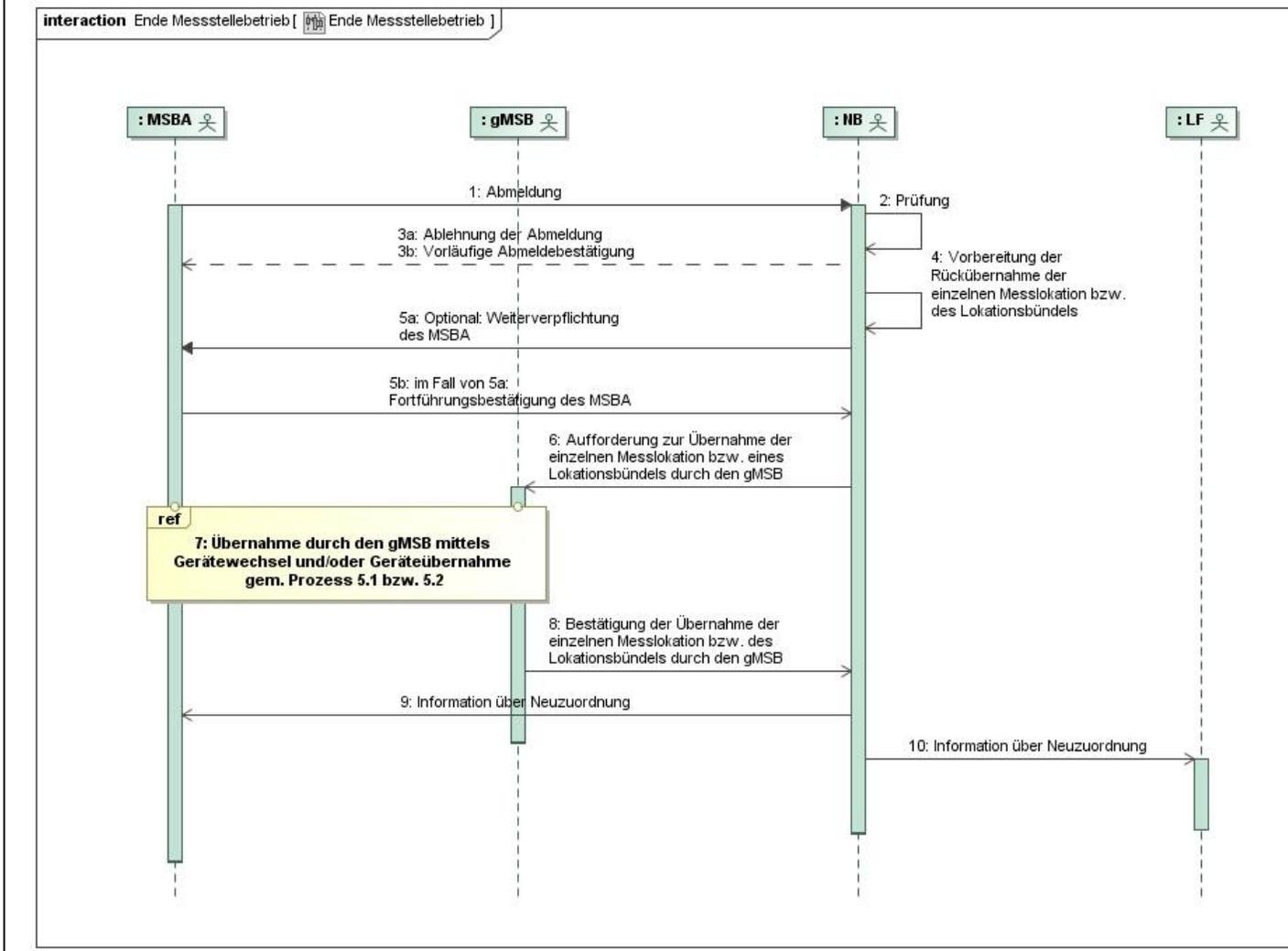
4.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Ende Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich Messung)
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten <u>Marktteilnehmern</u> anlässlich einer vom <u>wMSB</u> zu initiierten Beendigung des Messstellenbetriebs (ggf. einschließlich Messung). Der Prozess ist auch bei Außerbetriebnahme <u>von einem wMSB und gMSB</u> einer Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. eines Lokationsbündels</u> anzuwenden.</p> <p><u>Ein Scheitern des Prozesses ist prozessual nicht vorgesehen. Eine Sollte dies in der Praxis jedoch vorkommen, ist eine Zuordnung der Messstelle einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels zum gMSB sicherzustellen.</u></p> <p>Wenn der Messstellenbetrieb einschließlich der Messung abgemeldet werden soll, so ist stets dieser Prozess anzuwenden und nicht zugleich auch der Prozess „Ende Messung“.</p>

4.2. Sequenzdiagramm



←.....→ Übergang zu einem anderen Prozess



4.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> <u>Anmerkungen / Bedingungen</u>
1	MSBA	NB	Abmeldung durch MSBA	Mindestens 20 WT vor dem gewünschten Abmeldetermin	<p>Der MSBA meldet für eine Messstelle <u>einzelne Messlokation bzw. ein Lokationsbündel</u> den Messstellenbetrieb (ggf. einschließlich der Messung) beim NB ab.</p> <p>In der Abmeldung teilt der MSBA mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Leistungsumfang, der abgemeldet wird (= Abmeldeumfang): <ul style="list-style-type: none"> - Messstellenbetrieb und Messung oder - nur Messstellenbetrieb 2. Abmeldegrund: <ul style="list-style-type: none"> - Ende aufgrund AN-Wechsel, - Außerbetriebnahme der Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels</u> oder - sonstiges 3.1. Derzeit vorhandene Messeinrichtung ist <ul style="list-style-type: none"> -eZ oder -aZ 2. Gewünschter Abmeldetermin: <p>Dies kann unter Beachtung der Mindestvorlauffrist (siehe Spalte „Frist“) ein beliebiger Tag in der Zukunft sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln.</p> <p>Der Abmeldetermin ist der Tag, mit dessen Ablauf (240:00 Uhr <u>des Folgetags</u>) die Zuordnung des abmeldenden Beteiligten <u>MSB</u> zur Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. zum Lokationsbündel</u> in Bezug auf den Abmeldeumfang enden soll.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> Anmerkungen / Bedingungen
2	NB		Prüfung der Abmeldung		<p>Der NB prüft die eingegangene Abmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er:</p> <p><u>1.</u> Zulässiger Abmeldetermin: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1.</p> <p>Hat der MSBA einen Abmeldetermin benannt, der die Mindestvorlaufzeit nach Prozessschritt 1 unterschreitet, so setzt der NB den Abmeldetermin auf den nächstmöglichen Abmeldetermin unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit.</p> <p>Bei vorhandenem eZ: Vorliegen einer Abmeldung für Messstellenbetrieb und Messung erforderlich</p>
3a	NB	MSBA	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des am 7. WT nach Eingang der Abmeldung</u>	Die Ablehnung wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.
3b	NB	MSBA	NB bestätigt die Abmeldung vorläufig <u>Vorläufige Abmeldebestätigung</u>	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des am 7. WT nach Eingang der Abmeldung</u>	<p>Der NB bestätigt die Abmeldung vorläufig zu dem vom MSBA gewünschten bzw. zu dem vom NB nach Prozessschritt 2 festgesetzten Abmeldetermin.</p> <p>Eine spätere Abweichung zum hier vorläufig bestätigten Abmeldetermin kann sich insbesondere aus folgenden Umständen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> durch einen nachfolgenden MSB mit Zuordnung der Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels</u> noch vor Erreichen des hier vorläufig bestätigten Abmeldetermins. Aufgrund der Vorrangwirkung des <i>Beginn</i>-Prozesses kann sich hieraus für den Abmeldetermin eine grund-

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> Anmerkungen / Bedingungen
					<p>sätzlich unbegrenzte zeitliche Vorverlagerung ergeben,</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorverlagertes oder nach hinten verlagertes (jeweils bis zu 9 WT) Zuordnungsende des MSBA im Rahmen des Realisierungskorridors beim regulären Übergang der Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels</u> auf einen nachfolgenden MSBN oder im Rahmen der Übernahme des Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels</u> in die Grundzuständigkeit des NB <u>durch den gMSB</u> oder • zu dem Tag, der auf den vorläufig gegenüber dem MSBA bestätigten Abmeldetermin folgt, liegt noch keine Anmeldung eines nachfolgenden MSB vor und deshalb erfolgt eine vorübergehende Weiterverpflichtung des MSBA durch den NB (siehe nachfolgenden Prozessschritt).
4	NB		Vorbereitung der Rückübernahme der Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels</u>	Ab dem 8. WT vor dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin	<p>Hat der NB bis zum Beginn des 8. WT vor dem gegenüber dem MSBA vorläufig bestätigten Abmeldetermin noch keine Anmeldebestätigung nach Prozessschritt 3b des Prozesses <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> zugunsten eines nachfolgenden MSB ausgesprochen, wird aufgrund der entsprechenden Fristenläufe im Rahmen der Prozesse <i>Beginn Messstellenbetrieb</i>, <i>Gerätewechsel bzw. Geräteübernahme</i> das Entstehen einer Zuordnungslücke für die betreffende Messstelle <u>eine einzelnen Messlokation bzw. das Lokationsbündel</u> absehbar.</p> <p>Der NB hat dann nach eigenem Ermessen erforderliche vorbereitende Maßnahmen zu ergreifen, um im Falle des Ausbleibens einer entsprechenden Nachfolgezuordnung ab dem auf den vorläufig bestätigten Abmeldetermin folgenden Tag</p> <ul style="list-style-type: none"> • den MSBA im Falle eines AN-Wechsels für einen Zeitraum von längstens drei Monaten zur Weiterführung von Messstellenbetrieb und ggf. Messung weiter zu verpflichten, • den MSBA in allen sonstigen Fällen für einen Zeitraum von längstens einem Monat zur Weiterführung von Messstellenbetrieb und

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> Anmerkungen / Bedingungen
					<p>ggf. Messung weiter zu verpflichten oder</p> <ul style="list-style-type: none"> den Messstellenbetrieb (ggf. einschl. der Messung) im Rahmen seiner der gesetzlichen Grundzuständigkeit wieder zu übernehmen <u>dem gMSB zuzuordnen</u>
5a	NB	MSBA	<p><u>Optional:</u> Weiterverpflichtung des MSBA</p>	<p>Spätestens <u>bis zum Ablauf des am</u> 4. WT vor dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin</p>	<p>Als Alternative zur Übernahme der Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels</u> in seiner <u>die</u> Grundzuständigkeit <u>beim gMSB</u> hat der NB zur Überbrückung einer Zuordnungslücke die Möglichkeit, den MSBA zur vorübergehenden Fortführung seiner Tätigkeit zu verpflichten.</p> <p>In diesem Fall teilt der NB dem MSBA das Datum mit, bis zu dem er den MSBA zur Fortführung von Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung) verpflichtet (verschobener Abmeldetermin).</p> <p>Im Fall eines AN-Wechsels darf der NB die Fortführung des Messstellenbetriebs und ggf. der Messung für einen Zeitraum von längstens drei Monaten verlangen. In allen anderen Fällen kann die Fortführung vom NB für einen Zeitraum von längstens einem Monat verlangt werden.</p>
5b	MSBA	NB	<p>im Fall von 5a: Fortführungsbestätigung des MSBA</p>	<p>Unverzüglich, spätestens jedoch <u>bis zum Ablauf des 1. WT</u> nach Prozessschritt 5a</p>	<p>Der MSBA bestätigt den Auftrag des NB. Der Beginnstermin für die Weiterbeauftragung des MSBA durch den NB ist der dem vorläufig bestätigten Abmeldetermin gemäß Prozessschritt 3b folgende Kalendertag.</p>
6	<u>NB</u>	<u>gMSB</u>	<p><u>Aufforderung zur Übernahme der einzelnen Messlokation bzw. eines Lokationsbündels durch den gMSB</u></p>		<p><u>Hinweis: Sofern ein weiterer MSB zu einem Zeitpunkt im Zeitraum der Weiterverpflichtung den Messstellenbetrieb anmeldet storniert der NB die Aufforderung zur Übernahme der einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels in die Grundzuständigkeit.</u></p>
<u>6</u>	NB	MSBA	<p>Übernahme der Messstelle in die Grundzuständigkeit des NB<u>gMSB</u> mittels Durchführung</p>	<p>Spätestens <u>bis zum Ablauf des am</u> 4. WT vor - dem vorläufig</p>	<p><u>Durchführung der Geräteübernahme nach dem Prozess <u>Übernahme von Messeinrichtungen</u> und / oder</u> <u>Durchführung des Gerätewechsels nach dem Prozess <u>Gerätewechsel</u></u></p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> Anmerkungen / Bedingungen
			<p>der Geräteübernahme nach dem Prozess <i>Übernahme von Messeinrichtungen</i></p> <p>und / oder</p> <p>Durchführung des Gerätewechsels nach dem Prozess <i>Gerätewechsel</i> <u>Zur Übernahme durch den gMSB mittels Gerätewechsel und/oder Geräteübernahme gem. Prozess 5.1 bzw. 5.2 der einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels in die Grundzuständigkeit des gMSB</u></p>	<p>bestätigten Abmeldetermin</p> <p>bzw.</p> <p>- dem gem. Prozessschritt 5a verschobenen Abmeldetermin</p>	<p>Sofern sich bis zu dem unter „Frist“ genannten Stichtag keine Folgezuordnung für <u>die Messstelle Lokationsbündel und der/den zugehörigen Messlokation/en</u> ergeben hat, leitet der NB die Übernahme der <u>Messstelle einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels</u> in <u>seiner</u> die Grundzuständigkeit <u>des gMSB</u> ein.</p> <p>Es erfolgt die Durchführung einer Geräteübernahme und/oder eines Gerätewechsels in entsprechender Anwendung der jeweiligen Prozesse, wobei der NB <u>gMSB</u> insofern als MSBN agiert.</p> <p>Es besteht die Möglichkeit, nur einen oder beide der genannten Prozesse zu nutzen. Es ist möglich, beide Prozesse parallel oder nacheinander anzustoßen. Es ist dem NB überlassen, welchen Prozess er zuerst anstößt. Das Scheitern eines der Prozesse schließt nicht aus, dass der jeweils andere in der Folge noch angestoßen wird.</p> <p>Im Rahmen der Durchführung der Prozesse <i>Übernahme von Messeinrichtungen</i> bzw. <i>Gerätewechsel</i> <u>Gerätewechsel</u> kann der jeweils vom NB anzugebende gewünschte Übernahme- bzw. Wechselzeitpunkt in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem vorläufig bestätigten bzw. verschobenen Abmeldetermin liegen (Realisierungskorridor).</p> <p>Weiter bei Prozessschritt 7, nachdem der Gesamtvorgang in Bezug auf die <u>Messstelle einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels</u> erfolgreich abgeschlossen ist.</p>
8	gMSB	NB	<p><u>Bestätigung der Übernahme der einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels durch den gMSB</u></p>		
7	NB		<p>Zuordnung NB als MSB <u>gMSB</u></p>	<p>Unverzüglich nach dem erfolgreichen Abschluss des Gesamtvorgangs nach Prozessschritt 6 oder nach</p>	<p>Der NB ordnet die Messstelle sich selbst als Grundzuständiger als MSB und ggf. auch als MDL dem gMSB zu. Als Zuordnungsbeginn ist der Tag festzulegen, an dem die Weiterbeauftragung des MSBA gemäß Prozessschritt 5b beginnt bzw. der auf den erfolgreichen Abschluss des Gesamtvorgangs nach Prozessschritt 6 folgt.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> Anmerkungen / Bedingungen
				Eingang der Fortführungsbestätigung nach Prozessschritt 5b	
98	NB	MSBA	Information über <u>NeuZ</u> zuordnungsende MSBA und Zuordnungsbeginn <u>NBgMSB</u>	Unmittelbar nach Prozessschritt 7	Der NB informiert den MSBA darüber, zu welchem Termin dessen Zuordnung zur <u>Messstelle</u> <u>einzelnen Messlokation bzw. zum Lokationsbündel</u> in Bezug auf Messstellenbetrieb <u>und ggf. Messung</u> endete. Zugleich informiert er den MSBA über den Umstand und Zeitpunkt, dass der <u>NBgMSB</u> die <u>Messstelle</u> <u>einzelne Messlokation bzw. das Lokationsbündel</u> in Bezug auf Messstellenbetrieb <u>und ggf. Messung</u> im Rahmen seiner Grundzuständigkeit übernommen hat.
9	NB	MDL(A)	Information über Zuordnung NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 7	Mitteilung an MDL(A) über erfolgte Zuordnung des NB zur Messstelle in Bezug auf Messstellenbetrieb <u>und ggf. Messung</u> . Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. Meldung kann entfallen, falls MDL(A) identisch mit MSBA ist.
101 09	NB	LF	Information über <u>NeuZ</u> zuordnung <u>NBgMSB</u>	Unmittelbar nach Prozessschritt 7	Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des <u>NBgMSB</u> zur <u>Messstelle</u> <u>einzelnen Messlokation bzw. zum Lokationsbündel</u> in Bezug auf Messstellenbetrieb <u>und ggf. Messung</u> . Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. Mitteilung erfolgt im Rahmen einer GPKE / GeLi Gas-Stammdatenänderung

5. Ergänzungsprozesse zum Übergang des Messstellenbetriebs

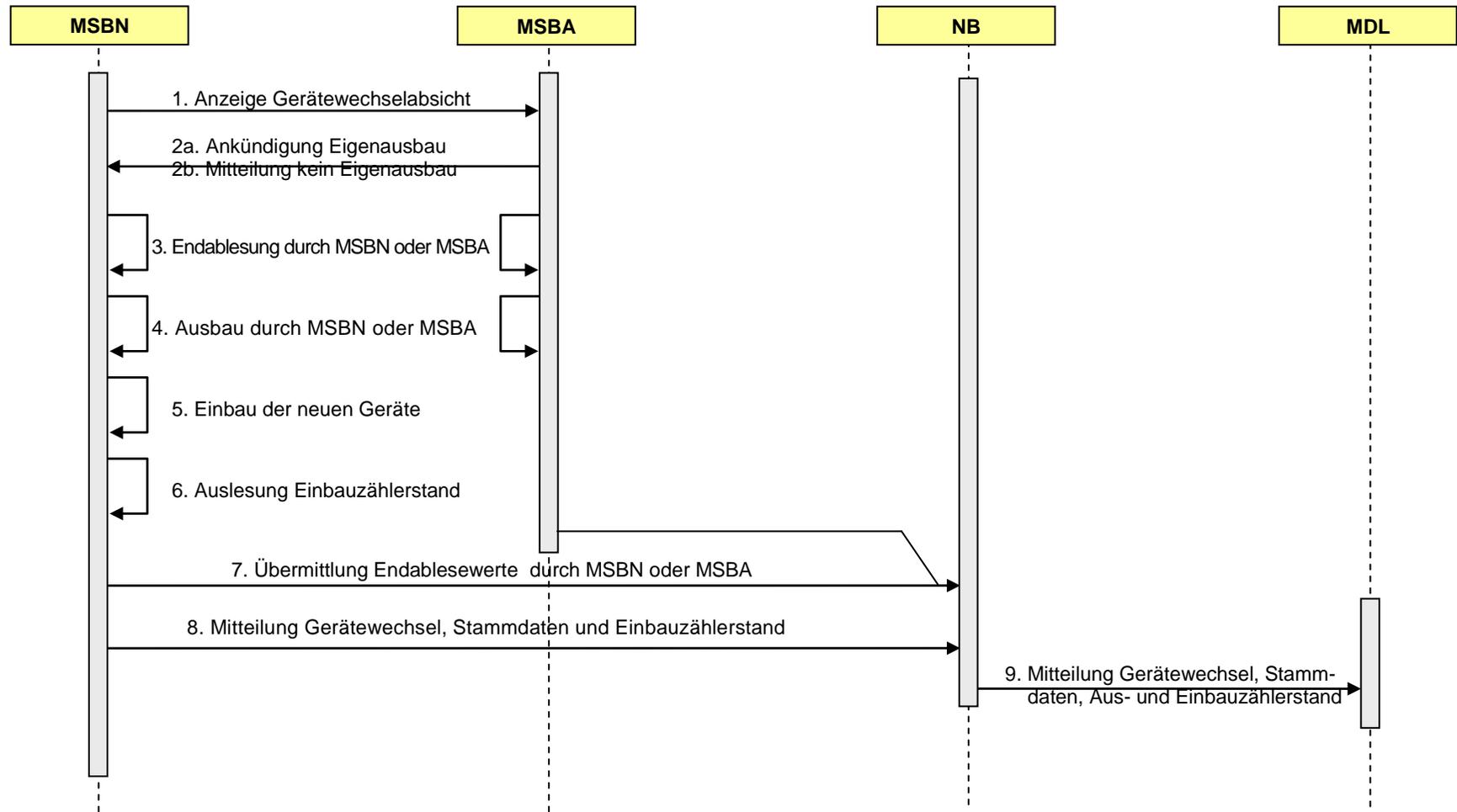
Die Prozesse „Gerätewechsel“ und „Geräteübernahme“ ergänzen die Prozesse „Beginn Messstellenbetrieb“ und „Ende Messstellenbetrieb“. Sie regeln die im Rahmen dieser Prozesse nötigen Schritte zum Austausch bzw. zur Übernahme von Messeinrichtungen an der ~~Messstelle~~ [einzelnen Messlokation bzw. am Lokationsbündel](#).

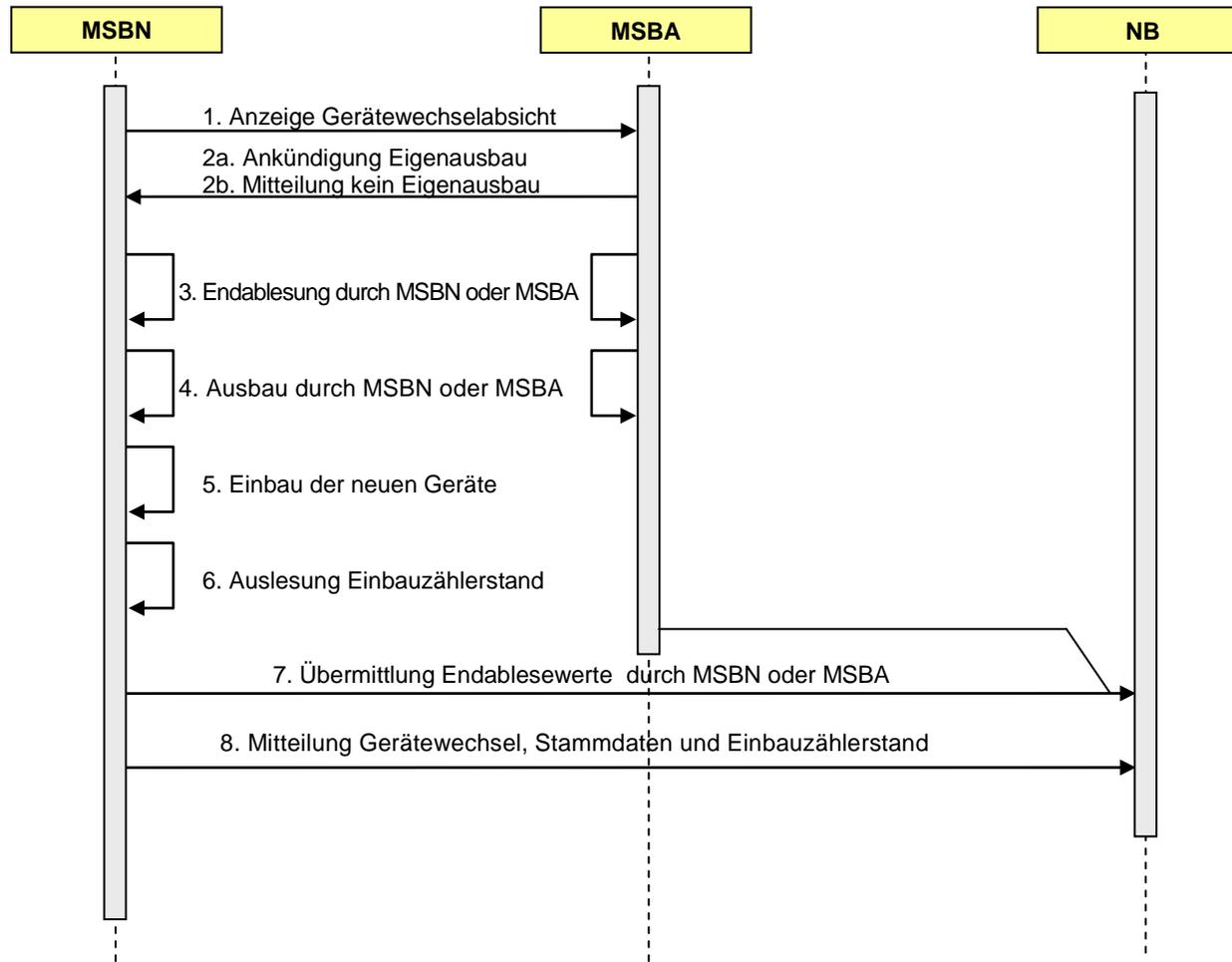
5.1. Ergänzungsprozess Gerätewechsel

5.1.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Gerätewechsel
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten Marktteilnehmern zur Vorbereitung und Durchführung eines Gerätewechsels. Er ist unabhängig davon anwendbar, ob hierdurch beispielsweise sämtliche für den MSBN relevanten technischen Einrichtungen der Messstelle einzelnen Messlokation bzw. am Lokationsbündel, nur die <u>Messeinrichtung selbst</u> oder etwa <u>nur sonstige</u> technische Einrichtungen (z. B. Wandler, SMGw), ausgewechselt werden sollen. Aus diesem Grund finden diejenigen Prozessschritte, die sich auf die Erfassung und Übermittlung von Messwerten beziehen, <u>mit der Ausnahme wenn an der Messlokation bzw. am Lokationsbündel ein oder mehrere iMS eingebaut sind</u>, (Endablesung, Ablesung Einbauzählerstand etc.) nur dann Anwendung, wenn die Messeinrichtung selbst auch vom Wechsel betroffen ist.</p> <p>Dieser Prozess ist auch dann entsprechend anwendbar, wenn es zwar nicht zu einem Wechsel der Messeinrichtung kommt, sondern die vorhandene Messeinrichtung (z. B. durch Neuparametrisierung) mit Auswirkungen auf die Stammdaten der Messstelle Messlokation/en verändert wird.</p>

5.1.2. Sequenzdiagramm





5.1.2.5.1.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> <u>Anmerkungen / Bedingungen</u>
1	MSBN	MSBA	Anzeige Gerätewechselabsicht		<p>Der MSBN übermittelt eine Gerätewechselabsicht für eine <u>die Messstelle-Messlokation bzw. das Lokationsbündel</u>. Hierbei teilt er mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>auf welche technischen Einrichtungen der Messstelle-Messlokation/en</u> sich die Gerätewechselabsicht bezieht; hat der MSBN den Umfang der Gerätewechselabsicht nicht näher spezifiziert, so hat der MSBA davon auszugehen, dass sich der Gerätewechsel auf sämtliche technischen Einrichtungen der Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels</u> bezieht, • <u>Ob die Messstelle-einzelne Messlokation bzw. das Lokationsbündel auf Grund des Umbaus auf iMS übernommen wird.</u> • zu welchem Zeitpunkt (Tag, Uhrzeit) die Durchführung des Gerätewechsels beabsichtigt ist. Der Tag muss in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem in Prozessschritt 3b des Prozesses <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen. <p>Der Gerätewechsel ist frühestens am 4. auf diese Anzeige folgenden WT möglich.</p> <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle)</p>
2a	MSBA	MSBN	Ankündigung Eigenausbau	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des</u> am 2. WT vor dem Gerätewechseltermin	<p>Der MSBA teilt mit, dass er die vom Gerätewechsel betroffenen Altgeräte selbst ausbauen wird.</p> <p>Der Eigenausbau hat zu dem vom MSBN nach Prozessschritt 1 genannten Zeitpunkt zu erfolgen.</p> <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle)</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> Anmerkungen / Bedingungen
2b	MSBA	MSBN	alternativ zu 2a: Mitteilung kein Eigenausbau durch MSBA	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des</u> am 2. WT vor dem Gerätewechseltermin	<u>Dieser Prozessschritt ist alternativ zu 2a.</u> Mitteilung des MSBA, dass von einem Eigenausbau durch MSBA kein Gebrauch gemacht werden soll. (Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle)
3	MSBN bzw. MSBA		Endablesung <u>durch MSBN oder MSBA</u>	Bei <u>aZ nicht fernausgelsener kME, mME</u> : Unmittelbar vor Ausbau des Altgerätes Bei <u>fernausgelsener kME eZ, iMS</u> : zeitnah zum Ausbau des Altgerätes	Endablesung der alten Messeinrichtung. Bei <u>nicht fernausgelesene kME, mME aZ</u> : Die Endablesung erfolgt durch diejenige Person, die auch den Ausbau des Altgerätes vornimmt, also entweder MSBN oder MSBA. Bei <u>eZ fernausgelesene kME, iMS</u> : Die Endablesung erfolgt durch den MSBA (in seiner Eigenschaft als MDL) . Dieser stellt sicher, dass rechtzeitig vor dem vom MSBN mitgeteilten Wechselzeitpunkt die Endablesung durch außerordentliche elektronische Auslesung erfolgt. Erforderlichenfalls hat der MSBN den MSBA hierzu unmittelbar vor Ausbau telefonisch zu kontaktieren. (Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle)
4	MSBN bzw. MSBA		Ausbau der alten Geräte <u>durch MSBN oder MSBA</u>	Zum mitgeteilten Wechselzeitpunkt	Ausbau der Altgeräte nach Maßgabe der vorherigen Abstimmungen zwischen MSBN und MSBA gem. den Prozessschritten 2a bzw. 2b. Hierbei gilt: <ul style="list-style-type: none">Ist im Falle eines auszubauenden <u>eZ fernausgelesenen kME oder einer iMS</u> die nach Prozessschritt 3 erforderliche vorherige Endablesung durch den MSBA aus Gründen nicht erfolgt, die der MSBN

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> <u>Anmerkungen / Bedingungen</u>
					<p>nicht zu vertreten hat, so hindert die Nichtdurchführung der Endablesung nicht den Ausbau der alten Messeinrichtung. In diesem Fall sind entsprechende Ersatzwertvorschläge <u>Vorschlagsmesswerte</u> als vorläufige Werte durch den MSBA zu bilden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Hat MSBA gem. Prozessschritt 2a den Eigenausbau der alten Messeinrichtung angekündigt, erscheint aber nicht zu dem vom MSBN genannten Zeitpunkt an der Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. am Lokationsbündel</u> oder hat der MSBA weder eine Mitteilung nach Prozessschritt 2a noch eine Mitteilung nach Prozessschritt 2b gegenüber dem MSBN abgegeben, so ist der MSBN zum Ausbau der Alteinrichtung auch in Abwesenheit des MSBA berechtigt. • Hat MSBA fristgerecht gem. Prozessschritt 2a einen Eigenausbau angekündigt und erscheint zu dem vom MSBN genannten Zeitpunkt an der Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. am Lokationsbündel</u>, während der MSBN nicht zum genannten Zeitpunkt dort erscheint, so ist der MSBA nicht zum Ausbau der Messeinrichtung berechtigt. • Handelt es sich bei der alten Messeinrichtung um eine <u>fernausgelesene kME oder ein iMS_{eZ}</u> und wird deren Ausbau nicht durch den MSBA vorgenommen, so ist der Ausbau nicht vor Eintritt des in Prozessschritt 1 durch den MSBN mitgeteilten Wechselzeitpunktes gestattet. <p>(Prozessschritt entfällt bei erstmaliger Einrichtung des Messstellenbetriebs an dieser Messstelle)</p>
5	MSBN		Einbau der neuen Geräte	Unmittelbar nach Prozessschritt 4	Der MSBN baut die neuen Geräte ein und nimmt die Messstelle <u>einzelne Messlokation bzw. das Lokationsbündel</u> in Betrieb.
6	MSBN		Auslesung Einbauzählerstand	Unmittelbar nach Prozessschritt 5	Auslesung des Einbauzählerstands <u>bzw. Einbauzählerstände</u> der neuen Messeinrichtung/ <u>en</u> durch den MSBN.

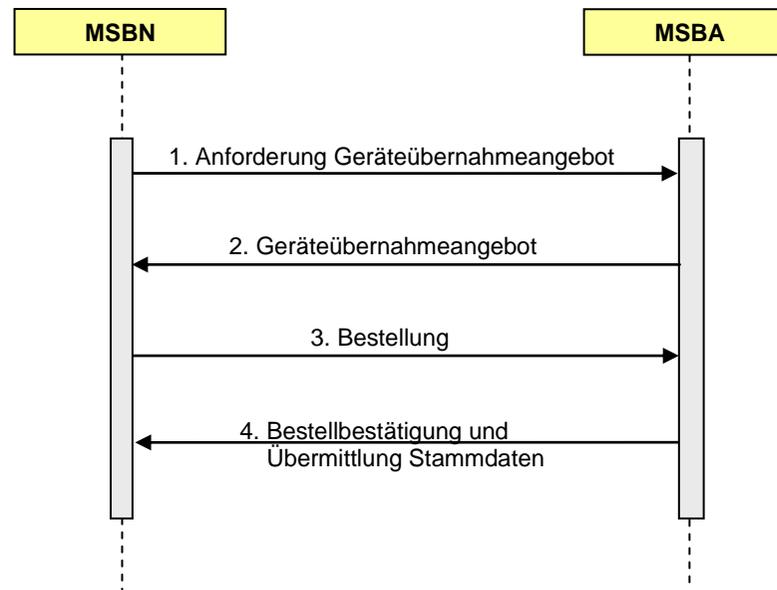
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung Anmerkungen / Bedingungen
7	MSBN bzw. MSBA	NB	Übermittlung Endablesewerte <u>durch MSBN oder MSBA</u>	Unverzüglich nach Prozessschritt 4	Derjenige Beteiligte <u>MSB</u> , der die Endablesung der alten Messeinrichtung vorgenommen hat, übermittelt die erfassten Endablesewerte an den NB.
8	MSBN	NB	Mitteilung Gerätewechsel, Stammdaten und Einbauzählerstand	Unverzüglich nach Prozessschritt 6	Der MSBN informiert den NB über den erfolgten Gerätewechsel. Er übermittelt an den NB alle vom Gerätewechsel betroffenen und für den NB erforderlichen Stammdaten. Im Fall des Einbaus einer <u>der</u> Messeinrichtungen teilt er auch den genauen Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) des Einbaus sowie den Einbauzählerstand <u>bzw. die Einbauzählerstände</u> mit.
9	NB	MDL	Mitteilung Gerätewechsel, Stammdaten, Ausbauzählerstand, Einbauzählerstand	Unverzüglich	Die Mitteilung des NB an den MDL ist nur dann erforderlich, wenn sich der Leistungsumfang des MSB auf Messstellenbetrieb beschränkt (vom MSB abweichender MDL). Der NB informiert den MDL über den erfolgten Gerätewechsel. Er übermittelt an den MDL alle vom Gerätewechsel betroffenen und für den MDL erforderlichen Stammdaten. Im Fall des Einbaus einer Messeinrichtung teilt er auch den genauen Zeitpunkt (Datum, Uhrzeit) des Einbaus sowie den Ausbauzählerstand und den Einbauzählerstand mit.

5.2. Ergänzungsprozess Geräteübernahme

5.2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Geräteübernahme
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten Marktteilnehmern , wenn im Fall des Übergangs des Messstellentriebs die vorhandenen Messeinrichtungen zum Kauf oder zur Nutzung angeboten werden (§ 4 Abs 2 Nr. 2a MessZV). Die Bestandteile der Messeinrichtungen können einzeln oder vollständig angeboten werden.

5.2.2. Sequenzdiagramm



5.2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> <u>Anmerkungen / Bedingungen</u>
1	MSBN	MSBA	Anforderung Geräteübernahmeangebot		<p>Der MSBN übermittelt einen Geräteübernahmewunsch für eine <u>die einzelne Messstelle</u> <u>Messlokation bzw. das Lokationsbündel</u>. Hierbei teilt er mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf welche technischen Einrichtungen der Messstelle <u>Messlokation/en</u> sich der Übernahmewunsch bezieht; hat der MSBN den Umfang seines Übernahmewunsches nicht näher spezifiziert, so hat der MSBA davon auszugehen, dass sich der Übernahmewunsch auf sämtliche technischen Einrichtungen der Messstelle <u>Messlokation/en</u> bezieht, • zu welchem Datum die Übernahme gewünscht ist. Der Tag muss in einem Zeitraum vom 9. WT vor bis zum 9. WT nach dem in Prozessschritt 3b des Prozesses <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> vom NB bestätigten Zuordnungstermin liegen.
2	MSBA	MSBN	Übermittlung eines Angebotes für die Geräteübernahme <u>angebot</u>	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des</u> am 4. WT nach Eingang der Anfrage	<p>Der MSBA übermittelt entgeltfrei ein Angebot zum Kauf oder zur Nutzung der vom MSBN angefragten technischen Einrichtungen der Messstelle <u>einzelnen Messlokation bzw. des Lokationsbündels</u> zu dem vom MSBN gewünschten Übernahmetermin, soweit nicht rechtliche Regelungen oder Rechte Dritter entgegenstehen.</p> <p>Der MSBA gibt hierbei ein Angebot mit Einzelpositionen zu allen angefragten technischen Einrichtungen ab. Für jede Einzelposition benennt der MSBA ein separates Entgelt.</p>
3	MSBN	MSBA	Bestellung	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des</u> am 3. WT nach Eingang des Ange-	Der MSBN nimmt das Gesamtangebot oder Angebote zu einzelnen technischen Einrichtungen an. Die Annahme hinsichtlich einzelner technischer Einrichtungen bildet zugleich die konkludente Ablehnung hinsichtlich der restlichen vom MSBA angebotenen technischen Einrichtungen.

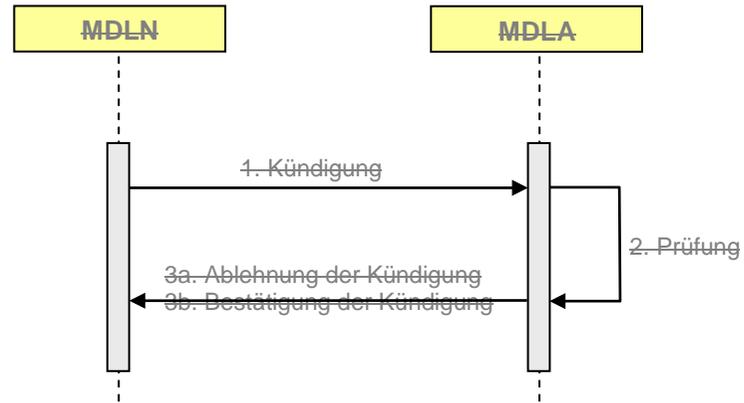
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> Anmerkungen / Bedingungen
				bots	
4	MSBA	MSBN	Bestellbestätigung sowie Übermittlung der Stammdaten	Unverzüglich, spätestens jedoch <u>bis zum Ablauf des</u> am 2. WT nach Bestellung	Der MSBA bestätigt die bestellte Geräteübernahme. Er übermittelt zugleich in Bezug auf diejenigen technischen Einrichtungen, bei denen der MSBN das Übernahmeangebot angenommen hat, sämtliche für den Weiterbetrieb notwendigen Stammdaten an den MSBN.

6. Prozess Kündigung Messung

6.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Kündigung-Messung
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen MDLN und MDLA zur Kündigung der Messung im Auftrag und in Vertretung des AN. Soweit der Messstellenbetrieb und die Messung für eine Messstelle gemeinsam gekündigt werden sollen, ist hierfür der Prozess <i>Kündigung Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)</i> zu verwenden.</p> <p>Dieser Prozess behandelt nicht den Fall, dass der AN selbst gegenüber einem MDLA die Kündigung ausspricht.</p> <p>Ist die Messstelle im Hinblick auf die Messung derzeit dem NB im Rahmen von dessen Grundzuständigkeit nach § 21b Abs. 1 EnWG zugeordnet, so ist eine Kündigung dieser Grundzuständigkeit des NB durch den MDLN nicht erforderlich, jedoch grundsätzlich möglich. In diesem Fall findet durch den NB in seiner Rolle als MDLA naturgemäß keine Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten oder Kündigungsfristen statt.</p>

6.2. Sequenzdiagramm



6.3. — Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	MDLN	MDLA	Übermittlung Kündigung		UTILMD	<p>Erklärung der Kündigung des bestehenden Vertrags durch den MDLN gegenüber dem MDLA im Auftrag des Anschlussnutzers bezüglich des Leistungsumfangs-Messung.</p> <p>In der Kündigung kann ein beliebiger in der Zukunft liegender Kalendertag (auch untermonatlich) angegeben werden. Die Kündigung kann sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • auf einen fixen Termin oder • auf den nächstmöglichen Termin beziehen. <p>Der Kündigungstermin ist der Tag, mit dessen Ablauf (24:00 Uhr) die zu kündigende Dienstleistung enden soll.</p>
2	MDLA		Prüfung Kündigung			<p>Prüfung der Kündigung durch MDLA, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung des Kündigungsumfangs 2. Prüfung auf Mindestvertragslaufzeiten (Vertragsbindung), Kündigungsfristen 3. Prüfung, ob das Vertragsverhältnis bereits wirksam gekündigt wurde (z.B. weil die Kündigung zuvor bereits durch AN selbst oder durch MDLA erklärt worden ist).
3a	MDLA	MDLN	Ablehnung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach Eingang der Kündigung	UTILMD	<p>MDLA teilt unter Angabe des Grundes mit, dass er die Kündigung des MDLN ablehnt.</p> <p>Gründe können u.a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • MDLA ist überhaupt nicht Erbringer des gekündigten Leistungsumfangs
3b	MDLA	MDLN	Bestätigung der Kündigung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 3. WT nach	UTILMD	<p>MDLA bestätigt die Kündigung des MDLN.</p> <p>Hierbei kann es sich um eine Bestätigung handeln, die</p>

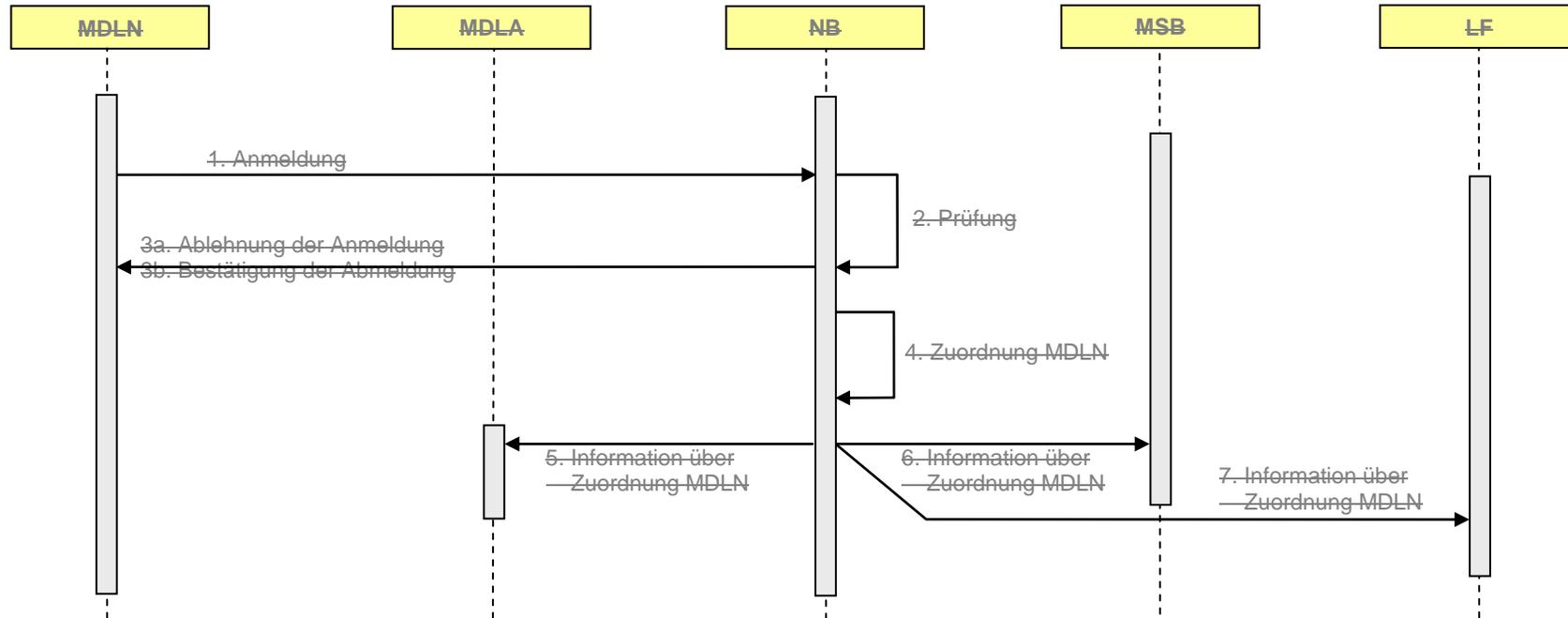
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
				Eingang der Kündigung		<p>a) — ohne inhaltliche Änderung erteilt wird oder</p> <p>b) — die mit Abänderungen erteilt wird.</p> <p>1. — zum Kündigungsumfang:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Erbringt MDLA derzeit „Messstellenbetrieb und Messung“, so teilt er im Fall von aZ mit, ob die Teilkündigung nur der Messung akzeptiert wird. Bei eZ ist eine Teilkündigung unzulässig. <p>2. — zum Kündigungstermin:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Hat MDLN auf einen fixen Termin gekündigt, teilt MDLA mit, ob dieser bestätigt wird. Wird der fixe Termin nicht bestätigt, so teilt MDLA den nächstmöglichen Kündigungstermin und die Kündigungsfrist mit. ● Hat MDLN auf den nächstmöglichen Termin gekündigt, so bestätigt MDLA die Kündigung unter Angabe dieses Termins. <p>3. — zum Status des Vertragsverhältnisses:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Wurde das Vertragsverhältnis bereits wirksam gekündigt, so teilt MDLA dies als Zustimmung unter Nennung des ggf. abweichenden Kündigungstermins mit.

7. Prozess Beginn Messung

7.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Beginn Messung
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten, für den Fall, dass eine Messstelle dem anmeldenden Marktpartner für die Durchführung der Messung zugeordnet werden soll.</p> <p>Der Prozess gilt nicht für den Fall, dass ein Marktbeteiligter zeitgleich für eine Messstelle sowohl den Messstellenbetrieb als auch die Messung anmeldet. In diesem Fall richtet sich sowohl die Anmeldung der Messung als auch die Anmeldung des Messstellenbetriebs nach dem Prozess „Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einschl. Messung)“.</p>

7.2. Sequenzdiagramm



7.3. — Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	MDLN	NB	Anmeldung Messung	Spätestens 15 WT vor dem vom MDLN gewünschten Zuordnungstermin	UTILMD	<p>Der MDLN meldet für eine Messstelle den Beginn der Messung beim NB an.</p> <p>In der Anmeldung teilt der MDLN mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Identität des AN 2. Versicherung des MDLN, dass ihm die Erklärung des AN über seine Beauftragung in einer dem § 5 Abs. 1 MessZV genügenden Form vorliegt 3. Gewünschter Zuordnungstermin: Erforderlich ist die Angabe eines bestimmten Datums. Dies kann unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit (siehe Spalte „Frist“) ein beliebiger Tag in der Zukunft sein. Es kann sich dabei um ein untormonatliches Datum handeln. Eine Anmeldung zum „nächstmöglichen Termin“ ist nicht zulässig
2	NB		Prüfung der Anmeldung des MDLN			<p>Der NB prüft die eingegangene Anmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorliegen der Versicherung über die Beauftragung des MDLN durch den AN gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 MessZV <p>oder</p> <p>Vorliegen einer unmittelbaren Erklärung des AN gegenüber NB hinsichtlich Beauftragung des MDLN gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 MessZV (kann dem NB auch bereits vor Beginn dieses Geschäftsprozesses durch AN übermittelt worden sein).</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Zulässiger Zuordnungstermin: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1 3. Anmeldung „Messung“ ist mit diesem Prozess nur möglich,

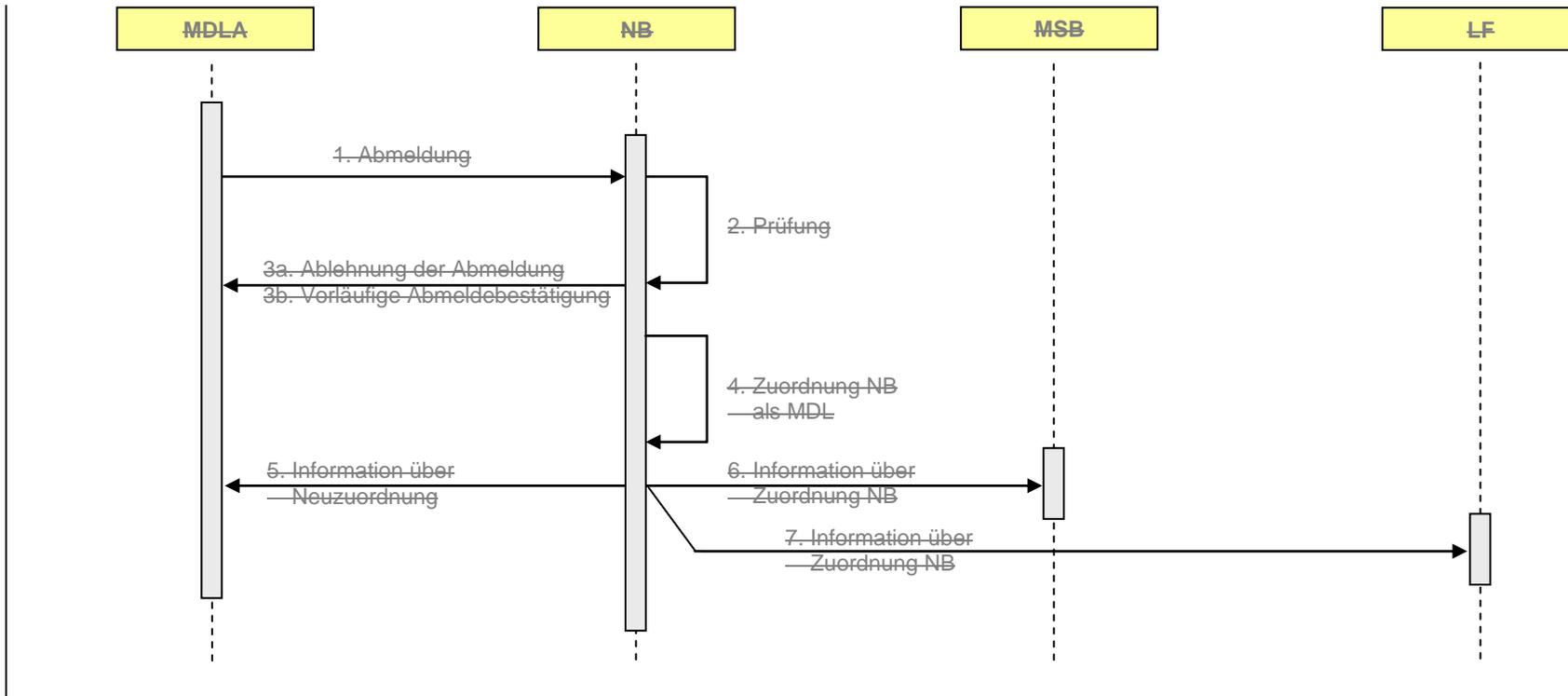
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
						wenn die in der Messstelle vorhandene Messeinrichtung eine aZ ist
3a	NB	MDLN	Ablehnung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 5. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	Die Ablehnung wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.
3b	NB	MDLN	Bestätigung der Anmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 5. WT nach Eingang der Anmeldung	UTILMD	Der NB bestätigt die Anmeldung des MDLN für den gewünschten Zuordnungstermin. Der NB teilt dem MDLN zugleich mit: <ul style="list-style-type: none"> die Identität der bislang am Zählpunkt für Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Energielieferung zugeordneten Beteiligten sowie den derzeit geltenden regelmäßigen Ableseturnus sowie die dazugehörenden Sollablesetermine.
4	NB		Zuordnung MDLN	Zeitgleich mit Prozessschritt 3b		Der NB ordnet den MDLN dieser Messstelle als Messdienstleister zu. Als Zuordnungsbeginn ist der vom MDLN gewünschte Zuordnungstermin festzulegen.
5	NB	MDLA	Information an MDLA über Zuordnung des MDLN	Zeitgleich mit Prozessschritt 3b	IFTSTA	Mitteilung an MDLA über erfolgte Zuordnung des MDLN zur Messstelle in Bezug auf die Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns.
6	NB	MSB	Information über Zuordnung MDLN	Zeitgleich mit Prozessschritt 3b	IFTSTA	Mitteilung an MSB über erfolgte Zuordnung des MDLN zur Messstelle in Bezug auf die Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns.
7	NB	LF	Information über Zuordnung MDLN	Zeitgleich mit Prozessschritt 3b	UTILMD	Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des MDLN zur Messstelle in Bezug auf die Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbeginns. Mitteilung erfolgt im Rahmen einer GPKE / GoLi Gas-Stammdatenänderung.

8. Prozess-Ende-Messung

8.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Ende-Messung
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten anlässlich einer vom MDL zu meldenden Beendigung der Messung. Der Prozess gilt nicht für den Fall, dass ein Marktbeteiligter zeitgleich für eine Messstelle sowohl den Messstellenbetrieb als auch die Messung abmeldet. In diesem Fall richtet sich sowohl die Abmeldung der Messung als auch die Abmeldung des Messstellenbetriebs nach dem Prozess Ende des Messstellenbetriebs.

8.2. Sequenzdiagramm



8.3. — Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	MDLA	NB	Abmeldung durch MDLA	Mindestens 20-WT vor dem gewünschten Abmeldetermin	UTILMD	<p>Der MDLA meldet für eine Messstelle die Messung beim NB ab.</p> <p>In der Abmeldung teilt der MDLA mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abmeldegrund: Ende der Messdienstleistung 2. Gewünschter Abmeldetermin: Dies kann unter Beachtung der Mindestvorlaufzeit (siehe Spalte „Frist“) ein beliebiger Tag in der Zukunft sein. Es kann sich dabei um ein untermonatliches Datum handeln. <p>Der Abmeldetermin ist der Tag, mit dessen Ablauf (24:00 Uhr) die Zuordnung des abmeldenden Beteiligten zur Messstelle in Bezug auf die Messung enden soll.</p>
2	NB		Prüfung der Abmeldung			<p>Der NB prüft die eingegangene Abmeldung auf Vollständigkeit der übermittelten Angaben. Weiter prüft er:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zulässiger Abmeldetermin: Einhaltung der Mindestvorlaufzeit gem. Prozessschritt 1. Hat der MDLA keinen Abmeldetermin benannt, der die Mindestvorlauffrist nach Prozessschritt 1 unterschreitet, so setzt der NB den Abmeldetermin auf den nächstmöglichen Abmeldetermin unter Beachtung der Mindestvorlauffrist. 2. Korrekter Abmeldeumfang: Handelt es sich nach den Informationen des NB bei der derzeit an der Messstelle vorhandenen Messeinrichtung um einen eZ, so ist die Anwendung dieses Prozesses nicht zulässig.
3a	NB	MDLA	Ablehnung der Abmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 7.	UTILMD	Die Ablehnung wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe mitgeteilt.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
				WT nach Eingang der Abmeldung.		
3b	NB	MDLA	NB bestätigt die Abmeldung vorläufig	Unverzüglich, jedoch spätestens am 7. WT nach Eingang der Abmeldung.	UTILMD	<p>Der NB bestätigt die Abmeldung vorläufig zu dem vom MDLA gewünschten bzw. zu dem vom NB nach Prozessschritt 2 festgesetzten Abmeldetermin.</p> <p>Eine spätere Abweichung zum hier vorläufig bestätigten Abmeldetermin kann sich insbesondere aus folgenden Umständen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung des Leistungsumfangs Messung durch einen nachfolgenden MSB/MDL mit entsprechender Zuordnung der Messstelle noch vor Erreichen des hier vorläufig bestätigten Abmeldetermins. Aufgrund der Vorrangwirkung des <i>Beginn</i>-Prozesses kann sich hieraus für den Abmeldetermin eine grundsätzlich unbegrenzte zeitliche Vorverlagerung ergeben, • Vorverlagertes oder nach hinten verlagertes (jeweils bis zu 9 WT) Zuordnungsende des MDLA im Rahmen des Realisierungskorridors beim regulären Übergang der Messstelle auf einen nachfolgenden MSB/MDL.
4	NB		Zuordnung NB als MDL	Spätestens am 1. WT vor dem bestätigten Abmeldetermin		Sofern sich bis zu dem unter „Frist“ genannten Stichtag keine Folgezuordnung für die Messstelle in Bezug auf die Messung ergeben hat, nimmt der NB eine Eigenzuordnung der Messstelle im Rahmen seiner Grundzuständigkeit vor.
5	NB	MDLA	Information über Zuordnungsende MDLA und Zuordnungsbeginn NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 4	IFTSTA	<p>Der NB informiert den MDLA über den erfolgten Wechsel der Zuordnung. Zugleich informiert er den MDLA über den Umstand, dass der NB die Messstelle in Bezug auf die Messung im Rahmen seiner Grundzuständigkeit übernommen hat.</p> <p>Nur, wenn sich durch die Prozesse <i>Beginn Messstellenbetrieb</i> (Prozessschritt 10) oder <i>Beginn Messung</i> (jeweils Prozessschritt 3b) keine abweichende Zuordnung zu einem vom NB abweichenden MDL ergeben hat.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
6	NB	MSB	Information über Zuordnung NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 4	IFTSTA	<p>Mitteilung an MSB über erfolgte Zuordnung des NB zur Messstelle in Bezug auf die Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbegins.</p> <p>Nur, wenn sich durch die Prozesse Beginn Messstellenbetrieb oder Beginn Messung (jeweils Prozessschritt 3b) keine abweichende Zuordnung zu einem vom NB abweichenden MDL ergeben hat.</p>
7	NB	LF	Information über Zuordnung NB	Unmittelbar nach Prozessschritt 4	UTILMD	<p>Mitteilung an LF über erfolgte Zuordnung des NB zur Messstelle in Bezug auf die Messung. Außerdem Mitteilung des Datums des Zuordnungsbegins.</p> <p>Mitteilung erfolgt im Rahmen einer GPKE / GoLi Gas-Stammdatenänderung.</p> <p>Nur, wenn sich durch die Prozesse Beginn Messstellenbetrieb oder Beginn Messung (jeweils Prozessschritt 3b) keine abweichende Zuordnung zu einem vom NB abweichenden MDL ergeben hat.</p>

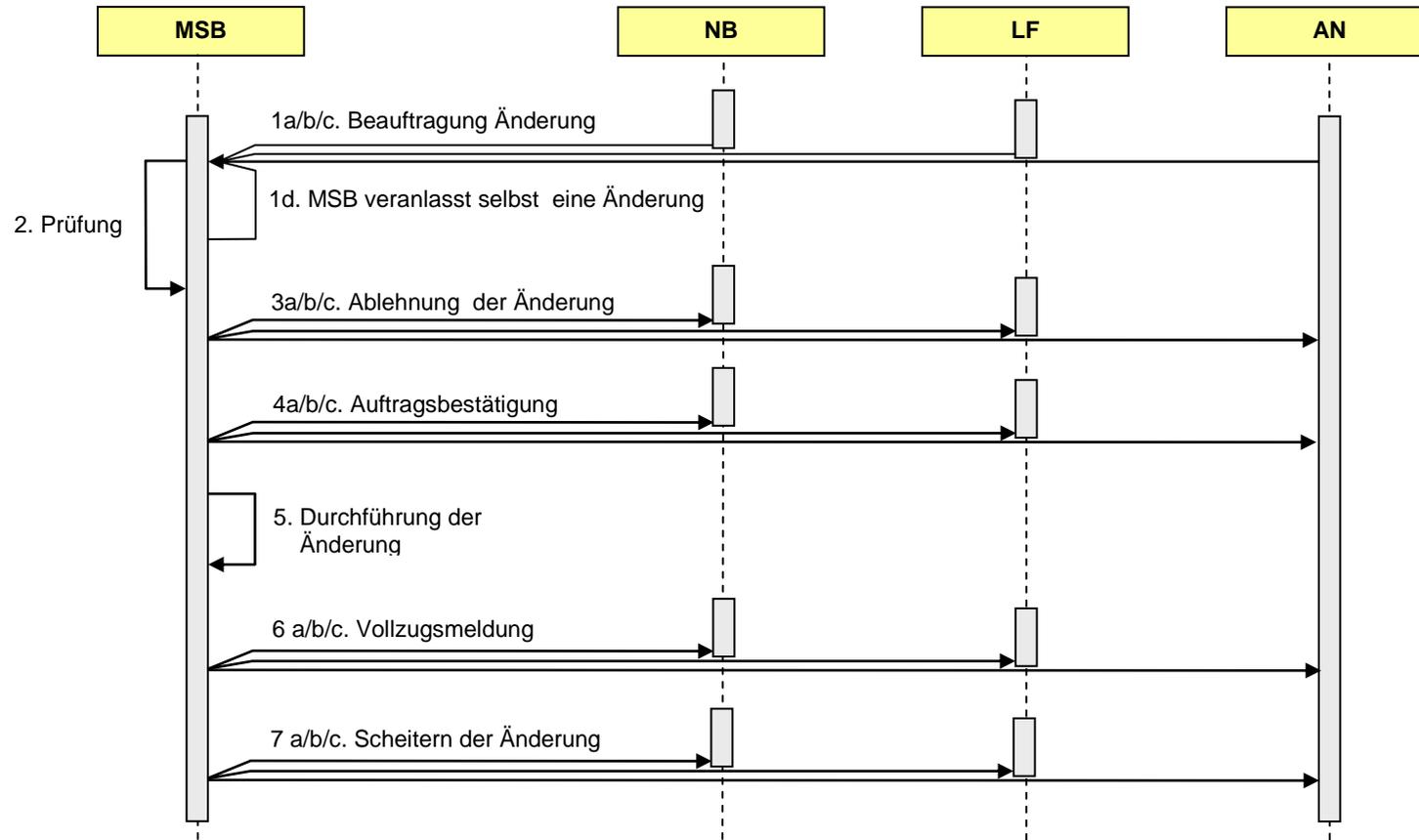
C. Prozesse während des laufenden Messstellenbetriebs ~~bzw. während laufender Messung~~

1. Prozess ~~Messstelle~~ Messlokationsänderung bei kME, mME inkl. iMS-Einbau

1.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Messstelle <u>Messlokations</u> änderung
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten <u>Marktakteuren</u>, für den Fall, dass ein Marktbeteiligter <u>Marktakteur</u> die Änderung technischer Einrichtungen der Messstelle <u>Messlokation</u> anfordert (<u>dies beinhaltet auch den Einbau eines iMS</u>), ohne dass es zugleich zu einem Wechsel des Messstellenbetreibers <u>MSB</u> oder Messdienstleisters kommt.</p> <p><u>Hinweis: Ist die einzelne Messlokation oder sind die Messlokation/en an einem Lokationsbündel mit iMS ausgestattet, kann Eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens durch den LF kann nicht über diesen Prozess angestoßen werden, ebenso nicht die notwendigen Prozessschritte bei einem Bilanzierungsverfahrenswechsel, die der NB gegenüber dem MSB mitteilen muss- (siehe Kapitel C. 5 „Änderung des Bilanzierungsverfahrens“).</u></p>

1.2. Sequenzdiagramm



1.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
1a	LF	MSB	Beauftragung Änderung durch LF	20 WT vor dem gewünschten Änderungstermin	<p>Der LF teilt dem MSB seine Anforderungen an die Änderung der Messstelle Messlokation mit.</p> <p>Der LF kann eine Änderung der Messstelle Messlokation vom MSB verlangen, wenn und soweit er hierzu aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB berechtigt ist.</p> <p>Der LF teilt dem MSB den Anforderungsumfang und den gewünschten Änderungstermin mit.</p> <p>Betrifft die Änderung der Messstelle den Umbau von aZ auf eZ und waren die Erbringer des Messstellenbetriebs und der Messung bislang personenverschieden, so darf die Anforderung nur erfolgen, wenn Anschlussnutzer und Messdienstleister für diese Messstelle ihr Rechtsverhältnis miteinander beendet haben.</p>
1b	AN	MSB	Beauftragung Änderung durch AN	20 WT vor dem gewünschten Änderungstermin	<p>Der AN, ggf. vertreten durch den LF, teilt dem MSB seine Anforderungen an die Änderung der Messstelle Messlokation mit.</p> <p>Der AN kann eine Änderung der Messstelle Messlokation vom MSB verlangen, wenn und soweit er hierzu aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB berechtigt ist.</p> <p>Der AN teilt dem MSB den Anforderungsumfang und den gewünschten Änderungstermin mit.</p> <p>Betrifft die Änderung der Messstelle den Umbau von aZ auf eZ und waren die Erbringer des Messstellenbetriebs und der Messung bislang personenverschieden, so darf die Anforderung nur erfolgen, wenn Anschlussnutzer und Messdienstleister für diese Messstelle ihr Rechtsverhältnis miteinander beendet haben.</p> <p>AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung</p>
1c	NB	MSB	Beauftragung Änderung durch	20 WT vor dem	Der NB teilt dem MSB seine Anforderungen an die Änderung der Mess-

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
			NB	gewünschten Änderungstermin	<p>stelle Messlokation mit.</p> <p>Der NB kann eine Änderung der Messstelle Messlokation vom MSB verlangen, wenn und soweit er hierzu aufgrund rechtlicher Bestimmungen oder aufgrund bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB berechtigt ist. Mögliche Gründe können u. a. sein:</p> <p>a) Geänderte Anforderungen an die Messeinrichtungen gemäß den auf die Messstelle Messlokation anzuwendenden technischen Mindestanforderungen des NB wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Netznutzungsvertrags zwischen NB und Netznutzer (LF bzw. Anschlussnutzer AN) - Änderung des Verbrauchsverhaltens des Anschlussnutzers AN - baulichen Veränderungen mit Auswirkungen auf die Messlokation <p>b) Änderung der technischen Mindestanforderungen des NB aufgrund geänderter rechtlicher Vorgaben.</p> <p>Der NB teilt dem MSB den Anforderungsumfang und den gewünschten Änderungstermin mit.</p> <p>Betrifft die Änderung der Messstelle den Umbau von aZ auf eZ und waren die Erbringer des Messstellenbetriebs und der Messung bislang personenverschieden, so darf die Anforderung nur erfolgen, wenn Anschlussnutzer und Messdienstleister für diese Messstelle ihr Rechtsverhältnis miteinander beendet haben.</p>
1d	MSB		Der MSB veranlasst selbst eine Änderung der Messstelle Messlokation.		<p>Aufgrund des Vertrags zum Messstellenbetrieb zwischen Messstellenbetreiber MSB und Anschlussnutzer AN ist eine Änderung der Messstelle Messlokation erforderlich oder möglich.</p> <p>Mögliche Gründe können u. a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tausch der Messeinrichtungen aufgrund eichrechtlicher Vorschriften - Tausch der Messeinrichtungen im Falle einer Störung

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
					<p>Betrifft die Änderung der Messstelle den Umbau von aZ auf eZ und waren die Erbringer des Messstellenbetriebs und der Messung bislang personenverschieden, so darf die Anforderung nur erfolgen, wenn Anschlussnutzer und Messdienstleister für diese Messstelle ihr Rechtsverhältnis miteinander beendet haben.</p> <p>Weiter bei Prozessschritt 5.</p>
2	MSB		Prüfung der Beauftragung durch MSB	Unverzüglich	<p>Im Fall von 1 a/b/c:</p> <p>Der MSB prüft, ob aufgrund der Anforderungen des LF, des AN bzw. des NB eine Messstellenänderung <u>Messlokationsänderung</u> vorzunehmen ist. Der MSB prüft auch unverzüglich, ob der mit der Anforderung genannte gewünschte Änderungstermin aus technischen oder betriebsbedingten Gründen eingehalten werden kann. Er hat hierzu u. a. unverzüglich einen Termin mit dem AN abzustimmen. Kann der Termin absehbar nicht eingehalten werden, so ermittelt er, zu welchem nächstmöglichen Termin die gewünschte Änderung möglich ist.</p> <p>Sofern gemäß § 8 Abs. 4 MessZV im Rahmen der gewünschten Änderung der Messstelle <u>Messlokation</u> andere als die bisherigen technischen Mindestanforderungen des NB anzuwenden sind, so kann der MSB die Änderung der Messstelle <u>Messlokation</u> innerhalb von zwei Monaten ab Eingang der Anforderungsmittteilung vornehmen.</p>
3a 3b 3c	MSB	LF AN NB	Ablehnung der Änderung der Messstelle <u>Messlokation</u>	Unverzüglich, spätestens jedoch <u>bis zum Ablauf des</u> am 10. WT nach Eingang der Anforderung	<p>Der MSB sendet die Ablehnung an den Marktbeteiligten <u>Marktakteur</u>, der mit seiner Anforderung die Prüfung ausgelöst hat.</p> <p>Mögliche Ablehnungsgründe können u. a. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> - MSB ist zum gewünschten Termin nicht mehr Betreiber der Messstelle <u>Messlokation</u> - Der anfordernde Marktbeteiligte <u>Marktakteur</u> ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder bilateraler Vereinbarungen mit dem MSB nicht

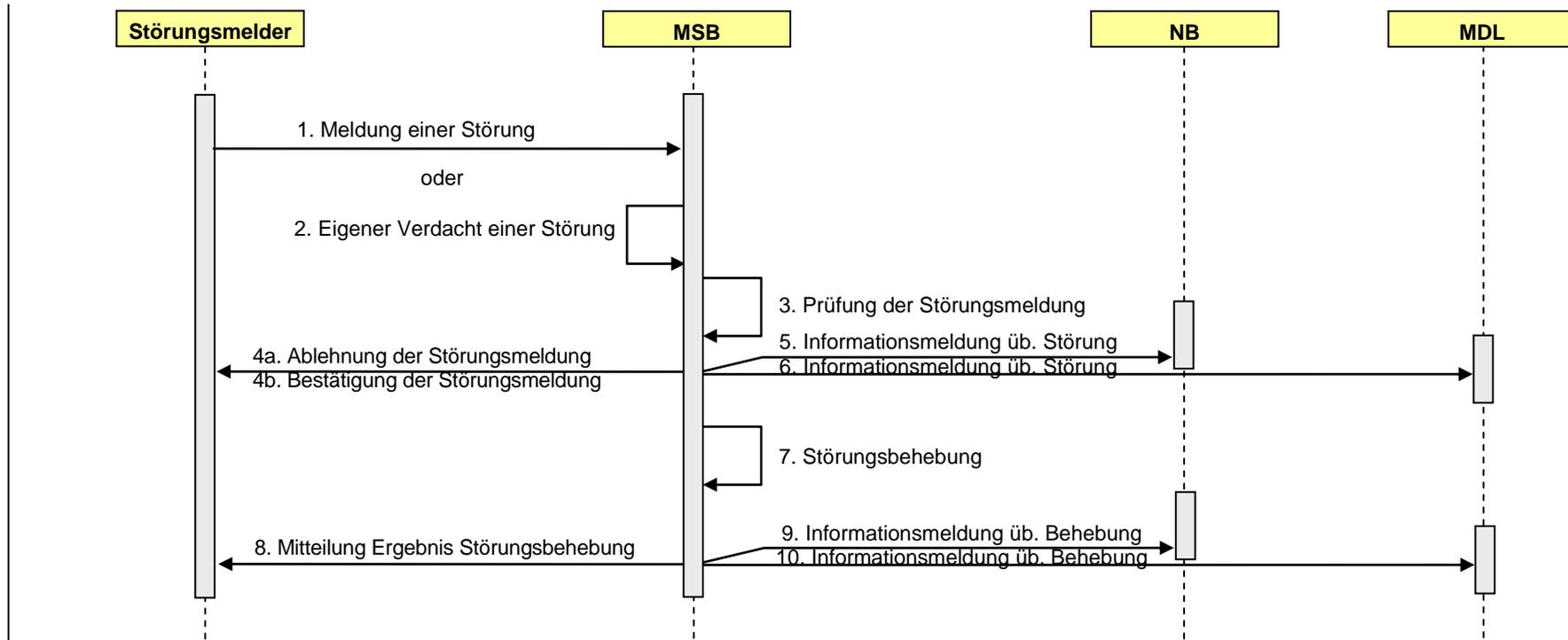
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen / Bedingungen
					zur Forderung der Änderung berechtigt. - Zwingende technische Gründe stehen der gewünschten Änderung der Messstelle <u>Messlokation</u> entgegen. Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung
4a 4b 4c	MSB	LF AN NB	Auftragsbestätigung	Unverzüglich, spätestens jedoch <u>bis zum Ablauf des</u> am 10. WT nach Eingang der Anforderung	Der MSB sendet die Bestätigung an den Marktbeteiligten <u>Marktakteur</u> , der mit seiner Anforderung die Prüfung ausgelöst hat. Hat sich im Rahmen der Prüfung des MSB ein abweichender nächstmöglicher Änderungstermin ergeben, so teilt er diesen mit. Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung
5	MSB		Durchführung der Messstelle <u>Messlokations</u> Änderung		Der MSB führt zum bestätigten Zeitpunkt die erforderliche Änderung an der Messstelle <u>Messlokation</u> durch. Diese erfolgt in entsprechender Anwendung der Prozessschritte 3-8 des Prozesses <i>Gerätewechsel</i> , soweit diese sinngemäß anwendbar sind.
6a 6b 6c	MSB	LF AN NB	Vollzugsmeldung des MSB	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des</u> am 3. WT nach erfolgreicher Änderung	Mitteilung der erfolgreichen Durchführung der Änderung. Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung
7a 7b 7c	MSB	LF AN NB	alternativ zu 6 a/b/c: Meldung über gescheiterte <u>Scheitern der</u> Änderung	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des</u> am 3. WT nach ursprünglich bestätigtem Änderungstermin	<u>Dieser Prozessschritt ist alternativ zu 6 a/b/c.</u> War der MSB nicht in der Lage, die Änderung fristgerecht durchzuführen (z. B. wegen dauerhafter Nichterreichbarkeit der Messeinrichtung), so teilt er dem Marktbeteiligten <u>Marktakteur</u> , der die Anforderung gestellt hat, das Scheitern der Änderung mit. Die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Änderung der Messstelle <u>Messlokation</u> ist zwischen den betroffenen Marktbeteiligten <u>Marktakteuren</u> bilateral zu klären. Bei MSB -> AN: formlos bzw. gem. bilateraler Vereinbarung

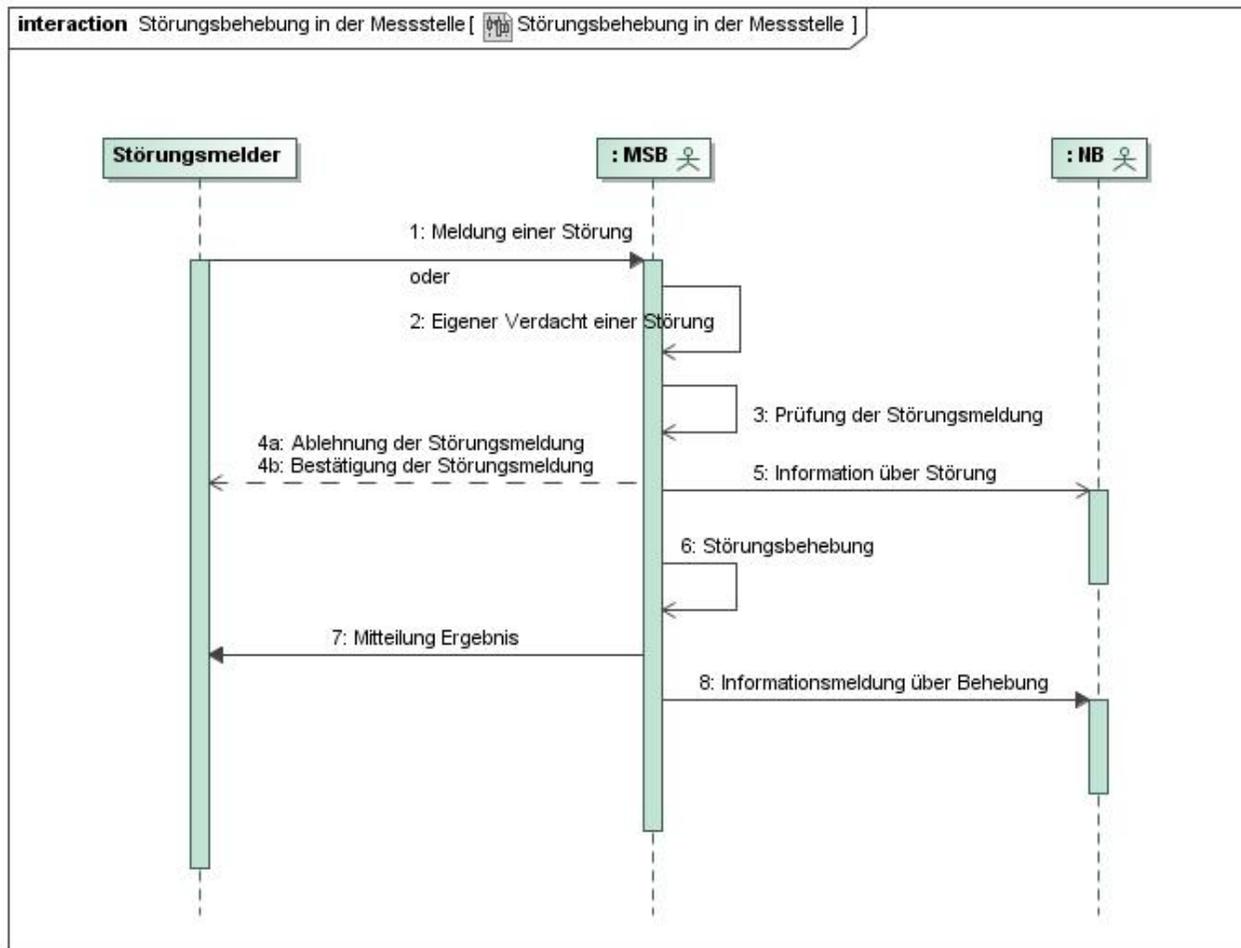
2. Prozess Störungsbehebung in der ~~Messstelle~~ [Messlokation](#)

2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Störungsbehebung in der Messstelle Messlokation
Kurzbeschreibung	Der Prozess beschreibt die Interaktionen zwischen den Marktbeteiligten Marktakteur im Falle einer festgestellten oder vermuteten Störung an den technischen Einrichtungen der Messstelle Messlokation . Der MSB ist verpflichtet, die Störung an der Messstelle Messlokation unverzüglich zu beseitigen und so einen den Regeln der Technik entsprechenden Betrieb derselben zu gewährleisten.

2.2. Sequenzdiagramm





2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> Anmerkungen / Bedingungen
1	Störungsmelder	MSB	Meldung einer Störung		<p>Dieser Schritt ist alternativ zu 1.</p> <p>Der Störungsmelder meldet dem MSB eine Störung</p> <p>In der Störungsmeldung werden die vermutete bzw. festgestellte Störungsart und ggf. weitere Zusatzdaten übermittelt.</p>
2	MSB		<p><i>Alternativ zu Prozessschritt 1:</i></p> <p>Eigener Verdacht einer Störung</p>		<p><u>Dieser Prozessschritt ist alternativ zu 1.</u></p> <p>Dem MSB liegt aufgrund eigener Wahrnehmung der Verdacht einer Störung vor</p>
3	MSB		Prüfung der Störungsmeldung	<p><u>Bei kME ohne RLM, mME: Unverzüglich, - bei SLP: spätestens bis zum Ablauf des am 3. WT nach Vorliegen der Störungsinformation</u></p> <p><u>Bei kME mit RLM, iMS: Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des am 1.- WT nach Vorliegen der Störungsinformation.</u></p> <p>- RLM: spätestens am WT nach Vorliegen der Störungsinformation,</p> <p>- bei SLP: spätestens am 3. WT nach Vor-</p>	

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung Anmerkungen / Bedingungen
				liegen der Störungsinformation	
4a	MSB	Störungsmelder	Ablehnung der Störungsmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des 1. WT</u> nach Prüfung	Ablehnungsgrund kann z. B. sein: - Messstelle <u>Messlokation</u> wird nicht von MSB betrieben
4b	MSB	Störungsmelder	<i>Alternativ zu Prozessschritt 4a:</i> Bestätigung der Störungsmeldung	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des 1. WT</u> nach Prüfung	<u>Dieser Prozessschritt ist alternativ zu 4a.</u> Soweit möglich werden die Störungsursache, der voraussichtliche Zeitpunkt der Störungsbehebung und ggf. die Störungsauswirkungen mitgeteilt.
5	MSB	NB	Nur bei Bestätigung der Störungsmeldung: Informationsmeldung an NB <u>Information über Störung</u>	Zeitgleich mit Prozessschritt 4b	<u>Nur bei Bestätigung der Störungsmeldung ist eine Informationsmeldung an den NB zu senden.</u> Soweit möglich werden die Störungsursache, der voraussichtliche Zeitpunkt der Störungsbehebung und ggf. die Störungsauswirkungen mitgeteilt.
6	MSB	<u>MDL</u> <u>NB</u>	Nur bei Bestätigung der Störungsmeldung: Informationsmeldung an MDL	Zeitgleich mit Prozessschritt 4b	Soweit möglich werden die Störungsursache, der voraussichtliche Zeitpunkt der Störungsbehebung und ggf. die Störungsauswirkungen mitgeteilt.
7 <u>6</u>	MSB		Der MSB behebt die <u>Störungsbehebung</u> an der Messeinrichtung.	<u>Bei kME ohne RLM und mME und bei iMS (NS/ND):</u> Unverzüglich, jedoch spätestens ... - bei SLP: <u>bis zum Ablauf des am</u> 7. WT <u>nach Be-</u>	<u>Der MSB behebt die Störung an der Messeinrichtung.</u> Ist für die Störungsbehebung der Austausch technischer Einrichtungen der Messstelle <u>Messlokation</u> erforderlich, so erfolgt dies in entsprechender Anwendung der Prozessschritte 3-8 des Prozesses <i>Gerätewechsel</i> , soweit diese sinngemäß anwendbar sind.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung Anmerkungen / Bedingungen
				<p><u>stätigung der Störungsmeldung</u></p> <p><u>B</u> bei <u>kME mit RLM</u> (NS/ND):</p> <p><u>bis zum Ablauf des am 4. WT nach Bestätigung der Störungsmeldung</u></p> <p><u>b</u> Bei <u>kME mit RLM</u> (MS/HS, Mitteldruck, MD/HD-Hochdruck) und bei <u>iMS (MS/HS, MD/HD)</u>:</p> <p><u>bis zum Ablauf des am 2. WT nach Bestätigung der Störungsmeldung</u></p> <p><u>Bei iMS (NS/ND): am 7. WT nach Bestätigung der Störungsmeldung</u></p> <p><u>...nach Bestätigung der Störungsmeldung</u></p> <p><u>Bei iMS (MS/HS, MD/HD): am 2. WT nach Be-</u></p>	

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes <u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u> Anmerkungen / Bedingungen
				<u>st</u> ätigung der Störungsmeldung	
<u>87</u>	MSB	Störungsmelder	Mitteilung des Ergebnisses der Störungsbehebung	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des</u> am 1. WT nach Störungsbehebung	Grundsätzlich erfolgt die Mitteilung in dem links genannten Nachrichtentyp. Ist die Störung weder vom MDL, NB oder LF gemeldet worden, so kann die Übermittlung auf einem anderen Kommunikationswege als per EDIFACT stattfinden. Die übermittelte Meldung beschreibt folgende Fälle: - Störung behoben (mit Gerätewechsel) - Störung behoben (ohne Gerätewechsel) - Keine Störung in der Messstelle <u>Messlokation</u> festgestellt
<u>98</u>	MSB	NB	Informationsmeldung über die Störungsbehebung	Zeitgleich mit Prozessschritt 8	Die übermittelte Meldung beschreibt folgende Fälle: - Störung behoben (mit Gerätewechsel) - Störung behoben (ohne Gerätewechsel) - Keine Störung in der Messstelle <u>Messlokation</u> festgestellt
10	MSB	<u>MDL</u> <u>NB</u>	Informationsmeldung über die Störungsbehebung	Zeitgleich mit Prozessschritt 8	Die übermittelte Meldung beschreibt folgende Fälle: - Störung behoben (mit Gerätewechsel) - Störung behoben (ohne Gerätewechsel) - Keine Störung in der Messstelle festgestellt

3. Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

3.1. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen:

3.1.1. Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom Netzbetreiber als gem. § 21b Abs. 1 EnWG für die Messung Grundzuständigem,
- von einem Dritten, der vom Anschlussnutzer für die Durchführung der Messung nach § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG beauftragt wurde,
- vom Lieferanten.

Handelt es sich um Zählerstände in den Fällen rückwirkender Ein-/Auszüge, so hat der Netzbetreiber vom Lieferanten übersandte Zählerstände auch dann zur weiteren Bearbeitung und Abrechnung entgegen zu nehmen, wenn der Lieferant nicht mit einem für die Durchführung der Messung gesondert beauftragten Dritten identisch ist. Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom Lieferanten einerseits und von dem für die Messung zuständigen Dritten andererseits gemeldeten Zählerstand ist der vom Dritten abgelesene Zählerstand maßgeblich.

Bei der Messung der Gasmenge ist zwischen der Messung des Betriebsvolumens mit und ohne Mengenumwerter zu unterscheiden. Die Ermittlung des Normvolumens kann durch Umwertung des Betriebsvolumens mit Mengenumwertern innerhalb der Messanlage erfolgen. Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwerter gibt der Messwert das Gasvolumen in Betriebskubikmeter und bei Messeinrichtungen mit Mengenumwertern das Gasvolumen in Normkubikmeter wieder. Der Zählerstand ist eine zeitpunktbezogene Größe, während sich Zustandszahl und Brönnwert auf einen Zeitraum beziehen. Der Prozess Messwertübermittlung trägt diesem Umstand Rechnung.

3.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, Jahresmehr-/Jahresminderungenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den Netzbetreiber aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte erforderlichenfalls dem Netzbetreiber unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den Netzbetreiber umfasst insbesondere Plausibilisierung und Ersatzwortbildung sowie (bei Gas) die Ergänzung der Messwerte durch erforderliche Zusatzinformationen wie Abrechnungsbrönnwert und Zustandszahl. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den Netzbetreiber verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der Netzbetreiber die veränderten Messwerte auch an denjenigen Akteur zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung erhalten hatte. In jedem Fall hat der Netzbetreiber die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Geschäftsprozesse der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GoLi Gas) weiter an den Lieferanten zu übermitteln.

Messwerte, die für Abrechnungen des Netzbetreibers keine Verwendung finden, können dem Netzbetreiber optional übersandt werden. In diesem Fall hat der Netzbetreiber mit den übersandten Messwerten entsprechend dem vorstehenden Absatz zu verfahren.

3.1.3. — Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Netzbetreiber – Lieferant

Sofern im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Lieferant keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind legt der Netzbetreiber den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.

Will der Lieferant von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem Netzbetreiber dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus **den Regelungen der StromNZV oder GasNZV** oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. **entsprechenden verordnungsrechtlichen Konkretisierungen** ergeben. Dem Lieferanten fällt das Bestimmungsgerecht für den Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart.

Möchte der Lieferant schon bei der Anmeldung einer Entnahmestelle zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem Netzbetreiber im Rahmen der Netzanmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem Netzbetreiber erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses Stammdatenänderung.

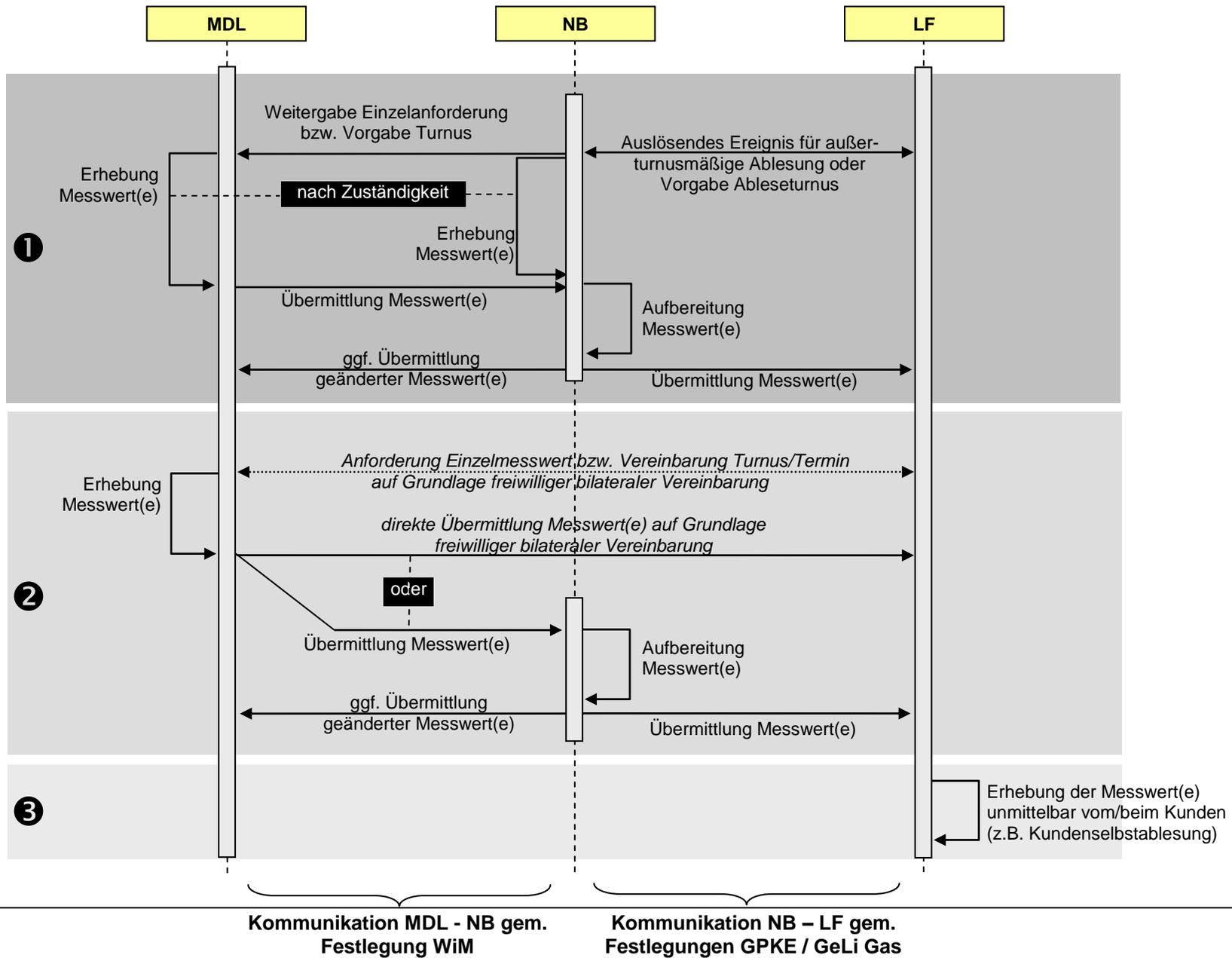
Die Vorgabe des Ableseturnus durch den Lieferanten gegenüber dem Netzbetreiber betrifft nur den Ablesesyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst.

3.1.4. — Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis Messdienstleister – Netzbetreiber

Ist ein Dritter im Sinne des § 21b Abs. 2 Nr. 2 EnWG für die Durchführung der Messung zuständig, so teilt der Netzbetreiber die im Verhältnis zum Lieferanten geltenden Vorgaben zum Ableseturnus dem Messdienstleister mit, außerdem die vom Netzbetreiber festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuordnung eines Messdienstleisters zu einer Messstelle geschieht dies im Rahmen der Prozesse „*Beginn Messstellenbetrieb (ggf. einsch. Messung)*“ bzw. „*Beginn Messung*“. Ändert sich der geltende Ableseturnus und die daraus sich ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der Netzbetreiber diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den Messdienstleister weiter.

3.1.5. — Übermittlungskonstellationen

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:



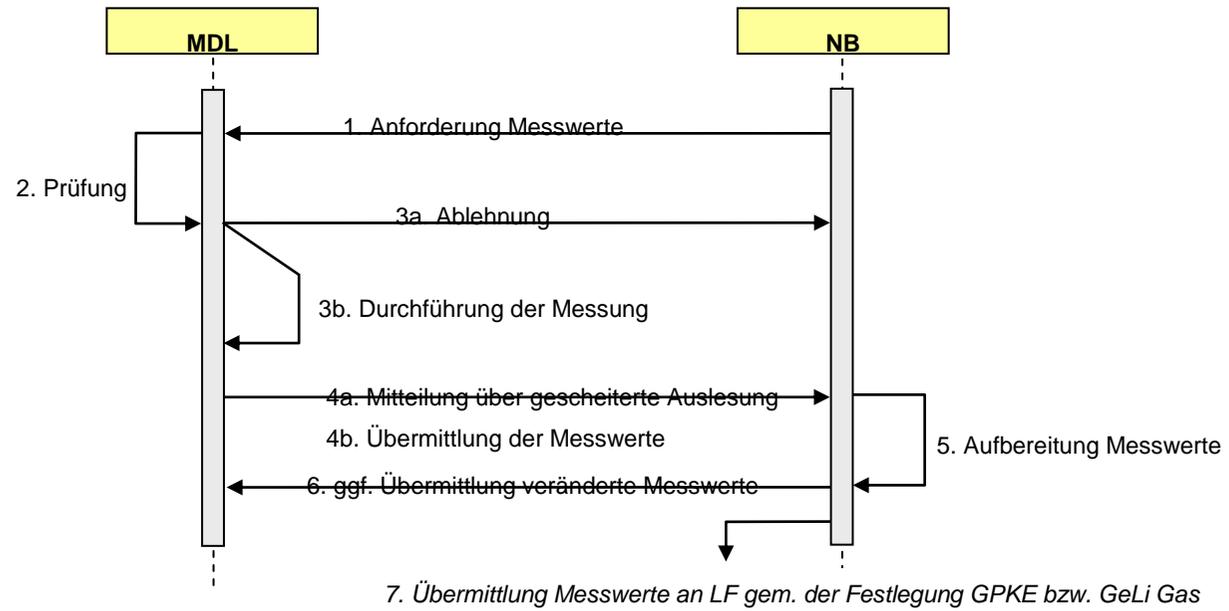
Erläuterungen zu den Konstellationen:

1	<p>Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten:</p> <p>Es ist aufgrund eines GPKE/GoLi-Ereignisses (z.B. Lieferantenwechsel) die außerturnusmäßige Übermittlung eines Messwertes an den LF erforderlich oder der LF gibt im Rahmen der GPKE/GoLi-Prozesse gegenüber dem NB einen geänderten Ablesetermin vor.</p> <p>Ist der NB selbst für die Erhebung der Messwerte zuständig, so führt er diese durch. Ist ein Dritter für die Erhebung zuständig, so teilt der NB dem Dritten mittels des Prozesses „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ entweder das Erfordernis einer außerturnusmäßigen Ablesung oder den geänderten Ablesetermin mit.</p> <p>Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim NB die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den LF und im Fall von Messwertänderungen ggf. auch an den Dritten.</p>
2	<p>Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung:</p> <p>Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem LF und dem für die Messung zuständigen Dritten über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa weil LF und Dritter ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Lieferung und Messdienstleistung anbieten). In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem Dritten überlassen, ob er die selbst erhobenen Messwerte im Anschluss direkt an den LF übermittelt oder ob er diese dem NB zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den LF schickt. Eine Übermittlung an den NB zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des NB relevant sind.</p> <p>In allen Fällen, in denen der Dritte die Messwerte an den NB übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den NB wie oben in Fall 1.</p>
3	<p>Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den LF:</p> <p>Schließlich hat der LF die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z.B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des LF) verwendet werden sollen. Der Netzbetreiber ist (bei Gas) auf Anforderung des Lieferanten verpflichtet für die entsprechende Zeitspanne die abrechnungsrelevanten Daten (insbes. Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl) zur Verfügung zu stellen.</p>

3.2. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Anforderung und Bereitstellung von Messwerten
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Interaktion zwischen den Marktbeteiligten bei der Anforderung einer Messung durch den NB beim MDL und der Bereitstellung der Messwerte durch den MDL an den NB.</p> <p>Soweit Messwerte netzentgelt- oder bilanzierungsrelevant sind, sind diese nach Erhebung an den Netzbetreiber zu übermitteln, damit dieser bezüglich dieser Daten seinen Aufbereitungs- und Archivierungspflichten aus § 4 Abs. 4 MessZV nachkommen kann. Der NB gibt diese entsprechend den Prozessen der Festlegungen GPKE bzw. GoLi Gas dann an den LF weiter. Um netzentgelt- bzw. bilanzierungsrelevante Messwerte handelt es sich jedenfalls dann, wenn diese von den GPKE / GoLi Prozessen erfasst werden.</p> <p>Die bilaterale Vereinbarung zwischen MDL und Dritten (etwa LF, AN) bezüglich der direkten Übermittlung von Messwerten unterliegt nicht den Anforderungen dieses Prozesses.</p>

3.3. Sequenzdiagramm



3.4. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
4	NB	MDL	Anforderung Messwerte	zu 2.: Unverzüglich nach Vorliegen des Ablesegrundes	ORDERS	<p>1. Für Turnusablesungen gilt:</p> <p>Handelt es sich um die Bereitstellung von Messwerten im Rahmen des geltenden Ableseturnus, so wird der Prozess <i>Anforderung und Bereitstellung von Messwerten</i> selbständig durch MDL mittels Prozessschritt 3b angestoßen.</p> <p>Möchte der NB gegenüber dem MDL das gegenwärtig geltende Zeitintervall für Turnusablesungen SLP nebst den zugehörigen Sollableseterminen ändern (etwa wegen geänderter Vorgaben zum Ableseturnus von Seiten des LF), so erfolgt dies mittels Stammdatenänderung zwischen NB und MDL.</p> <p>2. Außerturnusmäßige Ablesungen werden durch NB gegenüber dem MDL mit diesem Prozessschritt angestoßen.</p> <p>Hierbei teilt der NB den Auslöser der außerturnusmäßigen Ablesung mit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lieferbeginn • Lieferende • Beginn Grund-/Ersatzversorgung • Zwischenablesung aus sonstigem Grund • Kontrollablesung <p>Der NB teilt dem MDL einen Sollablesetermin mit. Der Sollablesetermin ist der Tag, an dem der jeweilige Zählwert aus der Messeinrichtung ausgelesen werden soll. Der Sollablesetermin muss in der Zukunft liegen (Ausnahme: Ablesung wegen rückwirkend gemeldetem Lieferbeginn / Lieferende).</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
						Der MDL hat den vorliegenden Prozess hinsichtlich aller Messwertanforderungen vollständig durchzuführen und abzuschließen, hinsichtlich derer ihm die Messstelle zu dem vom NB vorgegebenen Sollablesetermin zugeordnet ist. Ein Wechsel in der Zuordnung der Messstelle nach dem Sollablesetermin aber noch vor Übermittlung der Messwerte ist insofern unbeachtlich.
2	MDL		Prüfung	Unverzüglich		Der MDL prüft die eingegangene Anforderung zur Bereitstellung von Messwerten.
3a	MDL	NB	Ablehnung der Anforderung	Unverzüglich, jedoch spätestens am 2. WT nach Eingang der Anforderung	ORDRSP	<p>Der MDL lehnt die Anforderung des NB zur Bereitstellung von Messwerten ab.</p> <p>Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. Mögliche Ablehnungsgründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Berechtigung zur Beauftragung - MDL ist zum Sollableseterminzeitpunkt nicht für die Messung zuständig - Unzulässiger Sollableseterminzeitpunkt
3b	MDL		Durchführung der Messung	Zum Sollablesetermin (außer bei Sollableseterminen in der Vergangenheit)		<p>Der MDL führt die Messung durch. Auslöser können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Turnusablesung gemäß Sollablesetermin des NB • Außerturnumäßige Ablesung gemäß Sollablesetermin des NB oder • Messung zu einem sonstigen Termin auf Basis bilateraler Vereinbarungen mit Dritten (z.B. LF, AN etc) <p>Er führt hierbei auch eine erste technische Plausibilisierung der Messwerte durch. Dies umfasst insbesondere die Kontrolle auf vollständige und fehlerfreie Auslesung der Daten aus der Messseinrichtung (Prüfung auf Vollständigkeit der Messwerte, Vollständigkeit der Statusinformationen etc.).</p> <p>Bei einem in der Vergangenheit liegenden Sollablesetermin (rückwirkender Lieferbeginn / Lieferende) gilt: der MDL hat</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
						<p>spätestens 5 WT nach Anforderung (Prozessschritt 1) entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen echten Messwert für den in der Vergangenheit liegenden Zeitpunkt aus der Messeinrichtung auszulesen (sofern z.B. noch aus dem Speicher der Messeinrichtung abrufbar), ansonsten - einen aktuellen Messwert zu erheben. <p>War die Durchführung der Messung nicht möglich, so holt der MDL die Messung unverzüglich nach.</p>
4a	MDL	NB	Mitteilung über gescheiterte Auslesung	<p>Unverzüglich, jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei SLP: spätestens am 10. WT nach dem Sollablesetermin; im Fall eines in der Vergangenheit liegenden Sollablesetermins: spätestens 10 WT nach Durchführung der Messung (Schritt 3b) - bei RLM (Strom): Soweit eine DFÜ erfolgt: werktäglich spätestens bis 06:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage; falls keine DFÜ erfolgt: spätestens am 4. WT des auf 	IFTSTA bzw. ORDRSP	<p>War der MDL in Prozessschritt 3b nicht in der Lage, die Auslesung fristgerecht durchzuführen oder unverzüglich nachzuholen, so teilt der MDL dem NB das Scheitern der Auslesung mit.</p> <p>Wurde dieser Prozess durch den MDL angestoßen (Turnusablesung), so ist anstelle des Sollablesetermins auf den Turnusablesetermin abzustellen.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
				<p>den Liefermonat folgenden Monats</p> <p>- bei RLM (Gas): Unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt</p>		
4b	MDL	NB	Der MDL übermittelt die Messwerte an den NB	<p>Unverzüglich, jedoch:</p> <p>- bei SLP: spätestens am 10. WT nach dem Sollablesetermin; im Fall eines in der Vergangenheit liegenden Sollablesetermins: spätestens 10 WT nach Durchführung der Messung (Schritt 3b)</p> <p>- bei RLM (Strom): Soweit eine DFÜ erfolgt: werktäglich spätestens bis 06:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage; falls keine DFÜ erfolgt: spätestens am 4. WT des auf den Liefermonat</p>	MSCONS	<p>1) Der MDL übermittelt die von ihm erhobenen Messwerte an den NB zum Zweck der weiteren Aufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) sowie der anschließenden Weiterleitung an den LF. Mit dem Messwert sind auch Datum und Zeitpunkt der Auslesung zu übermitteln.</p> <p>Wurde dieser Prozess durch den MDL angestoßen, so ist anstelle des Sollablesetermins auf den Turnusablesetermin abzustellen.</p> <p>2) Der MDL hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, dem NB weitere SLP-Zählerstände zu übermitteln, die weder auf einen vom NB benannten Turnusablesetermin noch auf eine vom NB angeforderte außerturnusmäßige Ablesung zurückgehen. Der NB ist verpflichtet, diese Werte in gleicher Weise entgegenzunehmen und gemäß den nachfolgenden Prozessschritten weiterzuverarbeiten. Dies stellt keine vom NB gesondert abrechenbare Leistung dar.</p> <p>Der NB ist nicht verpflichtet, insgesamt mehr als 12 SLP-Zählerstände pro Jahr in dieser Form entgegenzunehmen und weiterzuverarbeiten.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
				folgenden Monats – bei RLM (Gas): Unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt		
5	NB		Aufbereitung der Messwerte	Unverzüglich		<p>Nach Eingang der vom MDL übermittelten Messwerte führt der NB eine Aufbereitung durch. Dies umfasst regelmäßig Plausibilisierung, ggf. Ersatzwertbildung und Archivierung. Kommt es hierbei zu Veränderungen der ursprünglichen Messwerte, so sind die betroffenen Werte in geeigneter Weise mit Zusatzinformationen zu versehen, die den Grund der Veränderung erkennen lassen.</p> <p>Wurden dem NB von Seiten des MDL keine Messwerte übermittelt, so ist der NB berechtigt und verpflichtet, Ersatzwerte für die fehlenden Werte zu bilden. Im Fall einer Mitteilung des MDL über die gescheiterte Auslesung (Prozessschritt 4a) ist der NB unmittelbar nach Eingang dieser Mitteilung berechtigt, die Ersatzwerte zu bilden, ansonsten nach fruchtlosem Verstreichen der Übermittlungsfristen des MDL aus Prozessschritt 4b.</p>
6	NB	MDL	Übermittlung veränderter Messwerte	Unverzüglich, spätestens jedoch 1-WT nach Aufbereitung durch NB	MSCONS	Haben sich anlässlich der Aufbereitung der Messwerte beim NB Veränderungen an den Messwerten ergeben, so sind die Messwerte dem MDL zur Kenntnis zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht bezieht sich nicht nur auf die veränderten Werte, sondern auf den vollständigen Datensatz (z.B. bei RLM vollständiger 24h-Lastgang).
7	NB	LF	Übermittlung Messwerte an LF			Die Weiterleitung der Messwerte an den LF erfolgt durch den NB nach den Prozessen der Festlegungen GPKE bzw. GeLi Gas.

3.1. Allgemeines zur Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Der Prozess hat die Erhebung, die Aufbereitung und die Weiterleitung von Messwerten durch den NB an den Netznutzer zum Gegenstand.

Ein Messwert ist ein mit einer geeichten Messeinrichtung ermittelter Wert wie z.B. Zählerstand, Lastgang, Energiemenge, Brennwert oder Zustandszahl. Auch Ersatzwerte sind Messwerte. Ebenfalls hierzu gehören weitere Daten, deren Übertragung bilateral vereinbart wird. Keine Messwerte sind bloße Fehlermeldungen oder offensichtlich fehlerhafte Daten.

Die Erhebung, Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten richten sich nach folgenden Grundsätzen:

3.1.1. Erhebung von Messwerten

Messwerte können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen erhoben werden

- vom MSB (Bei kME, mME, iMS)
- vom LF (Nur bei kME ohne RLM, mME)
- vom NB (Nur bei kME ohne RLM, mME).

Bei inhaltlichen Differenzen zwischen dem für denselben Stichtag vom LF einerseits und dem vom MSB gemeldeten Zählerstand andererseits, ist der vom MSB abgelesene Zählerstand maßgeblich.

Gas:-

Bei der Messung der Gasmenge ist zwischen den Messungen mit und ohne Mengenumwerter zu unterscheiden. Die Ermittlung des Normvolumens kann durch Umwertung des Betriebsvolumens mit Mengenumwertern innerhalb der Messgeräte erfolgen. Bei Messeinrichtungen ohne Mengenumwerter gibt der Messwert das Gasvolumen in Betriebskubikmeter und bei Messeinrichtungen mit Mengenumwerter das Gasvolumen in Normkubikmeter wieder. Der Zählerstand ist eine zeitpunktbezogene Größe, während sich Zustandszahl und Brennwert auf einen Zeitraum beziehen. Der Prozess Messwertübermittlung trägt diesem Umstand Rechnung.

3.1.2. Aufbereitung und Weiterleitung von Messwerten

Unabhängig von der Zuständigkeit für deren Erhebung sind Messwerte, die für die Abrechnungen des NB (insbesondere für Netzentgeltabrechnung, Mehr-/Mindermengenabrechnung, Bilanzkreisabrechnung) Verwendung finden, durch den NB aufzubereiten. Hierzu sind die Messwerte dem NB unverzüglich nach Erhebung zuzuleiten. Die Aufbereitung durch den NB umfasst insbesondere die Plausibilisierung und die Ersatzwertbildung, sowie bei Gas) die Ergänzung der Messwerte durch erforderliche Zusatzinformationen wie Abrechnungsbrennwert, Bilanzierungsbrennwert und Zustandszahl. Messwerte, die im Rahmen der Aufbereitung durch den NB verändert werden, sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Ergeben sich im Zuge der Aufbereitung Änderungen an den Messwerten, so hat der NB die veränderten Messwerte auch an denjenigen Marktpartner zu übermitteln, von dem er die Messwerte vor deren Aufbereitung

erhalten hatte. In jedem Fall hat der NB die Messwerte nach Durchführung der Aufbereitung im Rahmen der Geschäftsprozesse der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) weiter an den LF zu übermitteln.

Nur bei kME ohne RLM, mME:

Messwerte, die für die Abrechnungen des NB keine Verwendung finden, können dem NB optional übersandt werden. In diesem Fall hat der NB mit den übersandten Messwerten entsprechend dem vorstehenden Absatz zu verfahren.

3.1.3. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis NB – LF (bei kME ohne RLM, mME)

Sofern im Verhältnis zwischen NB und LF keine anderweitigen Bestimmungen getroffen sind, legt der NB den allgemeinen Ableseturnus für die Durchführung der Messung zur Bestimmung der Netzentgelte fest.

Will der LF von seinem Recht zur Bestimmung eines davon abweichenden Ableseturnus Gebrauch machen, so hat er dem NB dies rechtzeitig mitzuteilen. Neben vertraglichen Vereinbarungen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen können sich derartige Rechte im Bereich der Grundversorgung insbesondere aus den Regelungen der StromNZV oder GasNZV oder bei sonstigen Lieferverhältnissen aus § 40 Abs. 2 Satz 2 EnWG i. V. m. entsprechenden verordnungsrechtlichen Konkretisierungen ergeben. Dem LF fällt das Bestimmungsrecht für den Ableseturnus zu, wenn er mit seinem Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart.

Möchte der LF schon bei der Anmeldung einer Marktlokation zur Belieferung einen eigenen Ableseturnus vorgeben, so teilt er dies dem NB im Rahmen der Anmeldung gemäß den jeweiligen Prozessen der Festlegungen BK6-06-009 (GPKE) bzw. BK7-06-067 (GeLi Gas) mit. Möchte er den Ableseturnus für die turnusmäßige Messung gegenüber dem NB erst später nach Aufnahme der Belieferung ändern, so erfolgt dies nach Maßgabe des Prozesses im Kapitel „Stammdatenänderung“.

Die Vorgabe des Ableseturnus durch den LF gegenüber dem NB betrifft nur den Ablesezyklus (zeitlicher Abstand zwischen den Turnusablesungen), nicht aber die Ablesetermine selbst. Den Ablesetermin legt der NB fest.

3.1.4. Bestimmung des Ableseturnus im Verhältnis MSB - NB (bei kME ohne RLM, mME)

Der NB teilt dem MSB die im Verhältnis zum LF geltenden Vorgaben zum Ableseturnus mit, außerdem die vom NB festgelegten Sollablesetermine. Bei Neuordnung eines MSB zu einer einzelnen Messlokation bzw. zu einem Lokationsbündel geschieht dies im Rahmen des Prozesses „Beginn Messstellenbetrieb“. Ändert sich der geltende Ableseturnus und die sich daraus ergebenden Sollablesetermine erst später, so gibt der NB diese Information im Rahmen einer Stammdatenänderung an den MSB für alle Messlokationen einer Marktlokation -weiter.

3.1.5. Bestimmung des Tarifierungsfalls für iMS

Beim Einbau eines iMS übernimmt der MSB die Tarifierung des ausgebauten Geräts bzw. beim MSB-Wechsel erhält dieser die Vorgaben für die Tarifierung durch den NB im Rahmen des Prozess Beginn Messstellenbetrieb.

Eine Änderung des Messwertübermittlungsfalls erfolgt vom NB per Bestellung an den MSB gemäß Unterkapitel „Use-Case Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB“ in Kapitel „Änderung Bilanzierungsverfahren“

Bei Messlokation zur Messung von Erzeugungsmengen wird nicht die bisherige Tarifierung beibehalten. Es erfolgt immer eine Umstellung auf TAF7. Bei diesen Messlokalationen ist über die direkte Kommunikation der Messwerte vom iMS zum MSB hinaus die direkte Kommunikation der Zählerstandsgangwerte an den ÜNB, soweit er eine Berechtigung dafür hat, –durch hinterlegen des TAF7 sicherzustellen, in dessen Regelzone sich die Messlokation befindet. (Näheres hierzu in Unterkapitel „Sternförmige Messwertübermittlung“)

3.1.6. Umgang der in iMS erfassten Werte

In den nachfolgenden Kapiteln, in denen der Messwertaustausch von in iMS erfassten Messwerten und deren Weiterverarbeitung beschrieben ist, sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:

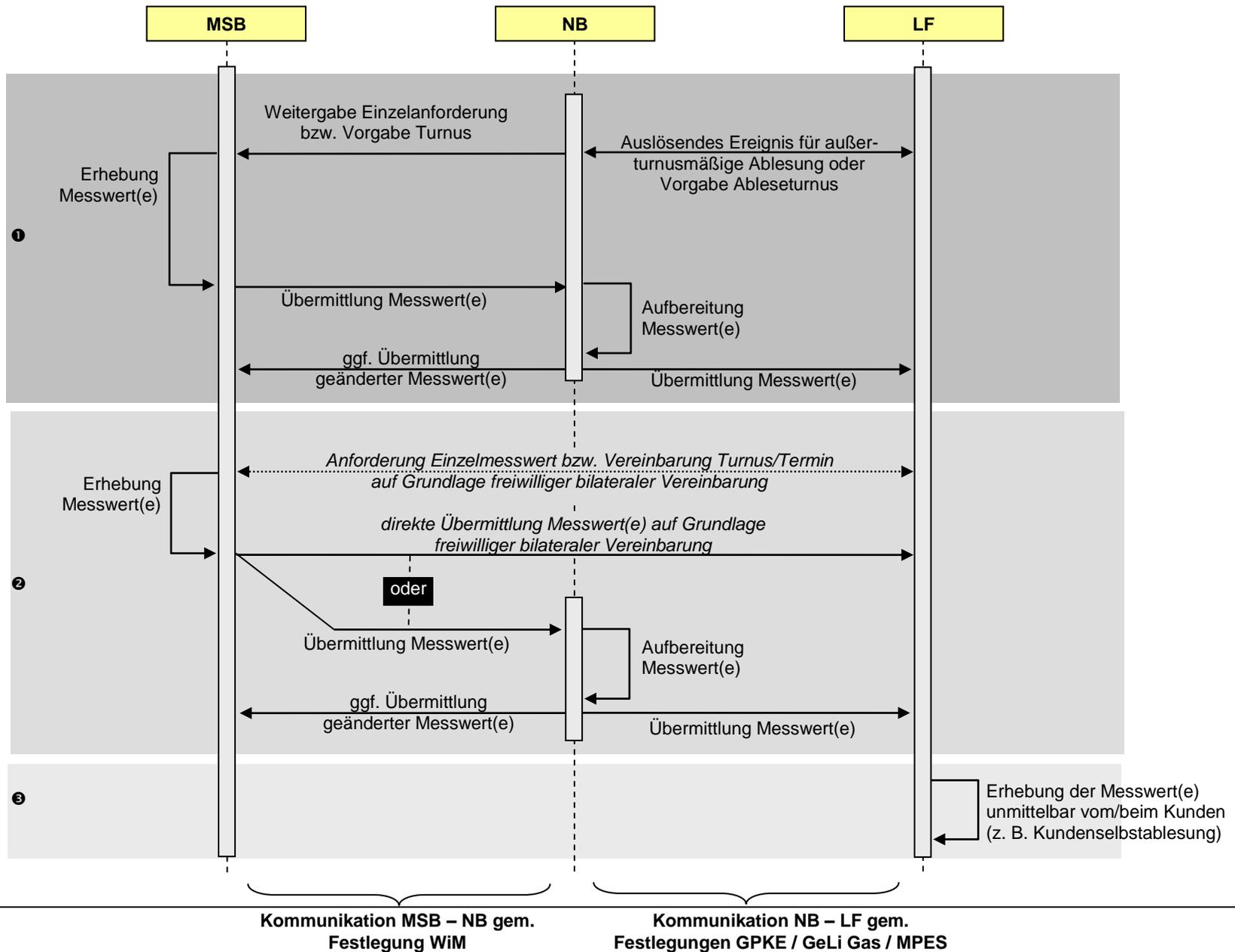
- Werden zur Ermittlung der Energiemenge einer Marktlokation Messwerte aus mehr als einer mit iMS ausgestatteten Messlokation benötigt, erfolgen die arithmetischen Operationen zur Bildung der Energiemenge der Marktlokation auf Basis der in den iMS erfassten Messwerte ausschließlich außerhalb der iMS beim NB.
- Sind zur Ermittlung der Energiemenge einer Marktlokation mehr als eine mME, an ein Gateway angebunden, die dieselbe Art von Messwerten (z. B. Wirkarbeit) erfassen, so erfolgen die arithmetischen Operationen zur Bildung der Energiemenge der Marktlokation auf Basis der im iMS erfassten Messwerte einzelner Messlokalationen ausschließlich außerhalb des iMS beim NB.

Die Möglichkeit, dass in einem Gateway die arithmetischen Operationen zur Bildung der Energiemenge einer Marktlokation erfolgen können, ist nicht zu betrachten und folglich im Interimsmodell nicht in den Marktprozessen zu verwenden.

3.2. Kettenförmige Messwertübermittlung

3.2.1. Übermittlungskonstellationen

Aus den vorstehenden Grundsätzen ergeben sich folgende mögliche Verfahrensweisen in Bezug auf Messwerte:



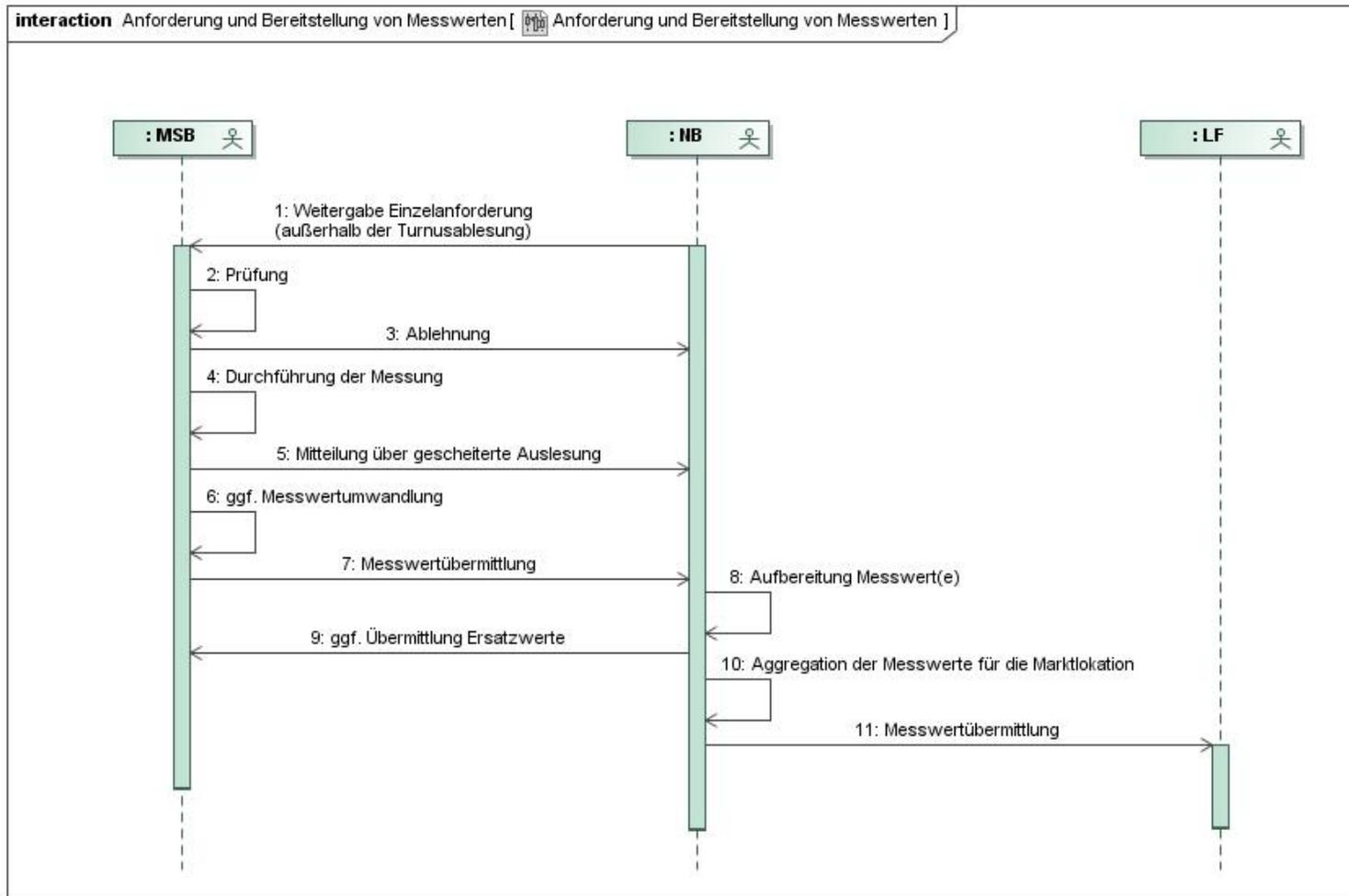
Erläuterungen zu den Konstellationen:

<u>1</u>	<p><u>Bei kME ohne RLM, mME, iMS: Zweistufige Anforderung / Bereitstellung von Messwerten:</u></p> <p><u>Es ist aufgrund eines GPKE/GeLi Gas/MPES-Ereignisses (z. B. Lieferantenwechsel) die außerturnsmäßige Übermittlung eines Messwertes an den LF erforderlich oder der LF gibt im Rahmen der GPKE/GeLi Gas/MPES-Prozesse gegenüber dem NB einen geänderten Ableseturnus vor.</u></p> <p><u>Der NB teilt dem MSB mittels des Prozesses „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ entweder das Erfordernis einer außerturnsmäßigen Ablesung oder den geänderten Ableseturnus nebst den dazugehörigen Sollableserterminen mit.</u></p> <p><u>Nach Erhebung der Messwerte erfolgt beim NB die Aufbereitung und im Anschluss die Weitergabe der Messwerte an den LF und im Fall von Messwertänderungen auch an den MSB.</u></p>
<u>2</u>	<p><u>Bei kME ohne RLM, mME: Direkte Anforderung und Übermittlung von Messwerten mit optionaler Aufbereitung:</u></p> <p><u>Denkbar ist auch die unmittelbare bilaterale Vereinbarung zwischen dem LF und dem für die Messung zuständigen MSB über die Häufigkeit und die Termine von Messwerterhebungen (etwa weil LF und MSB ein abgestimmtes Bündelprodukt aus Energielieferung und Messstellenbetrieb anbieten). In diesem Fall ändert sich nichts an dem von NB vorgegebenen Sollableserterminen und den auf diesen bezogenen Ableseturnus. In diesem Fall bleibt es grundsätzlich dem MSB überlassen, ob er die selbst erhobenen Messwerte im Anschluss direkt an den LF übermittelt oder ob er diese dem NB zur Aufbereitung und zur Weiterleitung an den LF schickt. Eine Übermittlung an den NB zum Zweck der Aufbereitung und Weiterleitung ist nur dort erforderlich, wo die betreffenden Messwerte auch für Abrechnungen des NB relevant sind.</u></p> <p><u>In allen Fällen, in denen der MSB die Messwerte an den NB übermittelt, erfolgt die Aufbereitung und Weiterleitung durch den NB wie oben in Fall 1.</u></p>
<u>3</u>	<p><u>Bei kME ohne RLM, mME: Unmittelbare Erhebung von Messwerten durch den LF:</u></p> <p><u>Schließlich hat der LF die Möglichkeit, Messwerte unmittelbar durch oder beim Endkunden zu erheben, sofern diese unmittelbar für eigene Zwecke (z. B. Zwischenabrechnung des Endkunden wegen Preisänderung des LF) verwendet werden sollen. Der NB ist (bei Gas) auf Anforderung des LF verpflichtet, für die entsprechende Zeitspanne die abrechnungsrelevanten Daten (insbes. Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl) zur Verfügung zu stellen.</u></p>

3.2.2. Kurzbeschreibung

<u>Anwendungsfall</u>	<u>Anforderung und Bereitstellung von Messwerten</u>
<u>Kurzbeschreibung</u>	<p><u>Der Prozess beschreibt die Interaktion zwischen den Marktpartnern</u></p> <ul style="list-style-type: none">• <u>bei der Anforderung von außerturnusmäßiger Erfassung von Messwerten durch den NB beim MSB und deren Bereitstellung (diese Anforderungen beginnt in der nachfolgenden Beschreibung mit den Prozessschritt 1), sowie</u>• <u>die Bereitstellung von turnusmäßigen bzw. regelmäßigen erfassten Messwerten durch den MSB an den NB sowie durch den NB an den LF (die Bereitstellung beginnt in den nachfolgenden Beschreibungen mit dem Prozessschritt 4).</u> <p><u>Soweit Messwerte netzentgelt- oder bilanzierungsrelevant sind, sind diese nach Erhebung an den NB zu übermitteln, damit dieser bezüglich dieser Daten seinen Aufbereitungs- und Archivierungspflichten aus dem MsbG nachkommen kann.</u></p> <p><u>Die bilaterale Vereinbarung zwischen MSB und Dritten (etwa LF, AN) bezüglich der direkten Übermittlung von Messwerten unterliegt nicht den Anforderungen dieses Prozesses.</u></p> <p><u>Hinweis:</u></p> <p><u>Das Kapitel „Ergänzende Beschreibungen zum Prozess Anforderung und Bereitstellung von Messwerten“ konkretisiert den Prozess „Anforderungen und Bereitstellung von Messwerten“, um die konkret zu übermittelnden Messwerte.</u></p>

3.2.3. Sequenzdiagramm



3.2.4. Beschreibung des Geschäftsprozesses

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>1</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Weitergabe Einzelanforderung (außerhalb der Turnusablesung)</u>	<u>Unverzüglich nach Vorliegen des Ablesegrundes</u>	<p><u>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwerterhebungen.</u></p> <p><u>Außerturnusmäßige Messwerterhebungen werden durch den NB gegenüber dem MSB mit diesem Prozessschritt angestoßen.</u></p> <p><u>Hierbei teilt der NB den Auslöser der außerturnusmäßigen Messwerterhebung mit. Die auslösende Prozesse für die Ablesegründe sind im Unterkapitel „Außerturnusmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“ aufgeführt.</u></p> <p><u>Der NB teilt dem MSB einen Sollablesetermin mit. Der Sollablesetermin ist der Tag, an dem der jeweilige Zählwert aus der Messeinrichtung ausgelesen werden soll.</u></p> <p><u>Der MSB hat den vorliegenden Prozess hinsichtlich aller Messwertanforderungen vollständig durchzuführen und abzuschließen, hinsichtlich derer ihm die Messlokation zu dem vom NB vorgegebenen Sollablesetermin zugeordnet ist. Ein Wechsel in der Zuordnung der Messlokation nach dem Sollablesetermin aber noch vor Übermittlung der Messwerte ist insofern irrelevant.</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <p style="padding-left: 40px;"><u>Der Sollablesetermin muss in der Zukunft liegen.</u></p> <p><u>Bei iMS:</u></p> <p style="padding-left: 40px;"><u>Der Sollablesetermin darf bis zu 5 Wochen in der Ver-</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
					<u>gangenheit liegen (ausschließlich zur Behandlung von Fehlersituationen).</u>
<u>2</u>	<u>MSB</u>		<u>Prüfung</u>	<u>Unverzüglich</u>	<p><u>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwernerhebungen.</u></p> <p><u>Der MSB prüft die eingegangene Anforderung zur Bereitstellung von Messwerten.</u></p>
<u>3</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Ablehnung</u>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Anforderung</u>	<p><u>Dieser Prozessschritt findet nur Anwendung für außerturnusmäßige Messwernerhebungen.</u></p> <p><u>Der MSB lehnt die Anforderung des NB zur Bereitstellung von Messwerten ab.</u></p> <p><u>Der Grund der Ablehnung wird mitgeteilt. Mögliche Ablehnungsgründe sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>- Keine Berechtigung zur Beauftragung</u> <u>- Unzulässiger Sollablesezeitpunkt</u>
<u>4</u>	<u>MSB</u>		<u>Durchführung der Messung</u>	<u>Zum Soll-/Turnusablesetermin (außer bei Sollableseterminen in der Vergangenheit)</u>	<p><u>Der MSB führt die Messung durch. Auslöser sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>• Außerturnusmäßige Messwernerhebungen gemäß Sollablesetermin des NB (und somit der Folgeschritt zu Schritt 2) oder</u> <u>• Turnusablesung gemäß Sollablesetermin des NB</u> <u>• Messwernerhebung zu einem sonstigen Termin auf Basis bilateraler Vereinbarungen mit Dritten (z. B. LF, AN etc.)</u> <p><u>Er führt hierbei auch eine erste technische Plausibilisierung der Messwerte durch. Diese umfasst insbesondere die Kontrolle auf vollständige und fehlerfreie Auslesung der Daten aus der Messeinrichtung (Prüfung auf Vollständigkeit der Messwerte, Vollständigkeit der Statusinformationen etc.).</u></p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					<p><u>Außerturnsmäßige Messwerterhebung:</u></p> <p>Die zu übermittelten Zähler-/Registerstände sind im Unterkapitel „Außerturnsmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“ aufgeführt.</p> <p><u>Bei iMS:</u></p> <p>Die zu übermittelten Zähler-/Registerstände ergeben sich aus der zum Sollablesetermin angelegten Tarifanwendungsfällen (TAF1 oder TAF2) im iMS.</p>
5	MSB	NB	Mitteilung über gescheiterte Auslesung	Siehe Unterkapitel „Außerturnsmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“	<p>War der MSB in Prozessschritt 4 nicht in der Lage, die Auslesung fristgerecht durchzuführen, so teilt der MSB dem NB das Scheitern der Auslesung mit.</p> <p>Alternativ zu diesem Prozessschritt hat der MSB die Möglichkeit Vorschlagswerte für die fehlenden Messwerte zu ermitteln und diese dem NB als Information für die nachfolgenden Prozessschritte der Messwertübermittlung zu übermitteln.</p> <p>Der MSB holt die Messwerterhebung unverzüglich nach.</p>
6	MSB		Ggf. Messwertumwandlung	Unverzüglich	<p><u>Bei iMS:</u></p> <p>Der MSB wandelt die aus einem iMS erhaltenen Zählerstandsgänge in einen Lastgang um.</p>
7	MSB	NB	Messwertübermittlung	Siehe Unterkapitel „Außerturnsmäßige Messwertübermittlung“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“	<p>Der MSB übermittelt die von ihm erhobenen Messwerte aus der Messlokation an den NB zum Zweck der weiteren Aufbereitung (Plausibilisierung, Ersatzwertbildung, Archivierung) sowie der anschließenden Weiterleitung an den LF. Mit dem Messwert sind auch Datum und Zeitpunkt der Auslesung zu übermitteln.</p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <p>Der MSB hat darüber hinaus auch die Möglichkeit, dem</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
					<p><u>NB weitere Zählerstände zu übermitteln, die weder auf einen vom NB benannten Turnusablesetermin noch auf eine vom NB angeforderte außerturnusmäßige Messwerterhebung zurückgehen. Der NB ist verpflichtet, diese Werte in gleicher Weise entgegenzunehmen und gemäß den nachfolgenden Prozessschritten weiterzuverarbeiten. Dies stellt keine vom NB gesondert abrechenbare Leistung dar. Der NB ist nicht verpflichtet, insgesamt mehr als 12 -Zählerstände pro Jahr in dieser Form entgegenzunehmen und weiterzuverarbeiten.</u></p> <p><u>Bei iMS:</u></p> <p><u>Übermittlung gemäß Unterkapitel „Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines iMS“ im Kapitel „Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind“</u></p>
8	NB		<u>Aufbereitung der Messwert</u>	<u>Unverzüglich</u>	<p><u>Nach Eingang der vom MSB übermittelten Messwerte führt der NB eine Aufbereitung durch. Dies umfasst regelmäßig Plausibilisierung, ggf. Ersatzwertbildung und Archivierung. Kommt es hierbei zu Veränderungen der ursprünglichen Messwerte, so sind die betroffenen Werte in geeigneter Weise mit Zusatzinformationen zu versehen, die den Grund der Veränderung erkennen lassen.</u></p> <p><u>Wurden dem NB von Seiten des MSB keine Messwerte übermittelt, so ist der NB berechtigt und verpflichtet, Ersatzwerte für die fehlenden Werte zu bilden.</u></p>
9	NB	MSB	<u>Übermittlung Ersatzwerte</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch 1 WT nach Aufbereitung durch NB</u>	<p><u>Haben sich anlässlich der Aufbereitung der Messwerte beim NB Veränderungen an den Messwerten der Messlokation ergeben, so sind die vom NB gebildeten Ersatzwerte an den MSB zu übermitteln. Die Übermittlungspflicht bezieht sich nicht nur auf die Ersatzwerte, sondern auf den vollständigen Datensatz (z. B.</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
					bei kME mit RLM (Strom) vollständiger 24h-Lastgang).
10	NB		Aggregation der Messwerte für die Marktlokation	Unverzüglich	Der NB aggregiert die Messwerte der Messlokation bzw. der Messlokationen der Marktlokation für den Versand an den LF.
11	NB	LF	Messwertübermittlung	Siehe Kapitel "Erforderliche Messwerte, die vom NB an den LF zu übermitteln sind"	Die Übermittlung der Messwerte der Marktlokation vom NB an den LF erfolgt gemäß Tabellen im Kapitel "Erforderliche Messwerte, die vom NB an den LF zu übermitteln sind".

3.2.5. Ergänzende Beschreibung zum Prozesse „Anforderung und Bereitstellung von Messwerten

3.2.5.1 Erforderliche Messwerte, die für jede Messlokation einer Marktlokation vom MSB an den NB zu übermitteln sind

Der MSB übermittelt dem NB die Messwerte auf Ebene der Messlokation.

3.2.5.1.1 Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	Turnusablesung bei kME ohne RLM, mME	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Eintarif: Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung bzw. für den Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll, ist an den LF zu übermitteln. • Bei Zweitarif: Die erforderlichen Zählerstände (HT und NT) für das Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. <p>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengenermittlung der Marktlokation</p>	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Turnusablesetermin;	

		<u>berücksichtigt werden.</u>		
<u>2</u>	<u>Regelmäßige Ablesung einer kME mit RLM</u>	<u>Übermittlung des Lastgangs für das Datum der regelmäßigen Ablesung.</u> <u>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</u>	<u>Strom:</u> <u>Mit Fernauslesung:</u> <u>Unverzüglich, jedoch werktätlich spätestens bis 06:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage;</u> <u>Ohne Fernauslesung:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 4. WT des auf den Liefermonat folgenden Monats</u> <u>Gas:</u> <u>Frist 1: Täglich bis spätestens 10:00 Uhr</u> <u>Frist 2: Untertägig bis spätestens 13:30 Uhr</u> <u>Frist 3: Untertägig bis spätestens 16:30 Uhr</u> <u>Außer: Auf Anfrage des LF unverzüglich nach der stündlichen Erhebung der Messwerte im Stundentakt.</u>	<u>Soweit messtechnisch erfasst und abrechnungsrelevant ist neben dem Lastgang Wirk auch der Lastgang Blind zu übermitteln.</u> <u>Gas:</u> <u>Zur Frist 1 sind die Messwerte des vorherigen Gastages zu übermitteln.</u> <u>Zur Frist 2 sind die untertägig von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr ermittelten Messwerte zu übermitteln.</u> <u>Zur Frist 3 sind die untertägig von 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr ermittelten Messwerte zu übermitteln.</u>

3	<u>Regelmäßige Ablesung bei IMS</u>	<u>Übermittlung der Messwerte gemäß Unterkapitel „Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines IMS“</u>	<u>Unverzüglich, jedoch werktäglich spätestens bis 06:00 Uhr für den Vortag bzw. für die Vortage, wenn dieser bzw. diese ein Turnusablesetermin darstellen</u>	
---	-------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

3.2.5.1.1.1 Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines IMS

In der nachfolgenden Tabelle ist jeder Marktlokationskategorie genau ein Messwertübermittlungsfall (MÜ-A bis MÜ-F) zugeordnet. Zu jedem Zeitpunkt müssen alle IMS aller Messlokationen einer Marktlokation im selben Messwertübermittlungsfall konfiguriert sein. Darüber hinaus ist der Verwendungszweck der Werte in den Marktprozessen, die über den jeweiligen TAF erfasst werden, angegeben.

<u>Messwertübermittlungsfall (MÜ)</u>	<u>Kategorie</u>	<u>TAF1</u>	<u>TAF2</u>	<u>TAF7</u>
MÜ-A	<u>Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 100.000 kWh/A</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr</u> <u>Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</u> <u>(für den Verwendungszweck: Plausibilisierung des Lastgangs)</u>		<ul style="list-style-type: none"> • <u>Lastgang in kWh</u> <u>Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt</u> <u>(für den Verwendungszweck: Bilanzierung und NN-Abrechnung)</u>
MÜ-B	<u>NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und unter 100.000</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr</u> 		<ul style="list-style-type: none"> • <u>Lastgang in kWh</u> <u>Wandlerfaktor ist im Last-</u>

	<p><u>kWh</u></p> <p><u>NN-Eintarif-Marktklokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch</u></p>	<p><u>Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</u></p> <p><u>(für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung)</u></p>		<p><u>gang berücksichtigt</u></p> <p><u>(für den Verwendungszweck: der Bilanzierung)</u></p>
<u>MÜ-C</u>	<p><u>NN-Doppeltarif-Marktklokation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und unter 100.000 kWh</u></p> <p><u>NN-Doppeltarif-Marktklokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch</u></p>		<ul style="list-style-type: none"> <u>• Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters zum Monatsersten 00:00 Uhr</u> <p><u>Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.</u></p> <p><u>(für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung)</u></p>	
<u>MÜ-D</u>	<p><u>NN-Eintarif-Marktklokation mit Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <u>• Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr</u> <p><u>Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</u></p> <p><u>(für den Verwendungszweck: Bilanzierung und der NN-Abrechnung)</u></p>		
<u>MÜ-E</u>	<p><u>NN-Doppeltarif-Marktklokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh</u></p>		<ul style="list-style-type: none"> <u>• Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters zum Monatsersten 00:00 Uhr</u> <p><u>Wandlerfaktor ist in den Zähler-</u></p>	

			<u>ständen berücksichtigt.</u> <u>(für den Verwendungszweck: Bilanzierung und der NN-Abrechnung)</u>	
<u>MÜ-F</u>	<u>Marktlotation mit Erzeugung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr</u> <u>Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</u> <u>(für den Verwendungszweck: Plausibilisierung des Lastgangs)</u> 		<ul style="list-style-type: none"> • <u>Lastgang in kWh</u> <u>Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt</u> <u>(für den Verwendungszweck: Bilanzierung)</u>

3.2.5.1.2 Außerturnsmäßige Messwertübermittlung

Die nachfolgende Tabelle beschreibt die für Messlokationen die vom MSB an den NB zu übermittelnden Messwerte und die jeweils einzuhaltenden Fristen, differenziert nach den auslösenden Ereignissen bzw. Prozessen.

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>
1	<u>Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung</u>	<p><u>Bei Bestätigung einer Anmeldung oder Bestätigung einer Ersatz-/Grundversorgung:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Eintarif:</u> <u>Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN.</u> • <u>Bei Zweitarif:</u> <u>Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN.</u> <p><u>Der Wandler Faktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LFN bei der Mengen Ermittlung der Marktlotation berücksichtigt werden.</u></p> <p><u>Bei iMS:</u></p>	<p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Anmeldedatum.</u></p> <p><u>Bei iMS:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>
		<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F:</u> Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Anmeldedatum ist an den LFN zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt • <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E:</u> Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Anmeldedatum sind an den LFN zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt. <p><u>Bei kME mit RLM:</u> Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</p>	<p><u>bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem bestätigten Anmeldedatum</u></p>
2	<p><u>Lieferende / Abmeldungsanfrage</u></p>	<p><u>Bei Bestätigung einer Abmeldung oder bei Bestätigung einer Abmeldungsanfrage:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Eintarif:</u> Übermittlung des Zählerstands für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA. • <u>Bei Zweitarif:</u> Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA. <p><u>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlotation berücksichtigt werden.</u></p> <p><u>Bei iMS:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F:</u> Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Abmeldedatum ist an den LFA zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. • <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E:</u> Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Regis- 	<p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem bestätigten Abmeldedatum.</u></p> <p><u>Bei iMS:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem bestätigten Abmeldedatum</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>
		<p><u>terstand, sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Abmeldedatum sind an den LFA zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.</u></p> <p><u>Bei kME mit RLM:</u></p> <p><u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</u></p>	
3	<u>Zwischenablesung</u>	<p><u>U. a. bei NN-Abrechnung, Anpassung von Umlagen, Komplexitätsänderung der Marktlokation</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>• Bei Eintarif:</u> <u>Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das Datum der Zwischenablesung an den LF.</u> <u>• Bei Zweitarif:</u> <u>Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das Datum der Zwischenablesung an den LF.</u> <p><u>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden.</u></p> <p><u>Bei iMS:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>• Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F:</u> <u>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</u> <u>• Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E:</u> <u>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand, sowie den Stand des Fehlerregisters für das Datum der Zwischenablesung an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.</u> <p><u>Bei kME mit RLM:</u></p>	<p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</u></p> <p><u>Bei iMS:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>
		<u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</u>	
4	<u>Gerätewechsel und TAF Wechsel</u>	<p><u>Der Gerätewechsel ist zuvor per Stammdatenänderung vom NB an den LF zu senden</u></p> <p><u>Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung bei einem Gerätewechsel ist mindestens viertelstundengenau (Strom) bzw. stundengenau (Gas).</u></p> <p><u>Bei Gerätewechsel oder bei einem TAF- Wechsel:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>• Bei Eintarif:</u> <u>Der erforderliche Zählerstand sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Datum des Gerätewechsels ist an den LF zu senden.</u> <u>• Bei Zweitarif:</u> <u>Die erforderlichen Zählerstände sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Datum des Gerätewechsels sind an den LF zu senden.</u> <p><u>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlotation berücksichtigt werden.</u></p> <p><u>Bei iMS:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>• Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F:</u> <u>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den LF zu übermitteln.</u> <u>Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</u> <u>• Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E:</u> <u>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand, sowie den Stand des Fehlerregisters sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den LF zu übermitteln.</u> <u>Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.</u> 	<p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach dem Datum des Gerätewechsels</u></p> <p><u>Bei iMS:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis 06:00 Uhr des Werktages nach dem Geräte-/TAF-Wechsels</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>
		<u>Bei kME mit RLM:</u> <u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</u>	

3.2.5.2 Erforderliche Messwerte, welche vom NB an den LF zu übermitteln sind

Der NB übermittelt dem LF die Messwerte auf Ebene der Marktlokation.

Für die nachfolgenden Beschreibungen ist die folgende Differenzierung zwischen „rechnerisch“ durch den NB und „nicht rechnerisch“ ermittelten Messwerten erforderlich.

Nicht rechnerisch ermittelte Messwerte:

Für die Ermittlung der Messwerte der Marktlokation ist keine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation durch den NB erforderlich. Die Messwerte der Marktlokation entsprechen 1 zu 1 den Messwerten der Messlokation die vom MSB übermittelt wurden. (Messwert der Marktlokation = Messwert der Messlokation oder Lastgang der Marktlokation = Lastgang der Messlokation).

Die Ersatzwertbildung und die Berücksichtigung von Wandlerkonstanten sind im Sinne dieser Definition nicht als rechnerische Umwandlung zu verstehen.

Gas: Die Umrechnung von Kubikmeter in kWh durch die Hinzunahme von Brennwert und Zustandszahl fällt im Sinne dieser Prozessbeschreibung nicht unter rechnerisch ermittelte Messwerte.

Rechnerisch ermittelte Messwerte:

Für die Ermittlung der Messwerte für die Marktlokation ist eine rechnerische Umwandlung der Messwerte der Messlokation (bzw. der Messlokationen der Marktlokation) durch den NB erforderlich. Beispiele für eine solche rechnerische Umwandlung sind die Berücksichtigung unterspannungsseitiger Messung (Trafoverluste) oder die Ermittlung des gesamten an eine komplexe Marktlokation gelieferte Energie, durch Berücksichtigung der Energiemengen aller zur Marktlokation gehörigen Messlokationen. Im Ergebnis der Umwandlung entspricht der Messwert der Marktlokation nicht dem Messwert der Messlokation(en) die vom MSB an den NB übermittelt wurde. (Messwert der Marktlokation <> Messwert der Messlokation oder Lastgang der Marktlokation <> Lastgang der Messlokation)

3.2.5.2.1 Turnusmäßige/Regelmäßige Messwertübermittlung

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	Turnusablesung bei kME ohne RLM, mME	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Eintarif:</u> Der erforderliche Zählerstand für das Datum der Turnusablesung bzw. für den Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll, ist an den LF zu übermitteln. • <u>Bei Zweitarif:</u> Die erforderlichen Zählerstände (HT und NT) für das Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. <p><u>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengenermittlung der Marktlokation berücksichtigt werden.</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Eintarif:</u> Die ermittelte Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. • <u>Bei Zweitarif:</u> Die ermittelte Energiemenge (HT und NT) seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Turnusablesung bzw. Zeitraum in der die Turnusablesung stattfinden soll ist an den LF zu übermitteln. <p><u>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</u></p>	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Sollablesetermin.	

3.2.5.2.1.1 Regelmäßig zu übermittelnde Messwerte bei Bestehen eines IMS

In der nachfolgenden Tabelle ist jeder Marktlokationskategorie genau ein Messwertübermittlungsfall (MÜ-A bis MÜ-F) zugeordnet. Zu jeder Marktlokationskategorie ist festgelegt, welche Werte einer Marktlokation der NB an den LF zu übermitteln hat und wozu diese Werte in den Marktprozessen verwendet werden.

<u>Messwert-übermittlungsfall (MÜ)</u>	<u>Kategorie Marktlokation</u>	<u>TAF1</u>	<u>TAF2</u>	<u>TAF7</u>
MÜ-A	Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 100.000 kWh/A	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt</u> • <u>Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge</u> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Übermittlung der Monatsenergiemenge; Wandlerfaktor ist in der Monatsenergiemenge berücksichtigt</u> <p><u>(für den Verwendungszweck: Plausibilisierung des Lastgangs)</u></p>		<p><u>Lastgang für die Marktlokation</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Übermittlung des Lastgangs in kWh</u> <u>Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt</u> <p><u>(für den Verwendungszweck: Bilanzierung und NN-Abrechnung)</u></p>
MÜ-B	NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und unter 100.000 kWh	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist im Zählerstand be-</u> 		<p><u>Lastgang für die Marktlokation:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Übermittlung des Lastgangs in kWh</u>

<u>Messwert- übermit- tlungsfall (MÜ)</u>	<u>Kategorie Marktlokati- on</u>	<u>TAF1</u>	<u>TAF2</u>	<u>TAF7</u>
	<u>NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch</u>	<p><u>rücksichtigt.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge</u> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Übermittlung der Monatsenergiemenge; Wandlerfaktor ist in der Monatsenergiemenge berücksichtigt</u> <p><u>(für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung)</u></p>		<p><u>Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt</u></p> <p><u>(für den Verwendungszweck der Bilanzierung)</u></p>
<u>MÜ-C</u>	<p><u>NN-Doppeltarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch über 10.000 kWh und unter 100.000 kWh</u></p> <p><u>NN-Doppeltarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh und LF macht von seinem Wahlrecht für eine Bilanzierung auf Basis von Viertelstundenwerten Gebrauch</u></p>		<p><u>Messwerte für die Marktlokation wurden nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters zum Monatesersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.</u> <u>Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge jeweils für HT und NT</u> <p><u>Messwerte für die Marktlokation wurden rechnerisch ermittelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Übermittlung der Monatsenergiemenge</u> 	

<u>Messwert-übermittlungsfall (MÜ)</u>	<u>Kategorie Marktlokation</u>	<u>TAF1</u>	<u>TAF2</u>	<u>TAF7</u>
			<p>für HT und der Monatsenergiemenge für NT; Wandlerfaktor ist in den Monatsenergiemengen berücksichtigt</p> <p>(für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung)</p>	
<u>MÜ-D</u>	<u>NN-Eintarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch unter 10.000 kWh</u>	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</u> • <u>Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge</u> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Übermittlung der Monatsenergiemenge; Wandlerfaktor ist in der Monatsenergiemenge berücksichtigt</u> <p>(für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung und der Bilanzierung)</p>		
<u>MÜ-E</u>	<u>NN-Doppeltarif-Marktlokation mit einem Jahresstromverbrauch 10.000 kWh</u>		<p><u>Messwerte für die Marktlokation wurden nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerre-</u> 	

<u>Messwert- übermit- tungsfall (MÜ)</u>	<u>Kategorie Marktlokati- on</u>	<u>TAF1</u>	<u>TAF2</u>	<u>TAF7</u>
			<p><u>gisters zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge jeweils für HT und NT</u> <p><u>Messwerte für die Marktlokation wurden rechnerisch ermittelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Übermittlung der Monatsenergiemenge für HT und der Monatsenergiemenge für NT; Wandlerfaktor ist in den Monatsenergiemengen berücksichtigt</u> <p><u>(für den Verwendungszweck: NN-Abrechnung und der Bilanzierung)</u></p>	
<u>MÜ-F</u>	<u>Marktlokation mit Erzeugung</u>	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 00:00 Uhr; Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</u> <u>Im Falle einer erforderlichen Ersatzwertbildung: Zusätzliche Übermittlung einer Korrekturenergiemenge</u> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p>		<p><u>Lastgang für die Marktlokation/Tranche:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>Übermittlung des Lastgangs in kWh</u> <p><u>Wandlerfaktor ist im Lastgang berücksichtigt</u></p> <p><u>(für den Verwendungszweck: Bilanzierung)</u></p>

<u>Messwert- übermit- tungsfall (MÜ)</u>	<u>Kategorie Marktlokati- on</u>	<u>TAF1</u>	<u>TAF2</u>	<u>TAF7</u>
		<ul style="list-style-type: none"> • <u>Übermittlung der Monatsenergie- menge; Wandlerfaktor ist in der Mo- natsenergiemenge berücksichtigt</u> (für den Verwendungszweck: Plausibi- lisierung des Lastgangs) 		

3.2.5.2.2 Außerturnusmäßige Messwertübermittlung

Die nachfolgende Tabelle beschreibt für Marktlokationen die vom NB an den LF zu übermittelnden Messwerte und die Fristen, differenziert nach den auslösenden Ereignissen bzw. Prozessen.

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Pro- zess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>
1	<u>Lieferbeginn/ Be- ginn der Ersatz-/ Grundversorgung</u>	<p><u>Bei Bestätigung einer Anmeldung oder Bestätigung einer Ersatz-/Grundversorgung:</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Eintarif:</u> <u>Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN.</u> • <u>Bei Zweitarif:</u> <u>Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Anmeldedatum an den LFN.</u> <p><u>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation hinzugezogen werden.</u></p> <p><u>Bei iMS:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F:</u> <u>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Anmeldedatum ist an</u> 	<p><u>Messwert für die Marktloka- tion wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätes- tens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Anmeldedatum.</u></p> <p><u>Bei iMS:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätes- tens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem bestätig- ten Anmeldedatum</u></p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<p><u>den LFN zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E:</u> <u>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Anmeldedatum sind an den LFN zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.</u> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt²:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Eintarif:</u> <u>Die Übermittlung der angefallenen Energiemenge ab bestätigtem Anmeldedatum bis zu regulären Turnustermin ist an den LFN zu übermitteln.</u> • <u>Bei Zweitarif:</u> <u>Die angefallenen Energiemengen für HT und NT ab bestätigtem Anmeldedatum bis zu regulären Turnustermin sind an den LFN zu übermitteln.</u> <p><u>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</u></p> <p><u>Bei iMS:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Im Fall eines untermonatlichen Anmeldedatum:</u> <u>Die Energiemenge, die ab dem bestätigten Anmeldedatum bis zu dem 1. des Folgemonats des Monats in den das Anmeldedatum anfällt, ist an den LFN zu übermitteln.</u> 	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <p><u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</u></p> <p><u>Bei iMS:</u></p> <p><u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</u></p>

² Bei untermonatlichem Beginn und Ende innerhalb eines Monats sind die sind die Fälle 1 „Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und 2 „Lieferende / Abmeldungsanfrage“ sinngemäß miteinander zu kombinieren.

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>
		<ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten:</u> <u>Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung.</u> ● <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Im Fall eines untermonatlichen Anmeldedatum:</u> <u>Übermittlung der angefallenen Energiemenge für HT und NT ab bestätigten Anmeldedatum bis zu dem 1. des Folgemonats des Monats in den das Anmeldedatum fällt an den LFN</u> ○ <u>Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten:</u> <u>Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung.</u> <p><u>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</u></p> <p><u>kME mit RLM:</u> <u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</u></p>	
2	<u>Lieferende / Abmeldungsanfrage</u>	<p><u>Bei Bestätigung einer Abmeldung oder bei Bestätigung einer Abmeldungsanfrage:</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ● <u>Bei Eintarif:</u> <u>Übermittlung des Zählerstands für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA.</u> ● <u>Bei Zweitarif:</u> <u>Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das bestätigte Abmeldedatum an den LFA.</u> <p><u>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation hinzugezogen werden.</u></p>	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem bestätigten Abmeldedatum.</u></p>

Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<p><u>Bei iMS:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F:</u> <u>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das bestätigte Abmeldedatum ist an den LFA zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</u> • <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E:</u> <u>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, der HT Registerstand, der NT Registerstand sowie der Stand des Fehlerregisters für das bestätigte Abmeldedatum sind an den LFA zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.</u> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt³:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Eintarif:</u> <u>Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum bestätigte Abmeldedatum ist an den LFA zu senden.</u> • <u>Bei Zweitarif:</u> <u>Die angefallenen Energiemengen für HT und NT seit der letzten Turnusübermittlung bis zum bestätigten Abmeldedatum sind an den LFA zu senden.</u> <p><u>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</u></p> <p><u>Bei iMS:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Im Fall einer untermonatlichen Abmeldung:</u> 	<p><u>Bei iMS:</u></p> <p><u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem bestätigten Abmeldedatum</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <p><u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach Ende des Betrachtungszeitraums.</u></p> <p><u>Bei iMS:</u></p> <p><u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach Ende des</u></p>

³ Bei untermonatlichem Beginn und Ende innerhalb eines Monats sind die sind die Fälle 1 „Lieferbeginn/ Beginn der Ersatz-/ Grundversorgung“ und 2 „Lieferende / Abmeldungsanfrage“ sinngemäß miteinander zu kombinieren

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>
		<p><u>Übermittlung der Energiemenge für den 1. des Meldemonats in den das Abmeldedatum fällt bis zum bestätigte Abmeldedatum an den LFA.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten:</u> <u>Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung.</u> • <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E:</u> <ul style="list-style-type: none"> ○ <u>Im Fall einer untermonatlichen Abmeldung:</u> <u>Übermittlung der angefallenen Energiemenge für HT und NT ab dem 1. des Meldemonats in den das Abmeldedatum fällt bis zum bestätigte Abmeldedatum an den LFA.</u> ○ <u>Im Fall eines Anmeldedatums zum Monatsersten:</u> <u>Die Übermittlung der Energiemenge erfolgt im Rahmen der turnusmäßigen/regelmäßigen Messwertübermittlung.</u> <p><u>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlotation bereits berücksichtigt.</u></p> <p><u>kME mit RLM:</u> <u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</u></p>	<p><u>Betrachtungszeitraums.</u></p>
3	Zwischenablesung	<p><u>U. a. bei NN-Abrechnung, Anpassung von Umlagen, Komplexitätsänderung der Marktlotation</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlotation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Eintarif:</u> <u>Übermittlung des erforderlichen Zählerstands für das Datum der Zwischenablesung an den LF.</u> • <u>Bei Zweitarif:</u> 	<p><u>Messwert für die Marktlotation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhe-</u></p>

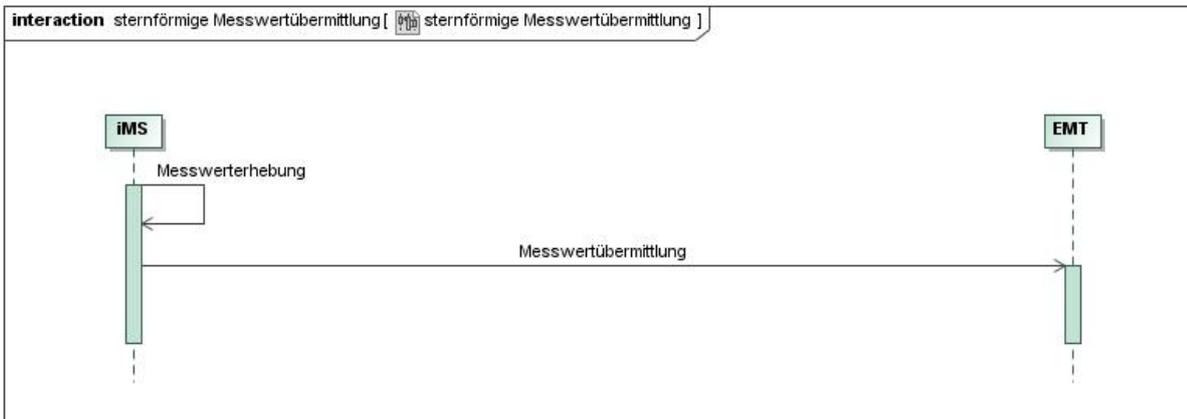
Nr.	Auslösender Prozess	Aktion	Frist
		<p><u>Übermittlung der erforderlichen Zählerstände für das Datum der Zwischenablesung an den LF.</u></p> <p><u>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation hinzugezogen werden.</u></p> <p><u>Bei IMS:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F:</u> <u>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers für das Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt.</u> • <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E:</u> <u>Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters für das Datum der Zwischenablesung an ist den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen berücksichtigt.</u> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Eintarif:</u> <u>Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu senden.</u> • <u>Bei Zweitarif:</u> <u>Die angefallenen Energiemengen für HT und NT seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Zwischenablesung sind an den LF zu senden.</u> <p><u>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</u></p> <p><u>Bei IMS:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F:</u> <u>Die angefallene Energiemenge seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Zwi-</u> 	<p><u>bung</u></p> <p><u>Bei IMS:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum der beauftragten Messwerterhebung</u></p> <p><u>Bei IMS:</u> <u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem Datum</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>
		<p><u>schenablesung ist an den LF zu senden.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E:</u> <u>Die angefallenen Energiemengen für HT und NT seit der letzten Turnusübermittlung bis zum Datum der Zwischenablesung ist an den LF zu senden.</u> <p><u>Der Wandlerfaktor ist bei der Übermittlung der Energiemenge der Marktlokation bereits berücksichtigt.</u></p> <p><u>kME mit RLM:</u></p> <p><u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</u></p>	<p><u>der beauftragten Messwerterhebung</u></p>
8	<u>Gerätewechsel und TAF Wechsel</u>	<p><u>Der Gerätewechsel ist zuvor per Stammdatenänderung vom NB an den LF zu senden.</u></p> <p><u>Der Zeitstempel der Zählerstandserfassung bei einem Gerätewechsel ist mindestens viertelstundengenau(Strom) bzw. stundengenau(Gas).</u></p> <p><u>Bei Gerätewechsel oder bei einem TAF- Wechsel:</u></p> <p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Eintarif:</u> <u>Der erforderliche Zählerstand sowohl vom ausgebauten als auch vom eingebauten Gerät zum Datum des Gerätewechsels ist an den LF zu senden.</u> • <u>Bei Zweitarif:</u> <u>Die erforderlichen Zählerstände sowohl vom ausgebauten als auch vom eingebauten Gerät zum Datum des Gerätewechsels sind an den LF zu senden.</u> <p><u>Der Wandlerfaktor wird bei der Übermittlung der Zählerstände nicht berücksichtigt und muss durch den LF bei der Mengen Ermittlung der Marktlokation hinzugezogen werden.</u></p> <p><u>Bei iMS:</u></p>	<p><u>Messwert für die Marktlokation wurde nicht rechnerisch ermittelt:</u></p> <p><u>Bei kME ohne RLM, mME:</u></p> <p><u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 28. Tages nach dem Datum des Gerätewechsels</u></p> <p><u>Bei iMS:</u></p> <p><u>Unverzüglich, jedoch spätes-</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Auslösender Prozess</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>
		<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="526 355 1659 491">• <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-A, MÜ-B, MÜ-D oder MÜ-F:</u> Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist im Zählerstand berücksichtigt. <li data-bbox="526 507 1659 683">• <u>Bei Messwertübermittlungsfall MÜ-C oder MÜ-E:</u> Der erforderliche Gesamtzählerstand des Zählers, den HT Registerstand, den NT Registerstand sowie den Stand des Fehlerregisters sowohl vom ausgebauten als vom eingebaute Gerät zum Zeitpunkt des Gerätewechsels ist an den LF zu übermitteln. Wandlerfaktor ist in den Zählerständen teilweise berücksichtigt. <p data-bbox="526 699 1659 730"><u>kME mit RLM:</u></p> <p data-bbox="526 746 1659 802"><u>Eine Übermittlung von zusätzlichen Zählerständen über den Lastgang hinaus ist nicht erforderlich.</u></p>	<p data-bbox="1691 355 2054 443"><u>tens bis zum Ablauf des 1. Werktages nach dem Geräte-/TAF-Wechsels</u></p>

3.3. Sternförmige Messwertübermittlung

Bei der sternförmigen Messwertübermittlung erhält der EMT die Messwerte direkt aus dem iMS. Grundlage hierfür ist eine erfolgreiche Konfiguration des iMS durch den MSB.



Dieses Bild dient zur Illustration der sternförmigen Messwertübermittlung und entspricht nicht den Definitionen des Rollenmodells.

Die sternförmige Messwertübermittlung kommt unter folgenden Rahmenbedingungen zur Anwendung:

- Der ÜNB ist, neben dem MSB, der einzige EMT für die sternförmige Messwertübermittlung, allerdings nur für die Messlokationen der EE-Marktolokationen, welche dem ÜNB gemäß der gesetzlichen Regelungen zustehen.
- Es kommt ausschließlich der TAF7 zur Anwendung.
- Es erfolgt die Übermittlung der Messwerte in der im iMS vorliegenden Qualität. Es erfolgt keine Plausibilisierung, Ersatzwertbildung oder Berechnung von Messwerten, bspw. aus mehreren Messlokationen außerhalb des iMS.
- Es erfolgt kein verpflichtendes Datenclearing zu übermittelten Messwerten.
- Es besteht keine Rückschlusswirkungen auf den Rolloutplan des MSB.
- Es erfolgt keine technische Sonderausprägung für den EMT bzw. ÜNB.

Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung:

- Auf einen konkreten Prozess zum Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung wird gegenwärtig verzichtet, da von einer Standard-Konfiguration des ÜNB als EMT in dem iMS ausgegangen wird.
- Das Kommunikationsdatenblatt mit den Kommunikationsparametern des ÜNB wird auf der Homepage des jeweiligen ÜNB veröffentlicht und können von dort vom MSB abgerufen werden.
- Die erforderlichen Zertifikate müssen vorliegen.
- Jeder MSB, der für den Einbau von iMS von EE-Messlokationen verantwortlich ist, informiert im Vorfeld den zuständigen ÜNB über seine Kommunikations- und Zertifikatsinformation per E-Mail als Vorbereitung der Kommunikation der Bewegungsdaten. Sofern ein automatisches Bereitstellen der Messwerte gegenüber dem ÜNB ohne vorherige Kontaktaufnahme möglich ist, kann die vorherige Kontaktaufnahme entfallen.
- Voraussetzung für den Aufbau der sternförmigen Messwertübermittlung ist insbesondere, dass der Austausch der Kommunikationsparameter und Zertifikatsinformationen zwischen EMT, MSB sowie iMS erfolgreich abgeschlossen ist.
- Die Vergabe der eindeutigen TAF-Identifikationsnummer (TAF7) erfolgt durch den MSB

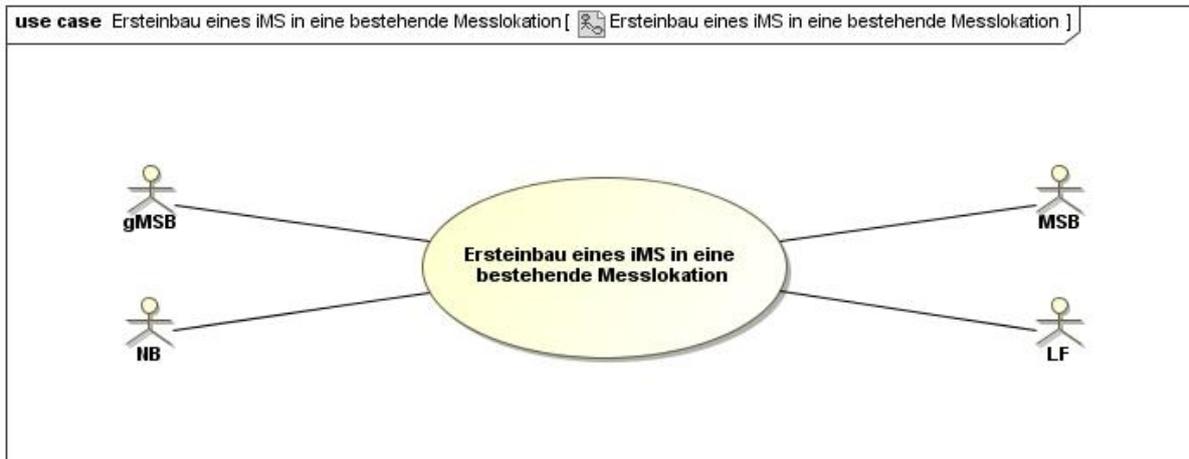
3.4. Anforderung von Brennwert und Zustandszahl (Gas)

Unabhängig von den vorstehend aufgeführten Ereignissen hat der LF außerdem die Möglichkeit, vom NB die Übermittlung der Abrechnungsbrennwerte und der Zustandszahl für eine anzugebende Zeitspanne isoliert anzufordern. Dies ersetzt nicht die Übermittlung von abrechnungsrelevanten Daten im Rahmen der Turnusablesung oder durch sonstige vereinbarte Ablesungen durch den NB, sondern dient lediglich einer verbindlichen Abfrage des Abrechnungsbrennwertes und der Zustandszahl zu einem zugehörigen Gültigkeitszeitraum.

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>1</u>	<u>LF</u>	<u>NB</u>	<u>Anfrage zur Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl für eine in der Vergangenheit liegende Zeitspanne</u>		<u>Der LF gibt insbesondere an:</u> <u>- betreffende Marktlokation bzw. Messlokation</u> <u>- Zeitspanne</u> <u>- optional: aktueller vom LF ermittelter Zählerstand (per MSCONS vorab)</u> <u>Die Anfrage kann bis 12 Monate nach dem letzten Tag der betreffenden Zeitspanne erfolgen.</u>
<u>2</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Übermittlung von Abrechnungsbrennwert und Zustandszahl</u>	<u>Spätestens 10 WT nach Eingang der Anfrage des LF, aber nicht vor dem 10 WT des Monats der auf den Monat folgt, in den das Ende der nach Schritt 1 mitgeteilten Zeitspanne fällt</u>	<u>Der NB ermittelt den Abrechnungsbrennwert unter Zugrundelegung der vom LF benannten Zeitspanne und übermittelt für genau die angefragte Zeitspanne den Abrechnungsbrennwert und die Zustandszahl an den LF.</u>

4. Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation

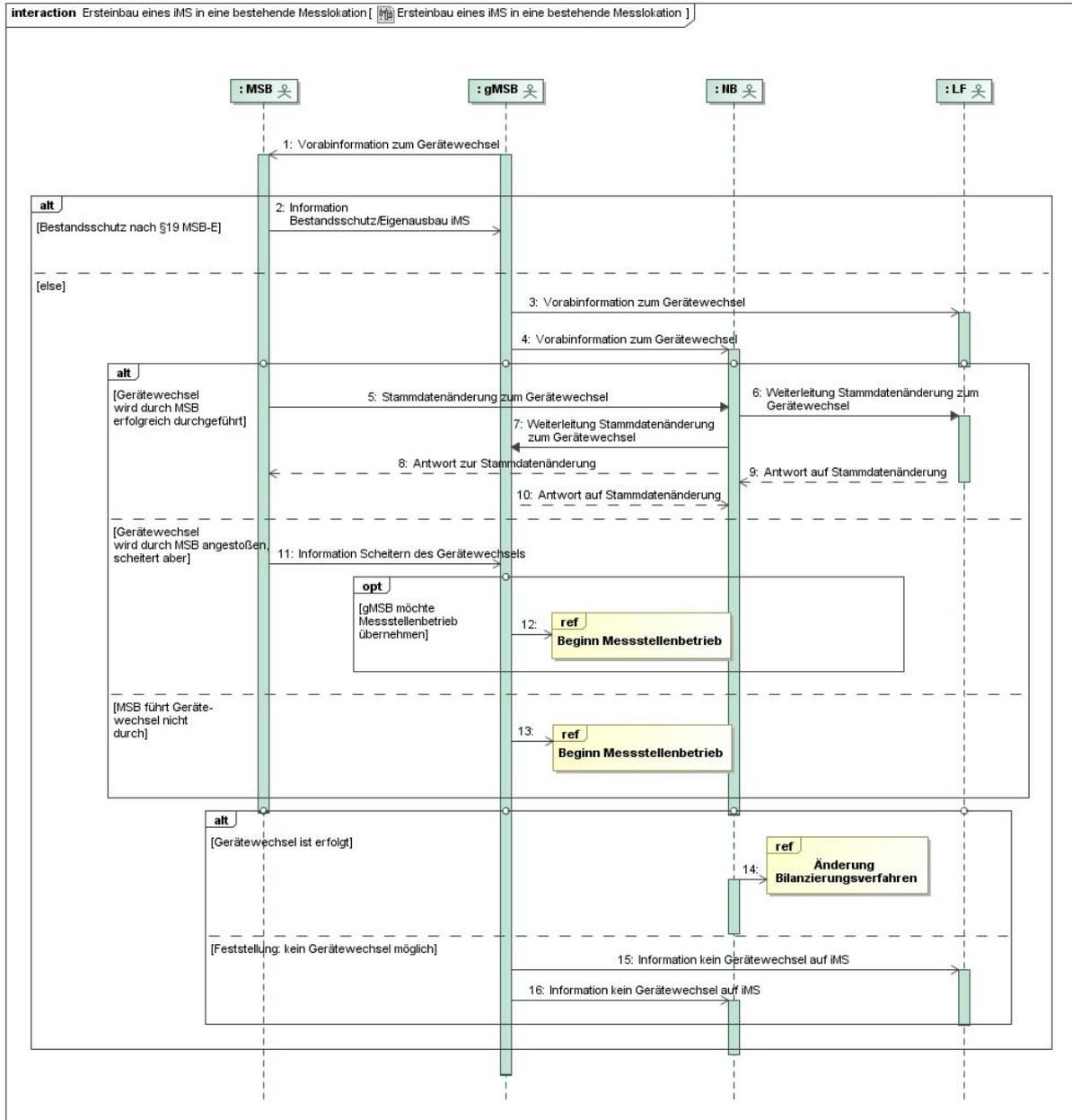
4.1. Use-Case-Beschreibung Ersteinbau eines intelligenten Messsystems in eine bestehende Messlokation



Use-Case-Name	Ersteinbau eines intelligenten Messsystems in eine bestehende Messlokation
Prozessziel	Alle beteiligten Marktpartner sind über den anvisierten Ersteinbau eines iMS in eine bestehende Messlokation im Vorfeld sowie über das Ergebnis des Prozesses des Einbaus eines iMS informiert.
Use-Case-Beschreibung	<p>Der gMSB informiert den MSB, den NB und den LF über die Absicht und den geplanten Zeitpunkt des erstmaligen Gerätewechsels auf ein iMS. Ab dem geplanten Zeitpunkt erfolgt der Gerätewechsel innerhalb von acht Wochen.</p> <p>Folgende Fälle werden differenziert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <p><u>Erfolgreicher Einbau zum geplanten Zeitraum</u></p> <p>Nach erfolgtem Gerätewechsel auf ein iMS informiert der MSB den NB über den Prozess der Stammdatenänderung sowie, weiterleitend durch den NB, den LF und den gMSB über den Gerätewechsel.</p> <p>Sofern ein wMSB den Gerätewechsel auf ein iMS an einer Messlokation nicht umsetzt, übernimmt der gMSB den Messstellenbetrieb an der Messlokation unter Anwendung des Prozesses „Beginn Messstellenbetrieb“ und der entsprechenden Folgeprozesse gemäß WiM. Hierbei gibt der gMSB den Grund „Übernahme aufgrund nicht erfolgtem iMS-Einbau“ an.</p> <p>Nach durchgeführtem Gerätewechsel prüft der NB, ob eine Anpassung des Bilanzierungsverfahrens für die Marktlokation/en erforderlich ist und löst diese ggf. aus.</p> <p><u>Erfolgreich Einbau nach zeitlicher Verschiebung des geplanten Zeitraum</u></p> <p>Wenn eine Verlängerung des Zeitraum für den Einbau eines iMS erforderlich wird, da dieser im ursprünglich geplanten Zeitraum nicht möglich war, beginnt der Prozess erneut ohne erneuter Berücksichtigung der Ankündigungsfrist von 3 Monaten.</p>

	<ul style="list-style-type: none">• <u>Gerätewechsel nicht möglich</u> <p><u>Sofern im angedachten Zeitraum kein Gerätewechsel auf ein iMS möglich ist oder sofern während des Prozesses zum Gerätewechsel auf ein iMS festgestellt wurde, dass kein Einbau möglich ist, informiert der gMSB den NB und den LF, dass keine Gerätewechselabsicht mehr besteht.</u></p> <p><u>Sieht der gMSB die Messlokation erneut für einen Rollout vor, beginnt der Prozess erneut.</u></p>
<u>Rollen</u>	<ul style="list-style-type: none">• <u>MSB (Ausprägungen: MSB, wMSB oder gMSB)</u>• <u>NB</u>• <u>LF</u>

4.2. Sequenzdiagramm Ersteinbau eines intelligenten Messsystems in eine bestehende Messlokation



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	gMSB	MSB	<u>Vorabinformation zum Gerätewechsel</u>	<u>Mindestens 3 Monate und 3 WT vor Ausstattung der Messlokation.</u>	<p>Inhalt der Nachricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>ID der Messlokation,</u> • <u>Zeitpunkt, ab dem die Umstellung geplant ist.</u> <p><u>Prozessschritt erfolgt nur, sofern der MSB ein wMSB ist (MSB ungleich gMSB und ungleich NB).</u></p> <p><u>Der MSB prüft, ob er den Gerätewechsel auf iMS realisieren will.</u></p> <p><u>Wird der Gerätewechsel durch den MSB realisiert, folgt Prozessschritt5.</u></p> <p><u>Ist ein Gerätewechsel technisch nicht möglich, folgt Prozessschritt 11.</u></p> <p><u>Realisiert der wMSB den Gerätewechsel auf ein iMS nicht, erfolgt die weitere Behandlung gemäß Prozessschritt 13</u></p> <p><u>Der Prozessschritt wird nicht benötigt, wenn es sich um die Fortsetzung des Ersteinbauversuchshandelt, ohne das ein Scheitern gem. Prozessschritte 15/16 zuvor erklärt wurde.</u></p>
2	MSB	gMSB	<u>Information Bestandsschutz / Eigenausbau iMS</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Vorabinformationsmeldung</u>	<p><u>Der MSB prüft,</u></p> <p><u>a) ob für die für den Rollout vorgesehen Messlokation eine Bestandsschutz gem. §19 Abs. 5 MsbG-E vorliegt. Wenn in dieser Meldung auf die Nutzung des Bestandsschutzes verzichtet wird, kann dieser nachträglich nicht mehr eingefordert werden.</u></p> <p><u>b) ob er auf den Selbsteinbau einer iMS oder mME verzichtet, bzw. einen Selbsteinbau plant oder zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage treffen kann</u></p> <p><u>Das Ergebnis der Prüfung teilt der MSB dem gMSB mit.</u></p> <p><u>Liegt eine Bestandsschutz gem. §19 Abs. 5 MsbG-E vor, endet der Prozess.</u></p> <p><u>Liegt kein Bestandsschutz gem. §19 Abs. 5 MsbG-E vor, folgt Prozessschritt 3.</u></p>

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>3</u>	<u>gMSB</u>	<u>LF</u>	<u>Vorabinformation zum Gerätewechsel</u>	<p>a) <u>Mindestens 3 Monate vor Ausstattung der Messlokation.</u></p> <p>b) <u>Unverzüglich innerhalb der 8 Wochen in denen der Umbau nicht erfolgreich gewesen ist. (keine 3-Monatsfrist notwendig)</u></p>	<p>Inhalt der Nachricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>ID der Messlokation,</u> • <u>Zeitpunkt, ab dem die Umstellung geplant ist.</u> <p><u>Der zum Zeitpunkt des Versandes aktuelle und alle zu diesem Zeitpunkt bekannten zukünftigen LF sind zu informieren.</u></p> <p>a) <u>Frist bei einem Neustart des Prozesses.</u></p> <p>b) <u>Frist bei einer Fortsetzung des Einbauversuchs ohne Erklärung des Scheiterns</u></p>
<u>4</u>	<u>gMSB</u>	<u>NB</u>	<u>Vorabinformation zum Gerätewechsel</u>	<p>a) <u>Mindestens 3 Monate vor Ausstattung der Messlokation.</u></p> <p>b) <u>Unverzüglich innerhalb der 8 Wochen in denen der Umbau nicht erfolgreich gewesen ist. (keine 3-Monatsfrist notwendig)</u></p>	<p>Inhalt der Nachricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>ID der Messlokation,</u> • <u>Zeitpunkt, ab dem die Umstellung geplant ist.</u> <p>a) <u>Frist bei einem Neustart des Prozesses.</u></p> <p>b) <u>Frist bei einer Fortsetzung des Einbauversuchs ohne Erklärung des Scheiterns</u></p>
<u>5</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Stammdatenänderung zum Gerätewechsel</u>		<u>Falls Prozessschritt 2 zu dem Ergebnis kommt, dass ein Wechsel auf ein IMS erfolgt: Nach durchgeführtem Gerätewechsel, erfolgt die Übermittlung der durch den Gerätewechsel geänderten Stammdaten.</u>
<u>6</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Weiterleitung Stammdatenänderung zum Gerätewechsel</u>		<u>Übermittlung (Weiterleitung) der durch den Gerätewechsel geänderten Stammdaten.</u>
<u>7</u>	<u>NB</u>	<u>gMSB</u>	<u>Weiterleitung Stammdatenänderung zum Gerätewechsel</u>		<p><u>Prozessschritt erfolgt nur, sofern der MSB ein wMSB ist (MSB ungleich gMSB und ungleich NB).</u></p> <p><u>Übermittlung (Weiterleitung) der durch den Gerätewechsel geänderten Stammdaten.</u></p>
<u>8</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Antwort auf Stammdatenänderung</u>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Prozessschritt 5.</u>	<u>Beantwortung der übermittelten Stammdatenänderung.</u>

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>9</u>	<u>LF</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Stammdatenänderung</u>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Prozessschritt 6.</u>	<u>Beantwortung der übermittelten Stammdatenänderung.</u>
<u>10</u>	<u>gMSB</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Stammdatenänderung</u>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Prozessschritt 7.</u>	<u>Prozessschritt erfolgt nur, sofern der MSB ein wMSB ist (MSB ungleich gMSB und ungleich NB).</u> <u>Beantwortung der übermittelten Stammdatenänderung.</u>
<u>11</u>	<u>MSB</u>	<u>gMSB</u>	<u>Information über Scheitern des Gerätewechsels</u>	<u>Unverzüglich</u>	<u>Der MSB teilt das Scheitern seines Gerätewechsels auf iMS mit Benennung des Grundes mit</u>
<u>12</u>	<u>MSB</u>		<u>Prozessaufruf: Beginn Messstellenbetrieb</u>		<u>Der gMSB prüft, ob er im Ergebnis der übermittelten Information über das Scheitern des Gerätewechsels den Messstellenbetrieb übernehmen will.</u> <u>Will der gMSB den Messstellenbetrieb übernehmen, realisiert er dies über den Prozess „Beginn Messstellenbetrieb“ und dessen Folgeprozesse.</u>
<u>13</u>	<u>MSB</u>		<u>Prozessaufruf: Beginn Messstellenbetrieb</u>		<u>Prozessschritt erfolgt nur, sofern der MSB ein wMSB ist (MSB ungleich gMSB und ungleich NB).</u> <u>Sofern die Messlokation durch den wMSB nicht mit einem iMS ausgestattet wurde, übernimmt der gMSB den Messstellenbetrieb der Messlokation.</u> <u>Hierzu führt der gMSB den Prozess „Beginn Messstellenbetrieb“ gem. Kapitel 3 WiM und die beschriebenen Folgeprozesse aus.</u> <u>Bei dem Prozess „Beginn Messstellenbetrieb“ wird als Grund „Übernahme aufgrund nicht erfolgtem iMS-Einbau“ angegeben.</u>
<u>14</u>	<u>NB</u>		<u>Prozessaufruf: Änderung Bilanzierungsverfahrens</u>		<u>Nach durchgeführtem Gerätewechsel prüft der NB, ob infolgedessen eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens für die Marktlokation/en erforderlich ist.</u> <u>Ist dies der Fall, löst der NB den Prozess „Änderung Bilanzierungsverfahrens“ aus.</u>

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
15	gMSB	NB	Information kein <u>Gerätewechsel auf iMS</u>	Unmittelbar nach <u>der Erkenntnis, dass kein Gerätewechsel auf iMS möglich oder geplant ist. In diesem Fall spätestens jedoch 8 Wochen nach dem Zeitpunkt, ab dem die Umstellung geplant war.</u>	<p>Übermittlung der Information, dass <u>kein Einbau eines iMS mehr geplant ist. Sofern im angedachten Zeitraum kein Gerätewechsel auf ein iMS möglich ist oder sofern während des Prozesses zum Gerätewechsel auf ein iMS festgestellt wurde, dass kein Einbau möglich ist. (z. B. technische Hindernisse)</u></p> <p>Hinweis :</p> <p>a) <u>Sieht der gMSB die Messlokation erneut für einen Rollout außerhalb der 8 Wochenfrist vor, entfällt dieser Schritt u. stattdessen wird mit Prozessschritt 3 fortgesetzt.</u></p> <p>b) <u>Ist das Scheitern erklärt worden und es kommt dazu, dass der gMSB doch den Einbau vornehmen will startet der Prozess wieder neu bei Prozessschritt 1.</u></p>
16	gMSB	LF	Information kein <u>Gerätewechsel auf iMS</u>	Unmittelbar nach <u>der Erkenntnis, dass kein Gerätewechsel auf iMS möglich oder geplant ist. In diesem Fall spätestens jedoch 8 Wochen nach dem Zeitpunkt, ab dem die Umstellung geplant war.</u>	<p>Übermittlung der Information, dass <u>kein Einbau eines iMS mehr geplant ist. Sofern im angedachten Zeitraum kein Gerätewechsel auf ein iMS möglich ist oder sofern während des Prozesses zum Gerätewechsel auf ein iMS festgestellt wurde, dass kein Einbau möglich ist. (z. B. technische Hindernisse)</u></p> <p>Hinweis :</p> <p>a) <u>Sieht der gMSB die Messlokation erneut für einen Rollout außerhalb der 8 Wochenfrist vor, entfällt dieser Schritt u. statt dessen wird mit Prozessschritt 3 fortgesetzt.</u></p> <p>b) <u>Ist das Scheitern erklärt worden und es kommt dazu, dass der gMSB doch den Einbau vornehmen will startet der Prozess wieder neu bei Prozessschritt 1.</u></p>

4.5. Änderung des Bilanzierungsverfahrens

5.1. Grundsätzliches

Marktlokationen mit kME ohne RLM oder mit mME werden anhand von Profilen bilanziert.

Marktlokationen mit kME mit RLM werden auf Basis von gemessenen Energiemengen bilanziert.

Sind nicht alle Messlokation einer Marktlokation mit einer kME mit RLM und mit iMS ausgestattet, wird die Marktlokation anhand von Profilen bilanziert.

Bei iMS:

Gemäß MsbG erfolgt die Messwertübermittlung aus dem iMS für Letztverbraucher mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 kWh in Abhängigkeit vom gewählten Stromtarif. Ist für einen lastvariablen Stromtarif gemäß § 40 Abs. 5 EnWG die tägliche Übermittlung von Zählerstandsgängen erforderlich, erfolgt auch die Bilanzierung auf Basis der aus diesen Messwerten gebildeten Lastgängen.

In diesen Fällen besteht, abgeleitet aus dem Stromtarif, indirekt ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens und der dafür erforderlichen Messwerte. Dies kommuniziert der LF stellvertretend für den Letztverbraucher in den Prozessen.

Bei AN mit einem Jahresstromverbrauch von über 10.000 kWh ist laut Gesetzesbegründung zwingend ein ZSG und somit eine Bilanzierung auf Basis von Lastgängen vorgesehen.

Es werden folgende Fälle unterschieden:

- iMS, bei dem kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht

Die Bilanzierung erfolgt auf Basis von Viertelstundenwerten. Hierfür wird der übermittelte Lastgang verwendet.

Die Umstellung auf das Bilanzierungsverfahren erfolgt vom NB initial zum nächstmöglichen Zeitpunkt, ausgelöst durch den erstmaligen Gerätewechselprozess und entsprechend der aktuell gültigen Frist für bilanzierungsrelevante Stammdatenänderungen. Fristbeginn für diese Änderungen ist der Zeitpunkt, zudem alle Messlokationen der Marktlokation mit einem iMS ausgestattet sind.

Darüber hinaus erfolgt eine Umstellung des Bilanzierungsverfahrens durch den NB auf der Basis von Viertelstundenwerten, wenn das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens für die Marktlokation im laufenden Betrieb, bspw. durch ein geändertes Verbrauchsverhalten, erlischt und somit nicht mehr anhand von Profilen bilanziert werden darf.

- iMS, bei dem ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht

Die Bilanzierung erfolgt standardmäßig anhand von Profilen.

Das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens wird über einen Bestellprozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens realisiert.

5.2. Prozess Änderung des Bilanzierungsverfahrens

Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens kann durch den LF für Marktlokationen für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht oder durch den NB für Marktlokationen, für die kein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, ausgelöst werden.

Die Änderung des Bilanzierungsverfahrens, ausgelöst durch den LF, wird über einen Bestellprozess gegenüber dem NB realisiert.

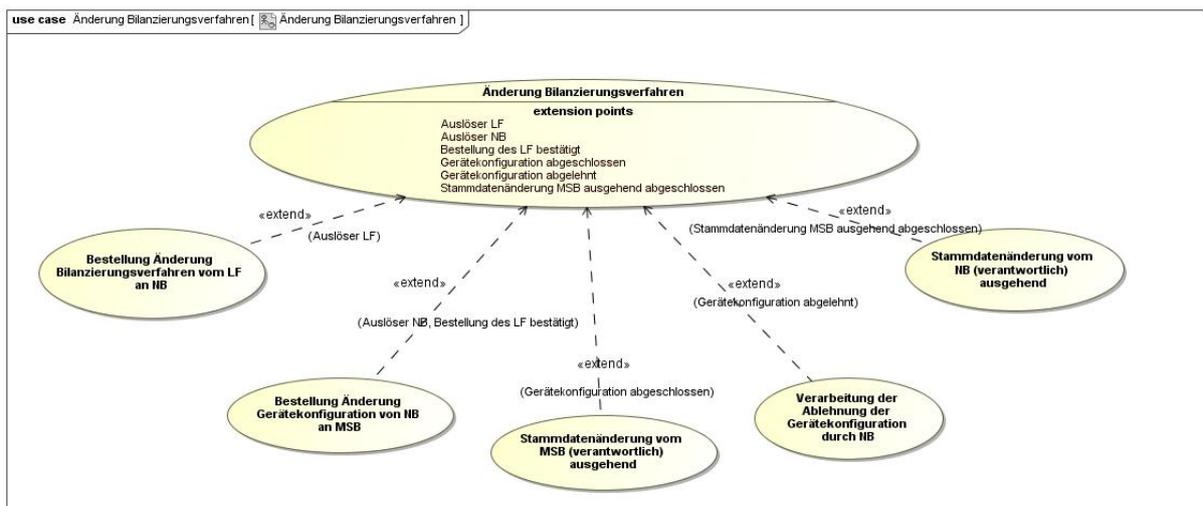
Bei einem Lieferbeginnprozess wird das Bilanzierungsverfahren des vorherigen LF übernommen. Nach Abschluss des Lieferbeginnprozesses kann der LF für Marktlokationen, für die ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht, beim NB die Änderung des Bilanzierungsverfahrens, unter der Berücksichtigung der Fristen von bilanzierungsrelevanten Änderungen, bestellen.

Bei einer neuen Marktlokation (Neuanlage) gibt der NB aufgrund der Jahresverbrauchsprognose das Bilanzierungsverfahren vor. Zudem teilt der NB mit, ob ein Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens besteht.

Für die Abbildung der vorstehenden Beschreibung zur Behandlungen der iMS im Rahmen der Bilanzierung und Bilanzkreisabrechnung ist ein Stammdatums zwischen NB und LF auszutauschen, welches das Wahlrecht hinsichtlich des Bilanzierungsverfahrens ausdrückt. Dabei können nur zwei „Zustände“ vorkommen: „Wahlrecht vorhanden“ oder „kein Wahlrecht vorhanden“.

Für das Stammdatums, welches ausdrückt, ob eine Wahlrecht besteht ist der NB verantwortlich. Die Information an der Marktlokation wird ab Einbau des iMS an allen erforderlichen Messlokalationen kommuniziert.

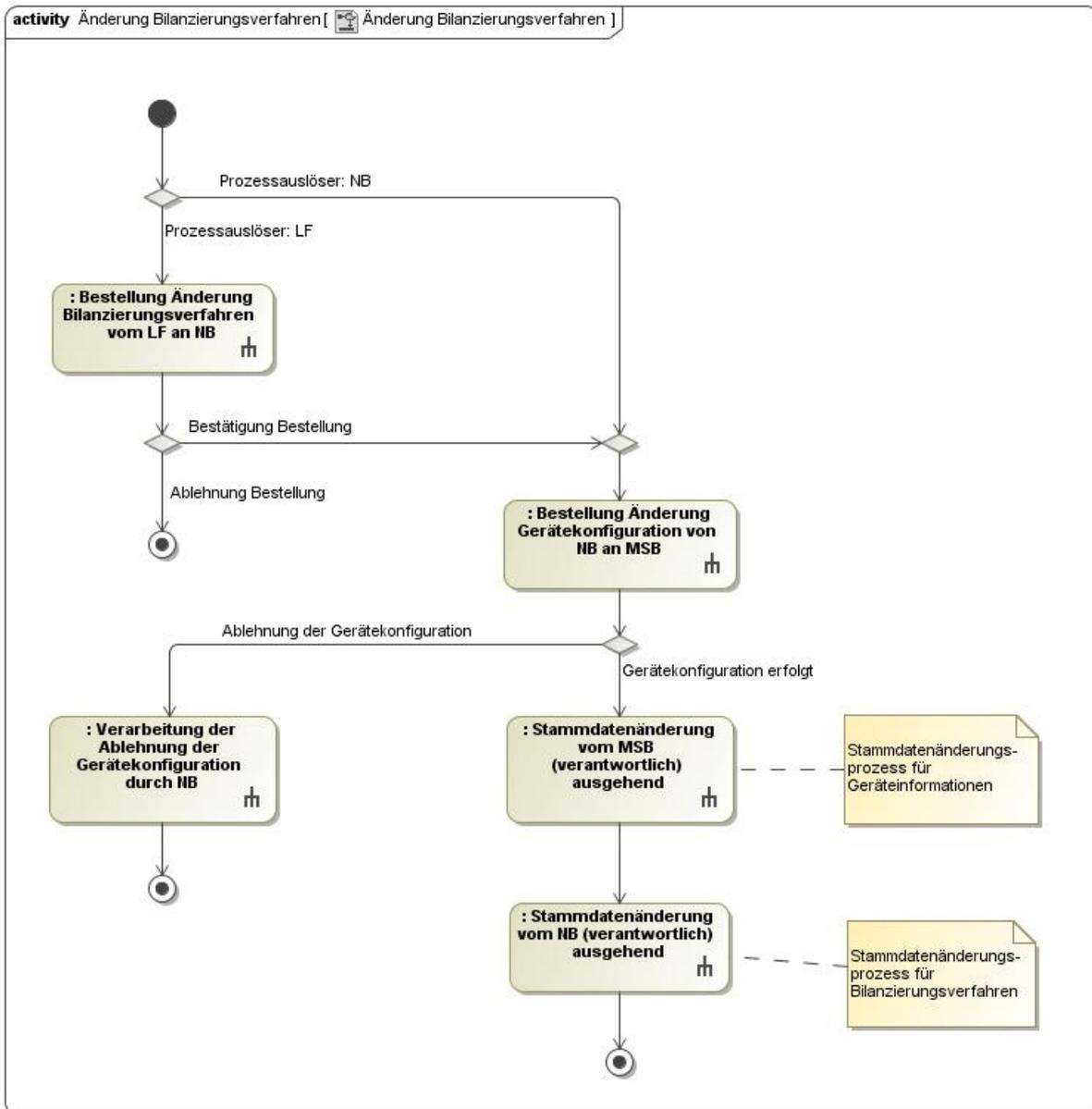
5.3. Use-Case-Beschreibung Änderung Bilanzierungsverfahren



Use-Case-Name	Änderung Bilanzierungsverfahren
Prozessziel	Bilanzierungsverfahren für die Marktlokation wurde auf das gewünschte Bilanzierungsverfahren geändert.
Use-Case-Beschreibung	<p>Es besteht der Bedarf das Bilanzierungsverfahren einer Marktlokation zu ändern.</p> <p>Besteht der Bedarf beim LF, bestellt dieser die Änderung des Bilanzierungsverfahrens beim NB.</p> <p>Besteht der Bedarf beim NB oder hat der NB der Bestellung des LF zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens zugestimmt, beauftragt der NB beim MSB die Änderung der Gerätekonfiguration für alle Messlokalationen der Marktlokation unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Fristen für die Änderung bilanzierungsrelevanter Stammdaten.</p> <p>Sind alle Messlokalationen entsprechend der Beauftragung konfiguriert, teilt dies der MSB dem NB und dem LF (über den NB als Verteiler an den LF als Berechtigten) per Stammdatenänderung mit und der NB führt die Änderung des Bilanzierungsverfahrens unter Einhaltung der Fristen für bilanzierungsrelevanten Stammdaten durch.</p> <p>Abschließend teilt der NB dem LF, unter Einhaltung der Fristen für bilanzierungsrelevante Stammdaten, die Änderung des Bilanzierungsverfahrens per Stammdatenänderung mit.</p>
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> Alle Messlokalationen der Marktlokation sind mit iMS ausgestattet.

Fehlerfälle

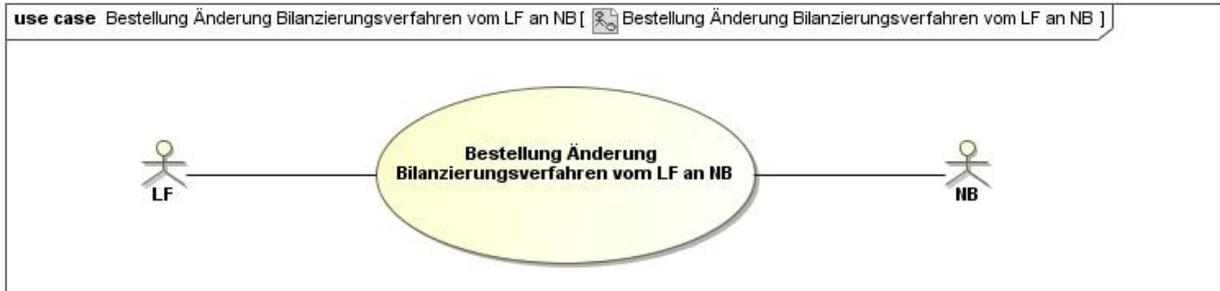
- Der NB stimmt dem Wunsch des LF nicht zu.
- Der MSB lehnt die Gerätekonfiguration ab.



Dieses Bild dient zur Einordnung des prozessualen Ablaufs der nachfolgenden Beschreibungen und entspricht nicht den Definitionen des Rollenmodells.

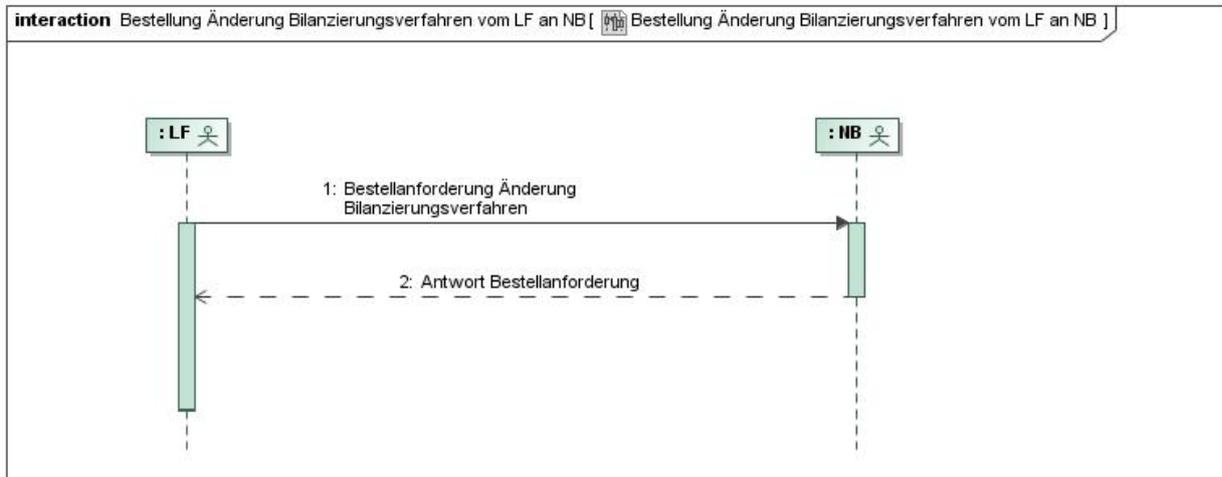
5.4. Use-Case Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB

5.4.1. Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB



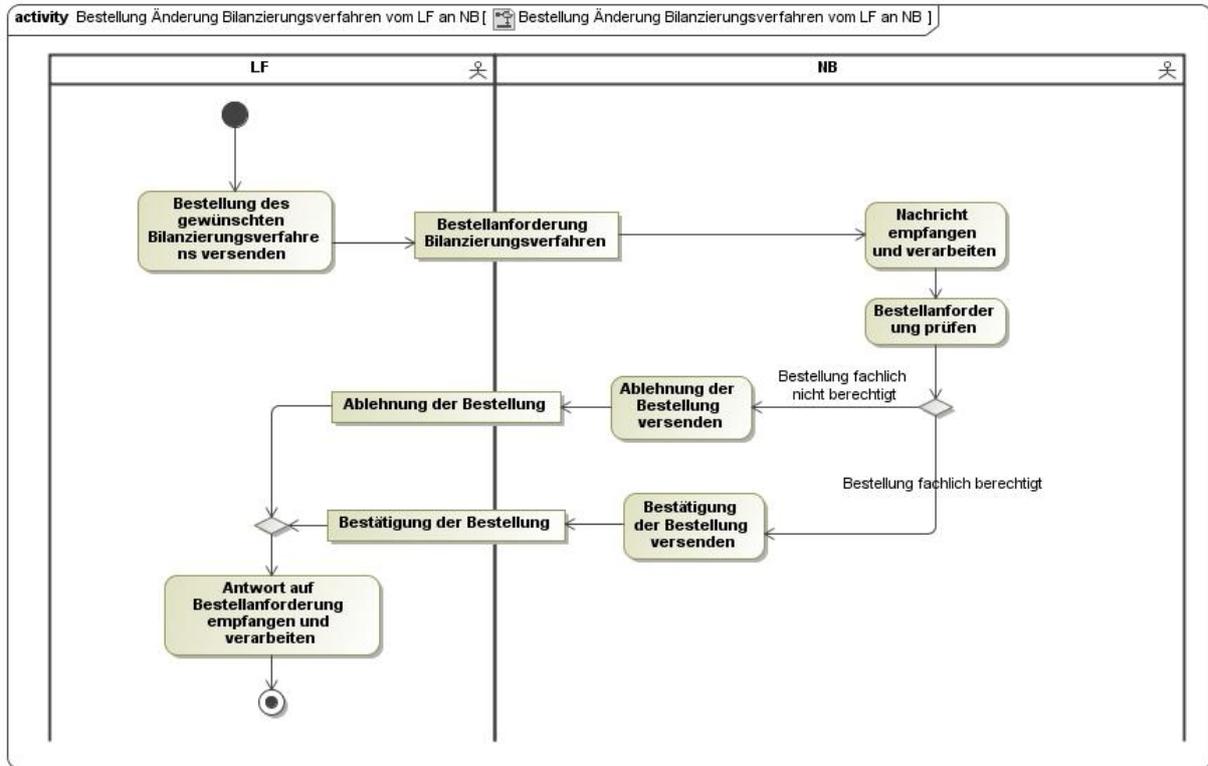
<u>Use-Case-Name</u>	<u>Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der NB hat die Beauftragung zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens gegenüber dem LF bestätigt.</u>
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	<u>Der LF bestellt für eine Marktlokation mit Wahlrecht des Bilanzierungsverfahrens beim NB die Änderung des Bilanzierungsverfahrens.</u>
<u>Rollen</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>LF</u> • <u>NB</u>
<u>Vorbedingung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Für die Marktlokation besteht ein Wahlrecht zum Bilanzierungsverfahren.</u>
<u>Nachbedingung im Erfolgsfall</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Folgeprozess: Der NB bestellt für alle Messlokationen der Marktlokation bei dem MSB die Änderung der Gerätekonfiguration</u>
<u>Nachbedingung im Fehlerfall</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Der NB stimmt der Bestellung des LF nicht zu.</u>
<u>Fehler</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Für die Marktlokation besteht kein Wahlrecht des Bilanzierungsverfahrens.</u> • <u>Es sind nicht alle Messlokationen der Marktlokation mit einem iMS ausgestattet.</u>
<u>Weitere Anforderungen</u>	<u>Keine</u>

5.4.2. Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
<u>1</u>	<u>LF</u>	<u>NB</u>	<u>Bestellanforderung Änderung Bilanzierungsverfahren</u>	<u>Mindestens mit einer Vorlaufzeit von 1 Monat + 8 Werktagen vor dem geplanten Termin zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens</u>	
<u>2</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Antwort Bestellanforderung</u>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 2. WT nach Eingang der Meldung</u>	

5.4.3. Aktivitätsdiagramm Bestellung Änderung Bilanzierungsverfahren von LF an NB



5.5. Use-Case Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB

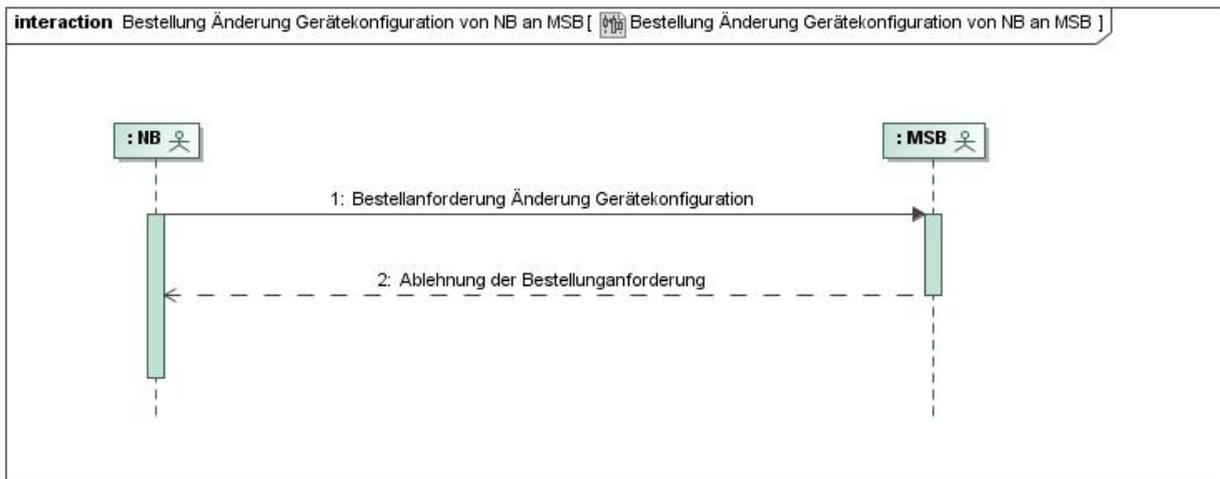
5.5.1. Use-Case-Beschreibung Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB



Use-Case-Name	Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB
Prozessziel	Die von dem NB gewünschte Änderung der Gerätekonfiguration wurde durchgeführt.
Use-Case-Beschreibung	Der NB bestellt beim MSB die Änderung der Gerätekonfiguration für eine Messlokation. Der MSB prüft die Bestellung. Stimmt er der Änderung zu, erfolgt die Gerätekonfiguration gemäß der Bestellanforderung. Ist die Änderung der Gerätekonfiguration aufgrund technischer Gründe nicht möglich oder lehnt der MSB die Änderung aus anderen Gründen ab, lehnt der MSB die Bestellanforderung zur Änderung der Gerätekonfiguration gegenüber dem NB ab.

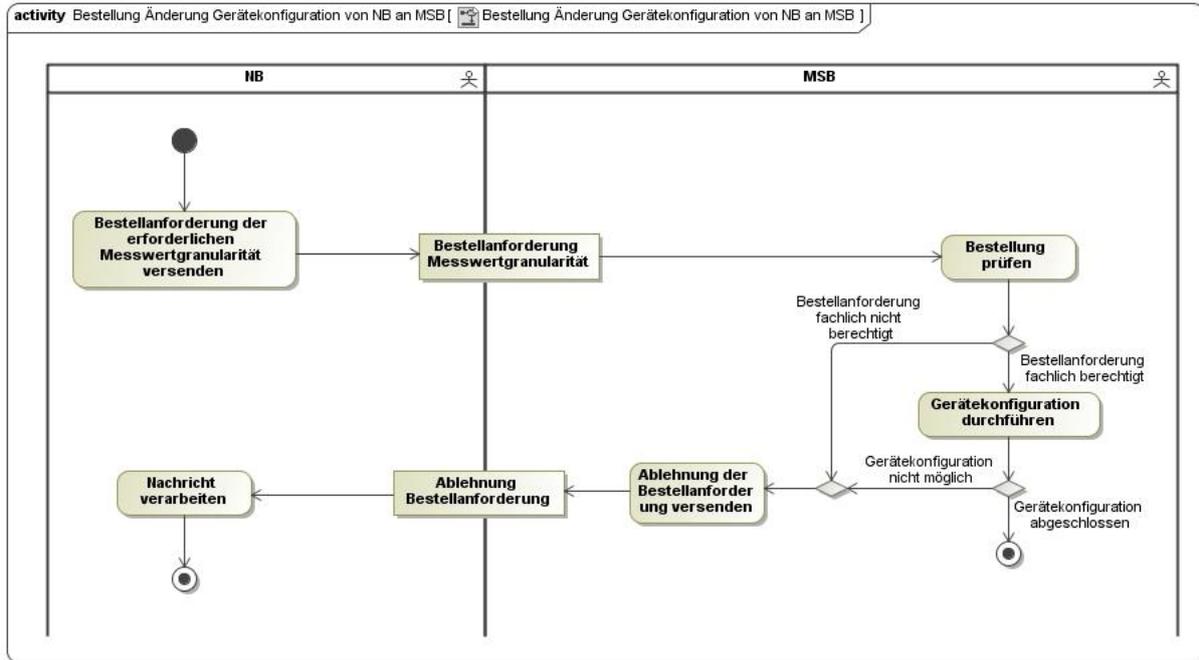
<u>Rollen</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>MSB</u> • <u>NB</u>
<u>Vorbedingung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Alle Messlokationen der Marktlokation sind mit IMS ausgestattet</u>
<u>Nachbedingung im Erfolgsfall</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Folgeprozess: „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ beschrieben im Kapitel „Prozess Stammdatenänderungen“</u>
<u>Nachbedingung im Fehlerfall</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Der MSB lehnt die Bestellung zur Änderung der Gerätekonfiguration ab.</u>
<u>Fehler</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Es liegen nicht alle Parameter oder falsche Parameter für die TAF-Konfiguration vor.</u> • <u>Kein stabiler Verbindungsaufbau zur Konfiguration des TAF</u>
<u>Weitere Anforderungen</u>	<u>Keine</u>

5.5.2. Sequenzdiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB



<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>1</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Bestellanforderung Änderung Gerätekonfiguration</u>	<u>Unverzüglich nach Bestätigung der Bestellung zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens oder nach Erkenntnis, dass eine Änderung des Bilanzierungsverfahrens erforderlich ist</u>	
<u>2</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Ablehnung der Bestellanforderung</u>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 6. WT nach Eingang der Meldung</u>	

5.5.3. Aktivitätendiagramm Bestellung Änderung Gerätekonfiguration von NB an MSB

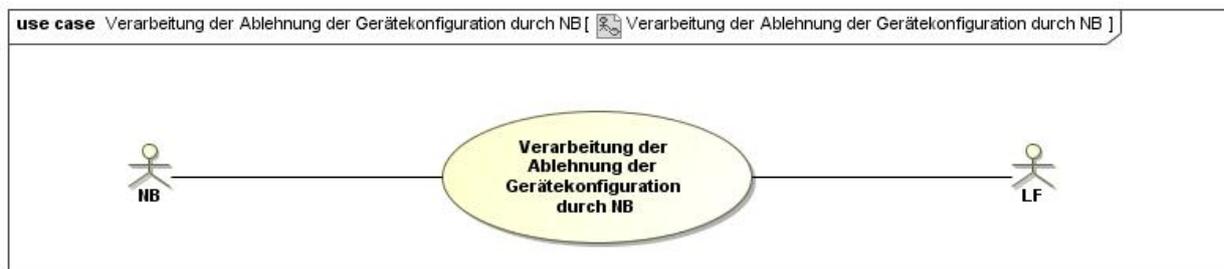


5.6. Use-Case Stammdatenänderung MSB (verantwortlich) ausgehend

Der Use-Case „Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend“ ist im Kapitel „Prozess Stammdatenänderungen“ beschrieben.

5.7. Use-Case Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB

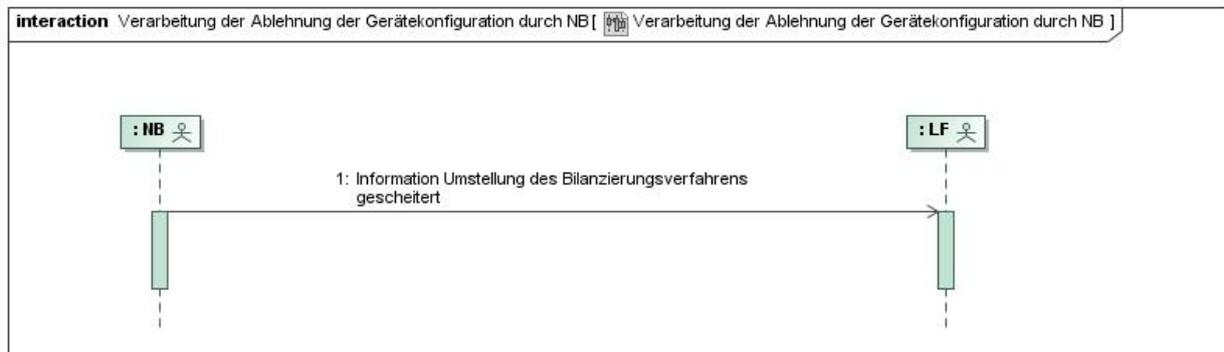
5.7.1. Use-Case-Beschreibung Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB



Use-Case-Name	<u>Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB</u>
Prozessziel	<u>Alle beteiligten Marktpartner sind über das Scheitern des Prozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens informiert.</u>
Use-Case-Beschreibung	<u>Dem NB liegt eine Ablehnung der Bestellung zur Änderung der Gerätekonfiguration vor. Der Prozess zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens wird beendet.</u> <u>Sofern die Änderung des Bilanzierungsverfahrens von LF bestellt wurde, informiert der NB den LF über das Scheitern des Prozes-</u>

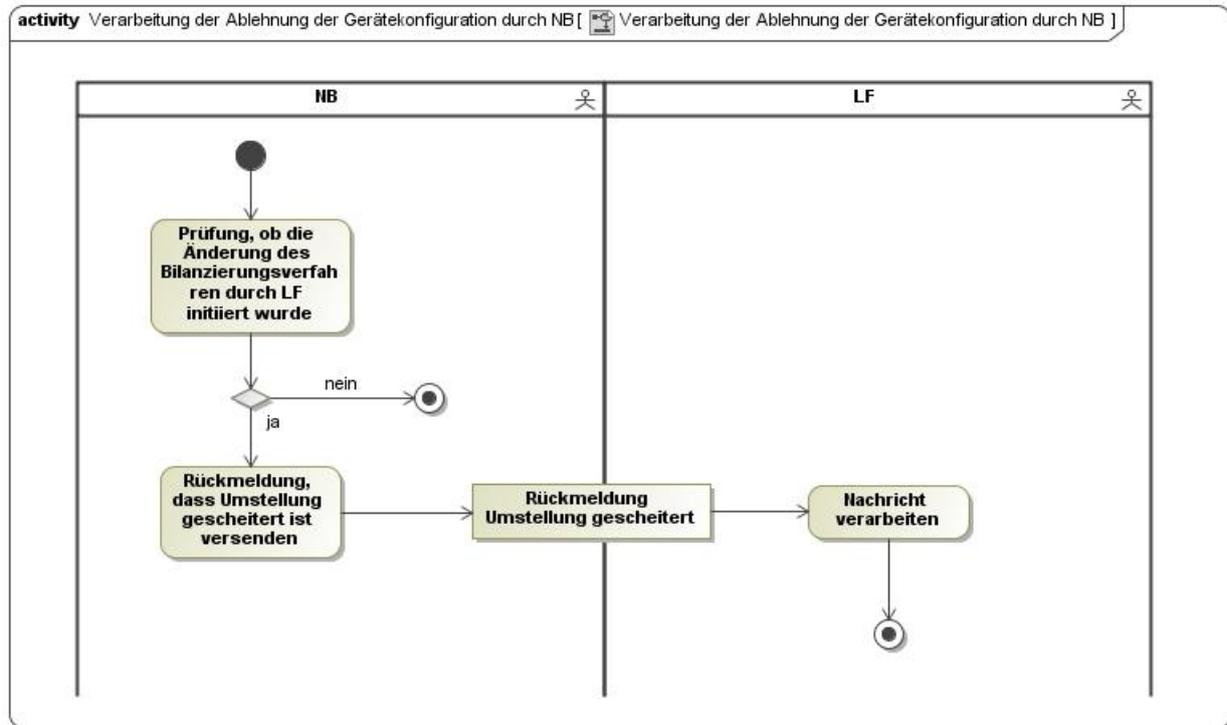
	ses.
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> • NB • LF
Vorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> • Es liegt zu mindestens einer Messlokation der Marktlokation eine Ablehnung zu einer Bestellung der Änderung der Gerätekonfiguration vor.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF prüft, ob eine erneute Beauftragung zur Änderung des Bilanzierungsverfahrens erforderlich ist. • Ggfs. bereits umkonfigurierte Messlokationen werden per Bestellung vom NB an den MSB in den Ursprungs-TAF zurück geführt.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Keine
Fehler	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind nicht zu allen Messlokationen die Rückmeldungen über die Änderung der Gerätekonfiguration vorhanden und bei allen vorliegenden Rückmeldungen ist die Änderung erfolgt.
Weitere Anforderungen	Keine

5.7.2. [Sequenzdiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB](#)



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	LF	Information Umstellung des Bilanzierungsverfahrens gescheitert	Unverzüglich nach der Information über Ablehnung der Gerätekonfiguration	

5.7.3. Aktivitätsdiagramm Verarbeitung der Ablehnung der Gerätekonfiguration durch NB



5.7.4. Use-Case Stammdatenänderung NB (verantwortlich) ausgehend

Der Use-Case „Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend“ ist im Kapitel „Prozess Stammdatenänderungen“ beschrieben.

D. Annexprozesse

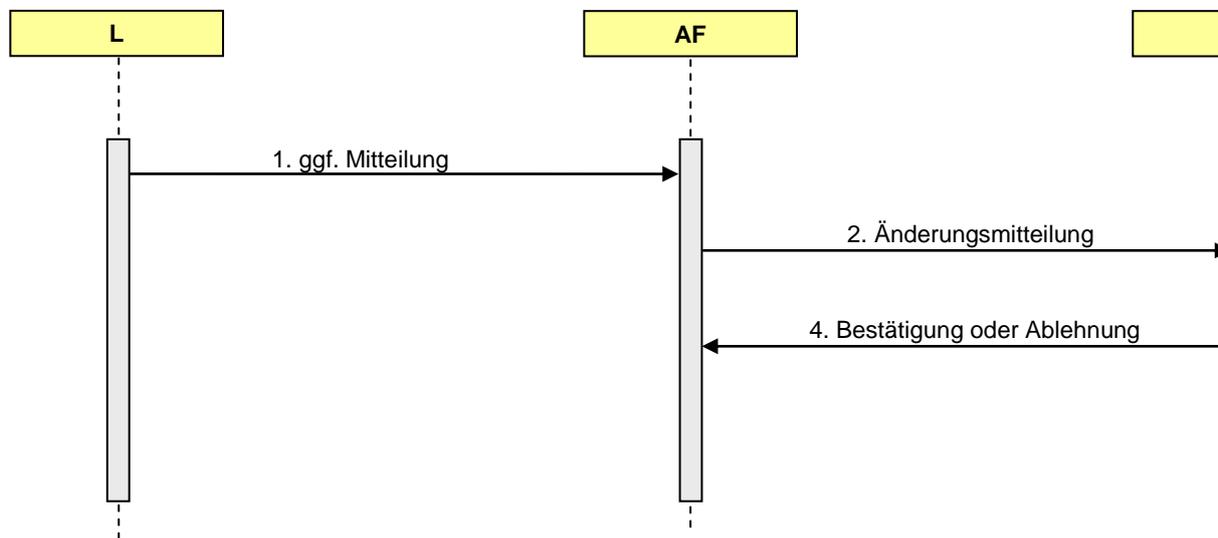
1. Prozess Stammdatenänderung (Messstelle)

Das Bestehen eines Anspruchs auf Änderung von Stammdaten richtet sich nach den allgemeinen Gesetzen und vertraglichen Vereinbarungen.

1.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Stammdatenänderung (Messstelle)
Kurzbeschreibung	Geänderte Stammdaten eines Letztverbrauchers oder einer Messstelle werden ausgetauscht (z.B. bei

1.2. Sequenzdiagramm



1.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Die Anfrage zur Änderung der Stammdaten kann sowohl vom MSB und MDL als auch vom Netzbetreiber ausgehen. Diese drei Marktbeteiligten können auch Adressaten der Anfrage sein. Im Folgenden werden diese Beteiligten einheitlich als „Anfragender“ (AF) und „Angefragter“ (AG) bezeichnet. Der Anfrage kann im Einzelfall eine Mitteilung des Letztverbrauchers voraus gehen.

Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	L	AF	Ggf. Mitteilung des Letztverbrauchers an Anfragenden über Änderung seiner Stammdaten.	-	-	
2	AF	AG	Änderungsmitteilung des Anfragenden an den Angefragten.	Unverzüglich	UTILMD	Der Anfragende meldet die geänderten Stammdaten dem Angefragten mitzuteilen, ob dieser Termin einhalten kann.
3	AG		Prüfung des Angefragten, ob Stammdaten zu dem gewünschten Zeitpunkt geändert werden können.	Unverzüglich	-	Mögliche Prüfungsergebnisse: - Änderungen werden zum angegebenen Zeitpunkt durchgeführt. - Änderungen werden nicht zu dem gewünschten Zeitpunkt durchgeführt. - Änderungen werden abgelehnt.
4	AG	AF	Bestätigung zum gewünschten oder zu einem späteren Zeitpunkt oder Ablehnung der Änderungsmitteilung durch Angefragten.	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderungsanfrage.	UTILMD	Mitteilung des Prüfungsergebnisses dem Anfragenden mitzuteilen.

Zu einer Markt- oder Messlokation können sich die Stammdaten bzw. die Beziehungen von Stammdaten zueinander ändern. Die geänderten Informationen werden über die Stammdatenänderungsmeldungen den der Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Rollen elektronisch zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel, dass alle einer Markt- bzw. Messlokation zugeordneten Rollen zu jedem Zeitpunkt über die identischen Informationen zu der Markt- bzw. Messlokation verfügen.

1.1. Definitionen

Für jedes einzelne in der Marktkommunikation ausgetauschte Stammdatenum gibt es genau einen Verantwortlichen und mindestens einen Berechtigten. Zudem gibt es einen Verteiler, der die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, dass alle berechtigten Marktakteure immer auf dem zeitgleichen korrekten Stand der Stammdaten sind. Der Verteiler nimmt je nach Prozess auch die Funktion eines Verantwortlichen oder Berechtigten ein. Nachfolgend werden diese drei Funktionen definiert:

Berechtigter:

Ein berechtigter Marktpartner wird durch den Verteiler immer bei Änderung eines Stammdatums informiert. Kommt ein berechtigter Marktpartner an Informationen über geänderte Stammdaten, die er nicht vom Verantwortlichen ggf. über den Verteiler erhalten hat, ist er verpflichtet, diese Informationen über den Verteiler dem Verantwortlichen zur Plausibilisierung mitzuteilen.

Verantwortlicher:

Der Verantwortliche ist derjenige Marktpartner, der gemäß Stammdatenmodell der Letztentscheider über die Richtigkeit des Stammdatums entscheidet.

Der für das Stammdatum verantwortliche Marktpartner ist verpflichtet bei Änderung des Stammdatums, dies unverzüglich nach bekannt werden an den Verteiler zu senden. Zudem ist der Verantwortliche verpflichtet vom Berechtigten (ggf. über den Verteiler) an ihn gesendete Anfragen zu prüfen und fachlich zu beantworten. Unabhängig vom Prüfungsergebnis werden in der Antwort immer die korrekten Inhalte zu den angefragten Stammdaten, die zum ursprünglich mitgegebenen Änderungszeitpunkt der Nachricht Gültigkeit haben, übermittelt.

Verteiler:

Der Verteiler ist verantwortlich den Informationsaustausch zwischen den Berechtigten und dem Verantwortlichen sicher zu stellen.

Die Funktion des Verteilers liegt immer beim NB.

Der Verteiler ist für ein Stammdatum entweder auch Berechtigter oder auch Verantwortlicher.

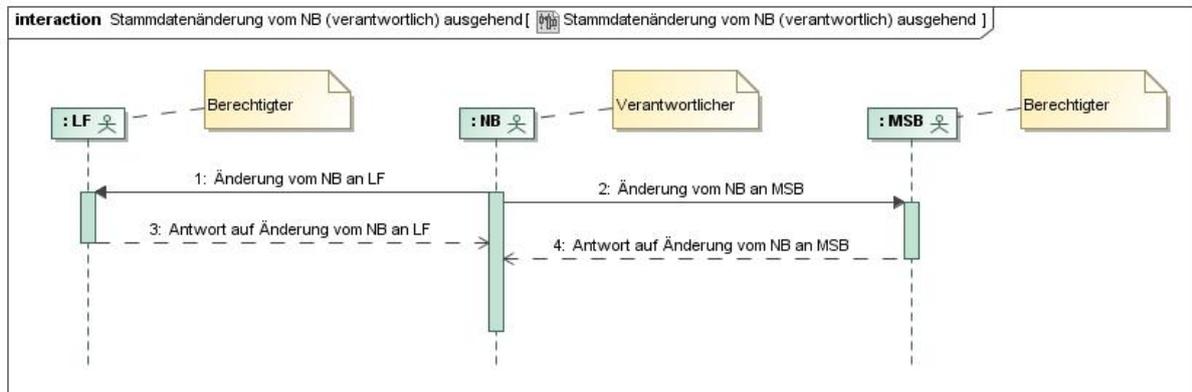
1.2. Strukturierte Beschreibung Stammdatenänderung

Aus Vereinfachungsgründen erfolgt die UseCase-Beschreibung nicht auf Basis von Rollen, sondern den voran stehend definierten Marktpartner. In den Unterkapiteln werden den für die jeweilige Stammdatenart relevanten Rollen die Marktpartner zugewiesen, um die Prozesse interpretationsfrei darzustellen.

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Stammdatenänderung</u>
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	<p><u>Der Prozess beschreibt die Übermittlung von geänderten Stammdaten.</u></p> <p><u>Der für die jeweiligen Stammdaten Verantwortliche übermittelt die Änderung der Stammdaten an die Berechtigten, falls nötig unter Nutzung des Verteilers. Die Änderung der Stammdaten wird durch den Berechtigten bestätigt.</u></p> <p><u>Die Definitionen für welches Stammdatum welche Rolle verantwortlich und welche Rolle berechtigt ist, muss der jeweiligen Spezifikation des EDI@Energy-Dokuments entnommen werden.</u></p> <p><u>Bilanzierungsrelevante Stammdaten können nur in die Zukunft unter Einhaltung der vorgegebenen Frist geändert werden.</u></p> <p><u>Nicht bilanzierungsrelevante Stammdaten können sowohl in die Zukunft, als auch in die Vergangenheit geändert werden.</u></p> <p><u>Werden Stammdaten in die Vergangenheit oder in die Zukunft geändert, sind alle Marktteilnehmer, die zum Zeitpunkt der Änderung der Markt- oder Messlokation zugeordnet waren, über diese Veränderung zu informieren, ebenso wie alle Marktteilnehmer, die zu einem späteren Zeitpunkt als dem zu dem sich das Stammdatum geändert hat dieser Markt- bzw. Messlokation zugeordnet sind.. In den Tabellen der einzelnen Sequenzdiagramme ist mit „die aktuelle Rolle“ (z. B. der aktuelle LF oder der aktuelle MSB) immer der Zeitpunkt gemeint, zu dem die Änderung des Stammdatums erfolgt und nicht der Zeitpunkt zu dem die Änderung versendet wird.</u></p> <p><u>Eine Stammdatenänderung wird verwendet</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <u>• für die Änderung von Stammdaten einer Marktlokation,</u> <u>• für die Änderung von Stammdaten einer Messlokation,</u> <u>• für die Änderung von Stammdaten für weitere eindeutig identifizierbare Rollen, Gebiete und Objekte sowie</u> <u>• für die Änderung der Beziehungen zwischen Rollen, Gebieten und Objekten (z. B. zwischen Messlokation und Marktlokation).</u> <p><u>Wird eine Stammdatenänderung von einem verantwortlichen Marktpartner versendet, werden die enthaltenen Stammdaten ab dem genannten Ände-</u></p>

	<p>rungsdatum bei den Berechtigten verwendet. Eine Abgrenzung der zeitlichen Auswirkung ist vorzunehmen, wenn in der Zukunft bereits ein Wechsel des Verantwortlichen vorliegt. Eine zeitliche Befristung einer Änderung, die vor dem Zeitpunkt endet, zu dem die Zuordnung des Verantwortlichen zur Markt oder Messlokation endet, erfolgt durch eine weitere Stammdatenänderung mit dem Änderungsdatum zu dem die Gültigkeit des vorgenannte Stammdatums enden soll.</p>
<u>Rollen</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>NB</u> • <u>MSB</u> • <u>LF</u> <p>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</p>
<u>Auslöser</u>	<p>Bei dem für ein Stammdatum Verantwortlichen liegt ein neuer Wert für das Stammdatum und somit ein geändertes Stammdatum vor.</p>
<u>Vorbedingung</u>	<p>Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung der Marktpartner in der jeweiligen Rolle zur Markt- bzw. Messlokation.</p>
<u>Nachbedingung</u>	<p>Die geänderten Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.</p>
<u>Weitere Anforderungen</u>	<p>In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatum berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zu entnehmen.</p>

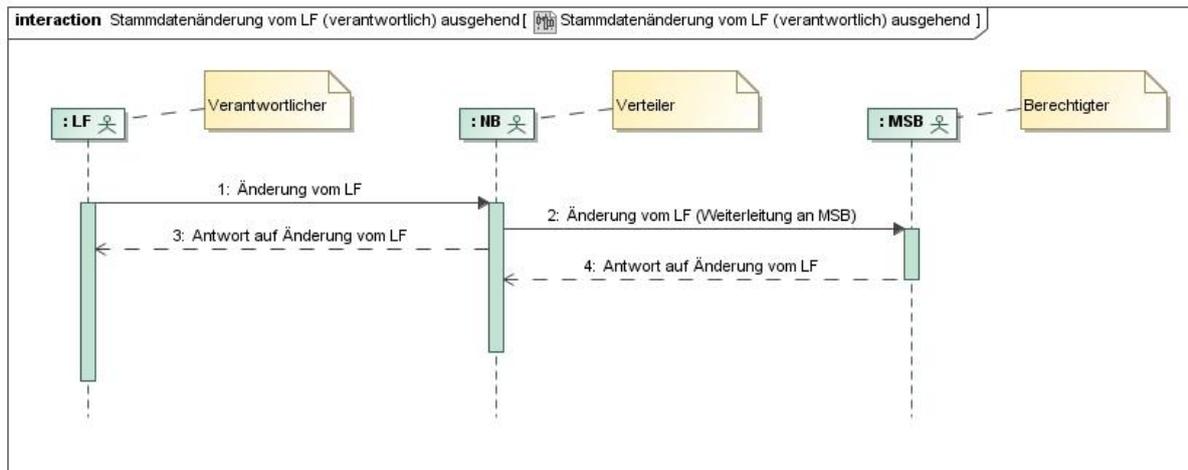
1.2.1. Stammdatenänderung vom NB (verantwortlich) ausgehend



<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
------------	---------------	------------------	---------------	--------------	----------------------------

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>1</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Änderung vom NB an LF</u>	<u>Bilanzierungsrelevante Änderungen:</u> <u>Veränderungen sind jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat möglich.</u> <u>Sonstige Stammdaten:</u> <u>Sofort nach Kenntnisnahme</u>	<u>Eine Übermittlung der Änderung an den LF erfolgt:</u> <u>a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u> <u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u>
<u>2</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Änderung vom NB an MSB</u>	<u>Unverzüglich nach dem Versand der Nachricht an den LF</u>	<u>Eine Übermittlung der Änderung an den MSB erfolgt:</u> <u>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u> <u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u>
<u>3</u>	<u>LF</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom NB an LF</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom NB an LF</u>	
<u>4</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom NB an MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Änderung vom NB an MSB</u>	

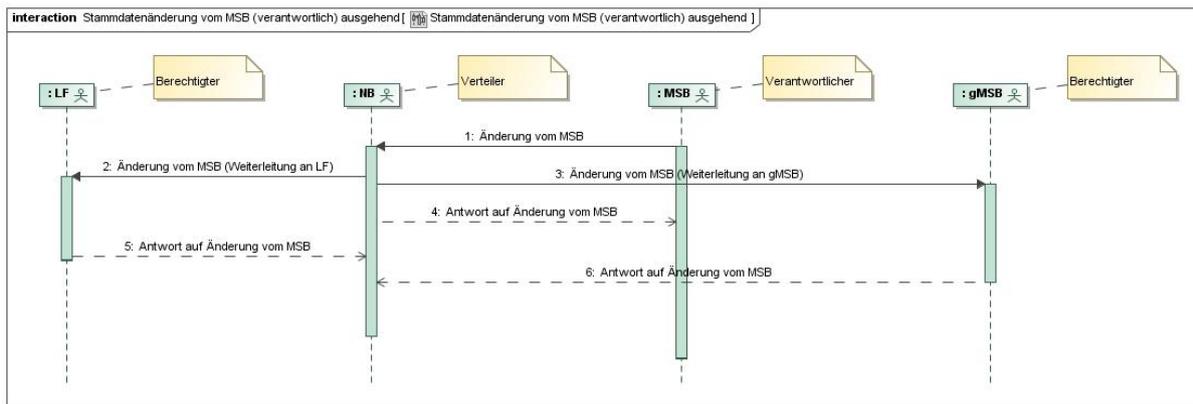
1.2.2. Stammdatenänderung vom LF (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Änderung vom LF	Bilanzierungsrelevante Änderungen: Veränderung jeweils nur zum Beginn eines Monats mit einer Frist von einem Monat. Sonstige Stammdaten: Sofort nach Kenntnisnahme	
2	NB	MSB	Änderung vom LF (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des LF	Sendet der verantwortliche LF eine Stammdatenänderung, ist diese an den MSB weiter zu leiten: a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
3	NB	LF	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht vom LF.	Der NB als Verteiler antwortet dem verantwortlichen LF, dass er die Nachricht weiter geleitet hat.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht vom NB.	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weiter gegeben.

1.2.3. Stammdatenänderung vom MSB (verantwortlich) ausgehend



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Änderung vom MSB	Sofort nach Kenntnisnahme	Der verantwortliche MSB einer Messlokation ist immer der MSB, der zum Zeitpunkt des Meldungsverands der Messlokation zugeordnet ist. Dabei gilt folgende Ausnahme: Findet an der Messlokation der Prozess „Geräteübernahme“ statt, ist neben dem vorgenannten MSB (im Prozess „Geräteübernahme“ als MSBA bezeichnet) auch der MSBN berechtigt für diese Messlokation Stammdatenänderungen zu versenden.

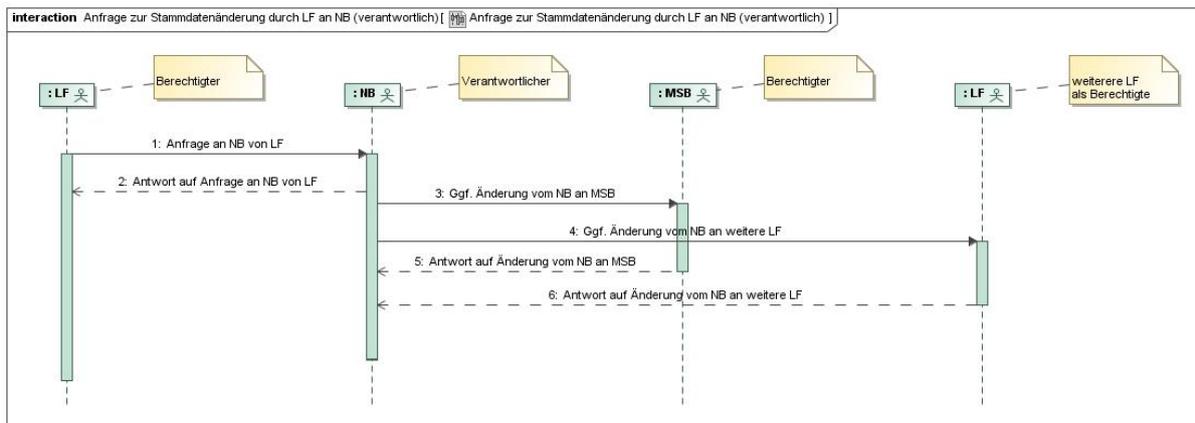
<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>2</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Änderung vom MSB (Weiterleitung an LF)</u>	<u>Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des MSB</u>	<p><u>Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an die LF weiter zu leiten:</u></p> <p><u>a. Sofern der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt sind.</u></p> <p><u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlotation hat und der aktuelle LF oder die in der Zukunft zugeordneten LF an der Marktlotation für die Stammdaten berechtigt sind.</u></p>
<u>3</u>	<u>NB</u>	<u>gMSB</u>	<u>Änderung vom MSB (Weiterleitung an gMSB)</u>	<u>Unverzüglich nach Eingang der Nachricht des MSB</u>	<u>Sendet der verantwortliche MSB eine Stammdatenänderung, ist diese an die gMSB weiter zu leiten, sofern der gMSB aufgrund des angekündigten Rollouts eines IMS an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u>
<u>4</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB</u>	<u>Der NB als Verteiler antwortet dem verantwortlichen MSB, dass er die Nachricht weiter geleitet hat.</u>
<u>5</u>	<u>LF</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB</u>	<u>Die jeweilige Antwort der berechtigten LF wird entgegen genommen, wird aber nicht an den Verantwortlichen weiter gegeben</u>
<u>6</u>	<u>gMSB</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB</u>	<u>Die Antwort der berechtigten gMSB wird entgegen genommen, wird aber nicht an den verantwortlichen MSB weiter gegeben.</u>

1.3. Strukturierte Beschreibung Anfrage zur Stammdatenänderung

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Anfrage zur Stammdatenänderung</u>
----------------------	---------------------------------------

<p><u>Use-Case-Beschreibung</u></p>	<p>Der Prozess beschreibt die Übermittlungsprozesse von Stammdaten durch einen Berechtigten beim Verantwortlichen der Stammdaten.</p> <p>Dem Berechtigten liegt für ein Stammdatum ein neuer Wert vor. Diesen übermittelt er in Form einer Anfrage zur Stammdatenänderung an den für das Stammdaten Verantwortlichen, ggf. über den Verteiler, wenn der Verteiler nicht der Berechtigte ist. Nach Prüfung durch den Verantwortlichen beantwortet dieser die Anfrage zur Stammdatenänderung, ggf. über den Verteiler, wenn der Verantwortliche nicht der Verteiler ist.</p> <p>Die Definitionen der Verantwortlichen und Berechtigten der jeweiligen Stammdaten sind den Spezifikation des EDI@Energy Dokuments zu entnehmen.</p>
<p><u>Rollen</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>NB</u> • <u>MSB</u> • <u>LF</u> <p>Je nach Situation sind die Rollen in den Funktionen Verantwortlicher, Berechtigter, Verteiler aktiv.</p>
<p><u>Auslöser</u></p>	<p>Bei einem für ein Stammdatum Berechtigten liegt ein neuer Wert für das Stammdatum und somit ein geändertes Stammdatum vor.</p>
<p><u>Vorbedingung</u></p>	<p>Es besteht eine aktuelle oder zukünftig abgestimmte Zuordnung zur Markt- oder Messlokation.</p>
<p><u>Nachbedingung</u></p>	<p>Die Anfrage zur Stammdatenänderung wurde beantwortet und die aktuellen Stammdaten liegen allen beteiligten Marktpartnern vor und sind abgestimmt.</p>
<p><u>Weitere Anforderungen</u></p>	<p>In den nachfolgenden Sequenzdiagrammen werden immer alle Rollen genannt, auch wenn es im Einzelfall Stammdaten gibt, für die nicht alle der genannten Rollen berechtigt sind. Die Details, welche Rolle für welches Stammdatum berechtigt ist, ist dem entsprechenden EDI@Energy-Dokument zu entnehmen.</p>

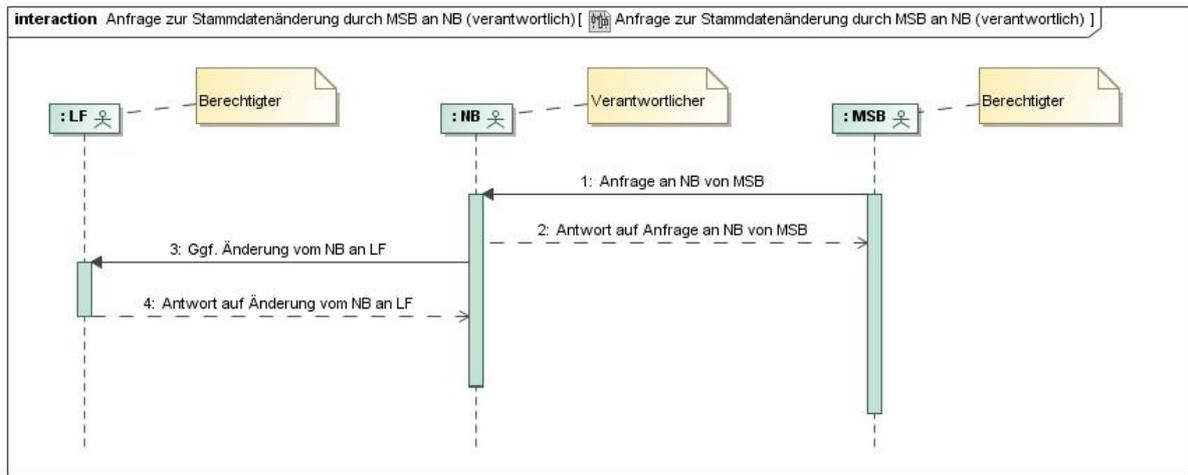
1.3.1. Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an NB (verantwortlich)



<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>1</u>	<u>LF</u>	<u>NB</u>	<u>Anfrage an NB von LF</u>		
<u>2</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Antwort auf Anfrage an NB von LF</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des LF</u>	<u>Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.</u>
<u>3</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Ggf. Änderung vom NB an MSB</u>	<u>Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den LF</u>	<p><u>a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat,</u></p> <p><u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist, wird der MSB per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass der MSB noch nicht den aktuellen Datenstand hat.</u></p>
<u>4</u>	<u>NB</u>	<u>weiterer LF</u>	<u>Ggf. Änderung vom NB an weitere LF</u>	<u>Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den LF</u>	<p><u>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</u></p> <p><u>a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u></p> <p><u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u></p>
<u>5</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom NB an MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB</u>	<u>Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.</u>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
6	weiterer LF	NB	Antwort auf Änderung vom NB an weitere LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.

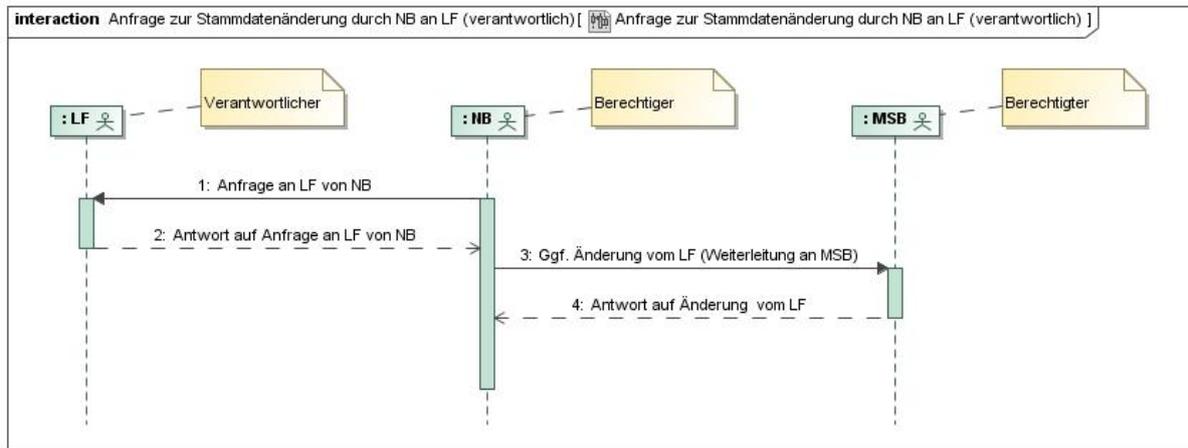
1.3.2. Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an NB (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Anfrage an NB von MSB		
2	NB	MSB	Antwort auf Anfrage an NB von MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen NB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
3	NB	LF	Ggf. Änderung vom NB an LF	Unverzüglich nach Versand der Nachricht an den MSB	<p>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</p> <p>a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p> <p>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</p>
4	LF	NB	Antwort auf Änderung vom NB an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden MSB weiter gegeben.

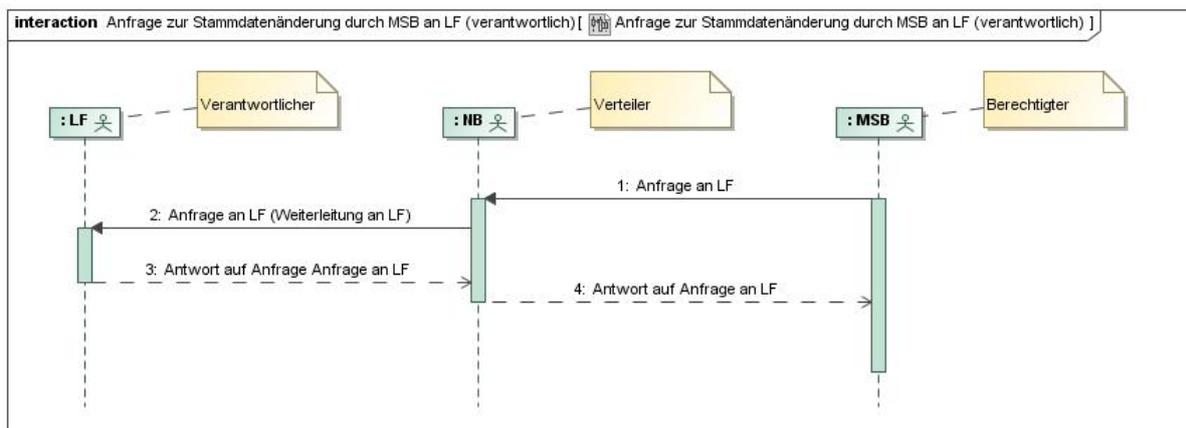
1.3.3. Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an LF (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	LF	Anfrage an LF von NB		

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
2	LF	NB	Antwort auf Anfrage an LF von NB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.
3	NB	MSB	Ggf. Änderung vom LF (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich, nach Eingang der Nachricht des LF	Der MSB wird per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand hat. a. Sofern der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Marktlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Messlokation hat und der MSB an der Messlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	MSB	NB	Antwort auf Änderung vom LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die Antwort des berechtigten MSB wird entgegen genommen.

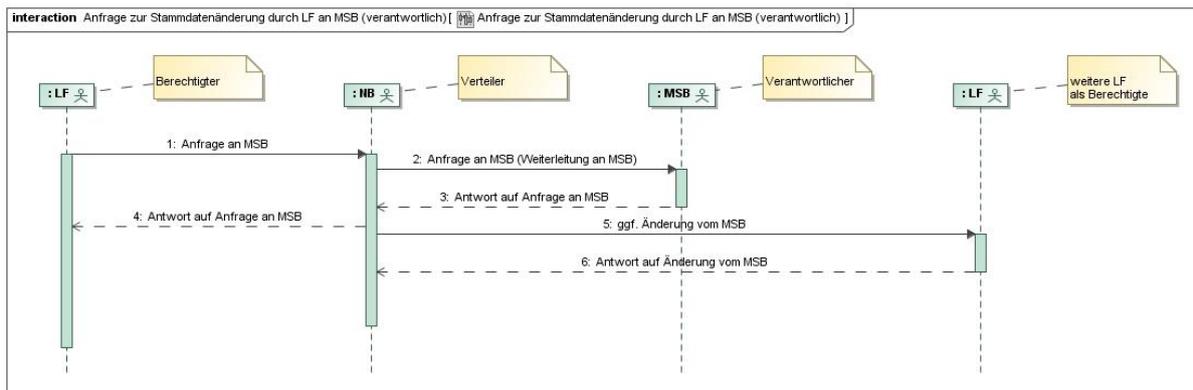
1.3.4. Anfrage zur Stammdatenänderung von MSB an LF (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	NB	Anfrage an LF		

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
2	NB	LF	Anfrage an LF (Weiterleitung an LF)	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden MSB wird in die Anfrage an den verantwortlichen LF übernommen.
3	LF	NB	Antwort auf Anfrage an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.
4	NB	MSB	Antwort auf Anfrage an LF	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen LF wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden MSB übernommen.

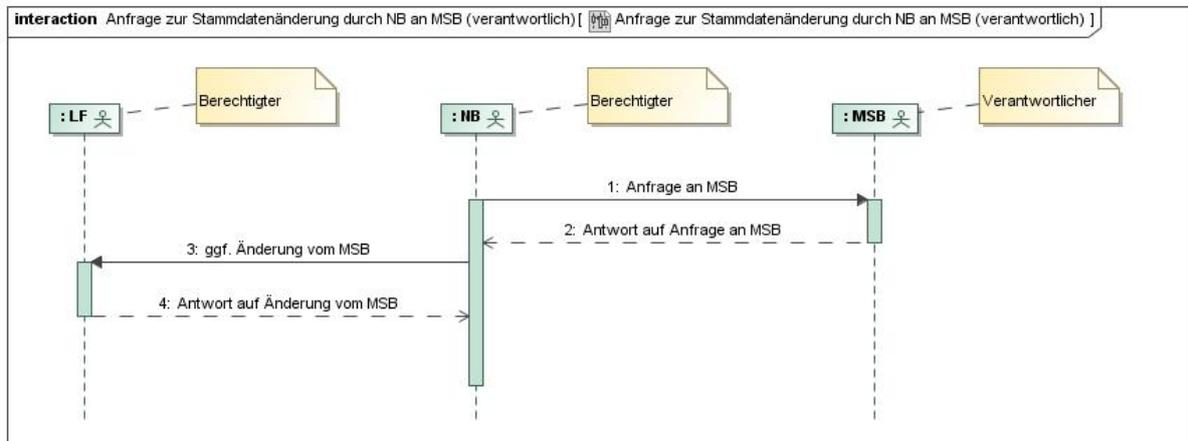
1.3.5. Anfrage zur Stammdatenänderung von LF an MSB (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	NB	Anfrage an MSB		
2	NB	MSB	Anfrage an MSB (Weiterleitung an MSB)	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des LF	Der fachliche Inhalt aus der Anfrage des anfragenden LF wird in die Anfrage an den verantwortlichen MSB übernommen.

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>3</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Anfrage an MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang der Nachricht des NB</u>	<u>Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den verteilenden NB übernommen.</u>
<u>4</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Antwort auf Anfrage an MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des LF</u>	<u>Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden LF übernommen.</u>
<u>5</u>	<u>NB</u>	<u>weiterer LF</u>	<u>Ggf. Änderung vom MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 1. WT nach Eingang der Nachricht des MSB</u>	<p><u>Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben,</u></p> <p><u>a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u></p> <p><u>b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.</u></p>
<u>6</u>	<u>weiterer LF</u>	<u>NB</u>	<u>Antwort auf Änderung vom MSB</u>	<u>Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB</u>	<u>Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.</u>

1.3.6. Anfrage zur Stammdatenänderung von NB an MSB (verantwortlich)



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	NB	MSB	Anfrage an MSB		
2	MSB	NB	Antwort auf Anfrage an MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Nach Prüfung durch den verantwortlichen MSB wird das fachliche Ergebnis der Anfrage in die Antwort an den anfragenden NB übernommen.
3	NB	LF	Ggf. Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des MSB	Darüber hinaus werden alle LF per Stammdatenänderung über die Änderung informiert, wenn der NB als Verteiler davon ausgehen muss, dass dieser noch nicht den aktuellen Datenstand haben. a. Sofern der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist. b. Sofern eine Änderung von Stammdaten einer Messlokation vorliegt, die eine Beziehung zu einer Marktlokation hat und der aktuelle LF oder ein in der Zukunft zugeordneter LF an der Marktlokation für die Stammdaten berechtigt ist.
4	LF	NB	Antwort auf Änderung vom MSB	Unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Nachricht des NB	Die jeweilige Antwort des berechtigten LF wird entgegen genommen, aber nicht an den anfragenden LF weiter gegeben.

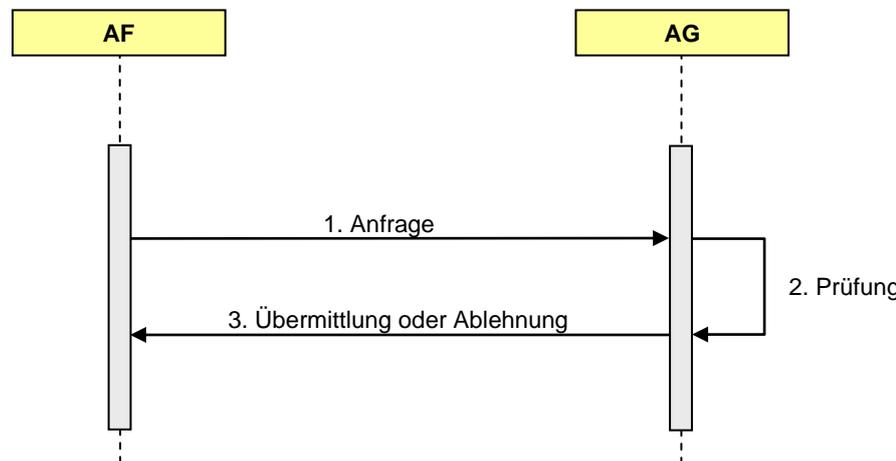
|

2. Prozess Geschäftsdatenanfrage

2.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Geschäftsdatenanfrage
Kurzbeschreibung	<p>Geschäftsdaten eines Letztverbrauchers (etwa die Identität eines derzeit der Messstelle zugeordneten) ggf. übermittelt.</p> <p>Geschäftsdaten können nur dann übermittelt werden, wenn die Übermittlung nach Maßgabe der allgemeinen Vereinbarungen, insbesondere unter Beachtung der Anforderungen des Datenschutzes, zulässig ist.</p>

2.2. Sequenzdiagramm



2.3. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Die Anfrage zur Übermittlung der Geschäftsdaten kann von MSB, MDL oder auch vom NB ausgehen. Diese können auch jeweils Adressaten der Anfrage sein. Im Folgenden werden diese Beteiligten einheitlich als „Anfragender“ (AF) und „Angefragter“ (AG) bezeichnet.

Der Prozess Geschäftsdatenanfrage dient dem Austausch unterschiedlichster Daten zwischen den Marktbeteiligten. Der Umfang der Ansprüche auf Datenübermittlung richtet sich nach den gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen und ist nicht Gegenstand dieser Festlegung.

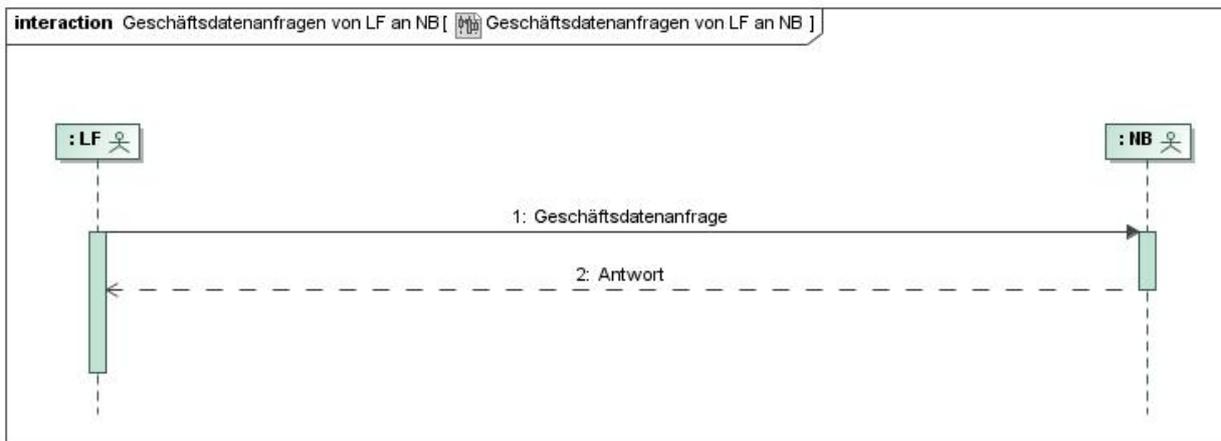
Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Übertragungsformat	Anmerkungen / Bedingungen
1	AF	AG	Übermittlung der Geschäftsdaten-anfrage.	-	UTILMD bzw. ORDERS	
2	AG		Prüfung der Anfrage durch Angefragten.	Unverzögerlich	-	Prüfung kann z.B. die Berechtigten gewünschten Informationsumfang
3	AG	AF	Beantwortung der Anfrage abhängig vom Ergebnis der Prüfung, d.h. Übermittlung der Daten oder Ablehnung.	Unverzögerlich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10. WT nach Eingang der Anfrage	MSCONS für Übermittlung von Messwerten, UTILMD für Stammdaten, Ablehnung der Anforderung mit ORDRSP	-

2.1. Strukturierte Beschreibung Geschäftsdatenanfrage

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Geschäftsdatenanfrage</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der Prozess beschreibt die Anfrage von Geschäftsdaten zu einer Markt- oder Messlokation zwischen dem NB und einem weiterem Marktpartner.</u>
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	<p><u>Es können entweder Stammdaten für den Zeitpunkt der Anfrage oder Messwerte für einen Zeitpunkt oder einen Zeitraum angefragt werden. Der Anfragende stellt eine Geschäftsdatenanfrage an den NB. Der NB prüft, die Anfrage.</u></p> <p><u>Im Falle einer berechtigten Anfrage und einer erfolgreichen Identifikation der Markt- oder Messlokation übermittelt der NB dem Anfragenden die angefragten Informationen.</u></p> <p><u>Andernfalls übersendet der NB dem Anfragenden eine Ablehnung der Geschäftsdatenanfrage.</u></p> <p><u>Der Datenaustausch im Rahmen der Geschäftsprozesse Lieferbeginn und Lieferende bleibt von der Möglichkeit, diese Daten über den Prozess Geschäftsdatenanfrage im Vorfeld des Lieferbeginns anzufragen, unberührt.</u></p>

<u>Rollen</u>	<u>NB</u> Anfragender (in der jeweiligen Rolle)
<u>Vorbedingung</u>	Der Anfragende ist im gesamten angefragten Zeitraum bzw. zum Zeitpunkt der Anfrage der Markt- oder der Messlokation zugeordnet anderweitig berechtigt die angefragten Daten zu erhalten. Ist der Anfragende der Markt- oder der Messlokation nicht im gesamten angefragten Zeitraum zugeordnet oder gesetzlich berechtigt, muss dem NB eine gültige Vollmacht zum Erhalt der angefragten Informationen vom Anfragenden vorliegen.
<u>Nachbedingung</u>	Der Anfragende hat die Daten erhalten und kann diese für die Folgeprozesse verwenden.
<u>Fehlerfälle</u>	Der Anfragende hat keine Berechtigung. Die Identifikation schlägt fehl. Die Daten liegen dem Angefragten nicht vor.
<u>Weitere Informationen</u>	Der NB kann in begründeten Einzelfällen den Nachweis der Berechtigung anfordern.

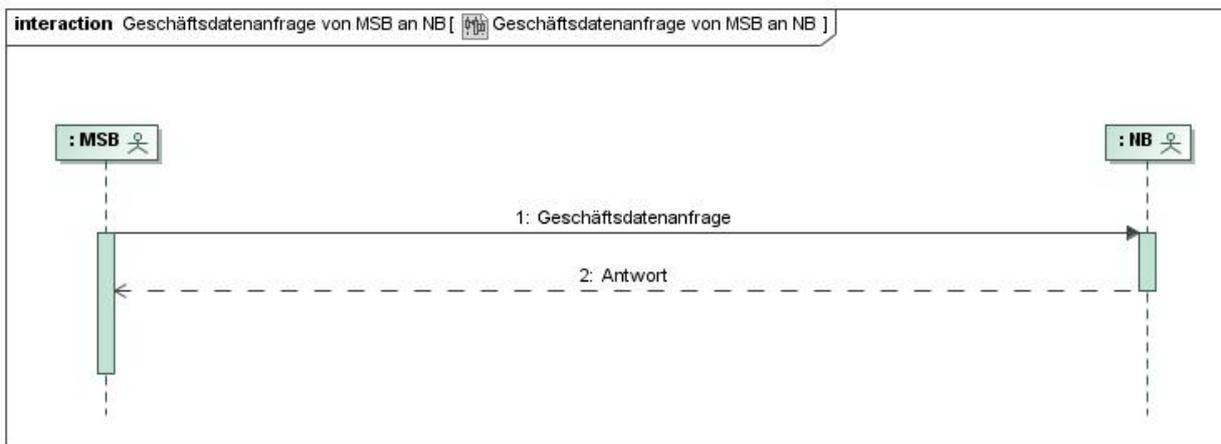
2.2. Geschäftsdatenanfrage von LF an NB



<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>1</u>	<u>LF</u>	<u>NB</u>	<u>Geschäftsdaten-anfrage</u>		Der LF hat die Möglichkeit, sowohl Stammdaten als auch Bewegungsdaten anzufragen. <u>Stammdaten werden auf Ebene der Marktlokation angefragt.</u> <u>Bewegungsdaten werden über die ID für die Ebene der Markt- oder Messlokation angefragt.</u>

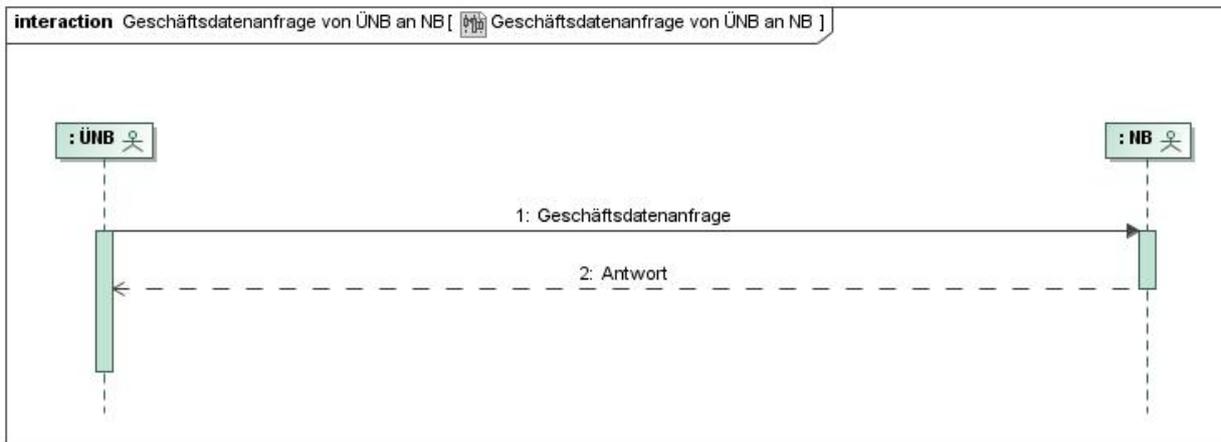
<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>2</u>	<u>NB</u>	<u>LF</u>	<u>Antwort</u>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.</u>	<u>Ist der LF berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen übermittelt.</u>

2.3. Geschäftsdatenanfrage von MSB an NB



<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>1</u>	<u>MSB</u>	<u>NB</u>	<u>Geschäftsdaten-anfrage</u>		<u>Der MSB hat die Möglichkeit, die Stammdaten der Messlokation bzw. zu einem Lokationsbündel anzufragen.</u>
<u>2</u>	<u>NB</u>	<u>MSB</u>	<u>Antwort</u>	<u>Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdatenanfrage.</u>	<u>Ist der MSB berechtigt und sind die angefragten Daten vorhanden, werden die vorhandenen Informationen der Messlokation bzw. des Lokationsbündels übermittelt.</u>

2.4. Geschäftsdatenanfrage von ÜNB an NB



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	ÜNB	NB	Geschäftsdaten-anfrage		Der ÜNB hat die Möglichkeit, die Stammdaten der Messlokation anzufragen.
2	NB	ÜNB	Antwort	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 10 WT nach Eingang der Geschäftsdaten-anfrage.	Bei positiver Antwort werden die vorhandenen Informationen der Messlokation übermittelt.

3. Prozess Abrechnung für Messstellenbetrieb

Abgrenzung:

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse kommen ausschließlich für Messlokationen mit iMS und mME bei dem MSB zur Anwendung. Sie finden keine Anwendung bei kME, wenn der Messstellenbetrieb von gMSB durchgeführt wird. In der Regel wird diese über die Netznutzung vom NB gegenüber dem LF abgerechnet. Die Abrechnung des Messstellenbetriebs ist dann Bestandteil der Netznutzungsrechnung, für die der Prozess Netznutzungsabrechnung der GPKE bzw. GeLi Gas anzuwenden ist.

Der wMSB kann auf die Verwendung des Prozesses zum Preiskatalog verzichten. In diesem Fall übermittelt er in dem Prozess Abrechnung, für den Fall eines Angebots gegenüber dem LF, das mit dem AN vereinbarte Entgelt für den Messstellenbetrieb.

Abrechnung des Messstellenbetriebs bei Einspeisung von gesetzlich geförderten Marktlokationen, deren Vergütung über den NB abgewickelt wird.

In diesen Fällen kann das Entgelt für den Messstellenbetrieb über die Einspeiseabrechnung des NB für den MSB erhoben werden. Dies gilt dann ebenso für solche gesetzlich geförderten Einspeisungen, bei denen die gesetzliche Regelung zur fallbezogene Preisobergrenze nach §31 (5) des MsbG zutrifft. In diesen Fällen kann ebenso das Entgelt des Messstellenbetriebs über die Einspeisevergütung verrechnet werden. Ob dieser Fall bei einer Marktlokation vorliegt teilt der NB elektronisch dem MSB mit.

3.1. Prozessbeschreibungen zum Preisblattkatalog für mME und iMS

3.1.1. Begriffsbestimmungen

Elektronischer Preisblattkatalog

Ein elektronischer Preisblattkatalog, im folgenden Preisblattkatalog genannt, enthält im Sinne dieser Prozessbeschreibung die von einem MSB genutzten Preisblätter.

Elektronisches Preisblatt

Ein elektronisches Preisblatt, im folgenden Preisblatt genannt, enthält die vom MSB angebotenen Leistungen (abgebildet in Artikeln und Preisschlüsseln) und die dazugehörigen Preise.

Um eine sachgerechte Darstellung der Leistungen und Preise zu gewährleisten, unterschiedliche Preisänderungszyklen zu berücksichtigen und das auszutauschende Datenvolumen zu minimieren, können unterschiedliche Preisblätter gebildet werden:

- Preisblatt 1 (Standardleistungen)
- Preisblatt 2 (Zusatzleistungen)
-

Preisschlüsselstamm

Mit einem Preisschlüsselstamm wird die abzurechnende Leistung sachgerecht und eindeutig dargestellt, dabei referenziert dieser immer auf eine BDEW-Artikelnummer⁴. Die Eindeutigkeit wird durch eine Beschreibung anhand fachlicher und technischer Informationen im Preisblatt erreicht. Einer BDEW-Artikelnummer können mehrere Preisschlüsselstämme zugeordnet werden.

Preisschlüssel

Ein Preisschlüssel konkretisiert eine abzurechnende Leistung (Preisschlüsselstamm) für den jeweiligen Anwendungsfall (beispielsweise Staffel-, Zonenpreise, etc.). Die Eindeutigkeit wird durch eine Beschreibung anhand fachlicher und technischer Informationen im Preisblatt erreicht.

⁴ Für die jeweils gültige Fassung der Artikelnummernliste des BDEW, siehe www.edi-energy.de

Jeder Preisschlüssel ist genau einem Preisschlüsselstamm zugeordnet. Jedem Preisschlüsselstamm können mehrere Preisschlüssel zugeordnet werden.

Jeder Preisschlüssel darf in der Kombination mit dem Preisschlüsselstamm nur einmal vergeben werden, d. h. spätestens durch die Kombination von Preisschlüsselstamm und Preisschlüssel muss der Preisschlüssel eindeutig sein.

Bei Preisänderungen ändert sich der Preisschlüssel nicht.

Sofern keine Konkretisierung erforderlich ist, haben der Preisschlüsselstamm und Preisschlüssel eine 1:1-Beziehung.

Preis

Jeder Kombination aus Preisschlüsselstamm und Preisschlüssel ist für jeden Zeitpunkt genau ein Preis zu zuordnen. Alle Preise sind Nettopreise und in Euro anzugeben.⁵ Der Preis beinhaltet die Maßeinheit mit der abgerechnet wird (z. B. pro Jahr, pro Stück, pro kWh).

Preiskomponente

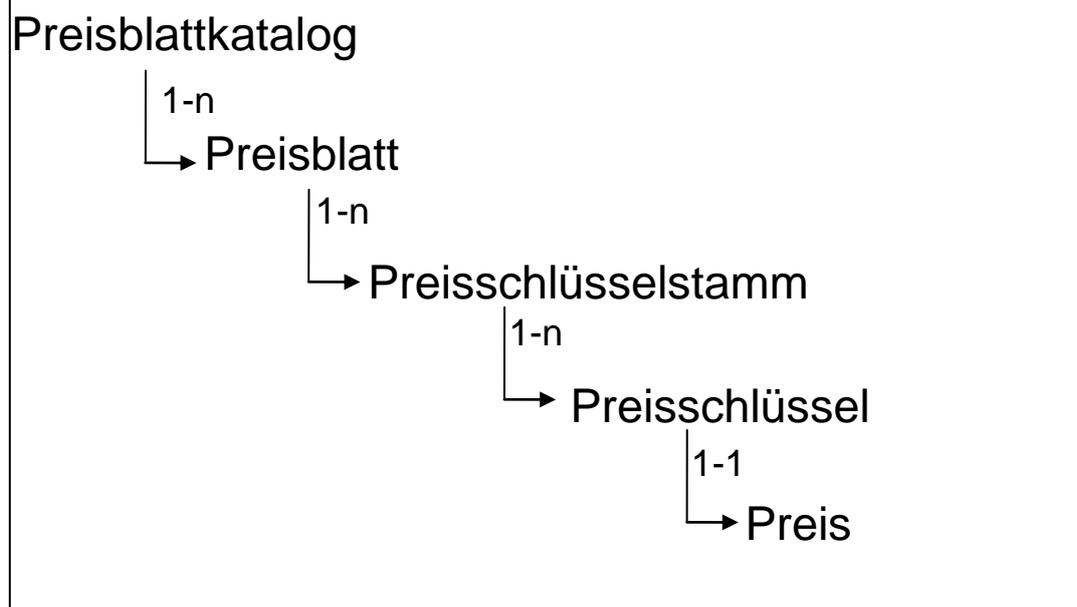
Als Preiskomponente wird jede inhaltliche Information des Preisblatts als Sammelbegriff verstanden. Dies sind:

- Artikelnummer
- Preisschlüsselstamm
- Preisschlüssel
- Anwendungsfall
- Preis
- Kombination Preisschlüsselstamm-Preisschlüssel

3.1.2. Hierarchie des Preisblattkatalogs

Durch Kombination der verschiedenen Komponenten eines Preisblattkatalogs entsteht folgende Hierarchie:

⁵ Nachkommastellen entsprechend BDEW-Dokument „Allgemeine Festlegungen zu den EDIFACT-Nachrichten“ im Kapitel „Darstellung von Preisen“, siehe www.edi-energy.de



3.1.3. Rahmenbedingungen

1. Neben der gesetzlichen Verpflichtung zur Veröffentlichung und Mitteilung der Preisblätter gemäß § 37 Abs. 1 MsbG muss der gMSB seine Preisblätter auch auf dem Wege des elektronischen Datenaustauschs im Sinne der vorliegenden Prozessbeschreibung übermitteln.
2. Der Prozess ist für Strom jeweils zählverfahrenübergreifend anzuwenden.
3. Die Preisblätter sind eindeutig zu versionieren. Auf den Preisblättern sind die aktuelle Versionskennzeichnung, der Gültigkeitsbeginn und die Kennzeichnung der Vorgängerversion des Preisblatts anzugeben.
4. Die Gültigkeit eines Preisblatts endet mit der Übermittlung eines Preisblattes mit identischem Gültigkeitsbeginn und einer höheren Versionskennzeichnung oder mit dem Inkrafttreten eines Preisblatts mit einem späteren Gültigkeitsbeginn.
5. Die im Preisblatt verwendeten Artikel müssen in der Artikelnummernliste des BDEW⁶ aufgeführt sein.
6. Jeder Preis muss im Preisblatt eindeutig hinsichtlich seiner Verwendung, anhand fachlicher und technischer Informationen, beschrieben sein.

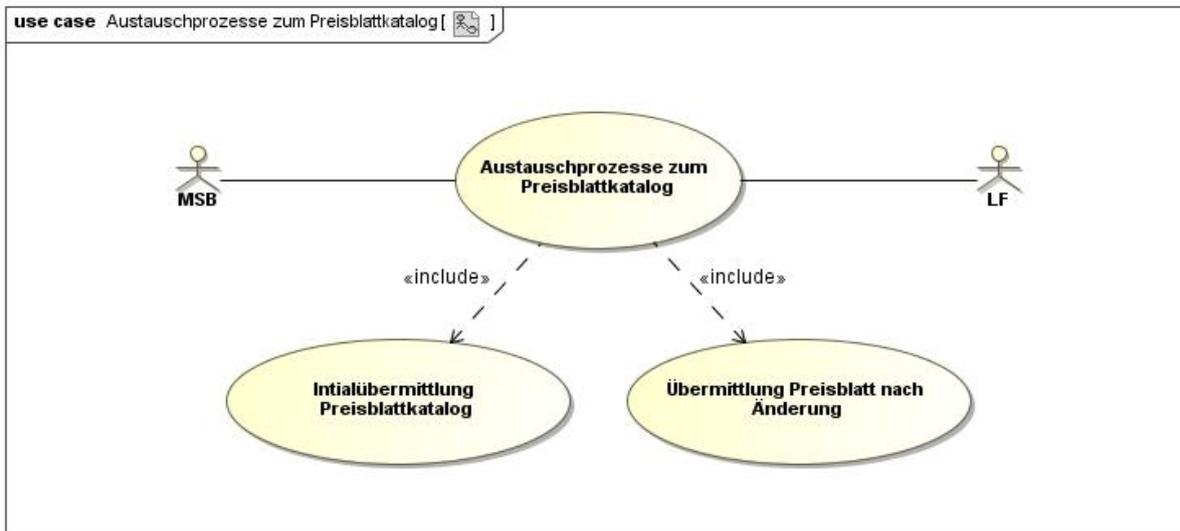
3.1.4. Einleitende Beschreibung zu den Austauschprozessen des Preisblattkatalogs

Um eine automatisierte Überprüfung eingehender Rechnungen zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Prozesse zum Preisblattkatalog, zum Angebotsprozess und zur Rechnungslegung im Gesamtkontext zu betrachten:

1. Versand des Preisblattkatalogs initial oder der Preisblätter fortlaufend bei Änderung;
2. Angebot und Angebotsannahme unter Referenzierung auf den Preisblattkatalog.
3. Übermittlung der Rechnung mit eindeutiger Referenz auf die jeweiligen Preise.

⁶ Für die jeweils gültige Fassung der Artikelnummernliste des BDEW, siehe www.edi-energy.de

3.1.5. UseCase-Diagramm: Austauschprozesse zum Preisblattkatalog



3.1.6. UseCase: Initialübermittlung Preisblattkatalog



3.1.6.1 UseCase-Beschreibung: Initialübermittlung Preisblattkatalog

UseCase Name	Initialübermittlung Preisblattkatalog
UseCase Beschreibung	Nach dem Aufbau der EDIFACT-Kommunikation zwischen MSB und LF wird der gesamte, aktuell gültige Preisblattkatalog des MSB übermittelt.
Marktrolle	<ul style="list-style-type: none"> MSB LF
Prozess Ziel	Dem LF liegt der Preisblattkatalog mit allen Preisblättern in der aktuell gültigen Version vor.
Vorbedingung	Die EDIFACT-Kommunikation zwischen MSB und LF ist aufgebaut.
Nachbedingung	Eine notwendige Bedingung für eine automatisierte Prüfung der Messstellenbetriebsrechnung ist erfüllt.
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> Preisblatt enthält einen Fehler; Preisblatt wurde nicht in der aktuellen Version übermittelt; Preisblatt/Preisblattkatalog wurde nicht vollständig übermittelt;

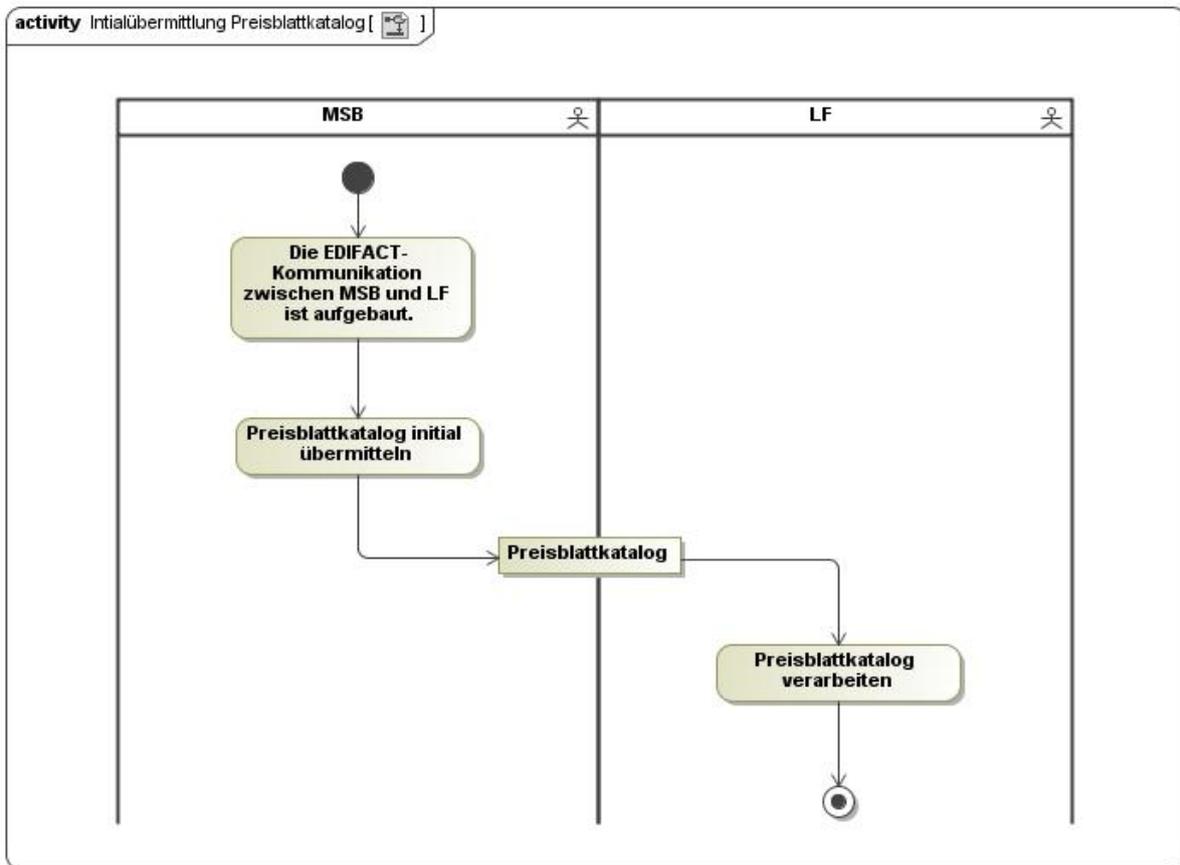
	<ul style="list-style-type: none"> • ... <p><u>Hinweis: Die Klärung der Fehlerfälle erfolgt außerhalb der hier beschriebenen Prozesse.</u></p>
<u>Weitere Anforderungen</u>	<u>Sind zum Zeitpunkt der initialen Übermittlung des aktuellen Preisblattkatalogs mit allen seinen aktuell gültigen Preisblättern bereits Preisblätter für zukünftige Zeiträume veröffentlicht, so sind diese zusätzlich zu übermitteln.</u>

3.1.6.2 Sequenzdiagramm: Initialübermittlung Preisblattkatalog

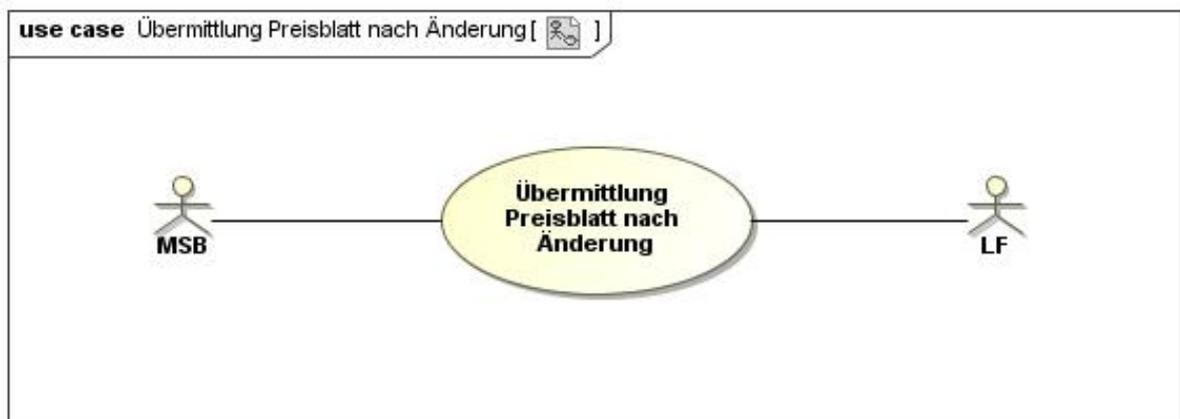


<u>Nr.</u>	<u>Von</u>	<u>An</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	MSB	LF	Preisblattkatalog	Unverzüglich, spätestens jedoch mit Ablauf des 3. WT, nachdem die EDIFACT-Kommunikation aufgebaut wurde.	Übermittlung des aktuell gültigen Preisblattkatalogs.

3.1.6.3 Aktivitätendiagramm: Initialübermittlung Preisblattkatalog



3.1.7. UseCase: Übermittlung Preisblatt nach Änderung

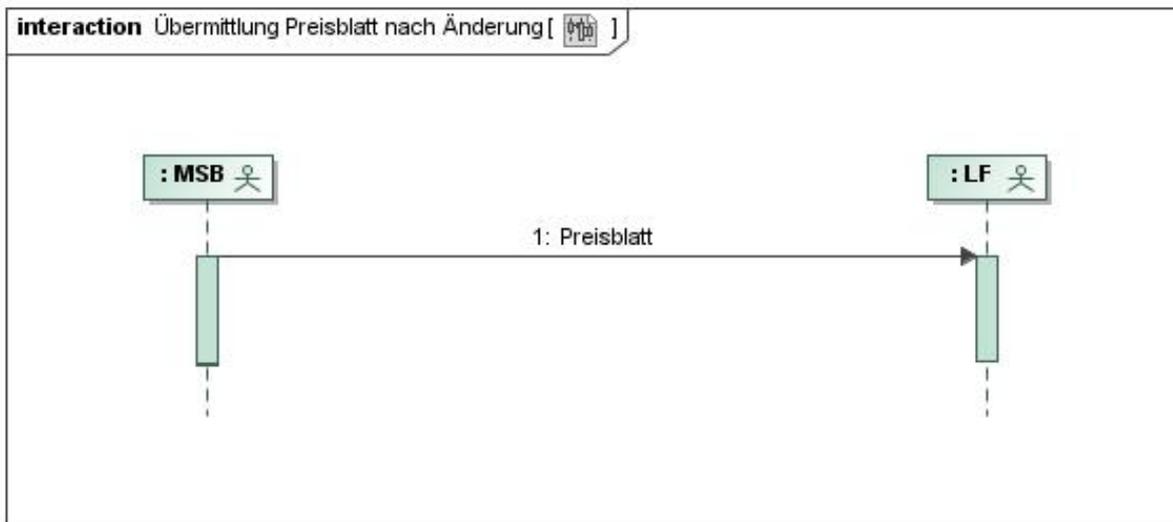


3.1.7.1 UseCase-Beschreibung: Übermittlung Preisblatt nach Änderung

UseCase Name	Übermittlung Preisblatt nach Änderung
UseCase Beschreibung	Bei einer Änderung mindestens einer Komponente eines Preisblatts erstellt der MSB eine neue Version dieses Preisblatts (wodurch ein neuer Preisblattkatalog entsteht). Der MSB übermittelt die neue Version dieses Preisblatts an

	alle LF, mit denen eine EDIFACT-Kommunikation aufgebaut ist.
Marktrollen	<ul style="list-style-type: none"> • MSB • LF
Prozess Ziel	Allen LF, zu denen der MSB eine bestehende EDIFACT-Kommunikation unterhält, liegt das geänderte Preisblatt des MSB vor.
Vorbereitung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Prozess zur Initialübermittlung wurde durchlaufen; • Ein Preisblatt hat sich geändert.
Nachbedingung	Eine notwendige Bedingung für eine automatisierte Prüfung der Messtellenbetriebsrechnung ist weiterhin erfüllt.
Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht allen LF, zu denen der MSB eine bestehende EDIFACT-Kommunikation unterhält, wurde das geänderte Preisblatt übermittelt. • Das Preisblatt ist fehlerhaft; • Das übermittelte Preisblatt ist nicht vollständig; • ... <p>Hinweis: Die Klärung der Fehlerfälle erfolgt außerhalb der hier beschriebenen Prozesse.</p>
Weitere Anforderungen	Preisblätter, die sich nicht ändern, werden nicht übermittelt.

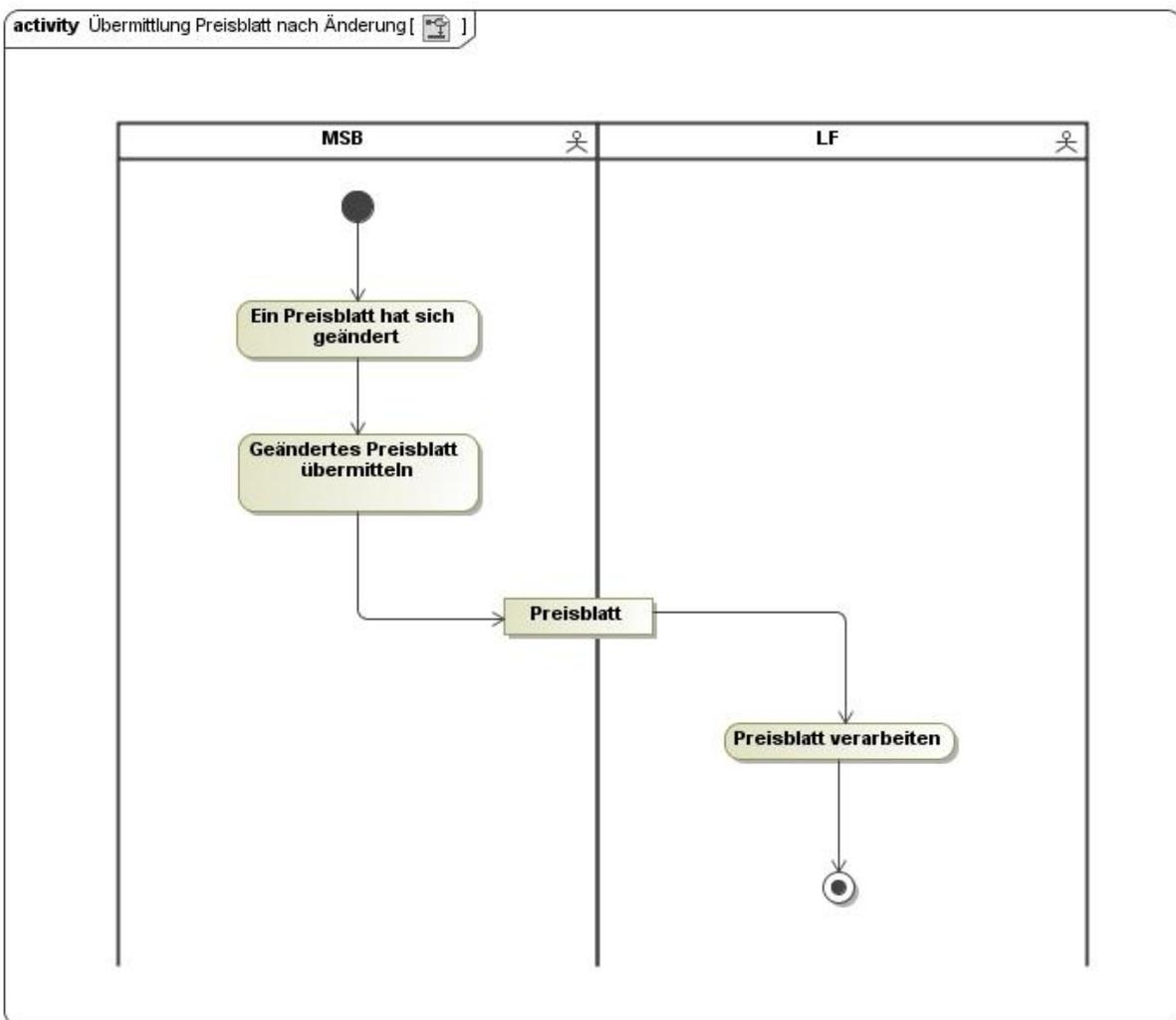
3.1.7.2 Sequenzdiagramm: Übermittlung Preisblatt nach Änderung



Nr.	Von	An	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	MSB	LF	Preisblatt	Unverzöglich bei Änderung einer Komponente des Preisblatts. Mindestens 3	Übermittlung des geänderten Preisblatts

				<p><u>WT vor Übermittlung der ersten Rechnung, in der die geänderte Komponente zur Anwendung kommt.</u></p>	<p><u>Die Mindestfrist von 3 WT vor der Übermittlung der ersten Rechnung, in der die geänderte Komponente zur Anwendung kommt, dient dem LF lediglich dazu, die Änderungen im Systemen zu hinterlegen und anschließend eine automatisierte Rechnungsprüfung durchführen zu können.</u></p>
--	--	--	--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3.1.7.3 Aktivitätendiagramm: Übermittlung Preisblatt nach Änderung



3.2. Abrechnung Messstellenbetrieb

Gemäß MsbG sind folgende Konstellationen für die Abrechnung des Messstellenbetriebs denkbar:

- a. Abrechnung des Messstellenbetriebs vom MSB ggü. dem ANN (gemäß § 6 Abs. 1 MsbG erst ab 2021);

- b. Abrechnung des Messstellenbetriebs vom MSB ggü. dem AN;
- c. Abrechnung des Messstellenbetriebs ggü. dem LF und Weiterverrechnung des Messstellenbetriebs von LF ggü. dem AN.

Für diese Konstellation sind folgende Ausprägungen denkbar:

- aa. Abrechnung des Messstellenbetriebs im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung;
- bb. Separate Abrechnung des Messstellenbetriebs vom MSB an den LF.

3.2.1. Ermittlung der POG

Die Ermittlung der POG nach §31 MsbG erfolgt durch den gMSB. Bei der Ermittlung der POG ist es nicht ausreichend eine einzelne Messlokation zu bewerten. Die POG wird für einen AN innerhalb eines Gebäudes erhoben, unabhängig wie viele Messlokationen für die Ermittlung der Energie seiner durch ihn genutzten Marktlokationen vorhanden sind. Somit kann ein LF, der eine Marktlokation des AN beliefert nicht automatisch durch das Verbrauchsverhalten an der einzelnen Marktlokation einen Rückschluss auf die POG ziehen. Nutzt ein AN mehrere Marktlokationen in einem Gebäude, die durch unterschiedliche LF beliefert werden, kann somit nur maximal ein LF (bzw. bei vorhandener Marktlokation, die Energie erzeugt, ggf. der NB) die POG in seiner Rechnung gegenüber dem Kunden abrechnen.

3.2.2. Abrechnung des Messstellenbetriebs im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung

Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmen der Markrollen MSB, LF und NB .

Für die Abrechnung des Messstellenbetriebs im Rahmen des Prozesses zur Abrechnung der Netznutzung können die heutigen Prozesse, Fristen und Datenformate Anwendung finden.

3.2.3. Abrechnung des Messstellenbetriebs vom MSB an den LF

Voraussetzung hierfür ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Unternehmen der Markrollen MSB und LF.

3.2.3.1 Grundsätzliches

- Für die Abrechnung des Messstellenbetriebs wird als Grundeinstellung angenommen, dass die Rechnungsabwicklung vom MSB an den AN erfolgt. Auch im Falle eines Lieferbeginnprozesses wird davon ausgegangen, dass die Abrechnung des Messstellenbetriebs über den AN erfolgt. Sollte dies anders gewünscht sein, so ist eine beiderseitige Vereinbarung zu treffen.
- Immer, wenn der MSB von einer neuen Lieferantenzuordnung auf einer Marktlokation vom NB erfährt, ist er verpflichtet dem LF ein Angebot zur Übernahme des Entgelts für den Messstellenbetrieb zu legen, wenn der Messstellenbetrieb über den LF abgerechnet werden kann. Im Falle der Bestätigung des Angebots kommt eine Vereinbarung zur Rechnungsabwicklung über den LF zustande. Darüber hinaus kann der LF eine Anfrage zur Übernahme des Entgelts jeder Zeit nach Ablauf der Erstaufschlagsfrist des MSB starten.
- Im Falle, dass der LF einen „all inclusive“ Vertrag mit dem AN geschlossen hat, wird bei einer Meldung des LF gegenüber dem MSB davon ausgegangen, dass der LF die entsprechenden Vollmachten besitzt, ein ggf. direktes Vertragsverhältnis zwischen MSB und AN aufzuheben.
- Im lfd. Prozess ist es beiden Seiten immer möglich durch entsprechende Prozesse die Abwicklung der Rechnung für das Entgelt des Messstellenbetriebs zu verändern.

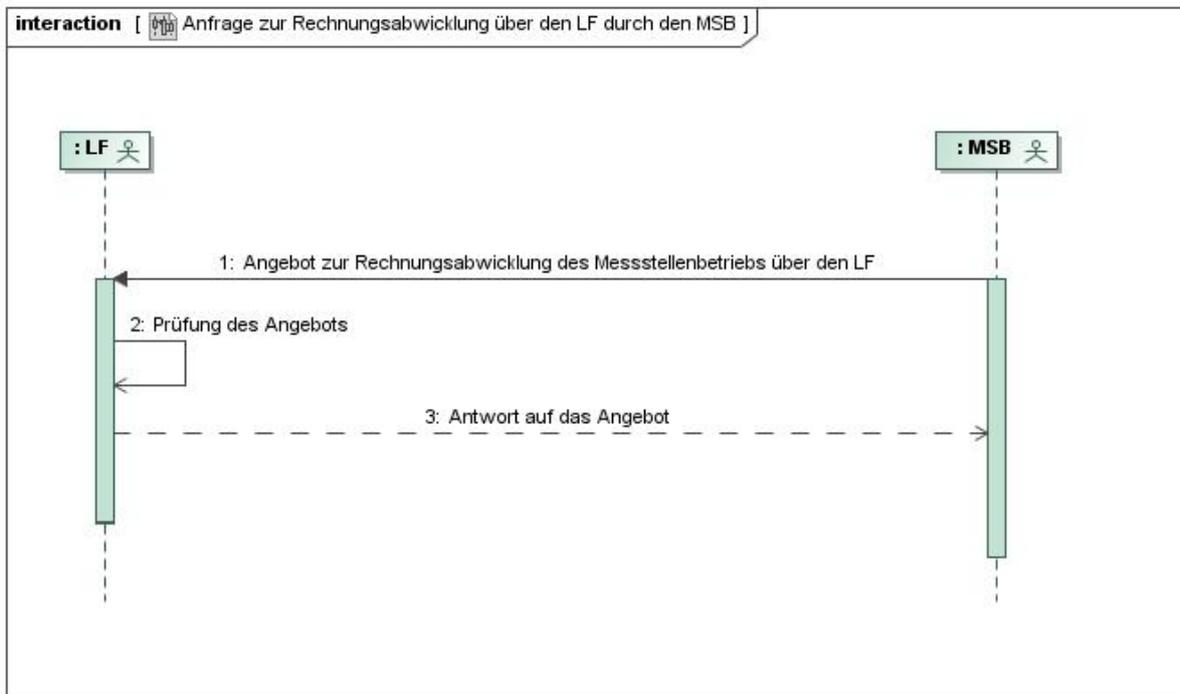
- Der MSB beendet automatisch die Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs bei Vorliegen der Mitteilung des NB an den MSB über die Zuordnung eines neuen LF an der Marktlokation. Sonst ist immer eine Beendigung über die Prozesse der Abbestellung zwischen LF und MSB möglich.
- Vereinbaren MSB und LF, dass der MSB das Entgelts für den Messstellenbetrieb gegenüber dem LF abrechnet, so endet diese Vereinbarung wenn:
 - es zu einer Beendigung der Zuordnung des LF zur Marktlokation kommt.
 - es zu einer Veränderung des Umfanges des Entgeltes für den Messstellenbetrieb kommt. In diesem Fall muss die Vereinbarung neu angeboten werden.
 - sich Aufgrund von geänderten Jahresverbrauchswerten eine andere POG ergibt. In diesem Fall muss der MSB eine neue Vereinbarung anbieten, die auf der neuen POG basiert.
 - es zu einer Veränderung des Stromlieferungsvertrags zwischen LF und AN kommt, die sich auf die Vereinbarung zwischen LF und MSB auswirkt.
- Rückwirkende Änderungen des Entgeltes für den Messstellenbetrieb sind nur mit gegenseitigen Einverständnis möglich.
- Änderungen des Entgelts für den Messstellenbetrieb bei gleichbleibendem Messumfang sind dem LF mit einem Mindestvorlaufzeit von 5 WT mitzuteilen.

3.2.3.2 Prozesse zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs ausgehend vom MSB

3.2.3.2.1 Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetrieb über den LF durch den MSB

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF durch den MSB</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der LF ist Zahler des Messstellenbetriebs oder der LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebs</u>
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	<p><u>Der MSB hat die Möglichkeit,</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>nach erfolgtem Gerätewechsel, in dessen Rahmen ein iMS oder mME in die Messlokation/en einer Marktlokation eingebaut wurde oder</u> • <u>nachdem ein neuer LF der Marktlokation zugeordnet ist, für dessen Messlokation/en der MSB den Messstellenbetrieb mittels iMS oder mME durchführt oder</u> • <u>wenn sich im laufenden Messstellenbetrieb mindestens einer der Preise ändert oder</u> • <u>wenn sich die Anzahl der Leistungen für den Messstellenbetrieb, die mit iMS oder mME ausgestattet ist, ändert,</u> <p><u>beim LF anzufragen, ob die Abwicklung der Abrechnung über den LF gewünscht ist.</u></p> <p><u>Macht der MSB von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat der LF das Angebot innerhalb von 8 WT entweder zu bestätigen oder abzulehnen.</u></p>
<u>Rollen</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>LF</u> • <u>MSB</u>
<u>Vorbedingung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>In allen Messlokationen einer Marktlokation sind mME oder iMS eingebaut</u>

Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> • Der LF ist der Marktlotation der Messlokation/en zugeordnet. • Der MSB kann dem LF den Messstellenbetrieb in Rechnung stellen oder • Der MSB kann Kontakt zum AN aufnehmen oder • Bei iMS hat der MSB die Abrechnung des Messtellenbetriebs bereits über einem anderen LF einer von der POG Ermittlung betroffenen Marktlotation aufgebaut.
Nachbedingung im Fehlerfall	• _____
Fehler	<ul style="list-style-type: none"> • Die Messlokation konnte nicht identifiziert werden. • Der LF ist nicht der Marktlotation zugeordnet.
Weitere Anforderungen	



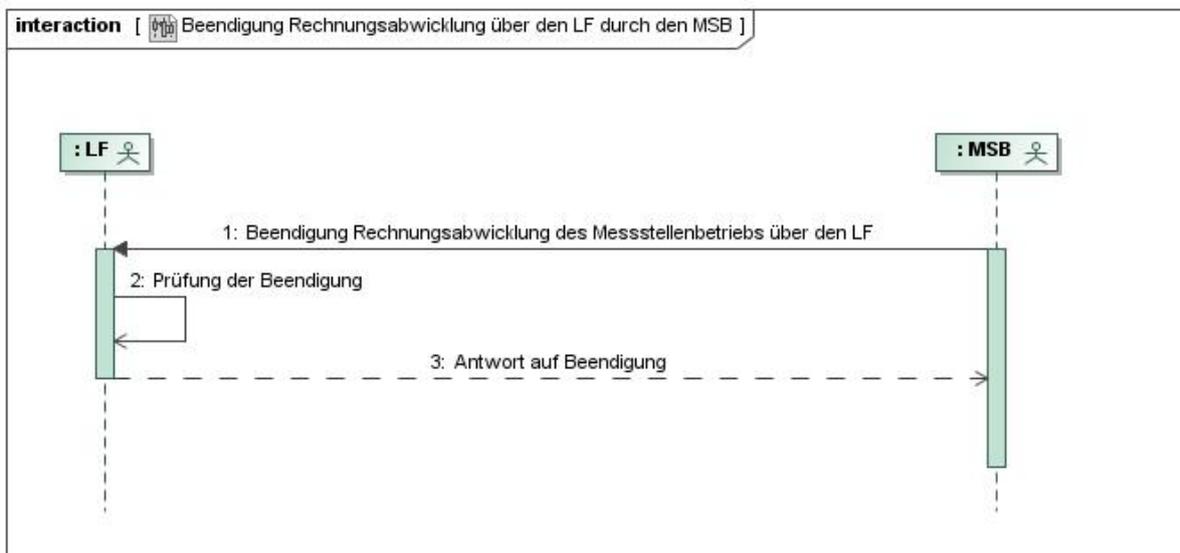
Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>1</u>	<u>MSB</u>	<u>LF</u>	<u>Angebot zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF</u>	<p>a) <u>Unverzüglich nach Mitteilung des Ersteinbaus einer mME oder iMS oder der Zuordnung eines neuen LF. Spätestens jedoch bis zum Ablauf des 3. WT nach Eingang der Mitteilung einer neuen LF-Zuordnung vom NB an den MSB.</u></p> <p>b) <u>Geändertes Angebot im lfd. Betrieb: Unverzüglich bei Veränderung Vertragsverhältnisses zwischen MSB und dem Anschlussnutzer.</u></p>	<u>Im Fall von b): Es wird wieder ein komplettes Angebot über den Messstellenbetrieb gelegt.</u>
<u>2</u>	<u>LF</u>		<u>Prüfung des Angebots</u>	<u>5 WT</u>	
<u>3</u>	<u>LF</u>	<u>MSB</u>	<u>Antwort auf das Angebot</u>	<u>Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang des Angebots</u>	<p><u>Der LF teilt den MSB mit, ob er das Angebot vollständig annimmt oder ablehnt. Eine inhaltliche Änderung durch die Angebotsannahme erfolgt nicht.</u></p> <p><u>Erfolgt im Fall b) aus Schritt 1 eine Ablehnung durch den LF, so ist die Abwicklung der gesamten Entgelt für den Messstellenbetrieb über den LF zum genannten Termin aus Schritt 1 abgelehnt. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs über den LF wird mit einer Abschlussrechnung vom MSB an den LF beendet.</u></p>

3.2.3.2.2 Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetrieb über den LF durch den MSB

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetrieb über den LF durch den MSB</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Die Vereinbarung zwischen MSB und LF über die Abrechnung des Messstellenbetriebs an den LF ist zum genannten Zeitpunkt beendet.</u>
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	<u>Der MSB stellt eine Beendigungsanfrage und erhält nach Prüfung durch den LF eine Antwort.</u>

<u>Rollen</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>MSB</u> • <u>LF</u>
<u>Vorbedingung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Der LF ist der Marktlokation zum Anfragetermin der Nachricht zugeordnet.</u> • <u>Es besteht zwischen LF und MSB eine Vereinbarung über die die Abrechnung des Messstellenbetriebs an den LF</u>
<u>Nachbedingung im Erfolgsfall</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Der LF ist bzgl. der Abwicklung des Entgelts für den Messstellenbetrieb der Messlokation nicht mehr zugeordnet. Ggf. wird eine Endrechnung gestellt.</u>
<u>Nachbedingung im Fehlerfall</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Der LF ist als Zahler des Entgelts für den Messstellenbetrieb weiterhin zugeordnet.</u>
<u>Fehler</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u> </u>
<u>Weitere Anforderungen</u>	

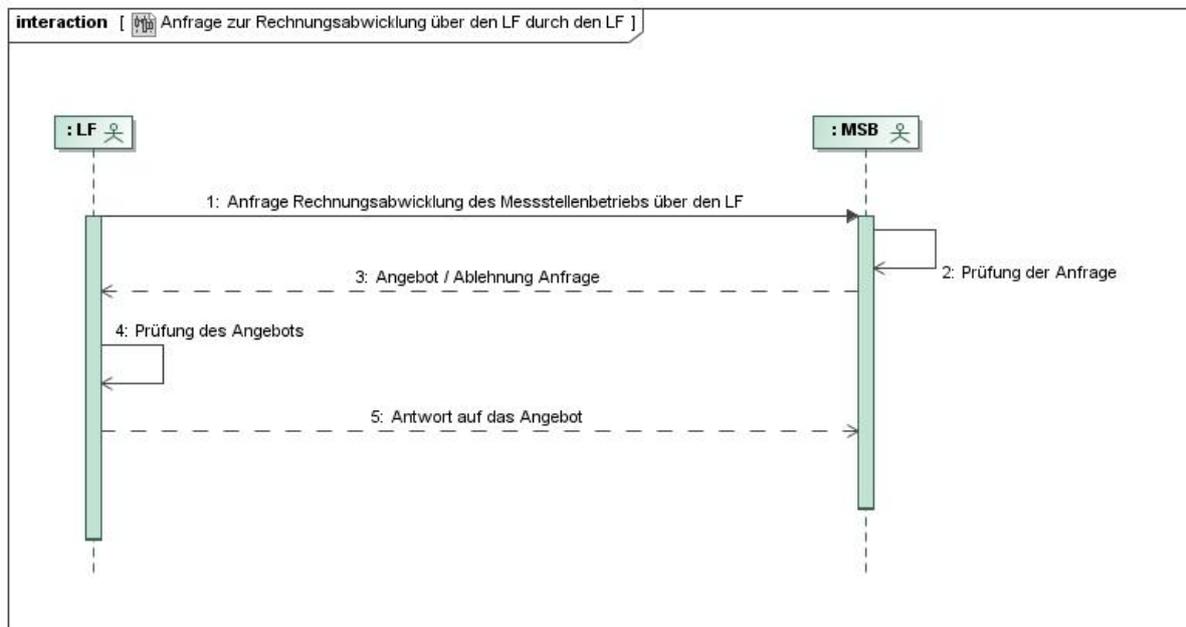


<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
<u>1</u>	<u>MSB</u>	<u>LF</u>	<u>Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF</u>	<u>Unverzüglich nach Abschluss der Vereinbarung zwischen AN und MSB über die direkte Entgeltabrechnung des messstellenbetriebszwischen MSB und AN.</u>	
<u>2</u>	<u>LF</u>		<u>Prüfung der Beendigung</u>		
<u>3</u>	<u>LF</u>	<u>MSB</u>	<u>Antwort auf Beendigung</u>		

3.2.3.3 Prozesse zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs ausgehend vom LF

3.2.3.3.1 Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetrieb über den LF durch den LF

<u>Use-Case-Name</u>	<u>Anfrage zur Rechnungsabwicklung des Messstellenbetrieb über den LF durch den LF</u>
<u>Prozessziel</u>	<u>Der LF ist Zahler/Schuldner des Messstellenbetriebs</u>
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	<u>Der LF hat die Möglichkeit, bspw. im Nachgang eines Gerätewechsels auf das mME, iMS oder im Nachgang zur Zuordnung eines LF oder im laufenden Betrieb, die Grundeinstellung für die Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs per Bestellung zu ändern. Der LF bestätigt dabei implizit, dass hierzu der Messstellenbetrieb Bestandteil des Energieliefervertrages ist.</u>
<u>Rollen</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>LF</u> • <u>MSB</u>
<u>Vorbedingung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Die Messlokation/en der Marktlokation sind mit iMS oder mME ausgestattet</u> • <u>Der LF ist der Marktlokation der Messlokation/en zugeordnet</u> • <u>LF ist nicht Zahler des Messstellenbetriebs.</u>
<u>Nachbedingung im Erfolgsfall</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bestellung: Der LF ist beim MSB als Zahler des Messstellenbetriebs zugeordnet oder</u> • <u>Bei iMS hat der MSB die Abrechnung des Messstellenbetriebs bereits über einem anderen LF einer von der POG Ermittlung betroffenen Marktlokation aufgebaut.</u>
<u>Nachbedingung im Fehlerfall</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Der LF ist beim MSB nicht als Zahler des Messstellenbetriebs zugeordnet.</u>
<u>Fehler</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Die Messlokation konnte nicht identifiziert werden, oder der LF hat keine Berechtigung.</u>
<u>Weitere Anforderungen</u>	

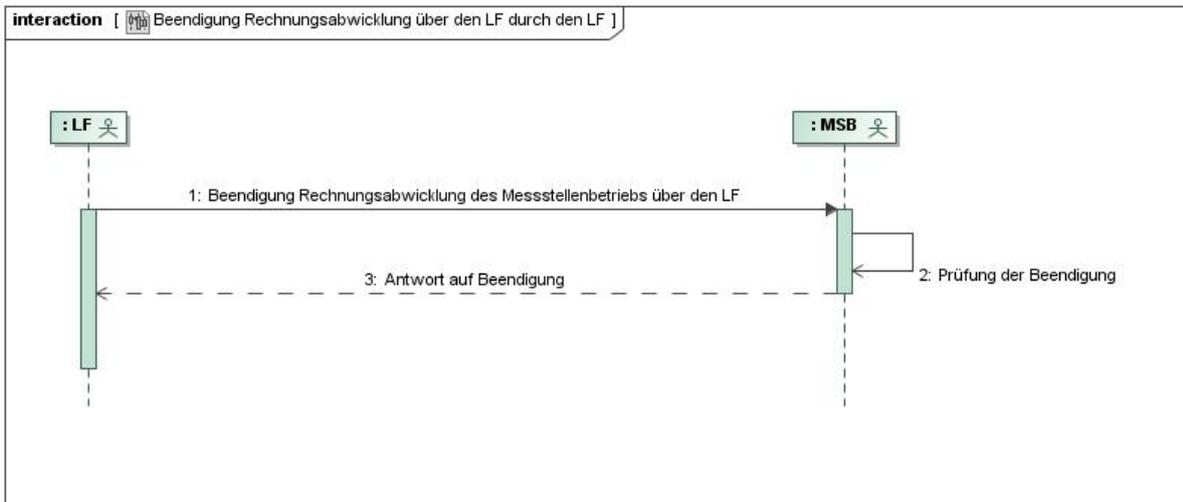


Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	MSB	Anfrage Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF	a) Bei Zuordnung eines neuen LF oder Ersteinbau mME oder iMS: frühestens nach Ablauf von 8 WT und fehlender Anfrage vom MSB. b) Im lfd. Betrieb An-/Abmeldung: Unverzüglich bei Veränderung des Liefervertrags mit dem AN bzgl. des „all inclusive“ Entgelts des Messstellenbetriebs.	ID der Marktlokation und Starttermin
2	MSB		Prüfung der Anfrage	5 WT nach Eingang der Anfrage	
3a	MSB	LF	Angebot	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Anfrage	

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
3b	MSB	LF	Ablehnung Bestellung	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 5. WT nach Eingang der Anfrage	
4	LF		Prüfung des Angebots	5 WT nach Eingang des Angebots	
5	LF	MSB	Antwort auf das Angebot	Unverzüglich, spätestens bis zum Ablauf des 8. WT nach Eingang des Angebots	

3.2.3.3.2 Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetrieb über den LF durch den LF

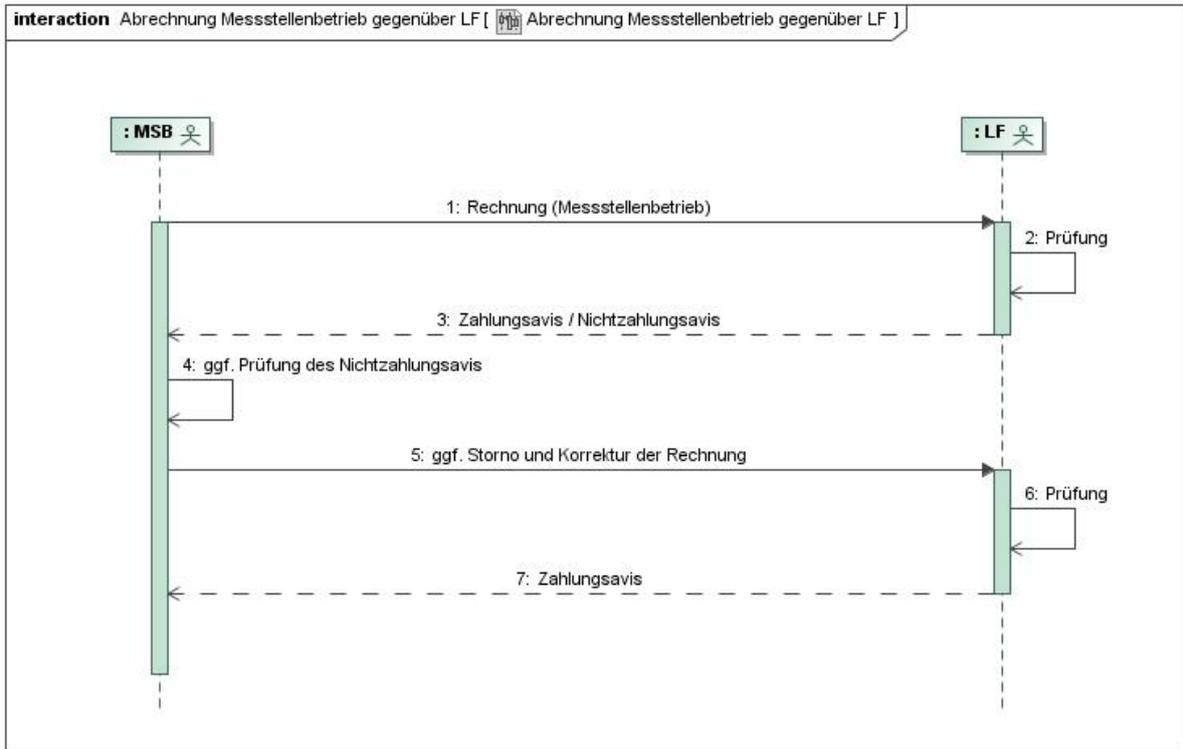
<u>Use-Case-Name</u>	<u>Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetrieb über den LF durch den LF</u>
<u>Prozessziel</u>	Die Abrechnungsabwicklung für den Messstellenbetrieb über den LF ist aufgehoben.
<u>Use-Case-Beschreibung</u>	Der LF stellt eine Beendigungsanfrage und erhält nach Prüfung durch den MSB eine Antwort.
<u>Rollen</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>MSB</u> • <u>LF</u>
<u>Vorbedingung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Der LF ist der Marktlokation zum Anfragetermin der Nachricht zugeordnet.</u> • <u>LF ist Zahler des Messstellenbetriebs.</u>
<u>Nachbedingung im Erfolgsfall</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Der LF ist bzgl. der Abwicklung des Entgelts für den Messstellenbetrieb der Messlokation nicht mehr zugeordnet. Ggf. wird eine Endrechnung gestellt.</u>
<u>Nachbedingung im Fehlerfall</u>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Der LF ist bzgl. der Abwicklung des Entgelts für den Messstellenbetrieb der Messlokation weiterhin zugeordnet. Der MSB nimmt Kontakt zum AN auf.</u>
<u>Fehler</u>	
<u>Weitere Anforderungen</u>	



Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
1	LF	MSB	Beendigung Rechnungsabwicklung des Messstellenbetriebs über den LF	Unverzüglich bei Aufhebung des „all inclusive“ Vertrags mit dem AN.	ID der Marktlokation und Start- bzw. Endetermin
2	MSB		Prüfung der Beendigung		
3	MSB	LF	Antwort auf Beendigung		ID der Marktlokation und Start- bzw. Endetermin

3.2.3.4 Abrechnung Messstellenbetrieb gegenüber dem LF

Use-Case-Name	Abrechnung des Messstellebetriebs gegenüber dem LF
Prozessziel	Der MSB hat vom LF die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhalten.
Use-Case-Beschreibung	Der Prozess beinhaltet den Austausch der die Abrechnung des Messstellenbetriebs unterstützenden Informationen
Rollen	<ul style="list-style-type: none"> MSB LF
Vorbedingung	<ul style="list-style-type: none"> Der LF ist Zahler für den Messstellenbetrieb.
Nachbedingung im Erfolgsfall	<ul style="list-style-type: none"> Die Rechnung für den Messstellenbetrieb ist durch den LF bezahlt.
Nachbedingung im Fehlerfall	<ul style="list-style-type: none"> Die Rechnung für den Messstellenbetrieb wird durch den LF nicht bezahlt.
Fehler	<ul style="list-style-type: none"> Der LF hat eine Rechnung erhalten, für die er nicht der Schuldner ist.
Weitere Anforderungen	



Nr.	Sender	Empfänger	Beschreibung des Prozessschrittes	Frist	Anmerkungen/Bedingungen
1	MSB	LF	Rechnung (Messstellenbetrieb)	Gemäß Rahmenvertrag	Die Rechnung für den Messstellenbetrieb wird vom MSB an den LF übermittelt. Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten. Der MSB fasst im Falle mehrerer Rechnungen die Rechnungen zu einer Datei zusammen und versendet diese an den LF.
2	LF		Prüfung	10 Werktage	Der LF prüft die Rechnung.
3	LF	MSB	Zahlungsavis / Nichtzahlungsavis	Spätestens zum Zahlungsziel in der Rechnung	
4	MSB		Ggf. Prüfung der Nichtzahlungsavis		
5	MSB	LF	ggf. Storno und ggf. Korrektur der Rechnung		

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Beschreibung des Prozessschrittes</u>	<u>Frist</u>	<u>Anmerkungen/Bedingungen</u>
<u>6</u>	<u>LF</u>		<u>Prüfung</u>	<u>10 Werktage</u>	
<u>7</u>	<u>LF</u>	<u>MSB</u>	<u>Zahlungsavise</u>	<u>Spätestens zum Zahlungsziel in der Rechnung.</u>	

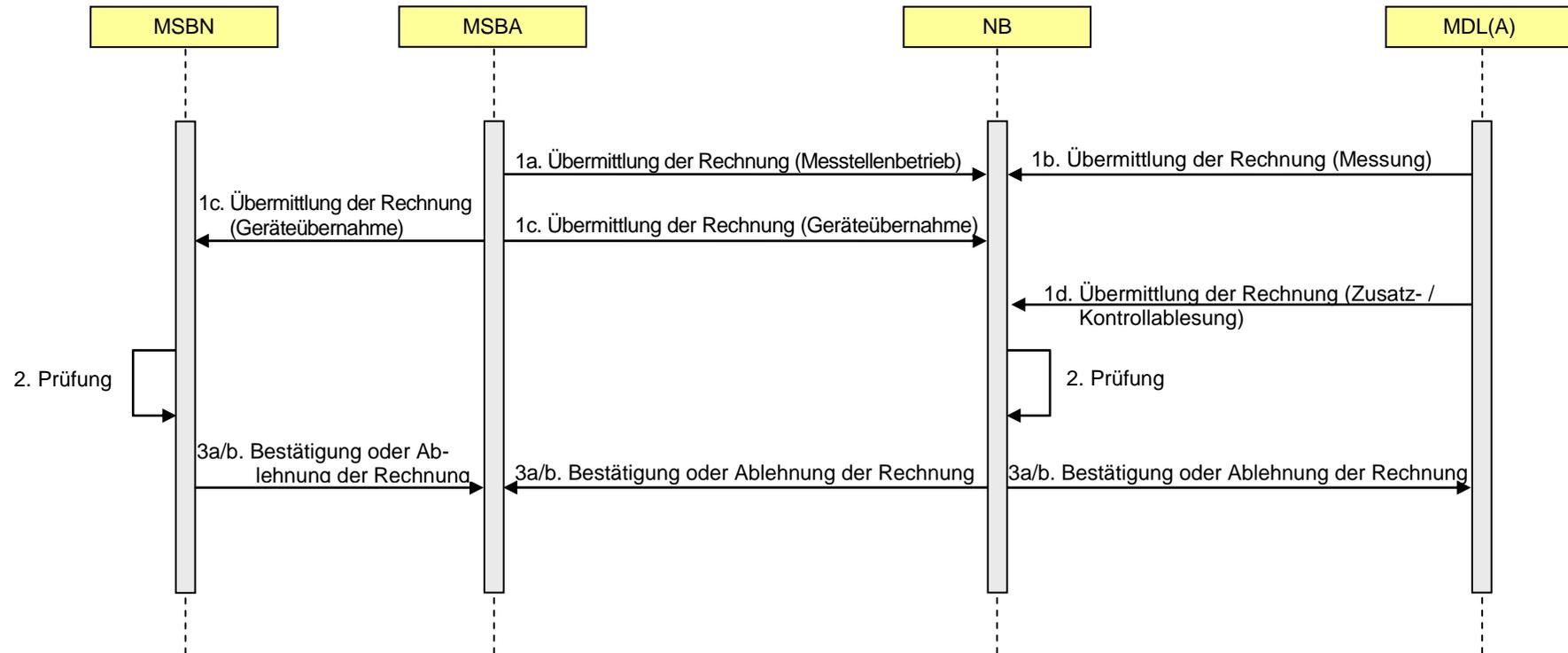
3.4. Prozess Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen

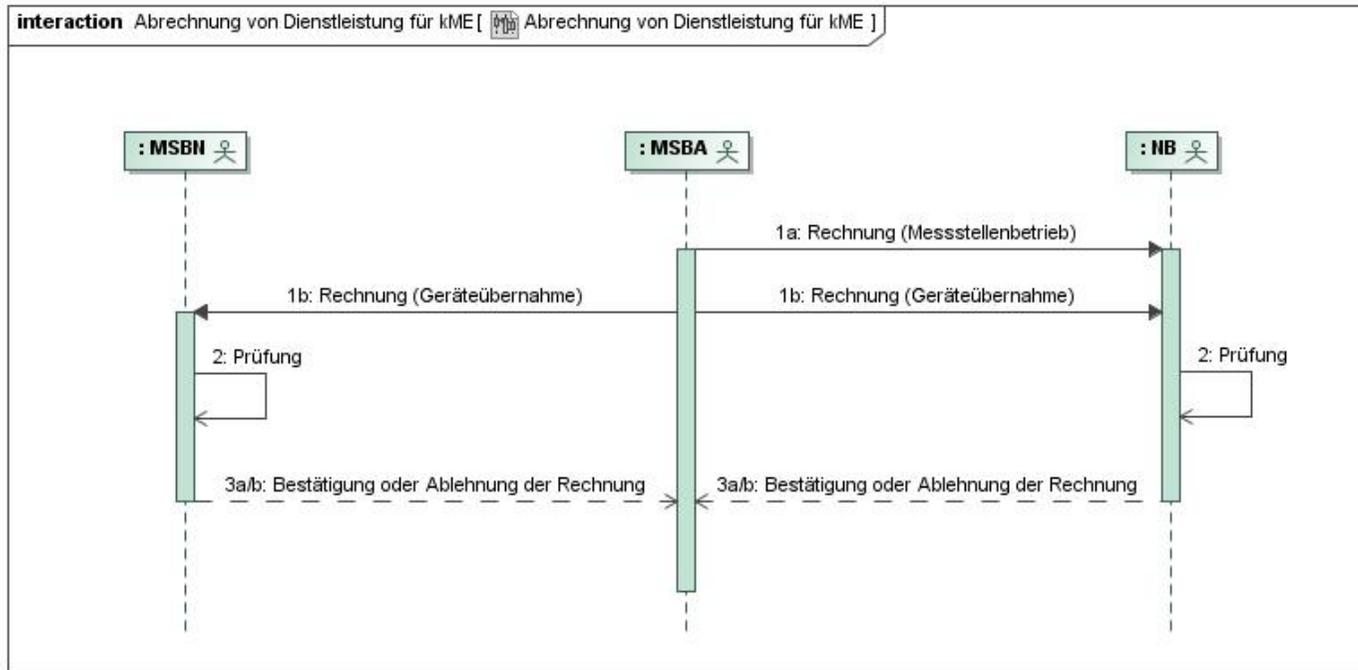
3.1.4.1. Kurzbeschreibung

Anwendungsfall	Abrechnung von Dienstleistungen im Messwesen
Kurzbeschreibung	<p>Der Prozess beschreibt die Abrechnung der Entgelte für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die temporäre Fortführung von Messstellenbetrieb und ggf. Messung, • die Geräteübernahme i.S.v. § 4 Abs. 2 Nr. 2 a) MessZV oder • Zusatz- bzw. Kontrollablesungen <p>Er umfasst auch den Datenaustausch bei Reklamationen.</p> <p>Im Reklamationsfall kommt das sog. Alles-oder-Nichts-Prinzip zur Anwendung, nach dem eine einzelne INVOIC-Nachricht<u>Rechnung</u> innerhalb einer INVOIC-Rechnungs-Datei, die mehrere INVOIC-Nachrichten<u>Rechnungen</u> enthalten kann, entweder vollumfänglich als richtig akzeptiert oder vollumfänglich abgelehnt wird. Eine Rechnungskorrektur umfasst immer eine Stornorechnung und eine neue Rechnung. Sowohl die stornierte(n), als auch die erneut abgerechnete(n) INVOIC-Nachrichte<u>Rechnung(en)</u> werden zu einer Datei zusammengefasst.</p> <p>Die im Konfliktfall abzuwickelnden Prozesse im Rahmen des Forderungsmanagements bzw. Mahnablaufs werden hier nicht dargestellt. <u>Ebenso wird nicht die Abbildung der Weiterverrechnung gegenüber dem Anschlussnutzer AN oder --nehmer nicht dargestellt.</u></p> <p>Umsatzsteuernachweise sind im Rahmen dieses Prozesses elektronisch zu übermitteln. Soweit aus steuerrechtlichen oder sonstigen Gründen ein Umsatzsteuernachweis ergänzend in anderer Form übermittelt werden muss, stehen die nachfolgenden Prozesse dem nicht entgegen.</p>

4.2. Abrechnung von Dienstleistungen für kME

4.2.1. Sequenzdiagramm





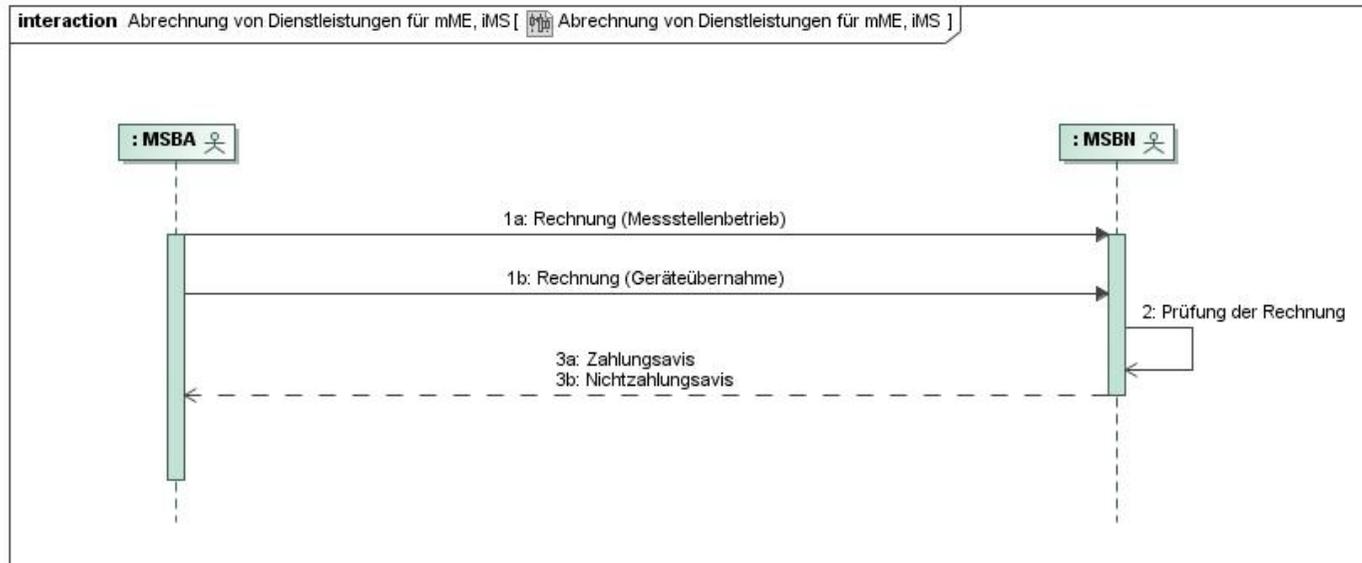
3.1.1.4.2.2. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

Nr.	Sender	Empfänger	<u>Aktion</u>	Frist	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
1a	MSBA	NB	Übermittlung der Rechnung für die temporäre Fortführung des Messstellenbetriebs (ggf. einschließlich Messung) <u>Rechnung (Messstellenbetrieb)</u>	Unverzüglich, jedoch spätestens <u>bis zum Ablauf des 20. WT</u> nach Beendigung der Durchführung	<p><u>Übermittlung der Rechnung für die temporäre Fortführung des Messstellenbetriebs</u></p> <p><u>Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der INVOIC Rechnung nicht unterschreiten.</u></p> <p>Das vom MSBA vorgegebene Zahlungsziel darf 10 WT nach Versand der INVOIC nicht unterschreiten.</p> <p>Der Umsatzsteuernachweis ist möglichst gleichzeitig und aggregiert je INVOIC-Datei und mit eindeutiger Referenz zu dieser ergänzend in anderer Form zu übermitteln, soweit erforderlich. Mehrere INVOIC-Nachrichten sind zu einer INVOIC-Datei zusammenzufassen und zu übersenden.</p>
1b	MDLA	NB	Übermittlung der Rechnung für die temporäre Fortführung der Messung	Unverzüglich, jedoch spätestens 20 WT nach Beendigung der Durchführung	<p>Das vom MDLA vorgegebene Zahlungsziel darf 10 WT nach Versand der INVOIC nicht unterschreiten.</p> <p>Der Umsatzsteuernachweis ist möglichst gleichzeitig und aggregiert je INVOIC-Datei und mit eindeutiger Referenz zu dieser ergänzend in anderer Form zu übermitteln, soweit erforderlich. Mehrere INVOIC-Nachrichten sind zu einer INVOIC-Datei zusammenzufassen und zu übersenden.</p>
1b _e	MSBA	MSBN oder NB	Übermittlung der Rechnung für die Geräteübernahme <u>Rechnung (Geräteübernahme)</u>	Unverzüglich, jedoch - bei Kauf: spätestens <u>bis zum Ablauf des 20. WT</u> nach Überlassung der Einrichtung - bei Nutzungsüberlas-	<p><u>Übermittlung der Rechnung für die Geräteübernahme</u></p> <p>Kann sowohl für die Abrechnung einer singulären Forderung (z. B. Kaufpreis für eine Messeinrichtung) als auch wiederkehrend bei Nutzungsüberlassung Anwendung finden.</p> <p><u>Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</u></p> <p>Das vom MSBA vorgegebene Zahlungsziel darf 10 WT nach Versand der INVOIC nicht unterschreiten.</p>

Nr.	Sender	Empfänger	Aktion	Frist	Hinweis / Bemerkung
				<p>sung:</p> <p>mindestens einmal pro Jahr, spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums</p>	<p>Der Umsatzsteuernachweis ist möglichst gleichzeitig und aggregiert je INVOIC-Datei und mit eindeutiger Referenz zu dieser ergänzend in anderer Form zu übermitteln, soweit erforderlich. Mehrere INVOIC-Nachrichten sind zu einer INVOIC-Datei zusammenzufassen und zu übersenden.</p>
1d	MDL	NB	Übermittlung der Rechnung für Zusatz-/Kontrollablesungen	Unverzüglich, jedoch spätestens 20 WT nach erfolgter Zusatz-/Kontrollablesung	<p>Das vom MDL vorgegebene Zahlungsziel darf 10 WT nach Versand der INVOIC nicht unterschreiten.</p> <p>Der Umsatzsteuernachweis ist möglichst gleichzeitig und aggregiert je INVOIC-Datei und mit eindeutiger Referenz zu dieser ergänzend in anderer Form zu übermitteln, soweit erforderlich. Mehrere INVOIC-Nachrichten sind zu einer INVOIC-Datei zusammenzufassen und zu übersenden.</p>
2	NB oder MSBN		Prüfung der Rechnung		<p>Der Empfänger prüft die Rechnung (z. B. auf Bezugnahme zur korrekten Messstelle Messlokation und zutreffenden Zeitraum des Messstellenbetriebs bzw. Messung)</p>
3a	NB oder MSBN	MSBA oder MDLA	Bestätigung der Rechnung mit Zahlungsbavise	Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel	<p>Eine Bestätigung der Zahlung ist mittels REMADV mitzuteilen. Bestätigungen, die sich auf mehrere INVOIC-Nachrichten Rechnungen beziehen, sind REMADV-Nachricht zusammenzufassen. Eine REMADV-Nachricht wird in einer Datei versandt.</p> <p>Im Falle der Bestätigung der Zahlung ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim MSBA bzw. MDLA abgeschlossen.</p>
3b	NB oder MSBN	MSBA oder MDLA	Ablehnung der Rechnung	Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel	<p>Eine Ablehnung der Zahlung in der REMADV-Nachricht ist zu begründen. Ablehnungen, die sich auf mehrere INVOIC-Nachrichten Rechnungen beziehen, sind zu einer REMADV-Nachricht zusammenzufassen. Eine REMADV-Nachricht wird in einer Datei versandt.</p>

4.3. Abrechnung von Dienstleistungen für mME und iMS

4.3.1. Sequenzdiagramm



Hinweis: MSBN kann auch der gMSB sein.

4.3.2. Detaillierte Beschreibung des Geschäftsprozesses

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
1	MSBA	MSBN	Rechnung Messstellenbetrieb	Unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Beendigung der	Übermittlung der Rechnung für die temporäre Fortführung des Messstellenbetriebs Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht un- terschreiten.

<u>Nr.</u>	<u>Sender</u>	<u>Empfänger</u>	<u>Aktion</u>	<u>Frist</u>	<u>Hinweis / Bemerkung</u>
				<u>Durchführung</u>	
<u>1b</u>	<u>MSBA</u>	<u>MSBN</u>	<u>Rechnung– Geräteübernahme</u>	<u>Unverzüglich, jedoch</u> - bei Kauf: <u>spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Überlassung der Einrichtung</u> - bei Nutzungsüberlassung: <u>mindestens einmal pro Jahr, spätestens bis zum Ablauf des 20. WT nach Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums</u>	<u>Übermittlung der Rechnung für die Geräteübernahme</u> Kann sowohl für die Abrechnung einer singulären Forderung (z. B. Kaufpreis für eine Messeinrichtung) als auch wiederkehrend bei Nutzungsüberlassung Anwendung finden. <u>Das Zahlungsziel darf 10 WT nach Empfang der Rechnung nicht unterschreiten.</u>
<u>2</u>	<u>MSBN</u>		<u>Prüfung der Rechnung</u>		<u>Der MSBN prüft die Rechnung (z. B. auf Bezugnahme zur korrekten Markt-/Messlokation und zutreffenden Zeitraum des Messstellenbetriebs)</u>
<u>3a</u>	<u>MSBN</u>	<u>MSBA</u>	<u>Zahlungsbasis</u>	<u>Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel</u>	<u>Der Zahlungsbasis bzw. die Bestätigung der Zahlung ist mitzuteilen. Bestätigungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zusammenzufassen. Im Falle der Bestätigung der Zahlung ist der Prozess nach Eingang und Verarbeitung der Zahlung beim MSBA abgeschlossen.</u>
<u>3b</u>	<u>MSBN</u>	<u>MSBA</u>	<u>Nichtzahlungsbasis</u>	<u>Spätestens zum angegebenen Zahlungsziel</u>	<u>Der Nichtzahlungsbasis bzw. die Ablehnung der Zahlung ist zu begründen. Ablehnungen, die sich auf mehrere Rechnungen beziehen, sind zusammenzufassen.</u>